


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG· SIGILLUM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

# Archiv

für

# vaterländische Geschichte und Topographie.

Herausgegeben

von dem Geschicht-Vereine für Kärnten.

---

Unter der verantwortlichen Redaktion des

Vereins-Ausschusses.

Siebenter Jahrgang.

Klagenfurt 1862.
Druck von Johann Leon.

# Inhalt.

Ueber den

# seligen Domitian,

## Herzog von Kärnten.



Prima historici lex est, ne quid falsi dicere audeat, dein ne quid veri non audeat.
Cicero de oratore II. 15.

§. 1.

## Vorwort.

Da die Kirche durch ihre geistigen Mittel den größten politischen Einfluß gewann, so ist die Kirchengeschichte und die kirchliche Statistik für mehr als einen Zweig der Kulturgeschichte von größter Wichtigkeit, ja durch manche Zeiträume, mehrere Jahrhunderte, ist Literatur- und Kunstgeschichte mit Kirchengeschichte aufs Innigste verwebt. Darum wäre die Bearbeitung der österreichischen Religions- und Kirchengeschichte mit vereinten literarischen Kräften, welche nebst den materiellen Mitteln dazu in den noch bestehenden Klöstern und Ordenshäusern wohl zu finden wären, wohl auch ein bedeutender Schritt zur geistigen Vereinigung der österreichischen Lande. An einer so großartigen Aufgabe, die sich den Leistungen der Bollandisten, der Mauriner, der Oratorianer in früherer Zeit, welche Werke lieferten, wie die Acta Sanctorum, die Scriptores rerum Gallicarum, die France litteraire u. s. w. würdig an die Seite stellen dürfte, müßte wohl das österreichische Gemeingefühl erstarken. Wohl sind für einzelne Diöcesen, für einzelne Institute, für manche religiöse Corporationen recht schätzenswerthe historische Arbeiten geliefert; doch welche Lücken, welcher Abgang und dann welche Zersplitterung, und wie wenig Zusammenhang! Da doch erst dann das wahrhaft Großartige der historischen Erscheinung der römisch-katholischen Kirche, die

selbst Ungläubigen oder Andersglaubenden imponirt, durch zweckmäßige Zusammenstellung des Gleichartigen sich herausstellt.[1])

Eine solche Lücke in der kärntnerischen Kirchengeschichte des L. Hohenauer glaubt Verfasser dieses Aufsatzes in der Legende des seligen Domitian, Herzogs von Kärnten, zu finden, und zwar um so mehr, je weniger dieser Domitian in der Geschichte Kärntens, obwohl er dieses Landes Herzog war, berührt wird, und je mehr es von einigen Kritikern sogar in Abrede gestellt wird, daß Domitian überhaupt ein Herzog von Kärnten war.

Wir fragen also:

## §. 2.

## War Domitian Herzog von Kärnten?

Diese Frage beantwortet P. Ambros Eichhorn[2]) in seinen Beiträgen zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten mit einem runden „Nein". Zur Verneinung dieser Thatsache mußte Eichhorn allerdings gelangen, weil er das Zeitalter des fraglichen Herzogs viel zu weit hinaufrückt, welchen chronologischen Fehler mit ihm auch Hohenauer in „Kärntens geistlichem Ehrenkranz" S. 50, insofern theilt, daß er mit Reinhart behauptet, Domitian habe vor der Taufe Waldcun geheißen. Die Geschichte des seligen Domitian, meint Eichhorn, gehöre spätestens in die Epoche des Herzogs Walchun (Waldunkon); es komme sehr glaubwürdig vor, daß der selige Domitian nie regierender Herzog der Karantaner, sondern einer der Vornehmsten des Adels an den Grenzen Baierns, ein Anführer der Truppen Thassilo's gewesen, der um das Jahr 772 die Gegend bei Millstatt von den Götzenbildern reinigte und den Christen die Freiheit verschaffte. Eichhorn meint ferner, er dürfte das Wort Dux auf der Grabschrift des seligen Domitian in Millstatt nur einfach mit Heerführer übersetzen. Die Grabschrift lautet wie folgt:

Hic requiescit B. Domitianus Dux, primus fundator hujus Ecclesiae, qui convertit istum populum ad Christianitatem ab infidelitate.

Eichhorns Uebersetzung derselben soll hier wörtlich stehen: „Hier ruht der selige Domitian, ein Heerführer, der erste Stifter dieser Kirche,

1) J. Chmel S. 233 bis 234 Almanach der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 8. Jahrgang. 1858. Wien.
2) I. Sammlung. S. 118 bis 128.

welcher dieses Volk vom Unglauben zum Christenthume bekehrt hat."[1]) In dieser Kirche zu Millstatt waren an den Mauern zwei alte Gemälde; eines stellte vor, wie der h. Virgil den Domitian taufte; das andere, wie dieser die Götzen zerbrach und in den See werfen ließ, mit der Inschrift: „Diese Figur und Antiquität ist renovirt worden 1580." Diese Bekehrung sagt Eichhorn muß früher und wenigstens unter dem h. Modestus, folglich nicht erst zur Zeit des Ingo geschehen sein, theils weil Millstatt näher bei Salzburg liegt, wo die Missionäre ihre Arbeit zuerst werden vorgenommen haben, theils weil unter dem Herzoge Ingo das Volk schon christlich war und nur mit Priestern versehen werden mußte, um im Glauben gestärkt zu werden.

So fällt Hansitz's Muthmaßung, daß Ingo und Domitian Eine Person gewesen, von selbst weg. So Eichhorn, dem es zu thun war, den Hansitz zu widerlegen. Dagegen müssen wir bemerken, daß die Uebersetzung des Wortes „Dux" durch „ein Heerführer" ganz willkührlich sei.

Es müßte früher der strengste Beweis geführt werden, daß Domitian unmöglich Herzog der Karantaner gewesen sei.

Diesen Beweis glaubt er in der schon vollendeten Christianisirung der Karantaner zu finden, als Ingo lebte.

Allein an eine solche Vollendung der Christianisirung Kärntens, daß dem Herzog Ingo für diese nichts mehr zu thun übrig war, ist nicht zu denken.

Eichhorn gibt ja selbst zu, daß auch unter Herzog Ingo noch Christen und Heiden untereinander lebten. Bei dem Schlosse Rothenthurn seien noch die heidnischen Begräbnißplätze durch Mauern von dem christlichen Gottesacker getrennt zu sehen.

Eichhorn sagt selbst: Arno, Virgils Nachfolger in Salzburg, habe das Werk der Slavenbekehrung rastlos fortgesetzt. Wir wissen aus dem ungenannten Berichterstatter der Bekehrung der Karantaner, daß Karl der Große die kirchliche Obsorge über das ganze Land zwischen der Donau und der Drau dem Bischofe Arno von Salzburg anvertraut hatte. Arno hatte also einen sehr großen Kirchensprengel bis an die Mündung der Drau, eine weitschichtige Ernte, aber wenige Arbeiter.

Arno erhielt von Karl dem Großen den Auftrag, zu den Slaven zu gehen und jenes ganze Land zu besorgen, und sein kirchliches

1) Volleb. I. T. Fbr. 5.

Amt als Bischof auszuüben und die Völker im Glauben und im Christenthume zu bestärken.

Daraus schloß Eichhorn, daß unter Herzog Walchun Karantanien schon durchaus christianisirt gewesen sei.

Nun aber habe Domitian unter Herzog Walchun gelebt, folglich hätte er nichts mehr zu christianisiren gehabt, wenn er mit Herzog Ingo ein und dieselbe Person sein sollte. Somit könne er nicht mit Ingo identisch sein. Daraus folge, daß er gar kein regierender Herzog hier gewesen sein könne.

Allein das Wort Dux bedeutete damals, wenn es ohne Beisatz vorkömmt, offenbar „Herzog", eine Würde, welcher die gräfliche zu nächst stand. Ein Herzog war dem Grafen der nächst höher Gestellte.

Der Dichter Fortunatus singt daher: Qui modo dat comitis, dat tibi jura Ducis. Obgleich Karl der Große die Herzoge wegen ihrer Anmaßung aufgehoben hatte, so setzten sie doch dessen Nachfolger wieder ein. In den Germanischen Reichen wurde mit dem Ausdrucke Dux die Würde des Herzogs im engern Sinne bezeichnet, der im Namen des Königs dessen Gerechtsame, nämlich Heerbann und Gerichtsbann über mehrere Comitatus, die sich oft auf eine einzelne Stadt und das dazu gehörige Gebiet beschränkten, ausübte.[1])

Somit gab es damals noch keine Titulatur-Herzoge, und ein bloßer Heerführer konnte auch schwerlich das Volk der Karantaner vollends christianisiren, wie die Geschichte es dem seligen Domitian nachrühmt. Daß er auch Feldherr oder Heerführer war, erzählt eben auch die Geschichte. Hohenauer sagt daher von Domitian's erstem Kriegsdienste Folgendes: „Ausgezeichnet durch Wissenschaften und durch seinen rühmlichen Wandel, erwarb sich Domitian eine große Achtung des Herzogs Baldorik und des Adels von Kärnten. Der erstere, schwach in Führung des Herrscherstabes und gedrängt von den Bulgaren, war dem Domitian mit Treuherzigkeit zugethan und besprach sich mit ihm über die Lage und Verhältnisse des Landes. Baldorik, dem die Gefahr vor Augen schwebte, ergab sich den weisen Anschlägen des Freundes Domitian. Am Landtage zu Friesach wurde Domitian zum Feldobristen erwählt, und er zog bald darauf mit 1300 Fußvolk und 3000 zu Pferde wohl ausgerüsteten Soldaten gegen Laibach; dort vereinigte er sich mit Baldorik und seinen

1) Philipps deutsche Geschichte 1. B. S. 489.

Völkern und sie kamen unvermuthet nach Dalmatien, wo der heidnische Tyrann Litemusel eingefallen war und den rechtmäßigen Herzog aus seinem Lande vertrieben hatte. Denn damals gehörte Dalmatien als Provinz zum fränkischen Reiche. Als nämlich die Seemacht der Griechen von Tag zu Tag schwand im adriatischen Meere, nahmen die Dalmater, vom Glanze der Macht Karl des Großen gelockt, ihre Zuflucht zum Schutze der Franken. [1])

In der Hauptstadt Salona verschanzt, wurde der Feind von Domitian und Baldorik angegriffen und die Belagerung zum glänzenden Vortheile der beiden Kärntnerfürsten nach einem Monate vollendet. Der Tyrann Litemusel büßte sein Unternehmen mit dem Leben und der vertriebene Herzog wurde in sein Land wieder eingesetzt. Dies sei laut der Millstätter uralten Kirchentafeln geschehen im Jahre 826." Allein wenn Domitian der Herzog Ingo war, so hat er sich schon beim ersten Anfalle der heidnischen Avaren unter den für Karl den Großen streitenden Wenden durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet und durch die kluge Führung der ihm untergeordneten Schaar vorzüglich zum Siege der Franken beigetragen. Dieses, wahrscheinlich aber noch mehr die allgemeine Liebe und Achtung, die Ingo beim Volke genoß, war es ohne Zweifel, was Karl den Großen bewog, ihm die durch Waltungh's erbloses Hinscheiden erledigte Herrschaft über Karantanien anzuvertrauen. Wahrscheinlich übergab Karl dem Ingo mehrere Gauen, in welche Karantanien zerfallen mußte, da er ihm nicht den einfachen Titel eines Gaugrafen beilegte, sondern Ingo und seine Nachfolger noch immer den Herzogstitel beibehielten, weil Karl, nach Eginhard und dem Mönche von S. Gallen, obgleich er im Innern seines Reiches keinem Grafen mehr als Eine Grafschaft ließ, doch mit den an der Grenze gelegenen Gebieten eine Ausnahme machte, und Kärnten hatte noch bis ins 12. Jahrhundert, wo sich die steirische Mark davon abtrennte, eine sehr ansehnliche Ausdehnung.

Dem Herzog Ingo hatte allerdings Waltungh in der Ausbreitung des Christenthums bereits wacker vorgearbeitet. Allein die Idee eines unabhängigen Slavenreiches ist wenigstens bei den Südslaven damals noch nicht ganz erloschen. Die fränkische Herrschaft war den Slaven im Süden und Osten ebenso verhaßt, wie die avarische. Im

1) Johann Lucius de regno Dalm. p. 50 bis 54.

Jahre 724 drangen von Süden, die Wirren in Bayern benützend, die karantanischen Slaven (Nieder-Slovenen) einerseits in den Pinzgau und in das Ziller- und Wippthal, und andererseits über die Maximilianszelle in Dienten, in die Grassau, Urflau, Ramseiden bis zur Strube am Laver und bis nach Unken. Ein Theil kam durch Nieder-Pinzgau über Leogang und das Glenthal nach dem Inn und sie besetzten so wohl bei 150 Quadrat-Meilen.

Wenn der selige Domitian blos aus dem Grunde mit dem Herzog Ingo nicht identisch gewesen sein soll, weil Ingo das Volk schon ganz christianisirt im Jahre 790 zu regieren übernommen habe, so müssen wir, um die Identität dagegen zu beweisen, auf die Frage, wann Karantanien vollends zum Christenthume bekehrt worden, etwas tiefer eingehen.

Wenn wir in der Geschichte Karantaniens unter Herzog Ingo immer noch innere Gährungen finden, so können diese nur vom Trotze der Großen der Karantaner herrühren, welche noch immer als Heiden gegen das Christenthum protestirten, welchem sie stets Trotz boten.

Die fortgesetzte Sendung von Glaubensboten nach Kärnten unter Herzog Waltungh, sagt B. v. Ankershofen, läßt allerdings auf eine weitere Verbreitung des Christenthums unter den Landesbewohnern schließen. „Dennoch war den christlichen Einrichtungen kein dauernder Fortbestand gesichert."

Diejenigen, welche geneigt waren, den christlichen Aposteln den Eintritt in das Land mit Gewalt zu wehren, konnten offenbar wieder nur mit Gewalt niedergehalten werden. Bei den Mächtigen des Landes, bei den Leitern des Volkes, hatte sich der Christenhaß festgesetzt. Erst mußten diese ihren Hochmuth und ihren Trotz aufgeben und opferwilliger werden, bevor auf den Trümmern heidnischer Tempel christliche Gotteshäuser wieder aufgebaut werden konnten. So wissen wir aus Arno's Indikulus im Diplom-Anhange zur Juvavia, S. 33 und 35, daß die heidnischen Slaven selbst in Lungau saßen, grausame und schlimme Nachbarn für die Christen jenseits des Tauern waren: denn die St. Maximilianszelle in Pongau, heute Bischofshofen, die der h. Rupert um das Jahr 700 zur Förderung der physischen und moralischen Kultur der wilden Gegend dortherum errichtet hatte, zerstörten die Slaven bald hernach, vertrieben die Mönche und lange Zeit blieb der Ort ver-

lassen; denn die Slaven waren Heiden, grausam, und wohnten in der Nähe. Denn sie konnten noch lange gegen die Angriffe Bayerns, Friauls und der Avaren im Ganzen ihre Unabhängigkeit behaupten (vgl. Carinthia 1820, Nr. 15). So traten sie auch noch später in Kärnten gegen das Christenthum auf. Selbst noch bei Arno's Lebzeiten zerstörten sie manche Kirche in Untersteier.

Hiezu kommen noch andere Hemmnisse. Durch die wiederholten Störungen der innern Ruhe, durch die wiederholten, nach allen Kennzeichen fanatischen, innern Kämpfe unter und nach Chetimar waren die ohnehin geringen Keime einer neuen Kultur in Kärnten zertreten worden.

Die Kärntner Slaven hatten, seitdem sie landsäßig geworden waren und das Kriegshandwerk gegen den Landbau vertauscht hatten, kaum erst angefangen, aus der Verwilderung, einer Folge der Raubzüge, welche sie als unterthäniges Hilfsvolk fremder Eroberer mitmachen mußten, zu den mildern Sitten ihrer Urväter zurückzukehren, als sie durch den aufgestachelten heidnischen Fanatismus in die frühere Verwilderung gelichtet wurden. Es mußte eine neue Kultur angebahnt werden; das Land Kärnten bedurfte einer neuen Kolonisirung, eines neuen Umbaues, neuer Einrichtungen, wenn die christliche Kirche einen gesicherten Einfluß auf einen andauernden Kulturzustand bis zur Empfänglichkeit für Wissenschaft und Kunst und eine würdige Pflege der einen und der andern üben sollte.

Diese Anbahnung einer neuen Kultur war dem Frankenkönige Karl, den die Nachwelt den Großen nennt, als Aufgabe zur Lösung zugewiesen. Im Jahre 788 kamen die Kärntner Slaven unter die unmittelbare Gewalt König Karl des Großen. Es galt vor Allem das neue Ostland des fränkischen Reiches gegen die gefährlichen avarischen Nachbarn zu schützen. Es wurden für selbes zwei große Statthalterschaften, die bayrische und fränkische, geschaffen und Kärnten (nach) der Grenzscheide der Drau theils der bayrischen, theils der fränkischen zugetheilt, den heimischen Fürsten jedoch die Verwaltung des Landes unter fränkischer Oberherrschaft und unter Aufsicht bayrischer Statthalter belassen.

Den Fortschritt zu weiteren staatlichen und kirchlichen Einrichtungen hemmten aber die neuen, durch Treulosigkeit der Avaren hervorgerufenen Kämpfe. Nur die neuerliche Unterwerfung der Avaren im Jahre 797 ermöglichte nun weitere Einrichtungen zur Kultivirung des eroberten Landes des durch innere Kriege und durch die Theilnahme des abhän-

gigen karantanischen Herzogs (Ingo) an den Kriegen gegen die Avaren entvölkerten Kärntens. In dem eroberten Lande und in dem theilweise verödeten Kärnten ließen sich bayrische und wohl auch sächsische Kolonisten nieder und es begann der deutsche Einfluß, welcher bestimmt war, im Vereine mit dem kirchlichen den Umfang einer neuen Kultur in Kärnten zu sichern. Wenn wir erwägen, fährt Baron von Ankershofen fort, daß nach den verheerenden Kirchenstürmen, den innern Kämpfen, die Glaubensboten, welche unter Herzog Waltungh nach Kärnten kamen, wohl kaum noch christliche Kultusstätten vorgefunden haben können, und daß der ungenannte Berichterstatter über die Christianisirung der Kärntner Slaven auch erst bei Gelegenheit, als er die Missionsreise des Erzbischofes Arno vom Jahre 798 erzählt, der Weihe von Kirchen erwähnt, so können wir auch den durch Erzbischof und später durch den Chorbischof Theodorich geweihten Kirchen keine andere Bedeutung zugestehen, als die neuer Nothbauten.

Erst nach dem dritten Kampfe mit den Avaren konnte die Macht derselben als gebrochen und die Ostmark des fränkischen Reiches für gesichert angesehen werden. Dem eroberten Lande wurden nun im Jahre 803 von Karl dem Großen neue Einrichtungen gegeben, für Kärnten aber der Erzbischof Arno bestätiget, was ihm bisher zugestanden wurde, und 7 Jahre später erst bestimmte Karl die Drau zur Grenzscheide zwischen den Diözesen von Aquileja und Salzburg, welchen Kärnten in derselben Weise zugetheilt wurde, in welcher selbes den Statthalterschaften von Friaul und Bayern zugetheilt war. Hiermit war der erste Grund zu einem sichern Fortbestand des Kirchenthums in Kärnten und zur Fortbildung kirchlicher Verfassung und kirchlicher Einrichtungen gelegt.

Allein in den Gemüthern der Kärntner-Slaven hatte das Christenthum noch keine tiefliegenden Wurzeln gefaßt. Nur unter dem Schutze der weltlichen Macht vermochten die Glaubensboten in das Land einzuziehen. Viele Slaven dürften daher in ihnen nur Diener einer fremden weltlichen Macht, und in dem Christenthume nur ein Mittel zum Zwecke der Unterwerfung unter eine verhaßte Fremdenherrschaft ersehen haben.

Selbst die Bedeutung des Kirchenzehentes als eines Opfers zur Bestreitung der Kosten des Kirchendienstes, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude, zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Ermöglichung der

dem Gebote der christlichen Liebe entsprechenden Armenpflege vermochte der schwachgläubige und gegen Alles, was von Außen kam, mißtrauische Slave nicht zu fassen, und sah daher in diesem Opfer nur eine früher nicht gekannte, durch einen fremden Herrscher aufgedrungene Abgabe, welcher selbst die den Kärntner-Slaven zugestandene Ermäßigung nicht den Schein eines Zeichens der Unterwerfung unter eine fremde Herrschaft benehmen konnte. Allein eben dieser Fremdenhaß, der nie erstorbene Unmuth über die Abhängigkeit von dem Könige des fränkischen Reiches wurde zum Anlasse für den zweiten wesentlichen Fortschritt in der Anbahnung der neuen christlichen Kultur. Denn aus diesem angegebenen Verhältnisse geht offenbar hervor, daß Herzog Ingo für die völlige Christianisirung der Karantaner-Slaven noch Manches zu thun hatte, und somit auch ganz richtig mit dem Domitian identificirt werden kann, von dem nicht nur die Grabschrift sagt, daß er dieses Volk vom Heidenthume zum Christenthume bekehrt habe, sondern den auch das ganze Land als solchen von jeher verehrte, der demselben diese so große Wohlthat erwiesen habe.

Ferner wurde die Bekehrung der Slaven in Karantanien und Niederpanonien durch die Empörung Liudewitz's, Herzogs der Slaven, zwischen der Drau und Sau durch mehrere Jahre gehemmt. Daß damals — 818 — in Karantanien keine Herzoge, sondern nur Grafen waren, ist richtig.

Erst 817 verlor Kärnten seine heimischen Fürsten.[1])

Somit hat Hansitz ganz richtig den Domitian mit dem Herzoge Ingo identificirt, und Eichhorn stützte seinen Beweis, daß der selige Domitian nie regierender Herzog von Karantanien war, auf einen ungeschichtlichen Grund, nämlich darauf, daß unter Herzog Ingo Karantanien schon völlig christianisirt gewesen sei, so daß der selige Domitian nur unter Herzog Waltungh gewirkt haben müßte.

Denn auch der Mangel an Pfarrkirchen in jenen frühern Jahrhunderten beweist, daß damals im Verhältnisse der Ausdehnung des Landes nur noch wenige Kirchen in dem durch frühere Ereignisse entvölkerten Lande erbaut waren. Selbst diesen wenigen aus dem 9. und 10. Jahrhunderte bekannten Landkirchen können wir keine andere

1) Siehe Ankershofen S. 142. II. Heft.

Bedeutung zuerkennen, als die, einfacher Holzbauten, wie selbst in dem früher christianisirten Bayern.

Wenn selbst in Bayern der größte Theil der Landkirchen jener Jahrhunderte in Holzbauten bestand, wie selbst Buchner in seiner Geschichte von Bayern II. S. 231—237 nachweist, so muß dieses um so mehr der Fall in Kärnten gewesen sein, wo bei Kirchenbauten durchaus nur das nächste Bedürfniß beachtet werden konnte, und wo es noch an Mustern und an der Anregung für größere kirchliche Bauten fehlte. Es war die kirchliche Bauthätigkeit in Kärnten durch das 9. und 10. Jahrhundert nur auf den Aufbau von Landpfarrkirchen und von einfachen Hofkirchen beschränkt. Der Grund liegt im Mangel kirchlicher Institute, von welchen in Bayern und später auch in Kärnten die zum Denkmalbaue leitende Bauthätigkeit ausging, im Mangel kärntnerischer Bisthümer und Klöster. Denn das Bisthum Gurk wurde erst 1071 gegründet. Selbst in der späteren Christianisirung Bayerns, als die Tradition und die bisherigen bayrischen Geschichtschreiber annahmen, muß dieser Grund der so späten Kirchenbauten in Bayern und Kärnten gesucht werden.

Unausgemacht ist es, sagt Joh. Ritter v. Gallenstein, wann Rupert seine Mission in Karantanien ausgeführt habe; doch dürften hiezu mit Wahrscheinlichkeit die letzten Jahre des 7. oder die ersten des 8. Jahrhundertes angenommen werden, weil Anonymus erwähnt, daß Rupert im 2. Jahre der Regierung des Frankenkönigs Gildebert des III. auf dem Bischofsstuhle zu Worms gesessen habe. Rupert mußte noch im Anfange des 8. Jahrhundertes gelebt haben, indem salzburgische Urkunden erwähnen, daß einige seiner Schüler noch zur Zeit Virgils des Heiligen am Leben waren, und dieser sie in einem Streite als Zeugen gebraucht habe.[1])

Hansitz's Bericht lautet so:

Ex documentis Salisburgensibus notum est, Ruperti discipulos complures ad sancti usque Virgilii aetatem vivendo pertigisse et in lite, quadam de re sub Ruperto facta testes egisse, quo adeo necesse fuerat, ut isti fere sesqui seculum vivendo expleverint — (quod est monstrosum). Hansitz setzt also ebenfalls für Ruperts Ankunft in Bayern das Jahr 695

1) Karantaniens wendische Fürsten v. J. Ritter von Gallenstein. Kärntn. Zeitschrift 4. B. S. 24.

fest.[1]) Rupert taufte den Herzog Theodo in Regensburg 695 sammt vielen Andern seines Volkes.

Die streng geschichtlichen Beweise für das jüngere Zeitalter Ruperts von Salzburg bringt Blumberger, (der gelehrte) Bibliothekar und Archivar des Stiftes Göttweih, bei im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften[2]), worauf ich hiemit verweise.

Nur Weniges davon setze ich hieher:

Aribo bezeichnet das bayerische Volk, welchem sich Korbinian, der 730 starb, gewidmet, als ein erst zum Christenthum bekehrtes, welches die Priester liebte, wie es die Sitte der Neulinge mit sich bringt. Der gründliche Büdinger sagt: Durch das neu bekehrte Bayern wollte Emmeram zu den Avaren ziehen, sie zu bekehren; aber Herzog Theodo hielt ihn zurück in seiner Residenz Regensburg. Denn noch hatte das Christenthum nicht überall feste Wurzel geschlagen. Man trank zuweilen sogar noch aus dem geweihten Kelche zu Ehren der alten Götter. Er predigte in Bayern 3 Jahre. Eustasius und Agilus brachten im Jahre 617 den Bayern nur mit vieler Mühe die Anfangsgründe der christlichen Religion bei. Etwa 10 Jahre nach diesen Missionären kam Amandus, Bischof von Utrecht, nach Karantanien, die Slaven zu bekehren, die aber seiner Predigt wenig Gehör gaben. (Klein. Gesch. d. Christenthums I. B. S. 183, 184, 185.)

Für das höhere Zeitalter und frühere Wirken des h. Rupert wollte man auch seinen Sterbetag, der auf den 27. März fällt, benützen! Wie so? Der Ostersonntag gehört zu den beweglichen Festen, weil es derjenige Sonntag sein muß, der unmittelbar in jedem Jahre auf die Frühlingsnachtgleiche folgt, und die Anhänger der frühern Feier in Kleinasien galten als Irrlehrer. Der h. Rupert starb am Feste der Auferstehung, welches damals eben auf den 27. März fiel. Dies könne nur sehr selten der Fall sein; und so war es auch im 6. Jahrhunderte z. B. im Jahre 533, 544 oder wohl auch 623, 628; das ist allerdings richtig, aber ebenso wahr ist es auch, daß der Ostersonntag auch im Jahre 707, 718, 791 auf den 27. März fällt.

Somit kann der Sterbetag des h. Rupert auch in die zweite Hälfte des 8. Jahrhundertes fallen. Denn der berühmte Gauß erfand

---

1) Hansitz II. Analit. hist. Carinth. p. 221.
2) 10. B. S. 355.

die bequeme Art, den Ostersonntag irgend eines Jahres nach dem julianischen und gregorianischen Kalender zu bestimmen. Die Ostersonntage sind in Tabellen zu finden; besonders berufe ich mich bezüglich der Ostern auf das Calendarium historico-christianum von Weidenbach; Regensburg 1855. Pichler sagt selbst, durch nichts ist darzuthun, daß der Auferstehungstag, Ruperts Todestag, vor dem 12. Jahrhundert mit dem Ostersonntag vermengt worden sei; daß damit nur berichtet werde, daß Rupert am Tage der Auferstehung des Herrn gestorben sei. Die ältern Urkunden erwähnen nicht das mindeste vom Osterfeste, (worauf sich obige Berechnungen gründen), obwohl es bekannt war, daß die Vor- und Mitwelt das bewegliche Osterfest (Sonntag) durchaus vom unbeweglichen dies resurrectionis unterschied und unter letzterem einfach den 27. März verstand. Warum Pichler die Abhandlung des Fried. Blumberger nicht anführt, wissen wir nicht, da fast alle Zweifel darin gehoben sind; die Zeugnisse für das jüngere Zeitalter sind viel zu kräftig, als daß man an ein Aufgeben derselben denken könnte.

Es bleibt also noch unklar, warum Koch-Sternfeld die Begebenheiten des h. Rupert in den Zeitraum vom Jahre 580 bis 623 versetzt wissen will, da sich nach genaueren Forschungen Blumberger's ergibt, daß der h. Rupert am Beginne des 8. Jahrhundertes noch gewirkt hat. Somit wurde Karantanien um so mehr erst später vollends christianisirt.

Mit Recht sagt daher auch Baron von Ankershofen: „Der Legende von dem Gastmahle des Herzogs und dem Kirchenbaue Domitians am Millstätter-See liegt wenigstens so viel Wahres zum Grunde, daß nun die letzte Schranke, welche dem Bekehrungswerke entgegen stand, der Trotz der Mächtigen des Landes, gebrochen war, und sich die ersten Spuren christlicher Opferwilligkeit zeigten.“ [1])

War aber der selige Domitian der erste Stifter der Kirche in Millstatt und vollendete er die Christianisirung Karantaniens, so muß er mehr als ein Heerführer gewesen sein; denn es ist unwahrscheinlich, daß er ohne herzoglichen Charakter bei den Karantanern blos als Heerführer so großen Einfluß gehabt hätte. Nun aber wird dem Herzog Ingo diese Vollendung der Bekehrung der Karantaner, besonders der Notabeln, zugeschrieben. Somit ist kein Grund vorhanden, den Ausdruck Dux bloß mit Heerführer wiederzugeben, da Domitian

1) Kärntens älteste kirchliche Denkmalbauten. Wien 1859. S. 8.

auch im Bewußtsein der Karantaner stets als Herzog bezeichnet wurde, wie es alle spätern Schriften darüber bezeugen. Die Bedeutung des Wortes Dux ergibt sich schon aus den übrigen Prädikaten: primus fundator hujus ecclesiae, qui convertit istum populum ad Christianitatem ab infidelitate, d. h. der erste Stifter dieser Kirche, der dieses Volk vom Heidenthume zum Christenthume bekehrt hat.

Im Jahre 1449 errichteten die Benediktiner in Millstatt dem seligen Domitian folgende Grabschrift: Beatus Domitianus, Dux Noricorum, fundator hujus monasterii Millstadiensis. Locus laudabilis suae sepulturae, domus dilecta deo, d. h. der selige Domitian, Herzog der Noriker, Stifter des Klosters Millstatt. Seine lobwürdige Begräbnißstätte, ein Gott geliebtes Haus. 1449.

Eine andere und zwar deutsche Grabschrift im Altarsteine eingegriffelt lautet so: „Hier liegt der selige Domitian, Herzog der Nordgauer, Stifter des Klosters Millstatt, bei ihm auch seine Gemahlin und sein Kind.“ Da sich nun das Bewußtsein, daß der selige Domitian wirklich Herzog der Karantaner war, in seinen Grabschriften so deutlich ausspricht und aus den bisher angeführten Thatsachen die Identität desselben mit dem Herzoge Ingo herausstellt, und Herzog Ingo später in Karantanien für die Christianisirung dieses Landes wesentlich beigetragen hat, so steht es fest, daß Ingo und Domitian eine und dieselbe Person sein müssen; daß aber die Vornehmen der Karantaner-Slaven, welche in der Annahme des Christenthums den Verlust ihrer Selbstständigkeit und eine Gleichstellung mit dem gemeinen Manne erblicken wollten, sich länger weigerten, Christen zu werden, finden wir sehr begreiflich.

Aber auch diese bewog Herzog Ingo — Domitian — zur Annahme des Christenthums durch einen eigenen Kunstgriff, — durch das viel besprochene Mahl, das ebenfalls vielfach in Abrede gestellt wurde. Wir fragen also:

## §. 3.

## Ist Herzog Ingo's Mahl geschichtlich wahr?

Ingo's Mahl wird in der kärntn. Zeitschrift 4. B. S. 40 vom Joh. Ritter v. Gallenstein eine Anekdote genannt. Herzog Ingo hat eines Tages sowohl seine christlichen Bauern, als auch den heidnischen Adel zu einem großen Gastmahle eingeladen; die ersteren bewirthete er an seinem Tische mit prächtigen Geräthen, dem letzteren aber wies er

eine Tafel außerhalb der Herzogsburg mit schwarzem irdenen Geschirre besetzt an, und auf dessen Beschwerden antwortete der Herzog: „Es ziemt sich nicht, daß unreine Heiden mit den durch die Taufe gereinigten Bekennern des Christenglaubens an einem Tische sitzen. — Wie weit, sagt von Gallenstein, mußte es mit der einst so furchtbaren Macht der Verehrer Belibogs gekommen sein, daß der Fürst es wagen durfte, sie auf eine so rauhe Weise zu beschämen, und daß dieser Versuch, weit entfernt, sie zu neuen Aeußerungen ihrer Wuth hinzureißen, vielmehr wirklich den beabsichtigten Zweck errichtete, indem sie einstimmig erklärten, sich unterrichten und taufen lassen zu wollen. [1]).

In derselben Zeitschrift S. 134 wird dieses Mahl von C. G. von Leitner poetisch erzählt, worauf ich hiemit hinweise. [2])

Wenn der vaterländische Geschichtsschreiber Baron v. Ankershofen, der strenge Kritiker, ausdrücklich sagt: „Der Legende von dem Gastmahle des Herzogs Ingo liegt wenigstens so viel Wahres zum Grunde, daß nun die letzte Schranke, welche dem Bekehrungswerke entgegenstand, der Trotz der Mächtigen des Landes gebrochen war, so ist der geschichtliche Kern dieser Begebenheit anerkannt.

Auch der gelehrte Ambros Eichhorn erklärt diese Einladung der Herren und Bauern zu einem Gastmahle gerade für eine kluge Benützung der Schwachheit des Adels und folglich als eine wahre Begebenheit. Diese plötzliche Herabsetzung benahm ihnen den Stolz, so daß sie einstimmig erklärten, sich im Christenthume unterrichten, und taufen zu lassen zu wollen.

Die Erzählung dieser Thatsache finden wir zuerst von dem ungenannten Berichterstatter über die Christianisirung der Karantaner niedergeschrieben. Derselbe ist ein Salzburger Priester aus dem 9. Jahrhunderte. Der Chronist wollte, wenn er von der Wirksamkeit der nach Karantanien gesandten Priester nichts wußte, auch lieber nichts berichten, als etwas erdichten, oder Unwahres schreiben. Er muß also verläßliche Quellen, woraus er diese Thatsache schöpfte, vor sich gehabt haben.

Hätte Herzog Ingo nicht wirklich durch seinen genialen Einfall die trotzigen Heiden zum Christenthume bekehrt, so hätte der Priester von Salzburg, wenn er schon hätte dichten wollen, lieber dem Chorbischofe Theodorich, oder einem andern Priester diese Ehre zugeschrieben. Somit steht

---

1) Kärntnerische Zeitschrift 4. B. S. 40—41.
2) Siehe 43.

der Wahrheit dieses Berichtes nichts entgegen. Ingo kannte gar wohl den Geist des heidnischen Adels, welcher den Stern seines Ansehens immer mehr erblassen sah und am Ende doch lieber seinen Trotz brechen, als ohne Einfluß und Geltung beim Volke erscheinen wollte. Das größte Gewicht mochte wohl das ernsthafte Verfahren Karl's des Großen gegen die heidnischen Slaven in die Wagschale gelegt haben.

Auch konnte Ingo's unbeschränktes Vertrauen, das er beim Volke hatte, und der heilige Eifer in der Verbreitung des Christenthums nicht ohne allen Einfluß auf die Gemüther des heidnischen Adels in Karantanien bleiben. Ingo war, wie der Anonymus sagt, beim Volke sehr beliebt und wegen seiner Klugheit liebenswürdig. Das Volk war ihm so gehorsam, daß kein Mensch, wenn jener ein Papier auch ohne Buchstaben an Jemand sandte, es wagte, seinen Befehl zu vernachlässigen. Somit war auch die Widerspänstigkeit der heidnischen Häuptlinge nach den damaligen Verhältnissen des Landes nicht mehr zu fürchten, da sie leicht mit den Waffen hätte niedergehalten werden können. Der Einwendung also, dieses vom Herzoge Ingo gewählte Mittel, die höheren Stände für die Annahme des Christenthums zu gewinnen, wäre zur Erreichung des Zweckes ganz ungeeignet gewesen, ist durch die Beleuchtung der damaligen Lage der Dinge die Spitze gebrochen. Für Herzog Ingo war diese Lage der Dinge sehr günstig. Es ist wahr, daß die Menschen sich gegen Niemand so sehr auflehnen, wie gegen einen Mann, der Miene macht, über sie zu herrschen, wie Xenophon in der Kyropädie behauptet; aber derselbe Schriftsteller sagt auch: Die Menschen gehorchen Demjenigen, von dem sie überzeugt sind, daß er ihr Interesse viel besser, als sie selbst kenne, stets mit größerer Willfährigkeit und Neigung. Dann muß man nach der richtigen Psychologie die Motive der Menschen zu ihren Handlungen nach dem verschiedenen Grade ihrer jeweiligen Bildung beurtheilen.

Der Bulgarenfürst Bogoris mußte sogar mit bewaffneter Hand den Aufstand der Großen seines Landes niederstrecken, um dem Christenthume den Sieg zu erkämpfen, und schickte den Panzer, in welchem er diesen Sieg erfocht, dem Nikolaus I. als Geschenk nach Rom. — So war auch damals im 8. Jahrhunderte an eine feinere und höhere Bildung noch nicht zu denken. Der Culturgrad unseres 19. Jahrhundertes kann unmöglich einen Maßstab zur Bemessung der Motive der heidnischen Supane des 8. Jahrhundertes abgeben. Die moderne, meist nega-

tive Kritik hat auch im fraglichen Mahle eine Nachahmung der britischen Tafelrunde des Königs Artus erblicken wollen.

Allein die Aehnlichkeit der Tafelrunde mit dem Mahle des Herzogs Ingo hinkt gar sehr. Artus ehrte damit seine edlen Ritter; Ingo aber beschämte die heidnischen Großen durch ihre Zurücksetzung.

Dann war die wunderbare Tafelrunde immer für so viele Ritter, als daran zu sitzen das Recht hatten, groß genug; wer daran zu sitzen würdig war, dessen Name zeigte sich in goldener Schrift auf seinem Sessel; der Name verschwand wieder, wenn der Ritter starb, oder sich durch Verletzung der Ordensgesetze der Würde verlustig machte.

Ferner war diese Sage von der Tafelrunde im 9. Jahrhunderte, in welchem der ungenannte Chronist in Salzburg den Bericht über Ingo's Mahl schrieb, in Deutschland noch gar nicht bekannt. Denn sie wanderte erst im 12. Jahrhunderte zu den Deutschen herüber. Hätte der Anonymus die Sage von der Tafelrunde vor sich gehabt und einen Pendant davon liefern wollen, so hätte er das darin vorkommende Wunderbare auch irgendwie nachzuahmen um so mehr Gelegenheit gehabt, als er damit sehr geglänzt und imponirt hätte.

Nun aber finden wir in Ingo's Mahl nicht nur nichts Wunderbares, sondern vielmehr Alles höchst einfach und natürlich. Als Priester müßte er sogar für das Wunderbare mehr Sinn und Empfänglichkeit haben, als Andere. Und doch spricht die Kritik über dieses Mahl vom Hange der Menschen zum Wunderbaren, obgleich keine Spur davon in unserm Mahle zu entdecken ist.

Somit erscheint auch aus dieser geschichtlichen Thatsache Ingo's Klugheit und heiliger Eifer für die Verbreitung und Befestigung der christlichen Religion in Karantanien gerechtfertiget.

Zwentibold soll, wie Hansitz erzählt, auf Betrieb des Methodius diesen Kunstgriff zur Bekehrung des Herzogs Borziwoi I. von Böhmen nachgeahmt haben. [1])

Es ist also nicht richtig, daß die Epoche des seligen Domitian in das Zeitalter des Herzogs Waldungh hinaufgerückt werden müsse. Selbst der Umstand, daß Alkuin dem Erzbischofe Arno die Belastung der Karantaner mit Zehent und Abgaben mißrieth, ist ein Beweis, wie erst neuerlich das Christenthum in Karantanien eingeführt worden

1) L. c. Vergl. die mährische Legende c. 14 von Suatopluk. Vergl. Hansitz II. B. Analect hist. Carinthiae. p. 256.

sei. Endlich wurde auch die Christianisirung Karantaniens verewigt durch die

## §. 4.

## feierliche Inauguration des Herzogs von Karantanien.

Diese originelle Einsetzung des Herzogs bringt Hansitz mit Ingo's Wahl in Verbindung. Es soll dadurch auch das Andenken an dieses für die völlige Bekehrung der Karantaner zum Christenthume gefeiert werden [1]).

Ambros Eichhorn gesteht wenigstens, daß der Ursprung der außerordentlichen Huldigungsfeier in Kärnten und die Erscheinung des seligen Domitian gleichzeitig sind. Sie war auch nach seiner Ansicht eine Folge des Kampfes zwischen Adel und Volk. Das Volk siegte und das Andenken dieses Sieges und der feste Entschluß, künftig keinen andern als nur christlichen Fürsten zu huldigen, sollte verewiget werden; darum ward diese sonderbare Ceremonie eingeführt, die das Gepräge eines ländlich rauhen, einfach erhabenen, gutmüthig stolzen und für die Religion eifernden Volkscharakters an sich hat.

Die Bauernkleidung des neuen Herzogs, die Rauhtasche, das Jagdhorn, diese nachherige Würde eines Reichsoberjägermeisters, das wilde Recht der Gradenegger, während der Lehenvertheilung Heu nach Belieben zu mähen, der Edlen von Rauber, nach Lust zu plündern, der Portendorfer und der Mordaxe, im Lande zu sengen und zu brennen, wofern man sich vorher mit ihnen nicht abfände, alle diese, theils ursprünglichen, theils später dazu gekommenen Umstände, deuten auf einen gewaltigen Karantaner Nimrod, der so glücklich war, dem wüthenden Aufruhre ein Ende zu machen. Nicht gegen den Adel als solchen waren die Karantaner aufgebracht, nur wider die Feinde des Christenthums; sie verlangten selbst einen Herrn von freier Geburt. Der auf dem Herzogstuhle sitzende Edlinger von Plassendorf fragte in Karnburg den neuen Herzog: Ist er von freier Geburt, ist er ein Anhänger, Vertheidiger und Verbreiter des christlichen Glaubens? Die Antwort war: Er ist es, und wird es sein. Dann fragt jener ferner. Ist er ein gerechter Richter, ein Beschützer des Clerus, der Witwen und Waisen? Er ist es, und wird es sein. Ist er ein Vater des Vaterlandes, dessen Wohl er immer vor Augen hat? Er ist es, und wird es

1) Hansitz Analect. II. p. 261.

sein. Hansitz beschreibt noch andere Ceremonien dieser Feierlichkeit, die man in seinen Analecten II. S. 258 nachlesen kann.

Der so auf dem steinernen Stuhle zu Karnburg — wo noch der Ueberrest des Stuhles zu sehen ist, während die Burg selbst gänzlich verschwunden ist —[1]) eingesetzte Herzog begab sich in seinem Bauernanzug in die Kirche Maria-Saal, wo der Bischof oder erste der Prälaten die hl. Messe las, der dann den Herzog segnete.

Der Herzog begab sich dann im Fürstenschmuck zum Mahle, nach der Tafel endlich ging der Zug auf das nahe Zollfeld, wo der Herzog Recht sprach und die feierliche Belehnung vornahm. Hier ist jener klassische Boden, der noch viel zu wenig ausgebeutet ist, da er so viele römische Alterthümer verbirgt, von denen der Geschichtverein allerdings sehr schätzenswerthe bewahrt. Virunum, dieses Pompeji von Mittelnorikum, stand hier in dem nahen Gehölze, wo man die Gassen der alten Römerstadt in den tiefern Mulden unterscheiden kann.

Auf diesem Zollfelde, hart an der Straße, steht innerhalb einer im Jahre 1834 hergestellten eisernen Einfriedung der Herzogstuhl.

Aus ziemlich roh behauenen Steinen geformt und während seines mehr als tausendjährigen Bestehens allem Wechsel der Witterung preisgegeben, ist derselbe vielfach beschädigt und verwittert.

Er stellt zwei Sitze mit einer gemeinschaftlichen Rückwand dar, an deren nördlicher und östlicher schmaler Seite in zwei senkrechten, wider einander gekehrten Zeilen Römerbuchstaben sehr leicht zu lesen sind. Die ganze Inschrift soll hier stehen:

MASVETI VERI

und auf der andern schmalen N. W. Seite steht:

VERI.

1) Der steinerne Sitz des Bauers — das Fragment einer kolossalen antiken Säule — ist im Juli 1862 nach Klagenfurt in das Lapidar-Museum des Geschicht-Vereines überführt worden, um daselbst geschützt aufbewahrt zu bleiben. A. d. R.

Lazius will an der östlichen Seite der Rückwand auch die Inschrift:

DVX DOMIT

gelesen haben; allein diese Buchstaben sind so verwittert, daß ich sie nicht mehr lesen kann. Schon Eichhorn sagt: Lazius sah in dieser Inschrift vielmehr das Fragment von einem römischen Monumente, wie man jetzt noch sehr viele in der Gegend des Sallfeldes (Zollfeldes) in Gebäuden eingemauert finden kann. Bauleute sind eben keine Archäologen; sie haben Steine, welche taugen, stehe darauf, was will. Zu dem muß man römische Buchstaben und Epigrafen nicht für Carolingische halten. So Eichhorn, dem wir in Bezug auf die römische Inschrift hier beistimmen müssen. Im Jahre 1860 erlaubte sich eine unbekannte Hand, diese Inschrift tiefer auszumeißeln, vielleicht nur in der Absicht, daß man sie noch länger leicht lesen könne. Wir können diesen unzeitigen Eifer eben nicht loben. Aber noch weniger löblich und redlich gehandelt ist es, wenn man die Inschrift falsch kopirt und so irrig in Schriften in die Welt hinaussendet. Schreiber dieser Abhandlung besah diese Inschrift in Gesellschaft eines Professors der Geschichte, der sehr viel mit Inschriften bekannt ist. Wir fanden beide nicht, was Einige darin finden wollten.

Wir staunten nicht wenig über den so oft verbreiteten Irrthum, daß diese römische Inschrift mit Zwischenräumen und Punkten abgetheilt sein soll.

Denn die Worte stehen ganz einfach, wie ich sie oben hingesetzt habe. Einige schreiben sie aber ohne Anstand ziemlich weit getrennt von einander so hin: MA-SVETI-VERI. Die erste Sylbe ist gar nicht getrennt, und zwischen Masueti und Veri ist auch kein Punkt; doch ist das Wort getrennt. Wozu also die diplomatisch unrichtige Trennung und Travestirung der Inschrift? Man machte es dem Megiser zum Vorwurfe, daß er diese Inschrift ohne Intervallen und ohne Erklärung in seine Chronik aufgenommen habe. Er war also gewissenhaft genug, keine Zwischenräume zu zeigen, wo er keine sah.

Wir sehen auch jetzt noch keine breiten Zwischenräume, wie sich Jedermann durch Autopsie selbst überzeugen kann. Auch wir bewundern mit Recht das hohe Alter dieser zwei in lateinischer Buchstabenschrift, die sehr rein und im römischen Geschmacke gemeißelt ist, gefaßten Inschriften; ob sie aber slovenisch sind, ist noch zu beweisen.

Mich wird es sehr freuen, wenn der Beweis unpartheiisch geliefert wird. — Wir fragen aber, warum eben nur auf diesem Steine die Glau-

bensinschrift stehen soll, da den Herzog schon der Herzogstuhl in Karnburg als gläubigen Fürsten darstellen mußte, während hier auf diesem Steine am Zollfelde nur Recht gesprochen und manches Lehen ertheilt wurde. Die Glaubensschrift sollte vielmehr auf dem Steine in Karnburg sich befinden. Denn ich stimme sehr gerne bei, daß dieses Denkmal den Sieg des Christenthums über das Heidenthum verewigen sollte. Zur Verewigung dieses Sieges wurde jenes merkwürdige Denkmal erbaut, welches dem Glauben gewidmet ist.

Uebrigens verweise ich auf die Monographie über den Herzogstuhl in Kärnten von Herrn Max Ritter von Moro in den Mittheilungen der k. k. Central-Kommission 2c. 1862.

Den von Karl dem Großen zum Karantaner Herzoge ernannten Ingo, sagt Jarnik, einen edlen Franken, hat es zum Begründer.

Weise benützte dieser hochherzige Fürst die Liebe seines ihn anbetenden Volkes, um den wilden, noch heidnischen Adel zur Annahme jener Religion hinzulenken, durch die allein man den wahren Adel der Seele erringen kann.

Jenes merkwürdige Mahl, bei dem der Landmann fürstlich bewirthet, der Edelmann aber mit Zurücksetzung behandelt wurde, bewirkte in den rauhen Gemüthern der Knesen und Wladiken eine Gährung, die nur den Haß und die noch nicht laut gewordene Abneigung gegen den fremden Herzog vermehren mußte. Doch der fromme Fürst hatte sich über diese sonderbare Handlung näher erklärt und das Räthsel gelöst, da er sprach daß nur der Glaube (Vera), der zur echten Menschenwürde erhebe, diesen Unterschied mache, da die Ungläubigen als Unreine aus der Gemeinschaft der wahren Gottesverehrer ausgeschlossen sein müssen.

Der kluge und religiöse Herzog hatte hier das evangelische Bild von der himmlischen Mahlzeit versinnlicht, vermög welchem jene, die kein hochzeitliches Kleid anhatten, von der Gemeinschaft der Auserwählten ausgeschlossen wurden." So Jarnik. [1])

Hier wird Herzog Ingo als Fremder, als ein edler Franke bezeichnet. Wir fragen also mit Recht:

## §. 5.

## Wer war Herzog Ingo?

Es muß uns befremden, daß man auch den Namen des Herzogs Walchun (Waldungh) als deutschen Namen erklären wollte.

1 Carinthia 1818, Nr. 4, 24. Jänner.)

So meint Ambros Eichhorn: Waldkuno sei das deutsche Waldkönig. Wir wollen diese Etymologie nicht verwerfen und nicht beschützen.

Daß aber der Name Ingo deutschen Ursprungs ist, darf nicht bezweifelt werden. Vielleicht war der deutsche Name für manche Geschichtschreiber der Grund, daß sie diesen Herzog zu einen Franken stempelten. So sagt auch Joseph Mitterdorfer: „Weder Ingo, noch Domitian war der Gründer der bekannten Huldigungsfeier der alten Herzoge Kärntens.“ Nun aber glaube ich die Identität des Ingo und Domitian dargethan zu haben, da ich die Gegenbeweise des Ambros Eichhorn widerlegt habe. Steht nun die Einerleiheit des Ingo und Domitian fest, so fragen wir: wer war Domitian? Joseph Mitterdorfer meint, Domitian war nie ein regierender Herzog, sondern ein fränkischer Heerführer, Dux, der von Karl dem Großen und dem Metropoliten von Salzburg in den Gegenden von Millstatt zu christianisiren das Recht erhalten habe. Domitian habe später den Feldherrnstab mit dem Pastorale vertauscht und die Kirche zu Millstatt erbaut, deren Alter sich demnach wenigstens aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhundertes herschreibe. Nach Mitterdorfers Urtheile vergöttert das Volk keinen Zwingherrn.

Domitian's Andenken lebt noch jetzt in der dankbaren Erinnerung der Bewohner in den weiten Umgebungen von Millstatt. Gleich nach seinem Tode ehrten und besuchten sie sein Grab, von dem man sich nach und nach Wunder zu erzählen und dadurch den frommen Volksglauben immer höher zu spannen wußte.

Zur Aufrechthaltung desselben und um ein Gott gefälliges Werk zu verrichten, erbauten die reichen Herrscher der Umgegend, die Brüder Erbo und Popo, Grafen von Ortenburg, im Jahre 1101 das Benediktinerkloster zu Millstatt.

Durch den jährlichen Gedächtnißtag, den man am 5. Februar feierte, u. s. w. wurde Domitian's Andenken der Mit- und Nachwelt ehrwürdig und heilig gemacht. So Joseph Mitterdorfer, der den Ingo geradezu einen fränkischen Fürsten nennt.

Der Beweis, daß Domitian ein fränkischer Heerführer war, wird nirgends geliefert, wohl aber einfach behauptet. Daß Ingo als einheimischer Fürst bezeichnet wird, ist kein Beweis, daß er nicht deutschen Stammes gewesen. Denn Deutsche, namentlich Westgothen, hausten schon lange vor Ingo in diesen Alpen. Selten wird eine Alpenbevölkerung mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Westgothen waren auch in Kärnten. Denn mehrere Monate vor Stiliko's Sturz war König Alarich

in das südliche Norikum und Kärnten eingerückt. (V. Ankershofen S. 246.) Schon Hansiz, als er den deutschen Namen Ingo nicht verkennen konnte, wußte keinen andern Ausweg, als daß er aus der ältesten Verschmelzung der Slaven mit den alten Karnern celtischen oder germanischen Stammes sich es erklärte, daß sie nämlich zuweilen deren Namen entlehnten, oder wohl gar aus den Familien der alten Karner sich Führer von deutscher Herkunft und deutschen Namen gewählt hätten. Somit könne Ingo kein Franke sein, da er doch ein einheimischer Herzog Karantaniens gewesen sei. Somit sei auch Domitian seines Herkommens ein Karner gewesen. Stat igitur, Domitianum Ducem ortu fuisse Carnum. Daß der Name Ingo deutsch oder celtisch sei, räumt also Hansiz gerne ein. [1])

Auffallen muß es allerdings, daß ein einheimischer Herzog Karantaniens einen so bekannten deutschen Namen führt.

Denn Ingo ist bekannt aus der altdeutschen Geschichte. In einer schwedischen Sage findet sich ein Ingo, der in der Hervarersage als Vater der Ingiburgis, der Braut des Hialmarus erscheint. Jngibiorg Dottir Jngo Kongs, villdi ey lifa epter Hialmar, oc riedi sior sialfri bana, d. h. Ingiburgis, die Tochter des Königs Ingo wollte den Hialmar nicht überleben, sondern tödtete sich selbst.

Auf einer schwedischen Grabschrift liest man auch einen Ingolphus. [2])

Der altdeutsche Name Ingo steht für das ältere Inguo oder für das noch ältere Ingujo. Verwandt damit ist Inguiomir. (Tacit. Annal. 1, 60.) Mehrere Könige von Norwegen und Schweden führten im Mittelalter den Namen Ingo.

Mit dem letzten Ingo von Schweden erlosch im Jahre 1130 das Stenkil'sche Geschlecht. Zeuß erklärt die Bedeutung des Namens Inguimar und Ingo als mit dem altdeutschen Chuno, Adalo gleichbedeutend. Ingomar, Ingold, Ingobert, Ingoramus sei so viel wie Adalramus, Ingius u. s. w. Der Gott Freyr stehe als Ingui an der Spitze der Inglingen, Freyr het Yngui ödru nafni. Zeuß [3]) bringt damit die Ingävonen in Verbindung, wie auch das alte Königsgeschlecht der Schweden Inglingar, das man nur mit I schreiben solle.

1) Analect II. p. 270.
2) Schütze. Lehrbegriff der alten Deutschen. S. 264. A. 4.
3) Zeuß. Die deutschen Stämme. S. 74—75.

Die Ingävonen waren später den Römern ergeben; man bezeichnet sie mit dem allgemeinen Namen des Friesischen Stammes. Plinius [1]) rechnet zu ihnen die Cimbrer, Zeuß auch die Sachsen, Heruler, mit denen später die Rugier Turkulinger und Skirer auftreten. Daß die Cimbrer im Norikum und zwar bei Noreja den römischen Consul Carbo geschlagen haben, erzählen die alten Schriftsteller genau. [2]) Daß sich die Cimbrer unter den Namen Sachsen verloren, ist bekannt. Daß durch Karl den Großen Friesen und Sachsen nach Karantanien versetzt worden sind, wage ich nicht zu behaupten, obgleich es einige glauben. Vielleicht führte sie zu dieser Ansicht der Name der ältesten Stadt Friesach und des Marktes Sachsenburg in Kärnten. Unwahrscheinlich ist eine früh beabsichtigte Germanisirung Karantaniens nicht. Indeß war der selige Domitian, wie die uralten Millstätter Kirchentafeln melden, der Sohn eines Grafen von Tauern, welcher Stamm damals mächtig gewesen und im Besitze vieler Güter in Kärnten, namentlich auch am Lurnfeld und dann in Bayern gestanden sei. Sein Stammhaus habe sich in der Gegend des jetzigen salzburgischen Ortes Radstadt befunden. Auch in Millstatt sei er begütert gewesen. Hohenauer sagt: „Ausgezeichnet durch Wissenschaften und durch seinen rühmlichen Lebenswandel, erwarb sich Domitian eine große Achtung des Herzogs Baldorik und des Adels von Kärnten. [3]) Aus Urkunden ist auch ein Graf Ingo des Salzburggautheiles, der noch nicht zum Bisthum oder vielmehr unter die Territorialgewalt der Bischöfe gehörte, bekannt. Dieser Ingo aber lebte erst im Jahre 896. (Salzburg's Landesgeschichte von Pichler, S. 25.) Pierer's Lexikon macht den Ingo von Kärnten geradezu auch zu einem Franken, den Karl der G. 778 zum Markgrafen von Kärnten einsetzte. (15. und 16. B. S. 274.)

Somit kann Ingo ursprünglich deutscher Herkunft sein, wie der Name, der Geburtsort in der Nähe von Salzburg und seine Wissenschaften, die ihm beigelegt werden, andeuten. Denn alle wissenschaftliche Bildung konnte damals nur von religiösen Vereinen in diesen Landen erwartet werden, wo die Musen vor den Unruhen des Krieges geschützt waren.

---

1) 4. 14.
2) Vergl. Liv. Epit. 63. Vellej. II. 12 Flor 313. Strabo 5. 1. p. 341.
3) Kärntens geistlicher Ehrenkranz. S. 52.

Die Klöster waren damals die Festungen für Künste und Wissenschaften, freilich mehr nach den damaligen Bedürfnissen. Damals wirkte schon das Benediktiner-Stift Innichen, welches 770 gestiftet worden, für die höhere Kultur, dann das Stift St. Peter desselben Ordens in Salzburg. Der hl. Virgil von Salzburg ist bekannt durch seine Liebe zu den Wissenschaften, der auch Industrie und das materielle Interesse des Landes begründete. Virgil war gewissermaßen ein Vorläufer des großen Colombo, indem er die Antipoden unserer Hemissphäre lehrte, und behauptete, daß die ganze Erde bewohnt sei. Er rieth dem Herzog Thassilo, ein stattliches Salvator-Monasterium zur Civilisirung der dortigen Slaven zu begründen, was durch Kremsminster und Mattsee 777 geschah. Mit Recht sagt Herberger, Archivar von Augsburg, daß Kunst und Wissenschaft schon in der Regel des Ordens den Benediktinern überhaupt gebothen war. St. Gallen war damals die Wiege aller Wissenschaft und Kunst für Süddeutschland. [1]) Die Slaven aber standen noch nicht auf einer solchen Stufe der Bildung. Einer solchen Annahme einer höheren Bildungsstufe der Karantaner in jener Zeit würden schon der schnelle Uebergang zu gewaltsamen Ausbreitungen, die Störungen friedlichen Verkehres mit den fränkischen und longobardischen Nachbarn und ihr kulturfeindlicher heidnischer Fanatismus widersprechen. Nur durch das Christenthum konnte die Fortbildung der Kultur Eingang finden. Nun lag es offenbar im Interesse der Verbreiter des Christenthums und der Befestiger der christlichen Macht der Franken in Karantanien, einen solchen Fürsten in diesem Lande als Herzog einzusetzen, der beide Interessen verläßlich vertreten und sichern konnte.

Denn eben Herzog Ingo mußte die heidnischen, trotzigen Supane der Karantaner für beide Interessen erst gewinnen. Die ganze Sachlage der Politik Karl des Großen macht es wahrscheinlich, daß er Ingo, den aus Radstadt und von deutscher Herkunft stammenden Fürsten, zum Herzog Karantanien's machte.

Solche nach Karantanien versetzte Deutsche mögen allerdings sich mit den Slaven hier ganz verschmolzen und vereinigt haben, wie Hansitz annimmt. Die vorangegangene Darstellung zeigt uns, daß bereits vor eilfhundert Jahren eine Vermischung der Bayern mit Slaven unter

---

1) Die ältesten Glasgemälde im Dome zu Augsburg S. 6—7.

Herzog Boruth stattfand. Doch war Norikum schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts im Osten, Norden und Westen von den Germanen bedroht, die unaufhaltsam vorwärts drängten, die meisten nach Italien. Kein Kastell war frei von den Einfällen der Barbaren (Germanen), sagt ein Augenzeuge. Denn eben durch Karl den Großen kamen Deutsche auch nach Kärnten; denn die heidnische und christenfeindliche Partei verödete durch Empörungen und lange Kämpfe das Land, besonders in den Avarenkriegen. Endlich spricht auch der Umstand für die deutsche Abstammung dieses Herzogs, daß

## §. 6.

### Ingo den Namen Domitian angenommen hat.

Denn wie der Name Ingo für die Karantaner-Slaven gänzlich fremd klingt, so war auch der des Domitian ihnen völlig unbekannt. Dies gesteht auch Hansiz ein. Welches Motiv mag wohl Ingo gehabt haben, diesen Eigennamen mit dem des hl. Domitian zu vertauschen? Hansiz sagt mit Recht: Der Namenwechsel war damals nichts Neues oder Ungewöhnliches. Davon bietet die Geschichte mehrere Beispiele. So nahm Wienefried in England später den Namen Bonifacius an, der slavische Philosoph Konstantin nannte sich Cyrillus, und auch Bogoris, der König der Bulgaren, nahm in der Taufe 866 den Namen Michael an. [1]) Gregor, Bischof von Tours im 6. Jahrhundert, erzählt, daß Hermenegild, der Sohn des Königs Leuvigild, in der Taufe den Namen Johannes erhalten und daß der Diakon Waldo zum Bertchram wurde. Der Sohn Karl's d. Gr., Karlmann, hieß der Taufe nach Pipin. Die deutschen Kaiserinnen nahmen nach ihrer Vermählung andere Taufnamen an. (Pichler, Salzburgs Landes-Gesch. S. 5. A.) Nun nannte sich Herzog Ingo Domitian. Warum? — Weil eben damals im Frankenreiche sich dazu eine besondere Veranlassung gebothen hat. Wie der Name Michael, den Bogoris annahm, auf den Einfluß des griechischen Kaiserthums hinweist, ebenso wird auch durch den Namen Domitian der fränkische Einfluß auf unsern Herzog Ingo angedeutet. Der fränkische Einfluß auf diese Länder war in kirchlicher Beziehung

---

1) Analect. II. S. 272. 274.

schon alt. Denn die Bischöfe von Venezien und Rhäzien sagen in einem 591 an den Kaiser Maurizius erlassenen Schreiben ausdrücklich, daß die Kirchen von Verona, von Augsburg und von Tiburnia (im Mittelnorikum) schon zu den Zeiten des Justinian ihre Bischöfe von fränkischen Erzbischöfen weihen ließen und sich so von der Aquilejer-Metropole trennten. Aus Urkunden des 6. und 7. Jahrhundertes findet man, daß überall in diesen Ländern Norikums neben den Slaven auch Deutsche gewohnt haben. (Klein. Gesch. d. Christ. I. S. 171.)

Denn der Erzbischof Gildobald von Köln ließ am 1. Juli 798 in der belgischen Stadt Huissen die Erhebung und Uebertragung der Reliquien des h. Domitian, Bischofs von Tungern, mit besonderer Feierlichkeit vornehmen. Durch diese so feierliche Uebertragung der Reliquien des h. Domitian wurde das allgemeine Vertrauen zu diesem Heiligen im ganzen fränkischen Reiche erweckt, so daß auch unser Herzog Ingo in seiner Brust von der Andacht zu ihm erglühte und sich dem Schutze dieses heiligen Bischofes der Tungerer anvertraute. Tongern ist noch eine Stadt der belgischen Provinz Limburg, früher Sitz eines Bischofes, der später nach Lüttich übertragen wurde. Diese Veranlassung im fränkischen Reiche zur Annahme des Namens eines fränkischen Bischofes weist offenbar auf fränkischen Einfluß hin. Herzog Ingo konnte also mit diesem neuen Namen eines heiligen Bischofes aus fränkischem Reiche bei den heidnischen Slaven schon mehr imponiren, daß sie auch seine Macht mehr achteten, wie die Bulgaren auch den Namen des Byzantinischen Kaisers im neuen Namen ihres Fürsten wiedertönen hörten.

Daß Ingo ursprünglich deutscher Herkunft war, dürfte auch aus dem Umstande erhellen, daß sich der Erhebung des Liutewit nur die Karantaner-Slaven im Süden der Drau anschlossen. Denn ihre im Norden der Drau wohnhaften Stammgenossen waren, weil die Fürsten der nördlichen Kärntner der fränkischen Herrschaft treu blieben, von der Theilnahme an dem Unternehmen Liutewit's ferne geblieben. Baron von Ankershofen vermuthet mit Recht, daß deßhalb auch die nördlichen Karantaner sich nicht mehr empörten, weil die seit Karl dem Großen eingewanderten deutschen Ansiedler eine die Slaven überwachende Macht bildeten.[1])

1) Kärnten's älteste kirchl. Denkmalbauten. S. 10.

Denn es lag offenbar im Interesse der fränkischen Regierung, die Karantaner frühzeitig zu germanisiren, um sie von ihren gefährlichen Stammgenossen ferne zu halten. Nach der Ansicht des slavischen Pfarrers Jarnigg blieb zwar schon seit dem Jahre 748 Kärnten im beständigen, aber auch treuen Reichsverbande und gehörte Deutschland an, focht und siegte für Deutschland, erdrückte die Ungarn in einer Riesenschlacht (944), um das deutsche Reich vor den Verheerungen der wilden Nomaden zu sichern. Die Verschmelzung der Slaven und Deutschen war nach Jarnigg ein zwangloser Weg der Natur. Man kann annehmen, sagt er, daß die Germanisirung der Karantaner Slaven alle 100 Jahre um eine Stunde vorrückte. Alte Leute wollen das Abnehmen der slovenischen, und das darauf folgende Vorrücken der deutschen Sprache bemerkt haben.

Aufmerksame Beobachter werden diese Bemerkung in einer Reihe von Jahren noch immer machen können. Dieß war schon vor Einführung der deutschen Schulen der Fall; nämlich schon in den des Lesens unkundigen Ritterzeiten verschwand die slovenische Sprache aus den Thälern der Möll, der Liser, der Gurk, der Metnitz, der Görtschitz, der Lavant, der obern Gail von Möderndorf nächst Hermagor bis Luggau, der obern Drau von Villach bis über Lienz hinauf, und der obern Glan. Damals waren Staat und Kirche die wesentlichen tief im menschlichen Wesen begründeten Angelpunkte des öffentlichen Lebens, welchen sich die Nationalität friedlich anschloß. Wer glaubte uns, daß die Slaven im Pinzgau, im Ziller- und Wippthal, in Dienten, Urslau, Ramseiden bis Lofers und Unken, in Grassau, in Nieder-Pinzgau, in Glemthal bis an den Inn einst hausten, wo ihre Sprache sich zwar überall bald verlor, wenn uns nicht die Geschichte es ausdrücklich erzählte? Selbst die Kennzeichen ihrer Herkunft erhielten sich noch lange und sind wohl jetzt erkennbar. Noch zeigen eine Menge slavischer Ortsnamen von den Viniden (Wenden) als: Zederhaus von Zhede = Heerde; Röding von Rut = Anhöhe; Goriawinkel von Gora = Berg ꝛc. (Charinthia 1820, Nr. 15, Intellig.-Blatt von Salzburg. 1824, Nr. 37.) Das letzte Endziel menschlicher Thätigkeit war die Entwicklung der Kultur in religiössittlicher, intellektueller und materieller Hinsicht, um die möglichst größte Anzahl von Menschen zu höherer Vollkommenheit zu erheben und ihrem Schöpfer näher zu bringen. Es ist also Thatsache, daß vom Westen her der Impuls zur Entwicklung der Kultur unter den östlichen Volksstämmen

ausging. Es ist Thatsache, daß von Westen nach Osten durch Kolonisation die Kultur verbreitet worden ist.

Ferner ist es auch Thatsache, daß die Germanen die Mission von der Vorsehung erhalten haben, den Koloß des römischen Heidenthums in diesen Gegenden und im Westen zu stürzen. Als die römische Welt siech und matt ihren Riesenkörper zu strecken begann, da waren es die germanischen Völker, welche durch die in ihnen bisher schlummernden Kräfte neues frisches Leben in die Geschichte hauchten.

Selbst der Einfluß der germanischen (heidnischen) Mythen wirkte wohlthätig auf den slavischen Nationalgeist.

Denn er fachte das Moment der Thätigkeit in demselben an, welches dessen indisch-orientalische Elemente nicht förderten. Der germanische Einfluß gab dem slavischen Mythos mehr Heiterkeit und Frische, wodurch sich eben die germanischen Mythen mehr an die persischen als die slavischen anschließen. So Hanusch „in Wissenschaft des slavischen Mythos" S. 15. Der sehr unpartheiische Max Büdinger sagt in seiner österreichischen Geschichte I. B. S. 50 über den frühern deutschen Einfluß im Norikum: „Schon wirkte damals (im 5. Jahrhunderte) germanische Sitte und Sprache auf die Römer: Severinus erwähnt die St. Johannesminne, den Trunk, der dem Scheidenden gebracht wurde. Er hörte ein Mal seine Umgebung einen König rühmen, fragte nach dessen Namen: man nannte ihn Odoakar.

Severin, der Vertreter des geistüberlegenen Römerthums, sagt: sie sollen sich losmachen von der ungerechten Herrschaft der Barbaren (Germanen). Er gibt dem Untergange des Römerwesens im Norikum eine sittlich religiöse Weihe. Unter den Stürmen, die durch die Einfälle der Barbaren auch das binnenländische Norikum heimsuchten, starb Bischof Constantin von Tiburnia (auf dem Lurnfelde in Oberkärnten[1]).

So Büdinger. Man hat auch keinen Grund anzunehmen, daß die Deutschen alle erst später, erst im 8. und 9. Jahrhunderte, durch die fränkischen Oberherren in jene Gegend Norikums, namentlich in die jetzige Steiermark und Kärnten, verpflanzt worden und daß im 7. Jahrhunderte diese Länder bloß von Slaven bewohnt worden seien. Schon die Natur der Sache spricht für das Gegentheil. Denn obwohl mit den Longobarden auch mehrere der alten Einwohner fortgezogen

1) A. a. O. S. 51—53.

sein mögen, blieben doch ohne Zweifel die meisten derselben zurück, und die neu eingewanderten Avaren und Slaven, die das Land nun nicht mehr als ein feindliches, sondern als ihr eigenes zu betrachten hatten, rotteten die früheren Bewohner desselben, nun ihre Unterthanen, gewiß nicht aus. Aber von den neuen Einwohnern Innerösterreich's waren die Bajoarier und Allemannen zum Theil, die Avaren und Slaven sämmtlich Heiden. Ein Hemmniß für die Annahme des Christenthums war von Seite der Slaven, namentlich der Vornehmen, auch die Vielweiberei, dann auch das Mißtrauen gegen alles Fremde, wodurch sie ihre Selbstständigkeit einzubüßen fürchteten. Das heidnische Priesterthum war selbstverständlich gegen die Annahme einer neuen Religion sehr thätig.

Daher zerstörten sie Kirchen und kirchliche Anstalten der früheren christlichen Einwohner. Daher geschieht auch von den Bisthümern zu Cilli, Pettau, Tiburnia seit dem 7. Jahrhunderte keine Meldung mehr.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das Christenthum unter den Slaven, namentlich in Karantanien, lange Widerstand fand und Herzog Ingo die Karantaner-Slaven zu bekehren noch viele Gelegenheit hatte und folglich sehr füglich mit dem seligen Domitian eine und dieselbe Person sein könne.

Ebenso spricht alles bisher Gesagte auch für Ingo's deutsche Abkunft.

Prüfet Alles, das Gute behaltet.

Die Wahrheit bleibt ewig.

**Dr. Karlmann Flor,**
Ausschuß-Mitglied.

# Mittheilungen

über die

# Gründung der Bisthümer, Klöster und der ältesten Kirchen

in

# Kärnten.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Rathe
M. F. v. Jabornegg-Altenfels.



Zu dem vorliegenden Aufsatze haben mich zwei Gründe bestimmt: ich bin nämlich der Ansicht, daß es jedem gebildeten Freunde der vaterländischen Geschichte beim Besuche einer Kirche, wenn diese die Merkmale eines höheren Alters an sich trägt, von Interesse sein wird, das Alter und die näheren Umstände der Gründung zu kennen; so wie es auch den Seelsorgern am Lande, welchen die Geschichtsquellen nicht immer zu Gebote stehen, willkommen sein werde, geschichtliche Notizen zu erhalten, die es ihnen möglich machen, ihre Gedenkbücher — libri memorabilium — mit dem Ursprunge oder doch mit dem ersten Bekanntwerden ihrer Kirche zu beginnen.

Wir wissen nämlich von einem großen Theile der Gotteshäuser in Kärnten aus Mangel an geschichtlichen Quellen die Zeit ihrer Gründung nicht, wornach nichts Anderes erübriget, als wenigstens jene Urkunden anzuführen, in denen diese Kirchen zuerst vorkommen.

Viel kostbares Materiale ist im Laufe der Jahrhunderte zu Grunde gegangen, allein auch viele Urkundenschätze sind noch nicht zu Tage gefördert, die in den Archiven auf die Sichtung und Ausbeutung emsiger Geschichtsforscher warten, weßhalb auch die Arbeit, die ich hier der Oeffentlichkeit übergebe, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

Noch finde ich zu bemerken nöthig, daß der geschichtliche Stoff, welcher mir bei der Bearbeitung der vorliegenden Mittheilungen zur Grundlage diente, den Forschungen entnommen ist, welche in den Werken und historischen Arbeiten des G. F. von Ankershofen, des Domkapitulars H. Hermann, Trudp. Neugart, Amb. Eichhorn, Em. Ussermann, Meichelbeck, Resch, Rubeis, dann in der Juvavia u. s. w. niedergelegt sind, so wie ich auch die Urkunden-Sammlung des kärntnerischen Geschichtsvereines zu Rathe gezogen habe.

---

Wir wissen zwar, daß im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung eine Christengemeinde in Aquileja durch den Evangelisten **Markus**, wie Muchar nachgewiesen hat [1]), gebildet wurde, der ihr seinen Schüler **Hermagoras** vorsetzte, und daß dann von Aquileja aus die christlichen Glaubensprediger nach Rhätien, Mittelnorikum (Kärnten) und Oberpannonien gingen, um das Evangelium zu lehren; auch gewährt der Name: Hermagoras, des Patron's der Kirche im heutigen Markte Hermagor im Gailthale, so wie die gleiche Benennung dieses Marktes einen Anhaltspunkt für die Vermuthung, daß entweder Hermagoras oder einer seiner christlichen Glaubensgenossen von Aquileja aus die julischen Alpen überstiegen und im heutigen Gailthale die christliche Lehre schon im Anfange des zweiten Jahrhunderts gepredigt haben dürfte; da uns jedoch positive geschichtliche Daten hierüber mangeln, so können wir diese Annahme auch nur als **wahrscheinlich** anführen.

Die älteste Christengemeinde in Kärnten, von der uns die Geschichte **bestimmte Kunde** gibt, war jene in **Teurnia**, der Ruinenstätte, wo heute die Kirche St. Peter im Holz am Lurnfelde in Oberkärnten steht. Sie verdankt ihre Gründung dem Patriarchenstuhle zu Aquileja. Diese Christengemeinde in **Teurnia** hatte bereits im IV., V. und VI. Jahrhunderte nach Christi Geburt ihre Kirchen, ihre Priester und ihre Bischöfe, und bestand, wie wir bereits im sechsten Jahrgange dieser Vereinschrift [2]) nachgewiesen zu haben glauben, bis zum Jahre 591, nämlich bis zur Einwanderung der heidnischen Slaven in Kärnten, durch welche die Stadt Teurnia und die dort bestandene christliche Gemeinde ihren Untergang fand.

Wir besitzen zwar unter den Römersteinen, welche in den Ruinen von **Virunum** im Zollfelde nächst Maria Saal gefunden wurden, ein wahrscheinlich christliches Denkmal aus den ersteren Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, nämlich einen

---

1) Albert v. Muchar, römisches Norikum II. B. S. 50, 51 und 53.

2) Archiv für vaterl. Geschichte und Topographie; herausgegeben vom Geschichtvereine für Kärnten, VI. Jahrgang, 1861. S. 112 u. s. w.

Grabstein, dessen eine Hälfte nicht mehr vorhanden ist; aus dem vorhandenen Bruchstücke der auf diesem Steine befindlichen Inschrift kann jedoch so viel entnommen werden, daß der Römer Titius diesen Stein zum Andenken an seine geliebte Gattin Herodiana setzen ließ. Zur Rechten der Inschrift ist die Abbildung des guten Hirten, der über seinen Schultern einen jungen Widder trägt, angebracht.

Die genaue Abbildung dieses Steines hat unser vaterländischer Geschichtsschreiber Gottlieb F. v. Ankershofen, der dieses Grab-Denkmal als ein altchristliches erklärte, zur Prüfung seiner Vermuthung dem archäologischen Institute in Rom mit den nöthigen Notizen eingesendet, und dieses Institut machte ihm die Mittheilung, daß Dr. Roßi in Rom, der gelehrte Sammler und Herausgeber römisch-christlicher Monumente, in der Sculptur des copirten Grab-Denkmales ebenfalls das christliche Symbol des guten Hirten erkannt und keinen Anstand genommen habe, dieses Denkmal für ein römisch-christliches zu erklären, worauf Ankershofen seine Ansicht im Jahre 1860 in der Klagenfurter Zeitung veröffentlichte. [1]) Seiner Ansicht trat dann auch der k. k. Regierungsrath und Direktor des kaiserl. Antikenkabinetes, Herr Joseph Ritter von Arneth, bei [2]).

Da nun die Römerstadt Virunum nach aller Wahrscheinlichkeit um das Jahr 450 nach Christi Geburt von den Hunen zerstört wurde, so muß angenommen werden, daß dieser Grabstein in der Zeitperiode von der Mitte des ersten Jahrhundertes (denn die Römer hatten Norikum 13 Jahre vor Christi Geburt erobert) bis zur Zerstörung Virunums, daher bereits in den ersten vier Jahrhunderten unserer Zeitrechnung gesetzt worden sei, und daß in dieser Stadt also schon Christen gelebt haben mußten. Allein aus Mangel aller sonstigen geschichtlichen Quellen läßt sich auf keine Art ermitteln, ob in Virunum auch schon christliche Kirchen bestanden haben?

---

1) Klagenfurter Zeitung vom 26. Jänner 1860, Nr. 21 im Feuilleton.

2) Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang. Jännerheft 1861. S. 24.

Aus dem bisher Angeführten geht also mit Bestimmtheit hervor, daß im heutigen Lurnfelde an der Stätte, wo jetzt die Kirche St. Peter im Holz steht, die erste bekannte christliche Kirche gegründet worden sei.

Durch die Stürme der Völkerwanderung, besonders aber durch die Einwanderung der heidnischen Slaven aus Osten fand jedoch sowohl die Christenlehre, die sich bereits zu verbreiten begonnen hatte, als auch jedwede Kultur, welche die Römer in Norikum eingeführt hatten, ihren Untergang. Lange Zeit lag das Land verwüstet und verödet da, und die eingewanderten Völker hielt der finsterste heidnische Aberglaube gefangen, bis endlich um die Mitte des VIII. Jahrhundertes das Licht des Evangeliums von Salzburg herüber in die Alpenthäler des damals bereits unter dem Namen: „Karantanien" geschichtlich vorkommenden Landes zu leuchten begann.

Die Vorgänge über die Christianisirung Karantaniens erzählt uns ein Berichterstatter, der jener Zeit nahe stand, uns aber unbekannt geblieben ist, und daher gewöhnlich „Anonymus" genannt wird, in seiner geschichtlichen Erzählung „de conversione Carantanorum et Bojoariorum."

Diese geschichtlichen Mittheilungen des uns unbekannt gebliebenen Verfassers wollen wir hier etwas umständlicher anführen, weil sie als die einzigen Quellen für jene Zeit vom hohen Interesse für Kärnten sind, und uns Einblicke in die religiösen Zustände einer sehr fernen Zeit gewähren, in welcher bereits mehrere Kirchen im Lande gegründet wurden.

Seit jener Zeit, als Herzog Hugbert und sein Nachfolger Odilo allein in Bojoarien herrschten, war die Macht der Karantaner-Slaven, welche früher häufig Einfälle in Bojoarien gemacht hatten, entschieden gebrochen; da den Slaven von Osten her die mächtigen Avaren mit Ueberfall und Unterjochung drohten, so wendete sich der Karantaner-Herzog Boruth um die Mitte des VIII. Jahrhunderts an die christlichen Fürsten der Franken und Bojoarier um Hilfe. Selbst schon Bekenner des Christenthums erbot sich Boruth bei diesem Anlasse, seinen Sohn Cacacius, gewöhnlich Karast genannt, und seinen Neffen Chetumar in Bojoarien christlich erziehen zu lassen, um durch

Beide, wie er vorhatte, die Christianisirung Karantaniens fortzusetzen.

Was Cacacius nach dem Tode seines Vaters, dem er in der Regierung nachfolgte, für die Verbreitung der christlichen Lehre gethan, wissen wir nicht. Nach dreijähriger Regierung starb er, und Chetumar bestieg den Herzogstuhl seines Vetters. Chetumar, der in Salzburg den Unterricht im Christenthume erhalten hatte, erließ an den dortigen Bischof Virgil die Einladung, nach Karantanien zu kommen, um das Volk im christlichen Glauben zu unterrichten und die Bekehrten im selben zu stärken. Da Virgil der Einladung des Herzogs nicht Folge leisten konnte, sendete er seinen Landbischof Modest und die Priester Wato, Reginbert, Chozar und Latin nebst dem Diakon Eckhart mit der Vollmacht, Kirchen zu bauen, einzuweihen und Priester zu ordiniren. Nach ihrer Ankunft in Karantanien weihten diese Priester die Kirche zu Maria Saal und die Kirche St. Peter im Holz bei Spittal, dann die Kirche ad undrimas (im heutigen Bezirke Judenburg) und in vielen anderen Orten, die der Anonymus jedoch nicht genannt hat [1]).

Um 753.
Maria Saal
St. Peter im Holz

Merkwürdig bleibt es übrigens, daß die ersten christlichen Kirchen in Kärnten nach Zerstörung Virunum's und Teurnia's an der Ruinenstätte derselben erbaut wurden.

Nach dem Tode des Landbischofs Modest, dessen Grab im Dome zu Maria Saal noch heute gezeigt wird [2]), sendete Bischof Virgil über neuerliches Ansuchen des Herzogs Chetumar und seines Nachfolgers H. Walchung noch mehrere Priester als Glaubensprediger nach Karantanien.

Als Bischof Virgil im Jahre 784 seine segensvolle irdische Laufbahn vollendet hatte, setzte Arno, sein Nachfolger

1) Der Propst Fr. Lor. Hohenauer zu Friesach hat in seiner Kirchengeschichte Kärntens, Klagenfurt 1850 noch mehrere andere Kirchen angegeben, die vor oder um die Zeit des B. Modest gegründet worden sein sollen. Da jedoch über selbe urkundlich nichts vorkommt, und die Annahme ihres hohen Alters blos auf Volkstradition und Vermuthung beruht, so entbehrt selbe aller geschichtlichen Grundlage.

2) Die Sage bezeichnet jenes alte Schlößchen rechts am Wege nach Maria Saal unmittelbar vor dem Dorfe als die einstige Wohnung dieses Glaubens-Apostels und nennt es das „Modesti-Stöckel."

im Bisthume Salzburg, mit unermüdlichem Eifer die Pflege des christlichen Glaubens in Karantanien fort. Er bereiste selbst das Land, weihte Kirchen, die der Anonymus jedoch nicht namentlich bezeichnet, so wie Arno auch bei K. Karl dem Großen die Bestellung eines beständigen Oberhirten für die dem Christenthume gewonnenen Landstriche in Karantanien und Unter-Panonien durch die Ordination eines gewissen Theodorich als Bischof erwirkte. Dieser verwaltete das ihm im Jahre 798 übertragene Hirtenamt durch mehr als 25 Jahre und weihte zwischen 798 und 821 die Pfarrkirche St. Stephan im Untergailthale nach einer dort gefundenen Steinschrift [1]).

Zwischen 798 u. 821 St. Stefan im Gailthale.

Zur Zeit Arno's, welcher der erste Bischof am Stuhle zu Salzburg die Metropolitan- und somit Erzbischofs-Würde erlangte, entschied K. Karl der Große mit dem zu Achen am 14. Juni 811 ausgestellten Diplome den Diözesanstreit zwischen dem Patriarchate Aquileja und dem Erzbisthume Salzburg dahin, daß der Lauf der Drau die Grenzscheide zwischen beiden Kirchengebieten in Hinkunft bilden solle.

So viel über die Stiftung der Kirchen in Karantanien zur Zeit seiner Christianisirung. Unter Arno war die christliche Lehre in diesen Landstrichen bereits allgemein verbreitet, und dadurch auch die Grundlage für die Kultur des Landes vorbereitet.

---

Indem wir nun zu den einzelnen kirchlichen Stiftungen in Kärnten übergehen, beginnen wir mit der jetzigen Landeshauptstadt. Das älteste Gotteshaus in der Stadt Klagenfurt ist ohne Zweifel die Stadtpfarrkirche St. Egiden.

St. Egiden in Klagenfurt

1) Nach der vom vormaligen Pfarrer Martin Koben in St. Stephan handschriftlich hinterlassenen Beschreibung einer Visitationsreise des Kardinals und Fürstbischofes Franz Altgraf v. Salm im Jahre 1817 lautet diese Steinschrift wie folgt: Templ. hoc S. S. Stephan. et Laurent. ab Episcopo Theodorico extr. et consecr. Anno DCCCXCIII.

Die Zeit ihrer Gründung ist zwar urkundlich nicht bekannt, jedoch dürfte sie nach aller Wahrscheinlichkeit bald nach Karl dem Großen († 814) zur Zeit der fränkischen Oberhoheit über Karantanien im IX. Jahrhunderte erfolgt sein, weil St. Egid, der Patron dieses Gotteshauses — der Franken-Heilige war [1]). Wir müssen uns freilich diese Kirche zu jener Zeit, wo Klagenfurt noch ein unbedeutender Weiler gewesen sein mußte, als einen sehr bescheidenen Bau denken.

Im IX. Jahrhundert.

Der Ursprung dieser Kirche soll, wie vorkömmt, sogar noch älter sein und jener Zeit angehören, in welcher der Landbischof Modest und die mit ihm aus Salzburg gesendeten christlichen Missionäre in Karantanien Kirchen erbauten und einweihten, was wenigstens in so ferne möglich sein konnte, als Modest in Maria Saal nächst Klagenfurt seinen Wohnsitz hatte und die Pfarre St. Egiden noch im Jahre 1381 eine Filiale der Dompfarre Maria Saal war und von dort her mit einem Vikar und 3 Priestern besetzt wurde. [2])

In den Urkunden über die Schenkungen, welche das Erzstift Salzburg von den deutschen Königen und Fürsten in Karantanien erhielt, kommen öfters Kirchen und Kapellen vor, welche zur Zeit dieser Vergabungen schon bestanden, und daher schon früher gegründet worden sein mußten.

So gab K. Ludwig der Deutsche mit Diplom, ausgestellt zu Mattighofen den 29. November 861, nach Salzburg mehrere Güter, darunter auch die Marienkirche bei Karnburg, nämlich Maria Saal, welche damals schon über 100 Jahre bestand, da sie um das Jahr 753 zur Zeit des B. Modest schon eingeweiht worden war.

Mit Diplom vom 20. November 890 bestätigte König Arnulf dem Erzbischofe Dietmar die Besitzungen der Salzburger Kirche, darunter im Lavantthale in Kärnten die Kirche St. Andreas.

890.

St. Andrä im Lavantthal.

1) Klagenfurt, historisch bearbeitet von Heinr. Hermann, in der kärntn. Zeitschrift 6. Bändchen, Seite 9.

2) Kirchengeschichte Kärntens von Fr. Lor. Hohenauer, Klagenfurt 1850, S. 264; worin auch geschichtliche Notizen über die Stadtpfarrkirche St. Egiden zu Klagenfurt vorkommen.

891. Derselbe König schenkte laut Diplom vom 21. Juli 891 eine Kapelle in Slavinien bei seinem Hofe Liburna, insgemein Lurna, die sein Kaplan Waringus als Benefizium besaß, der Marienkirche zu Freising und den Märtyrern Primus und Felizian, deren Kirche sich im Orte Wert befindet.

M. Werd am Klagenfurter-See.

Wie schon früher erwähnt worden, wurde die Kirche zu Lurn, nämlich St. Peter im Holz, schon zur Zeit des B. Modest um das Jahr 753 eingeweiht, und nach dem Wortlaute dieses Diploms mußte auch die Kirche zu Wert schon vor Ausstellung desselben bestanden haben *).

Die Gründung der dem h. Vitus geweihten Pfarrkirche in der ehemaligen Landeshauptstadt St. Veit erfolgte um das Jahr 901, und die Veranlassung dazu war der Sieg über die in Kärnten eingefallenen Ungarn.

Nach den Ebersberger Kroniken hatte K. Arnulf dem Grafen Ratholb von der Sempt, Sohn des Grafen Sieghart, Erbauer des Schloßes Ebersberg in Baiern, um jene Zeit die Grenzhut in Karantanien übergeben **).

901. Die Pfarrkirche St. Vitus in St. Veit.

Im Jahre 901 drang nun ein großer Heerhaufen des damals noch in tiefer Barbarei lebenden Ungarnvolkes verwüstend und mordend nach Karantanien vor und besetzte das Blachland zwischen den heutigen Städten Friesach und St. Veit. G. Ratholb, Anführer der Karantaner, der nur über eine unverhältnißmäßig kleine aber für ihren christlichen Glauben begeisterte Schaar von Streitern befehligte, schwankte in dem Entschluße, den Kampf mit der feindlichen Uebermacht zu wagen; da erschien ihm nach der Legende in der Nacht vor dem Schlachttage der Volksheilige Vitus im Traume, und ermunterte ihn zum Kampfe, in den er sich dann am Charsamstage auch einließ und den feindlichen Schaaren eine vollständige Niederlage beibrachte.

---

1) Geschichtliche Notizen über das uralte Gotteshaus Maria-Wörth am Klagenfurter-See enthält ein Aufsatz des Verfassers dieser Mittheilungen in der „Carinthia" vom Jahre 1855. Nr. 26, 27, und 28.

2) Gottlieb Frhr. v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte Kärntens, II. B. S. 261 und 333.

An jenem Platze, wo vom heutigen Pfarrdorfe Obermühlbach herab durch den Erlgraben der Bach in die Ebene fließt, hatte die Schlacht geendet, und da ließ Graf Ratholb zum Danke für den Sieg das Gotteshaus St. Veit am Erla erbauen [1]).

Dieser tapfere Graf starb dann am 20. Jänner 919 in Salzburg; seine Gemahlin hieß Egilmund [2]).

In der Urkunde, welche über die Synode des Erzbischofes Adalbert von Salzburg zu Maria Saal (in ecclesia sanctae Mariae ad Carantanum) am 23. Mai 927 aufgenommen wurde, schenkte dieser Erzbischof seinem Chorbischofe Gotabert zu Maria Saal und dessen Vogte, dem Herzoge Berthold, für einige abgetretene Güter, nebst andern Besitzungen in Karantanien:

1. Die Kirche St. Maria bei der Pfalz, (Maria-Saal).
2. Die Kirche St. Peter in der Pfalz, (Karnburg).
3. Die Kirche St. Lorenz (am Berg ob Michelsdorf).
4. Die Kirche St. Peter bei Osterwitz (bei Taggenbrun).
5. Die Kirche St. Maria an der Drau.

St. Peter bei Karnburg.
St. Lorenz b. Michelsdorf.
St. Peter bei Taggenbrun.
St. Maria an der Drau.

Das Alter der Kirche zu Maria Saal, so wie ihre Gründung haben wir bereits oben besprochen; die Zeit der Erbauung der übrigen vier ist nicht bekannt, nur mußten sie zur Zeit dieser Synode natürlich schon bestanden haben. Welche Kirche der h. Maria an der Drau hier gemeint sei, kann wegen Mangel der näheren Bezeichnung nicht angegeben werden, da gegenwärtig mehrere Marien-Kirchen nächst der Drau sich befinden.

In dem Tauschvertrage zwischen Erzbischof Adalbert von Salzburg und dem Edelmanne Weriant und seiner Gattin Adelswinde vom 9. und 10 Mai 928 gab der Erstere durch seinen

928.

---

1) Quellen: der sächsische Annalist; die Jahrbücher von Fulda; Graf Herrmann von Wehringen, genannt Herrman Contractus, der gelehrte Mönch des Reichenauer-Klosters bei Constanz; Hormayer's Archiv für Geschichte u. s. w. Jahrg. 1825, Nr. 79 und 90; Heinr. Hermann, Geschichte der Stadt St. Veit in der kärntn. Zeitschrift, 5. Bändchen. S. 46.

2) Mark. Hansiz, Germania sacra, Tom. II. p. 145.

Vogt Reginhart dem Weriant und seine Gattin den Hof Friesach nebst der Kirche (St. Bartholomäus) mit den Zehenten, Gebäuden u. s. w.

St. Bartlmä zu Friesach

Mit Diplom vom 4. Juni 945 schenkte K. Ottokar I. einige seiner Güter in Karantanien der Marienkirche, (Maria-Saal), welcher damals der Chorbischof Gotabert vorstand, der dort urkundlich noch im Jahre 945 seinen Amtssitz hatte. Obgleich in diesem Diplome keiner neuen Kirche Erwähnung geschieht, so haben wir den Inhalt dieser Urkunde wegen des damaligen Bischofsitzes in Maria-Saal angeführt, und werden diesen Ort auch später noch wegen den daselbst urkundlich vorkommenden geistlichen Würdenträgern erwähnen.

945.

Maria-Saal Bischofsitz.

954.

Um das Jahr 954 erbaute der Edelmann Rapoto mit dem Beinamen Tessina mit Einstimmung des Erzbischofes Friedrich von Salzburg im Orte Globzach (das heutige Glantschach bei Feistriz im Glanthale) ein Gotteshaus, welches der genannte Erzbischof zu Ehren des hl. Andreas einweihte und das Tauf- und Begräbnißrecht für einen bestimmten Bezirk ertheilte. Rapoto bestimmte zur Dotation dieser Kirche den Zehenten von seinen in der Nähe befindlichen Gütern am Hasenberg und Göschl. Zweihundert zehn Jahre später ertheilte Bischof Roman von Gurk den Pröbsten und Chorherrn von Gurk das Präsentations-Recht für diese Pfarre, welches Recht ihnen bis heute noch zusteht.

St. Andrä in Glantschach

Im Diplome des K. Otto II. ddo. Salfelden am 15. Oktober 979 bestätigte derselbe dem Bischofe Albuin von Brixen für des Kaisers Lebensdauer den Hof nebst dem Schloße und der Kirche (St. Jakob) zu Villach mit allem Zugehör [1]).

979.

St. Jakob in Villach.

983.

Bereits vor dem Jahre 983 stand an der Stelle, wo sich jetzt die Kirche des hl. Lambert zu Pörtschach an der östlichen Abdachung des Ulrichsberges befindet, eine kleine, diesem

St. Lambert zu Pörtschach.

---

1) Die Eltern dieses Bischofes Albuin waren: der im Jaunthale begüterte edle Mann Albuin und die als Heilige verehrte Hildegart. Die Gebeine des Ersteren sind in der Seitenkapelle der Kirche zu Möchling beigesetzt und über dem Grabe eine äußerst künstlich aus Holz geschnitzte gothische Kirche angebracht. Ein Theil der Gebeine seiner Gattin Hildegart aber ruhet in der Kirche zu Stein bei der sogenannten neuen Brücke an der Drau.

Heiligen geweihte Kirche. Herzog Otto von Kärnten beabsichtigte, bei dieser Kirche eine geistliche Genossenschaft zu stiften. In Folge seiner Verwendung trat K. Otto II. mit Diplom vom 1. Juni 983 drei Joch auf dem Karnburger-Berge, die Hälfte des Holzschlages am Ulrichsberge und 10 Joch Wiesgrund an der Glan der St. Lambertskirche und der dort zu stiftenden geistlichen Genossenschaft in das Eigenthum ab. Die Stiftung kam jedoch nicht zu Stande, wohl aber bekam diese Kirche in der Folge die Pfarr-Rechte, die ihr noch heute zustehen.

1000. Benediktiner-Nonnenstift St. Georgen am Längsee.

Am Langensee oder Längsee, wo sich später das Kloster St. Georgen erhob, befand sich schon lange vor der Klosterstiftung eine dem hl. Georg geweihte Kirche, die aber in Verfall gerieth. Der Grund, auf dem sie stand, gehörte zu den Besitzungen der Gräfin Wichburg, Gattin des Grafen Ottwin im Pusterthale und Lurn.

Vom frommen Sinne geleitet, stiftete nun G. Wichburg aus ihrem Vermögen mit Zustimmung ihres Gatten und ihrer Söhne bei der von ihr wieder aufgebauten St. Georgskirche laut der um das Jahr 1000 verfaßten Urkunde ein Benediktiner-Nonnen-Kloster, welchem die Stifterin bestimmte Güter zu Dotirung widmete. Die Kirche weihte der Erzbischof Hartwig von Salzburg, Bruder der Stifterin, ein und ertheilte derselben die geistlichen Rechte. Als erste Aebtissin wurde einhellig Hiltburg, Tochter der Stifterin gewählt; eine zweite Tochter, Namens Perhunt, trat als Nonne in das Stift und ward nach dem Ableben Hiltburgs die zweite Aebtissin daselbst.

1015.

In dem zwischen einem gewissen Poppo und dem Bischofe Egilbert von Freising um das Jahr 1015 abgeschlossenen Tauschvertrage übergab Ersterer zu Handen des Bischofes für die Kirche der hl. Maria und des hl. Korbinian in Freising im Weiler Ronkaresdorf (Ranggersdorf im Bezirke Winklern im Möllthale) einen Theil der Kirche (St. Peter) mit 3 slovenischen Stifthuben und anderen Gütern gegen Güter im Orte Malentina (Malentein oder Malta bei Gmünd in Oberkärnten.)

St. Peter zu Ranggersdorf im Möllthale.

Vor 1026.

Ueber die Stiftung des ehemaligen Benediktiner-Klosters Ossiach in Oberkärnten ist keine Urkunde bekannt,

Gründung des Benediktiner-Klosters Ossiach.

jedoch wird mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen, daß dieses der hl. Maria geweihte Kloster noch vor dem Jahre 1026 gegründet worden sei.

Nachdem für dieses Stift von einigen Schriftstellern ein viel höheres Alter als das XI. Jahrhundert vindizirt wurde, so erscheint es angemessen, aus den uns zu Gebote stehenden geschichtlichen Quellen, insbesondere aus den Schriften unsers vaterländischen Geschichtsschreibers Gottlieb Frhrn. von Ankershofen, hier nähere Daten anzuführen.

Der Karolinger K. Karlmann, Sohn des K. Ludwig des Deutschen, gründete im Chiemgau in Bojoarien vor dem Jahre 877 das Benediktinerstift Oettingen, (urkundlich Ottingas und Ottigas) und bedachte diese seine Schöpfung mit vielen Gütern, darunter laut Diplom ddo. Rautersdorf den 9. September 878 auch mit seinem Hofe zu Treffen in Karantanien, welches Allodgut er sich noch bei Lebzeiten seines Vaters als Statthalter in Karantanien erworben haben mochte. Als nun die wilden Horden der Ungarn Anfangs des X. Jahrhunderts die Landstriche zwischen dem Inn- und Lechfluß nach der für das bojoarische Heer so unglücklich geendeten Schlacht bei Ennsburg mit Raub, Mord und Brand grausam verwüsteten, traf dieses Schicksal auch die königliche Pfalz und das Kloster zu Oettingen, und alle Bewohner, welche das Schwert der Ungarn und der Brand verschont hatte, flohen in Wälder und Gebirge.

Die am Leben gebliebenen Mönche des Klosters zu Oettingen scheinen nach dem Untergange dieses ihres Besitzthums auf ihr von K. Karlmann erhaltenes Treffnergut im Gebirge des vom Schauplatze der ungarischen Verwüstung fernen Karantaniens, wo sie sich vor Gefahr sicher wußten, gezogen zu sein, und die Schenkungsurkunde des K. Karlmann vom 9. Sept. 878 mitgenommen zu haben, weil das Original derselben bei der Aufhebung des Klosters vorgefunden wurde. Nach der Volkssage war das nur eine kleine Strecke vom heutigen Stiftgebäude zu Ossiach westlich gelegene Alt-Ossiach die erste Niederlassung der geflüchteten Benediktiner-Mönche.

Graf Ozius oder Ottokar verwaltete damals das Treffnergau, in welchem die neue Ansiedlung der Flüchtlinge aus

Oettingen gelegen war. Wahrscheinlich durch die bedrängte Lage der Mönche bewogen, ließen er und seine Gattin Irnburg ihnen ein neues Kloster und die der hl. Maria geweihte Kirche an der Stelle des heutigen Stiftgebäudes errichten, welches Kloster zur stäten Erinnerung an den Stifter „Ozziach" das ist Ozzius-Wasser oder die Stiftung des Ozzius am See genannt wurde.

Graf Ozzius oder Ottokar und seine Gattin hatten zwei Söhne Namens Popo und Ottokar, wovon der Erste im Jahre 1021 Patriarch von Aquileja wurde, der Letztere aber dem Vater im Grafenamte des Treffnergaues folgte. Popo kaufte die von seinen Eltern errichtete Abtei Ossiach von der Amtsgewalt seines Bruders Ottokar los und stellte sie unter den unmittelbaren Schutz von Aquileja. Als er dann im Jahre 1027 zu Verona vor dem K. Konrad II. Aquileja's Immunitätsrechte verfocht, benützte er diesen Anlaß, um sich von diesem Kaiser den früher erwähnten Ablösungsakt bestätigen zu lassen.

K. Konrad III. bestätigte später mit Diplom vom 14. Mai 1149 das Privilegium seines Vorfahrers K. Konrad II., wodurch dieser den Akt genehmigte, womit der Patriarch Popo von Aquileja die von seinen Eltern gestiftete Abtei Ossiach von der Grafengewalt seines Bruders Ottokar losgekauft hatte. Da nun K. Konrad II. im Frühlinge des Jahres 1026 sich in der Lombardie aufhielt, und Patriarch Popo ihn damals in Verona begrüßte, so wird die Bestätigung des Ablösungsaktes durch diesen Kaiser damals erfolgt sein, und es mußte also das Kloster Ossiach von den Eltern des Patriarchen Popo schon vor dem Jahre 1026 gestiftet worden sein.

Als ersten Abt von Ossiach kennen wir urkundlich einen gewissen Wolfram, der aus dem baierischen Kloster Altaich nach Ossiach gekommen war und in der Folge Bischof von Treviso wurde.

1032.

Im Jahre 1032 wurde zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Ellenhard von Freising ein Vergleich über ihre Zehentrechte in Kärnten geschlossen. Laut der hierüber errichteten Urkunde bestätigte der Vogt der Kirche von Freising hinsichtlich der Kirchen, welche Letzteres Bisthum im

St. Michael zu Pußarnitz. St. Martin in Obervellach.

Lurnfelde besaß, nämlich zu St. Peter im Holz, zu St. Michael in Pußarnitz und zu St. Martin in Obervellach, eidlich, daß selbe schon mindestens durch 30 Jahre die Begrenzung, welche in der Urkunde umständlich angegeben wird, gehabt haben.

Das hohe Alter der Kirche St. Peter im Holz kennen wir bereits aus der Zeit des Chorbischofes Modest; die beiden andern Kirchen mußten nach dieser Urkunde mindestens schon um das Jahr 1032 bereits bestanden haben.

1042.

Gründung der Marienkirche, des Nonnenklosters und des Chorherrnstiftes in Gurk.

Laut Urkunde, errichtet zu Gurk am 15. August 1042, verkündete Balduin, Erzbischof von Salzburg, daß die edle Frau Hemma, welche mit Wilhelm, Grafen im Friesacher Comitate und Markgrafen in der unteren Karantaner-Mark, vermählt war und nach dem gewaltsamen Tode ihrer zwei Söhne und nach Ableben ihres Gatten längere Zeit als Witwe auf ihrem Besitzthume Gurkhofen (nämlich Gurk) lebte, daselbst zu Ehren der hl. Maria eine Kirche erbaut und ein Nonnenkloster so wie ein Chorherrn-Collegium gestiftet habe.

Der Vorgang des feierlichen Stiftungsaktes erfolgte in großer Versammlung in Gegenwart von Klerikern und Laien, von Vornehmen und Gemeinen, im Beisein des zu diesem Akte erbetenen Erzbischofes.

Am nämlichen Tage erfolgte durch den Erzbischof Balduin die Einweihung der Kirche und von Seite der G. Hemma die Uebergabe der zur Dotirung dieser Stiftung bestimmten Güter. Auf die Gräfin Hemma waren nämlich die Güter übergegangen, welche die Kaiser und Könige Arnulf, Ludwig, Otto, Heinrich und Konrad dem mährischen Flüchtling Walthun, dem Zwetboch, natürlichen Sohn Arnulfs, der Gräfin Imma, dem Grafen Wilhelm, Gatten der G. Hemma, und ihrem Sohne Wilhelm verliehen hatten. Außerdem besaß sie nach ihren Eltern die Güter im Admontthale, dann das Gut Edilach in Friaul und Geroldsdorf mit andern Besitzungen in Baiern. Diesen Güter-Reichthum benützte die fromme Witwe vorzüglich zum Aufbau von Kirchen; sie erbaute nämlich die Kirche:

St. Maria in Gurk.

St. Maria zu Gurk;

St. Michael zu Glödnitz;

St. Maria, Gregor und Martin (heute St. Magdalena) zu Lieding;

St. Radigund in Hohenfeld bei Zwischenwässern;

St. Lorenz am Berge bei Micheldorf;

St. Peter in Friesach am Petersberge;

St. Lambert, Filiale von St. Georgen am Weinberge[1]);

St. Georg am Weinberge; [2])

St. Margareth; alle drei letzteren Kirchen im Trixenthale;

St. Maria Magdalena zu Gurk.

St. Michael zu Glödnitz. St. Maria zu Lieding. St. Radigund in Hohenfeld. St. Lorenz b. Micheldorf. St Peter in Friesach. St. Lambert. St. Georg. St. Margareth im Trixenthale. St. Maria Magdalena zu Gurk.

Mit Urkunde vom 6. Jänner 1043, ausgestellt zu Gurkhofen (Gurk) trat Erzbischof Balduin von Salzburg der G. Hemma die geistlichen Rechte und das ihm zustehende Zehentrecht für die von Hemma erbauten Kirchen ab. In dieser Urkunde werden diese Kirchen namentlich aufgeführt.

Laut Urkunde vom 27. Mai 1045 verschenkte G. Hemma, die ihr baldiges Ende herannahen fühlte, letztwillig alle ihre übrigen Güter an die von ihr gestiftete Kirche in Gurk[3]), an das dortige Nonnenkloster und Chorherren-Kollegium, und zwar im Beisein des Erzbischofes Balduin.

1) In der Gruft der Pfarrkirche St. Georgen am Weinberg befindet sich das Familien-Begräbniß der gräfl. Kristallnig'schen Familie.

2) Die auf einem steilen Hügel liegende St. Lamberts- oder Lambrechts-Kirche wurde auf den Ruinen eines römischen Tempels erbaut, dessen Reste noch zu sehen sind.

3) Von dem ersten Bau der Marienkirche zu Gurk aus der Zeit der Gräfin Hemma ist keine Spur mehr vorhanden und die heute stehende Kirche erst später in verschiedenen Zeitepochen erbaut worden. Im Jahre 1174 veranlaßte Bischof Heinrich I. von Gurk die Uebertragung der Gebeine der Stifterin Hemma vom Friedhofe in die damals bereits vollendete Gruftkirche, wo selbe noch ruhen. Herr v. Quast hat im deutschen Kunstblatte von 1850—1851 zuerst die Aufmerksamkeit der Archäologen auf dieses schöne Denkmal romanischen Baustyls in seiner trefflichen und lebendigen Darstellung gelenkt.

Nach einer uns erst nach Vollendung dieses Aufsatzes bekannt gewordenen, noch ungedruckten Monographie des G. Freih. v. Ankershofen, welche eine eingehende Beschreibung des Domes und der Maria Magdalena-Kirche zu Gurk enthält, glaubt der gelehrte Verfasser in dieser letzteren, nun zu einem Heu- und Getreide-Behälter umgewandelten uralten, im romanischen Style gebauten Kirche den letzten uns noch erhaltenen Bau zu erkennen, welchen die Gräfin Hemma noch bei ihren Lebzeiten nebst anderen bereits früher erwähnten

1050. St. Georg am Zammelsberg.

Der freie Mann Liutfried, angeblich vom Jaunthale, stiftete um das Jahr 1050 zur Kirche in Brixen 6 Bauern-Güter am Zamuoltesberg (Zammelsberg) und die auf diesem Berge gegründete und gehörig dotirte Kirche (St. Georg) gegen lebenslangen Nutzgenuß des Stifters.

1050. Kirche in Gabrielsweiler.

Um das Jahr 1050 übergab der freie Mann Liuto dem Bischofe Altwein von Brixen 3 Mansen im Gabriels-Weiler im Jaunthale nebst dem vierten Theile der dort erbauten Kirche, wogegen ihm der Bischof eine Summe Geldes und 2 Bauerngüter überließ.

Welche Ortschaft im Jaunthale „Gabriels-Weiler" hieß ist nicht bekannt; vielleicht trug das jetzige Dorf Gablern bei Eberndorf mit der Kirche St. Johann und Paul, einer Filiale der Pfarre Eberndorf, zur Zeit dieses Tauschvertrages den obigen Namen? oder das heutige Gröbelsdorf bei St. Veit nächst Sittersdorf?

1058. St. Ulrich bei Feldkirchen.

Friedrich, der Sohn des Grafen Eppo übergab laut Urkunde vom 23. Februar 1058 den Chorherren zu Salzburg den Ort St. Ulrich mit der Kirche St. Ulrich dort sammt Zugehör. Ohne Zweifel ist hier die Kirche zu St. Ulrich bei Poitschach nächst Feldkirchen genannt.

1070.

Papst Alexander II. gestattete mit Bulle vom 21. März 1070 dem Erzbischofe Gebhard von Salzburg, in dessen Diözöse an einem ihm geeignet scheinenden Orte ein Bisthum zu errichten, weil der Salzburger Kirchensprengel so ausgedehnt war, daß der Erzbischof für sich allein die bischöflichen Verrichtungen nicht zu versehen im Stande war; jedoch sollte der Bischof Suffragan des Erzbischofes bleiben. Als nun der Erzbischof Gebhard den Tod der Aebtissin Himzela von Gurkhofen vernahm, beschloß er mit dem Rathe mehrerer Kirchenfürsten und Prälaten, dann mit dem Willen der Chorherrn und Ministerialen der Gurkerkirche so wie des Kirchenvogtes Markgrafen Starkhand, in Gurkhofen ein Bisthum zu gründen.

---

Kirchen aufführen ließ, welche Ansicht Baron Ankershofen mit triftigen Gründen unterstützt.

Auch ist in diesem Manuskripte die Meinung ausgesprochen und begründet, daß der Gurker-Dom bereits im ersten Dezennium des XIII. Jahrhunderts seine Vollendung — mit Ausnahme der inneren Ausstattung — erhalten habe.

Nach eingeholter Genehmigung des Papstes Alexander II. wählten in der feierlichen Versammlung zu Gurk, welcher der Erzbischof nebst vielen Prälaten und Geistlichen beiwohnte, die Chorherren und Ministerialen daselbst als ersten Bischof den edlen Mann Günther vom Krapfeld, der dann die Weihe erhielt.

Gründung des Bisthums Gurk.

Die hierüber errichtete Urkunde zu Gurkhofen trägt das Datum vom 6. März 1071.

Kaiser Heinrich der IV. bestätigte mit Diplom ddo. Regensburg den 9. Jänner 1072 die Umwandlung des Stiftes Gurk in ein Bisthum und die Wahl des Bischofes Günther, so wie die Wahl des ersten Propstes Aribo und die von der Gräfin Hemma der Abtei Gurkhofen und den dortigen Chorherren gegebenen Besitzungen.

Mit Urkunde vom 8. Mai 1072 bestätigte endlich Erzbischof Gebhard von Salzburg die von ihm vorgenommene Weihe des Bischofes Günther von Gurk.

Ein edler Mann Namens Heimo hatte die Kirche St. Martin am Krapfelde mit Einwilligung des Erzbischofes Hartwig von Salzburg zwischen den Jahren 1000 und 1015 erbaut; sie gerieth aber in Verfall. Mit Urkunde vom 16. Juli 1075 bestätigte der Erzbischof Gebhard von Salzburg den vom ersten Gurker Bischofe Günther vorgenommenen Wiederaufbau der verfallenen Kirche St. Martin am Krapfelde, die Erweiterung der Kirchengüter und die Pfarrrechte. Am Tage der Widmung dieser Kirche gaben die edlen Männer Gundacher, Reginhart und Werther mit Einwilligung des Erzbischofes drei Huben und Zehente zur Dotirung dieser Kirche.

1075.

Die Stiftung des Benediktiner-Klosters St. Paul im Lavantthale erfolgte um das Jahr 1085.

Gründung des Benediktiner-Klosters St. Paul.

Siegfried Graf von Sponheim oder Spanheim [1]) hatte die Gräfin Richarda zur Gemahlin — die letzte aus dem Stamme der Grafen, welche das Komitat Lavant verwalteten und dort begütert waren. Nach Trudpert Neugart, Kapitular

1) Das Stammschloß der Grafen von Spanheim, welches der Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1842 besuchte, liegt an der Abdachung des Hunsrückens im Nahe-Thale oberhalb Kreuzenach wenige Stunden von Mainz; es liegt bereits in Ruinen und hieß ebenfalls Spanheim.

des Stiftes St. Paul, [1]) war Richarda die Tochter Heinrich I. genannt: „Minoris“ Herzogs von Kärnten. Das Stammschloß der Grafen von Lavant stand auf einem Hügel an der Stelle des heutigen Klosters St. Paul. Auf dieses zog sich Graf Siegfried mit seiner Gemahlin zurück.

Bereits zur Zeit des Erzbischofes Hartwig, der dem Erzbisthume Salzburg zwischen den Jahren 991 bis 1023 vorstand, bestand bei dem Schloße eine Kirche, welcher dieser Erzbischof die Pfarr-Rechte verliehen hatte.

Siegfried — ein frommer Mann — beschloß und begann auf diesem Schloße den Bau einer Kirche zu Ehren des Apostels Paulus. Da er jedoch im Jahre 1064 einen Kreuzzug in das gelobte Land mitmachte und am Rückwege in Bulgarien starb, so vollendete seine Witwe Richarda den Bau dieser Kirche und ließ den Leichnam ihres Gatten, den sie sich verschafft hatte, in dieser St. Pauluskirche beisetzen.

Siegfried Graf v. Spanheim hatte mit seiner Gattin drei Söhne: Engelbert I., Erbe der väterlichen Güter, Hartwig Erzbischof von Magdeburg, und Hermann, von dem nichts Bemerkenswerthes vorkömmt.

Engelbert I. Graf von Spanheim, hatte Hedwig, die Tochter Heinrich II., Herzogs von Kärnten aus dem Hause Eppenstein, zur Gemahlin. Dieser G. Engelbert, von denselben frommen Gesinnungen wie sein Vater Siegfried beseelt, beschloß bei der nächst seinem Schloße bereits bestehenden St. Paulskirche ein Kloster des Benediktiner-Ordens zu stiften. Nachdem er sich mit seinen Söhnen berathen hatte, sendete er seinen ältesten Sohn Engelbert II. in das Benediktiner-Kloster Hirsau nach Schwaben, um vom dortigen Abte Wilhelm, der wegen seines heiligen Lebenswandels durch ganz Deutschland bekannt war, eine Anzahl von Mönchen als Kolonie für das neu zu gründende Kloster St. Paul zu erbitten. Dieser Abt schickte dann 12 seiner vorzüglichsten Klosterbrüder unter Abt Wezilo — einem Ostfranken von ausgezeichneten Eigenschaften — nach Kärnten in das Kloster, welches gewöhnlich das Kloster Lavant genannt wurde; dieß war um das Jahr 1085[2]).

1) Trudp. Neugart. Historia monast. S. Pauli. Klagenfurt 1848. S. 13.
2) Trudp. Neugart. Histor. monast. Ord. S. Benedict. ad S. Paul. I. P. p. 18 und 19, dann G. F. v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des H. Kärnten, II. Band. S. 908—917.

Engelbert I., Stifter des genannten Klosters, übergab sohin zu Anfang des Monates Mai 1091 dem Abte Wezilo die ersten Stiftungsgüter, welche in der hierüber errichteten Urkunde namentlich aufgeführt erscheinen. Unter diesen kommen das erste Mal erwähnt vor:

Kapelle St. Lamprecht.

St. Nikolaus zu Gorentsch bei Eis.

Die Kapelle am südlich gelegenen St. Lamprechtsberge und das Gut Gorinsig, jetzt Gorentsch zu Eis, sammt der Kirche (St. Nikolaus).

Zwei Jahre nach dieser Dotation, nämlich Anfangs Dezembers 1093 gab der Erzbischof Thiemo von Salzburg, nach erfolgter feierlicher Weihe der Stiftkirche zu St. Paul, dieser letzteren noch einen Theil des Zehents. Das Pfarr-Recht, welches schon seit Erzbischof Hartwig zu dieser Kirche gehörte, gestand er dem Abte und dessen Nachfolgern nebst dem Begräbnißrechte zu.

Im Jahre 1095 starb der Stifter Graf Engelbert I., nachdem er vor seinem Tode das Mönchskleid genommen, und wurde in der Klosterkirche beigesetzt. Sein Bruder Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, beschenkte diese Klosterkirche mit Gütern und kostbaren Kirchen-Paramenten, so wie er auch die zu Spanheim ruhenden Gebeine seiner Mutter Richarda nach St. Paul bringen ließ, damit sie die Grabstätte an der Seite des Gemahls erhielten.

Am 26. März 1099 ertheilte Papst Urban II. dem Abte Wezilo von St. Paul die Schirmbulle für das Stift und dem Kapitel die freie Abtwahl. Zum Klostervogte bestimmte der Papst den Grafen Engelbert II., Sohn des Stifters, und den vorzüglichsten Nachkommen dieses Grafen.

Auch die Söhne des Stifters bestimmten einen Theil ihrer väterlichen Erbschaft für die bessere Dotation des Klosters, und die Gräfin Hedwig, Witwe des Stifters, beschenkte das Kloster mit ihrem Gute Hard zwischen der Drau und Lavant.

Um die wesentlichsten geschichtlichen Daten über die Stiftung und Dotirung des Klosters St. Paul zusammengestellt geben zu können, haben wir, mit Unterbrechung der bisherigen kronologischen Ordnung, der Zeit um etwas vorgegriffen, da in dem Zeitraume von 1085 bis 1099 noch zwei kirchliche Ereignisse, nämlich die Gründung der Pfarre Projern

und des Klosters Millstatt vorfielen, die wir hier nun folgen lassen und dann wieder fortan die kronologische Ordnung beobachten werden.

1087.

Der edle Mann Walmout erbaute laut Urkunde vom 24. November 1087 mit Einwilligung des Erzbischofes Gebhard von Salzburg auf seinem Gute Prewarn (Projern) bei Karlsberg eine Kirche, und der Erzbischof weihte selbe am obigen Tage zur Ehre des h. Georg. Walmout erwarb für diese Kirche von der Kirche St. Maria in Solio (Maria-Saal) das Tauf- und Begräbnißrecht mittelst Hintangabe einer Hube.

St. Georg zu Projern.

1088.

In der Haustradition, welche ein Mönch von Millstatt in der Beschreibung des Lebens des seligen Domitian [1]) anführt, kömmt als Gründer des Benediktiner-Klosters Millstatt der bayrische Pfalzgraf Arbo oder Aribo vor, der um Millstatt viele Güter besaß. Dieser Aribo und sein Bruder Boto, welch' Letzterer auch Güter in Kärnten und im Pinzgau besaß, waren Söhne des Pfalzgrafen Hartwig II. und der Gräfin Fridrun. Auch dieser Graf Boto schenkte dem durch seinen Bruder gestifteten Kloster einige Güter im Pinzgau.

Gründung des Benediktiner-Klosters Millstatt.

Die Stiftung konnte nicht nach dem Jahre 1088 erfolgt seyn, weil in der Bulle des Papstes Urban III. vom 23. Jänner 1187, worin er dem Kloster Millstatt die Güter und Rechte bestätigte, namentlich des Zehents erwähnt wird, den der selige Aribo — der Stifter — durch den Salzburger Erzbischof Gebhard dem Kloster verliehen hatte, dieser Letztere aber am 15. Juni 1088 zu Werfen bereits mit Tod abgegangen war.

Mit Bulle vom 27. März 1122 verkündete sodann Papst Kalixt II. den Mönchen des St. Salvator-Klosters zu Millstatt, daß der Pfalzgraf Engelbert von Görz dieses Kloster, das seine Ahnen erbauten, dem Schutze der römischen Kirche übergeben habe, und bestätigte gleichzeitig dem Kloster seine Güter und den Mönchen die freie Abtwahl und jene des Vogtes.

Die Stiftkirche ist ein herrlicher Bau im gothischen Style und der daneben befindliche Kreuzgang aus dem XII. Jahrhundert sehenswerth.

---

1) Acta. Sanctorum, T. I. Febr. p. 703.

Udalrich oder Wodalrich, Patriarch von Aquileja[1]) verkündet in der zu Eberndorf im Jahre 1106 errichteten Urkunde: „daß Graf Chazelin all' sein liegendes Gut sammt allen Hörigen und allen Rechten der Kirche von Aquileja in das Eigenthum zum Unterhalte der geistlichen Körperschaft, welche an dem Orte, wo Chazelin begraben würde, Gott dienen, gegeben habe. Chazelin sey, — so heißt es in dieser Urkunde weiter — auf seinem Allod Gotelich (Göttling im Bezirke Sekauberg, ehemaligen Marburger Kreises) gestorben, und Patriarch Wodalrich habe mit Rath des Bischofes Ebrard von Pola, des Riwin, Bischofes von Concordia, und des Bischofes Hartwig von Triest und anderer Mitbrüder den Leichnam in seine Diözese übertragen und in der Kirche Maria-Jun auf Chazelins Allode Dobrendorf (Ebernborf im Jaunthale) beerdigen lassen, daselbst den Bau eines Münsters angeordnet, und zu dessen Weihe den Bischof Riwin von Concordia abgeordnet.

1106.
St. Maria zu Ebernborf und Chorherrnstift daselbst.

Gleichzeitig übergab dieser Patriarch der Marienkirche zu Ebernborf die Güter zum Unterhalte des dortigen Chorherren-Kollegiums. Diese Güter lagen sämmtlich im Jaunthale und bei Windischgraz; darunter kommen einige in St. Michael und St. Kanzian bei Ebernborf vor, an welchen beiden Orten mithin damals schon Kirchen, diesen beiden Heiligen geweiht, bestanden haben mußten.

St. Michael. St. Kanzian bei Ebernborf.

Da nun der Patriarch Wodalrich in der obenerwähnten Urkunde angibt: „Nos vero habito consilio venerabilium fratrum nostrorum Ebrardi Polensis, Riwini Concordiensis, Hartwici Tergestini Episcoporum et aliorum confratrum in nostrum Episcopatum per nostros legatos eum (Chazelinum) traducere, et apud Sanctae Mariae ecclesiam Jun in proprio allodio suo Dobrendorf sepelire fecimus, et deinde „majorem ecclesiam ibidem aedificare jussimus „etc.", so besteht kein Zweifel, daß die Marienkirche zu Ebernborf schon früher bestanden haben mußte, und vom Patriarchen Wodalrich durch Umbau nur vergrößert worden sey.

---

1) Dieser Ulbalrich war ein Sohn des Herzogs Marquard von Kärnten, und gelangte im Jahre 1085 auf den Patriarchenstuhl zu Aquileja. De Rubeis, Antiquit. Aquileg. p. 542.

Ambros Eichhorn vermuthet, daß der erste Stifter der Marienkirche in Eberndorf ein Graf Achazius mit seiner Gattin Kunigund nach einer alten in einem Gemälde aufbewahrten Ueberlieferung gewesen sei und diese erste Stiftung in die Zeit zwischen 1039 und 1072 fallen dürfte. [1])

Graf Chazelin, dessen Familien-Abstammung nicht bekannt ist, besaß große Güter in der windischen Mark, in Karantanien, Istrien und Friaul.

1107.

Stiftung des Benediktiner-Klosters: Arnoldstein.

Laut einer Urkunde vom Jahre 1107 wurde das Schloß Arnoldstein, welches mit andern Gütern an das Bisthum Bamberg kam, von demselben aber im Jahre 1060 wieder getrennt worden war, vom Bischofe Otto I. von Bamberg wieder erworben, dieses Schloß auf seine Anordnung gebrochen, und von ihm eine Benediktiner-Abtei mit der dem h. Georg geweihten Kirche daselbst gestiftet. Nach der Haustradition kamen die ersten Mönche aus dem Benediktiner-Kloster auf dem Mönchsberge bei Bamberg. Der erste Abt hieß Ingram.

Einer der früheren Besitzer des Schloßes soll Arnold geheißen und daher dasselbe — da es auf einem Felsen stand, den Namen „Arnoldstein" erhalten haben.

1116.

Nach Inhalt des Diplomes vom 28. August 1116 verkündete Konrad, Erzbischof von Salzburg, die Stiftung der Pfarre St. Stefan in Grauenstein. (Grafenstein).

St. Stefan zu Grafenstein.

Ein gewisser Dietmar von Lungau, dessen Eltern die Kapelle St. Stefan in Grafenstein stifteten und erbauten, ließ diese mittlerweile in Verfall gerathene Kapelle wieder größer aufbauen, lud den Erzbischof zur Weihe ein, und erweiterte die Besitzungen und Rechte dieser neuen Kirche. Um seiner Stiftung den Zehentbezug von seinem im dortigen Gebiete gelegenen Gute, dann das Tauf- und Begräbniß-Recht so wie das Pfarr-Recht, welches über die Bewohner dieses seines Gutes der Pfarre Tainach (St. Valentin) zustand, zu erwerben, gab Dietmar dem Erzbischofe als Ablösung zwei

St. Valentin zu Tainach.

---

1) Amb. Eichhorn. Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärntens. I. Sammlung. S. 219.

Mansen und für die Abtretung des Pfarr-Rechtes noch insbesondere 24 Mark Friesacher Münze.

Unter den Zeugen dieses Stiftungsaktes erscheint Ulrich I. Herzog von Kärnten aus dem Hause Sponheim-Lavantthal.

Nach dem Codex traditionum monast. S. Pauli[1]) schenkte Ceizolf, Neffe des älteren Grafen Engelbert von Sponheim-Lavantthal, zwischen den Jahren 1117 und 1120 sein ganzes Eigenthum der h. Maria und dem h. Lambert, und zwar der Ersteren sein Gut zu St. Martin bei Osterwitz sammt den Hörigen, und dem h. Lambert zu St. Salvator bei Willaren. In St. Martin bei Osterwitz ist wirklich eine sehr alte Kirche, die zur Zeit dieser Schenkung schon bestanden haben dürfte, um so mehr, als dieser bald darauf wieder Erwähnung geschieht[2]).

1117 bis 1120.

St. Martin bei Osterwitz.

Nach eben diesem Codex Trad. bestimmte Ortolf von Drauburg dem Stifte St. Paul für vielfache demselben zugefügte Beschädigungen zum Schadenersatze 16 Mansen zu Peßnitz in Untersteier. Unter den Zeugen kömmt der Erzpriester Perchtold von Unterdrauburg vor, weßhalb an diesem Orte schon lange früher eine Pfarrkirche bestanden haben mußte. Dieser Akt erfolgte zwischen den Jahren 1117 und 1139. Die Kirche daselbst ist dem h. Johann Ev. geweiht.

1117 bis 1139.

St. Johann Ev. zu Unterdrauburg.

In der zu Friesach ausgestellten Urkunde des Erzbischofes Konrad von Salzburg vom 9. Juni 1117 über die Belehnung des Markgrafen Ottokar von Steyer mit der Klostervogtei zu St. Erintrud in Salzburg (am Nonnberg) kömmt unter den Zeugen „Roman Propst von Maria-Saal" vor, woselbst also schon damals eine Propstei bestand.

1117.

Maria-Saal. Propstei.

Heinrich, Herzog von Kärnten, schenkte mit Diplom, ausgestellt zwischen 1122 und 1144, dem Stifte St. Paul mehrere Güter, darunter namentlich sein Gut Möchling am Draufer im Jaunthale am Fuße des Karnotenus mons,

1122 bis 1144.

St. Paul zu Möchling.

---

1) Das Traditionen-Buch des Stiftes St. Paul wurde durch den dortigen Abt Ulrich den Ersten auf Grundlage älterer Notizen zwischen den Jahren 1192 und 1222 zusammengestellt.

2) Weiter unten beim Jahre 1136 (Stiftung der Pfarre Tigring) kömmt nämlich die Kirche St. Martin bei Osterwitz vor.

(Obir) nämlich den Hof sammt der Kirche (St. Paul). Unter den Zeugen dieses Schenkungsaktes erscheinen: Poppo, Graf von Heunburg; Poppo Graf von Celtschach; Dietmar von Lungau, der Stifter der Pfarre zu Grafenstein; Amelbrecht von Kolnitz, der Stifter der Pfarre im Granitzthale, wie wir sogleich hören werden, und viele andere Zeugen von Trixen, Kreug, Ottmanach u. s. w.

1130. St. Martin im Granitzthale.

Im Jahre 1130 stiftete Amelbert von Kolnitz die Pfarre St. Martin im Granitzthale.

1131.

Laut Urkunde vom 16. Juli 1131 bestimmte Konrad Erzbischof von Salzburg die Grenzen des Bisthums Gurk. Darin kommen außer den bisher schon erwähnten Pfarren zu Friesach, Lieding und St. Radigund auch die Pfarren:

St. Martin zu Feistritz. St Leonhard zu Metnitz. St. Stefan an der Gurk. St Daniel in Meiselding. St. Georg in Mühlbach. St. Johann in Kreug. St. Martin in Sörg.

St. Martin zu Feistritz im Metnitzthale,

St. Leonhard zu Metnitz,

St. Stefan an der Gurk,

St. Daniel in Meiselding mit der Filiale Trefling,

St. Georg in Mühlbach bei St. Veit,

St. Johann in Kreug,

St. Andrä in Glantschach mit der Filiale St. Martin zu Sörg,

St. Maria zu Pulst. St Georg in Friedlaich. St. Michael in Tauchend. St Urban ob Glanegg. St. Georg am Zammelsberg. St. Peter in Dobernig.

St. Maria zu Pulst,

St. Georgen in Friedlaich mit der Filiale St. Michael zu Tauchendorf bei Glanegg,

St. Urban ob Glanegg,

St. Georg am Zammelsberg mit der Filiale St. Peter in Dobernig vor.

1131. St. Martin in Kraßnitz.

In der Urkunde vom Jahre 1131 kömmt vor, daß der Bischof Hiltebold von Gurk seiner Ministerialin Sichburg, die den Dienstmann Starchand geehelicht hatte, einen kleinen Hof bei St. Martin in Kraßnitz, wo sich eine Kirche befand und wo noch jetzt eine Pfarre besteht, sammt den dazu gehörigen Aeckern geschenkt habe.

1134. St. Margareth zu Ottmanach.

Nach Inhalt der Urkunde vom 2. Dezember 1134 verkündete Erzbischof Konrad von Salzburg die Stiftung der Kirche St. Margarethen zu Ottmanach.

Die Brüder Engelschalch und Rachwin von Ottmanach bauten nämlich daselbst eine Kirche, setzten — da sie keine Kinder hatten — die h. Maria und das Stift Gurk zu ihren Erben ein und beriefen den Bischof Roman I. von Gurk zur Weihe der Kirche. Der Bischof kam hierauf nach Ottmanach und weihte die neugestiftete Kirche ein, nachdem die Dotirung dieses Gotteshauses mit den dazu bestimmten Gütern der Stifter bei Ottmanach u. s. w. erfolgt war. Die Kirche erhielt das Tauf-, Begräbniß- und Zehent-Recht.

Unter den Zeugen des Stiftungsaktes kömmt der Herzog Ulrich von Kärnten aus dem Stamme der Sponheimer vor.

1136.
St. Egid zu Tigring.

Laut Urkunde vom 6. Dezember 1136 verkündete Roman Bischof von Gurk die Stiftung der Pfarrkirche zu Tigring zu Ehren des h. Egid durch die Matrone Diemud und ihren Gatten Gotebold von Osterwitz.

Diemud, die keine Erben hatte und das Stift Gurk zum Erben einiger ihrer Güter einsetzen wollte, erbaute die Kirche zu Tigring, und berief den Bischof Roman von Gurk zur Einweihung mit Zustimmung und auf Geheiß des Erzbischofes Konrad von Salzburg. Nachdem Bischof Roman den Ort und die Kirche sammt Zugehör nach Gurk als künftige Chorherren-Pfründe übergeben hatte, weihte er die Kirche ein.

Unter den bei diesem Akte anwesenden Zeugen kommen vor:
Wernher und Liephart von Radweg;
Bernhart und sein Sohn Karl von Klein St. Veit;
Walter und sein Sohn Hartwich von Glaneck;
Hartwik von Gurk;
Hilteprant von Pulst;
Engelschalk von Friesach und sein Neffe Konrad;
Leo von Krapfeld und sein Sohn Wolftriegl;
Bernhart, Markwart, Hartlieb und Bernhard von Osterwitz;
Heinrich von Tauchendorf (bei Glaneck);
Gumprecht von Krapfelt;
Reginhalm von Tiffen;
Gottfried und Rudolf von Deinsberg;
Hartwich von Mühlbach (bei St. Veit);
Gottschalk von Arndorf, (bei M. Saal);

Junich und seine Söhne Rapot und Pero von Ottmanach;
Wernher von Tultschnig;
Reinbold von Wölfnitz;
Adelgoz, Adelger und Konrad von Sörg;
Rüdeger von Nußberg;
Ramprecht von Pach, und
Eppo von Pulst.

Der Erzbischof Konrad genehmigte diese Stiftung, verlieh der Kirche die Pfarr-Rechte, erweiterte die Grenzen des Sprengels und das Zehentrecht und unterstellte ihr folgende Kirchen:

St. Maria in und St. Gandolf bei Feicht. St. Lambert in Hard. St. Martin b. Dietrichstein. St. Vincenz bei Radweg. St. Georg b Moosburg. St. Veit bei Witsch.

St. Maria in Feicht sammt der Kirche St. Gandolf,
St. Lambert in Hard bei Sörg,
St. Martin bei Dietrichstein nächst Feldkirchen,
St. Vinzenz bei Radweg,
St. Georg bei Moosburg,
St. Veit bei Witsch.

1136. St. Veit zu Michelsdorf.

Die Kirche St. Veit zu Michelsdorf von Friesach wurde laut einer Aufschreibung, welche man vor wenigen Jahren bei Ausbesserung des Altars in dieser Kirche auf einer entdeckten Reliquien-Schachtel vorgefunden hat, im Jahre 1136 von Bischof Roman I. von Gurk eingeweiht.

Auf dem Thurme dieser Kirche kömmt die Jahreszahl 1245 vor, zu welcher Zeit wahrscheinlich der Thurm erbaut worden ist.

Laut Urkunde vom 26. Dezember 1137 übertrug Erzbischof Konrad auf Bitte der Stifterin Diemud die Pfarr-Rechte der Kirche in Tigring den Chorherren in Gurk mit dem Rechte, diese Pfarre durch einen Priester aus ihrer Mitte zu versehen. Bei diesem Anlaße gab der Erzbischof Konrad den genannten Chorherrn als Patronen der Kirchen: St. Stefan zu Grafenstein, St. Margareth in Ottmanach, und St. Martin in Osterwitz das Verwaltungsrecht und den Zehent von einigen Maierhöfen und von den Weinbergen bei Osterwitz und Ottmanach.

In dem zwischen Erzbischof Konrad von Salzburg und dem Abte Otto von Millstatt im Jahre 1137 abgeschlossenen Tauschvertrage kömmt die Pfarre (St. Maria) zu Lisereck vor. Unter den Zeugen erscheinen: Markgraf Engelbert (v. Sponheim), Graf Wolfrad (v. Tiffen), Poppo v. Zelsach (bei Lisereck), Odelscalch von Dietrichstein, Engilscalc von Grafendorf u. s. w.

1137. St. Maria zu Lisereck.

Gründung des Cisterzienser Klosters Viktring.

Nach dem Codex traditionum monasterii Victoriensis[1]) datirt der Ursprung der Abtei und Kirche St. Maria zu Viktring aus der Zeit von 1140 bis 1142, als Konrad II. deutscher Kaiser, Konrad Erzbischof von Salzburg und Herrmann Herzog von Kärnten war.

1140—1142 Gründung des Cisterzienser Klosters Viktring.

Als Stifter werden Graf Bernhard von Sonnenburg[2]) aus dem Hause Sponheim und seine Gemahlin Gräfin Kunigund bezeichnet.

Ihr Neffe Heinrich bestand in Paris glücklich das Ordal des Kampfes mit einem Löwen und ward Abt des Cisterzienser-Klosters Villars im Bisthume Metz in Lothringen, von welchem Siege das Cisterzienser-Kloster zu Viktring den Namen Maria de Victoria erhalten haben soll; allein der Name Vitrino, Vittring kömmt urkundlich schon früher vor. Der Stifter Graf Bernhard bat nun seinen genannten Neffen wiederholt, daß er ihm aus Villars eine Mönchs-Kolonie für das neugestiftete Kloster senden möge.

Der Abt Heinrich entsprach dem Wunsche seines Oheims und sendete ihm einige Laien seines Klosters, die sich durch ihre Geburt und ihren Glauben auszeichneten, und auch einige Laienbrüder, die verschiedene Kunstfertigkeiten besaßen, welche am Ostermontage 1142 von Villars abgingen. Graf Bernhard wies den Ankömmlingen den Platz für das Kloster an, so wie mehrere Güter zur Dotirung desselben.

---

1) Dieser Codex traditionum ist in der üblichen Form der Kloster-Saalbücher geschrieben; der Verfasser ist offenbar ein Mönch oder Abt des Klosters Viktring aber bisher noch nicht ermittelt.

2) Das in der Vorzeit bestandene Schloß Sonnenburg lag bei Malentein insgemein Malta ob Gmünd in Oberkärnten.

Bald nach dem Einzuge der Mönchs-Kolonie gab Graf Bernhard für das neue Kloster abermals mehrere Güter her, z. B. bei St. Donat im Viktringerthale 4 Mansen, die dem Swiker von Hollenburg gehörten, und wofür Graf Bernhard dem Swiker einen Stadelhof bei St. Gandolf bei Hollenburg gab, dann einen Weinberg bei Viktring, einen Theil des Werd-See's und die Kirche Pleznich. Dieser Gütertausch wurde in der St. Donats-Kirche bei Viktring geschlossen. [1])

St. Gandolf bei Hollenburg.

St. Donat bei Viktring.

Im Jahre 1143 machten die Stifter Graf Bernhard und seine Gemahlin Kunigund weitere Güter-Schenkungen an das Kloster Viktring und erbauten das Kloster. In dieser Zeit erfolgten auch von andern reichen Güterbesitzern Vergabungen an das Kloster, als von:

Thiemo und Swiker von Hollenburg,
Hildebrand von Pulst,
Gottwald von Finkenstein,
Rudwert von Rase, (Roseck),
Roman und Abraham von St. Veit,
Heinrich von Doberich zu Feldkirchen,
Albert, Richter in Friesach,
Rachwin von Taggenbrunn,
Perkrot von Trixen,
Walter von Malentein,
Karl von Stein, und
Berthold von Rase, der unter andern auch zwei Weinberge am Werdsee an das Stift schenkte.

1144. St. Maria-Rain.

Um das Jahr 1144 gab der Erzbischof Konrad von Salzburg dem Kloster Viktring die Kirche St. Maria Schalach, nämlich Maria Rain nächst Hollenburg, mit 14 Huben sammt Zugehör.

Papst Eugen III. bestätigte mit Bulle vom 29. Jänner 1146 das Stift Viktring in seinen Besitzungen, sprach es vom Zehent frei, so wie von den Handarbeiten der Klosterbrüder

1) Diese St. Donat-Kapelle stand im jetzigen Thiergarten zu Viktring und wurde vor mehr als 50 Jahren abgebrochen.

u. s. w. und bestätigte auch die Bestimmungen des Erzbischofes Konrad und des Stifters G. Bernhard über die Vogtei.

Mittelst Bulle vom nämlichen Jahre ertheilte Papst Eugen IV. dem Abte Eberhard und dem Stifte Viktring den Schutz- und Schirm-Brief.

1147.

Mit Diplom vom 16. Juni 1147 bestätigte K. Konrad III. die Rechte und Besitzungen des Klosters Viktring.

Laut Urkunde vom Jahre 1147 gab ein gewisser Gotefried, Ministerial des h. Rupert in Salzburg, mit Einwilligung seines Weibes Adela seine Güter in und um Wieting mit der Bedingung dem Kloster St. Peter in Salzburg, daß im Falle seines erblosen Ablebens in Wieting als dem Hauptorte der geschenkten Güter mit Einverständniß des Erzbischofes Eberhard von Salzburg, des Bischofes Roman von Gurk und des Abtes von St. Peter der Gottesdienst angeordnet werden soll (nämlich bei seiner Beerdigung), aus welcher Anordnung geschlossen werden muß, daß damals in Wieting schon eine Pfarrkirche (St. Margarethen) bestanden habe.

St. Margareth zu Wieting.

Laut Urkunde vom 20. Oktober 1154 führte Patriarch Peregrin von Aquileja im Chorherrenstifte Eberndorf die Regel des h. Augustin ein, und bestätigte auf Ansuchen des dortigen Propstes Roman die zum Unterhalte der Chorherrn gemachten Vergabungen, nämlich:

Das Pfarrdorf Jun (Eberndorf), wo er wegen des Regularlebens ein Kloster baute, mit allen Kapellen, als:

St. Lambert in Göselsdorf. St. Andrä in Rikensdorf. St Veit bei Möchling. St. Helena zu Sittersd. St. Johann am Jaunstein. St. Maria in Ebriach. St. Martin in Leifling. St. Georg ob Buchbrun.

St. Lambert in Göselsdorf,

St. Andreas in Rikensdorf,

St. Veit bei Möchling,

St. Helena zu Sittersdorf,

St. Johann am Jaunstein,

St. Maria in Ebriach,

St. Martin in Leifling mit den 2 Kapellen, die eine in Loibegg, die andere in Miß bei Gutenstein,

St. Georg ob Buchbrun, und

die Pfarre Selach bei Ebriach, welch' Letztere unbekannt ist.

1157.

Nach Inhalt der Urkunde vom 28. November 1154 übergaben Johann, der Pfarrer zu St. Peter bei Taggenbrunn,

dann sein Bruder Sigboto und des Letzteren Eheweib Imma jene Kapelle, welche sie bei der **Kirche St. Donat** (nächst St. Veit) erbauten, sammt ihrem ererbten Gute der Marienkirche zu Gurk in das Eigenthum und in das Patrocinium des Bischofes von Gurk; dann übergaben sie auch die Hälfte der bei der neuen Kapelle gelegenen andern Kapelle, worüber ihnen das Patronatsrecht zustand, in das Patrocinium des Bischofes.

St. Donat bei St. Veit.

1157.

Laut Urkunde vom 15. März 1157 verlieh die Gräfin Hemma, die Witwe des Grafen Poppo von Celtschach, im Beisein des Erzbischofes Eberhard von Salzburg und des Bischofes Roman von Gurk auf ihrem Sterbebette ihrer Kapelle in der **Griffen** ob Gurk (St. **Jakob**) einige Güter, gab selbe sammt Zugehör der Gurker-Kirche und bat, daß für diese Kapelle ein eigener Priester bestellt werde. Dieser ihrer Bitte wurde statt gegeben, und der Kirche von Griffen die Seelsorge durch einen eigenen Priester nebst dem Tauf- und Begräbniß-Rechte mit Vorbehalt der Rechte der Mutterkirche St. **Johann zu Weitensfeld** eingeräumt.

St. Jakob in Griffen ob Gurk.

St. Johann zu Weitensfeld.

Ueber die Stiftung dieser Pfarre stellte dann der Bischof Roman von Gurk am 31. Mai 1164 die Urkunde aus.

In dem Vertrage zwischen Roman, Bischof von Gurk und Herzog Heinrich von Kärnten ddo. St. Radegund am 20. Juni 1158 über die Belehnung des Letzteren mit dem Schloße Grafenstein wird die Kapelle **St. Peter bei Grafenstein** zum ersten Male genannt.

1158.

St. Peter bei Grafenstein.

Unter den Zeugen dieses Aktes kommen vor: der Bischof Roman von Gurk, Wezelin der Dekan, Udalrich der Kellermeister (von Gurk); Hadmar, Erzpriester von Friesach; Gotbert, Propst von Wertsee; Eberhard, Pfarrer von Weitensfeld; Bernhard von Kappel, [1]) Wolfram von Metnitz, Otto von Lieding, Gundaker von Celsach, Hartmann von Micheldorf (Pfarrer); Graf

---

1) Propst Hohenauer gibt in seiner bereits oben citirten Kirchengeschichte Kärntens an: „Die Pfarre Kappel am Krapfelde stand wahrscheinlich schon im Jahre „953, als Kaiser Otto I. dem Erzbischof Gerold von Salzburg das Schloß und „Gut im Krapfeld schenkte. Der erste Bischof von Gurk (Günther von Krapfeld) „war schon als voriger Propst von Friesach auch zugleich Pfarrer in Kappel im Jahre 1072. (Seite 305.)

Wolfrad von Treffen, Graf Engelbert von Sponheim, Graf Perthold von Tyrol, Udalrich Graf von Hünneburch (Heunburg), Heinrich Graf von Ortenburg, und noch viele andere Personen aus allen Theilen Kärntens.

Wir entnehmen aus der in dieser Urkunde vorkommenden Bezeichnung „Parochiani" nach den Zeugen Bernhard von Kappel, Wolfram von Metnitz, Otto von Lieding, Gundaker von Celsach (Zeltschach) und Hartmann von Micheldorf, daß im Jahre 1158 an diesen Orten bereits Kirchen mit Pfarr-Rechten bestanden.

St. Paul zu Kappel am Krapfeld. St. Andrä in Zeltschach. St. Veit in Micheldorf.

In der Urkunde des Erzbischofes Eberhard von Salzburg vom 20. bis 22. April 1160 wurden von demselben die Vergabungen seiner Vorfahrer Gebhart, Thiemo und Konrad an das Stift Admont bestätigt. Unter diesen Gütern wird auch die Kirche (St. Michael) am Zossen, dermal eine Filiale der Pfarre St. Nikolaus zu Hüttenberg, mit den Seelsorger-Rechten aufgezählt und darin auch des Pfarrers zu Guttaring erwähnt. Zur Zeit der Errichtung dieser Urkunde mußte also die Pfarrkirche St. Rupert zu Guttaring schon bestanden haben. Im Jahre 1162 wird dann die Kirche in Guttaring in einer Urkunde des Bischofes Roman von Gurk ausdrücklich erwähnt.

1160.

St. Michael am Zossen.

1160.

St. Rupert zu Guttaring.

Laut Urkunde vom Jahre 1169 übergab Ulrich, Patriarch von Aquileja, die Kirche St. Johann in Gansdorf, welche von der Pfarre St. Zeno zu Kappel (im Unterrosenthale) ausgeschieden wurde, dem Kloster Viktring mit dem Bemerken: ut eorum fratrum Victoriensium coloni refugium ibidem habere valeant."

1169.

St. Johann in Gansdorf.

Die Seelsorge und Pfarrrechte wurden dem jeweiligen Pfarrer von Kappel jedoch vorbehalten.

St. Zeno zu Kappel im Unterrosenthale.

Unter den Zeugen dieses Uebergabaktes kommen vor: Walther, Archidiakon von Villach, Perthold, Pfarrer (von St. Tiburtius) zu Molzbichel, Johann, Pfarrer (von St. Michael) in Roseck u. s. w. Hiernach bestanden damals zu Molzbichel und Roseck bereits Pfarren.

St. Tiburtius zu Molzbichel St. Michael zu Roseck.

Bei Gelegenheit, als derselbe Patriarch laut Urkunde vom nämlichen Jahre dem Abte Kadaloch von Arnoldstein den Zehent von einigen Neubrüchen überließ, schied er die nicht weit vom Kloster Arnoldstein gelegene St. Andreas - Kapelle zu

1169.

St. Andrä zu Thörl.

Thörl nebst deren Friedhof und Dotation von der Pfarre St. Johann (unter dem Dobratsch) mit der Bedingung aus, daß das Tauf- und Begräbniß-Recht dieser Pfarre bleiben soll.

St. Johann unter dem Dobratsch.

Die Pfarrkirche St. Johann unter dem Dobratsch erlitt ein trauriges Schicksal, denn sie wurde bei dem durch ein Erdbeben veranlaßten Bergsturze am Dobratsch im Jahre 1348 mit einigen Dörfern, Schlößern und Kirchen verschüttet, und an deren Stelle zeigt man gegenwärtig das „Johannes-Brünnlein in der Schütt."

Nach der Kloster-Chronik von Arnoldstein erfolgte dieser Bergsturz am Dobratsch am Pauli-Bekehrungstage, den 25. Jänner, 1348 in Folge eines heftigen Erdbebens, welches auch in Villach und andern Orten Kärntens großen Schaden anrichtete.

Folgende Ortschaften sollen nach dieser Chronik damals verschüttet worden sein.

St. Johann sammt der Pfarrkirche und dem Schloße Leonburg, welches ober dem Dorfe St. Johann stand.

Im Jahre 1365 hat der Patriarch Ludovikus von Aquileja, in dessen Sprengel damals das rechte Drauufer sich befand, die Pfarre nach St. Georgen vor dem Bleiberg übertragen.

Weiters die Ortschaften Forst oder Satzforst, Roggau, dessen Kirche Maria Magdalena erhalten blieb, Oberneusach, Brugg, Soriach, Wünzirkel, Roll, Kapnitz, am Moos, Zetniz, Tetrich, Sattra, Döllach und Pogöriach mit dem Gotteshause und dem gleichnamigen Schloße.

Da die Ausdehnung der „Schütt", nämlich des durch den Einsturz entstandenen Verheerungs-Gebietes, in der Länge keine deutsche Meile beträgt; so dürften wohl einige Dörfer, Weiler und einzelne Häuser verschüttet worden seyn: allein es ist nicht wohl anzunehmen, daß zu jener Zeit auf diesem verhältnißmäßig kleinen Flächenraum schon so viele Dörfer, Kirchen und Schlösser gestanden sein sollen.

Nach diesem kurzen Absprunge kehren wir wieder zu unserem Gegenstande zurück.

Papst Alexander III. bestätigte mit Bulle vom 5. März 1169 dem Stifte Gurk seine Kirchen und Güter. Unter den Kirchen kommen nun vor:

1169.

St. Nikolai in Sirnitz, (dermal Pfarrkirche).

St. Jakob bei Gurk, (dermal Kurazie-Kirche).

St. Peter ob Gurk, (dermal Filiale der Gurker-Pfarre).

St. Nikolai in Sirnitz. St. Jakob bei Gurk. St. Peter bei Gurk.

Da in dieser Bulle nur die bereits bestehenden Kirchen bestätigt werden, so besteht kein Zweifel, daß selbe viel früher schon gegründet worden seyn mußten; nur ist bei keiner das Jahr ihrer Stiftung bekannt. Wahrscheinlich verdanken auch diese 3 Kirchen ihre Entstehung der Gräfin Hemma.

1170. St. Magdalena in Friesach. St. Jakob zu Kolbnitz i. Möllthale.

In der Bulle des Papstes Alexander III., womit derselbe am 10. Februar 1170 die Güter und Rechte des Stiftes Admont bestätigte, zählte er diese Güter namentlich auf; darunter die Kirche Maria Magdalena in Friesach (besteht dermal nicht mehr) und St. Jakob zu Kolbnitz im Möllthale.

1171. St. Nikolaus zu Straßburg

Mit Urkunde ddo. Gurk den 11. Oktober 1171 gab Bischof Heinrich von Gurk der St. Nikolaus-Kapelle an der Nordseite des bischöflichen Sitzes (die heutige Pfarrkirche zu Straßburg) ein Gut im Forste.

1171. St. Peter bei Roseck.

Nach Inhalt der Urkunde des Patriarchen Ulrich von Aquileja vom Jahre 1171 gestattete derselbe dem Abte Berthold von Ossiach den Besitz der St. Peterskirche unter dem Schloße Roseck (Filiale von St. Jakob im Oberrosenthale.)

1173. St. Johann auf der Flatnitzalpe.

Laut Urkunde ddo. Gurk den 7. November 1173 weihte Bischof Heinrich von Gurk die auf der Fladnitz-Alpe befindliche Kapelle zu Ehren St. Johann des Täufers und mehrerer Heiligen ein. Dieser Bischof hatte den Sommer jenes Jahres auf dieser Alpe zugebracht.

1177. St. Philipp bei Reinegg. St. Rupert bei Völkermarkt.

In der Schirmbulle des Papstes Alexander III. vom 6. April 1177 für den Abt Pilgrim von St. Paul werden die Kirchen St. Philippen bei Reinegg an der Gurk und St. Rupert bei Völkermarkt angeführt.

Diese letztere Kircht trägt die Merkmale eines hohen Alters an sich, und Ambros Eichhorn glaubt [1]), daß sie so alt sein dürfte, als die Kirche zu Maria Saal, und zu jenen Gottes-

1) A. Eichhorn, Beiträge zur ältern Geschichte Kärntens II. Sammlung, S. 144. Bei diesem Anlasse bemerken wir, daß die meisten, ja beinahe alle Kirchen aus der ältesten Zeit in Folge ihres hohen Alters oder wohl auch wegen Elementar-Beschädigungen einen Umbau bestanden haben.

häusern gehören mag, die der Landbischof Modest im VIII. Jahrhunderte zu Ehren des h. Rupert, — gleich wie der Bischof Virgil zu Ehren dieses Heiligen die Rupertskirche in Salzburg erbauen ließ, — in Karantanien gegründet habe. Geschichtliche Anhaltspunkte sind jedoch für diese Annahme nicht vorhanden.

1178.

St. Nikolaus zu Radenthein.

In dem Competenzstreite zwischen Alhädis, Aebtissin des Frauenklosters Göß und dem Bischof Roman II. von Gurk, wegen angeblicher Vorenthaltung der Glantschacher-Filialkirche St. Martin in Sörg, sprach Konrad, Erzbischof von Salzburg laut Urkunde vom 1. März 1178 die genannte Filialkirche dem Stifte Gurk und den Chorherren zu. In dieser Urkunde kömmt unter andern auch der Pfarrer Hartmann von Radentein (unter Millstatt) vor, daher die dortige, dem h. Nikolaus geweihte Kirche damals schon bestanden haben mußte, und ihr bereits die Pfarr-Rechte verliehen waren.

1178.

St. Egid zu Zweinitz.

Als Bischof Roman II. von Gurk den Vorsatz faßte, dem Kreuzzuge nach Jerusalem beizuwohnen, schenkte er der St. Egidikirche zu Zweinitz, wo er sich für seine vorhabende Wallfahrt den Schutz des Kirchenpatrons erbat, laut Urkunde vom 21. Juli 1178 einen Zehent und einen hörigen Knecht.

1179.

St. Johann Baptist zu Gurk.

In dem Darleihens-Geschäfte zwischen Engelscalc von St. Egiden (zu Zweinitz), einem Ministerialen des Bischofes Roman von Gurk, und den Chorherren von Gurk kömmt in der hierüber durch den eben genannten Bischof am 18. Juli 1179 errichteten Urkunde die Pfarrkirche St. Johann Bap. in Gurk vor, welche aber gegenwärtig wenigstens unter diesem Namen nicht mehr besteht; denn außer dem Dome der Gräfin Hemma in Gurk sind jetzt daselbst nur noch: die Kapelle im Friedhofe, die Dreifaltigkeits-Kapelle im Domprobsteihofe und die St. Josefs-Kapelle im Kapitel-Gebäude.

1181 b. 1184.

Laut Urkunde von 1181 bis 1184 vergabte Heinrich von Zoure (Zeyer in Krain) im Falle seiner Kinderlosigkeit an das Stift Viktring ein an der Grenze des Werd-See's gelegenes Gut, genannt Kraugizausdorf, wo die St. Johannskirche ist, nämlich Kranzlhofen mit der Pfarre St. Johann bei Velden.

Mit Bulle vom 23. Jänner 1187 bestätigte Urban III. die Bullen der früheren Päpste: Calixt, Innocenz, Eugen und Alexander in Betreff der Besitzungen des Stiftes Millstatt, worin unter andern auch der Ort Lengenholz mit der Kirche dort und die Kapelle von Klein-Kirchheim vorkommen.

1187.

Die Kirche St. Lambert zu Lengholz ist dermal eine Filiale der Pfarre Radlach im Dekanate Oberdrauthal und die Kirche St. Ulrich zu Klein-Kirchheim eine Pfarre im Dekanate Gmünd.

St. Lambert zu Lengholz. St. Ulrich zu Kleinkirchheim.

Diese Letztere kömmt nach Hohenauer's Kirchengeschichte von Kärnten bereits im Jahre 1490 als Pfarre vor und die Gründung dieser Kirche soll bis zu den Zeiten des heil. Rupert hinaufreichen.

In der Uebergabs-Urkunde vom 8. Jänner und 10. Februar 1191 über die von Rudolf von Albeck an die Gurkerkirche vergabten Güter kömmt unter den Zeugen Alwald, Pfarrer von Pisweg vor, mithin bestand damals in Pisweg bereits die dem h. Lambert geweihte Pfarrkirche, die der Sage nach von der h. Hemma gegründet wurde.

1191.

St. Lambert zu Pisweg.

Nach Inhalt der Urkunde vom Gründonnerstage 1191 verkündete Albert, Erzbischof von Salzburg, daß der Erzpriester Herrmann [1]) und dessen Bruder, der Graf Otto von Ortenburg, zum Heile ihrer Seelen auf ihrem Grunde eine Kapelle, dem heil. Franziskus geweiht, und ein Hospital im heutigen Markte Spittal erbaut und hiefür einige ihrer Güter zum Genuße für Arme und Preßhafte gewidmet haben. Ueber Ansuchen dieser Stifter nahm der Erzbischof diese Kapelle von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Mutterkirche — nämlich der Pfarr-

1191.

1) Herrmann Graf von Ortenburg trat in den geistlichen Stand und wurde von dem Domkapitel zu Gurk zum Bischofe gewählt, bekam aber einen Rivalen an Dietrich von Kolnitz, den der Erzbischof von Salzburg zu derselben Würde beförderte und selbst der heil. Stuhl unterstützte. Da Herrmann seine Würde nicht ablegen wollte, wurde er von seinem Gegner in Straßburg belagert, wo er sich muthig vertheidigte und erst bei der zweiten Belagerung sich ergab. Er legte sohin seine bischöfliche Würde nieder und zog sich mit dem Titel als Archidiacon von Ortenburg in das Privatleben zurück. Er stiftete für die Spittaler-Pfarrkirche im Jahre 1183 mehrere Priester und von ihm sind auch die jetzigen sogenannten 6 Ortenburg'schen Benefizien oder Kaplaneien.

Pfarre St. Maria und Kapelle St. Franziskus zu Spittal.

kirche St. Maria zu Spittal — aus, und räumte zugleich allen zum Hause der Stifter gehörigen Personen sowohl, als auch jenen, welche für diese Kapelle Güter widmen wollen, das Begräbnißrecht in dieser Kirche ein.

Dieses Hospital stand außer dem Markte Spittal am linken Ufer der Liser nächst der Brücke an der Stelle des jetzigen Spitalgebäudes. Es bestand bis zum Jahre 1797 sammt der Franziskus-Kapelle, in welchem Jahre es beim Einfalle der Franzosen durch eine Feuersbrunst zu Grunde ging, laut eines Denksteines an der Ostseite des Gebäudes, wo es heißt:

In memoriam ecclesiae Sancti francisci olim hic sitae sed a francogallis anno 1797 incendio deletae.

An der Ostseite des Spital-Gebäudes stand die Spitalskirche mit der Gruft, in welche die Grafen von Ortenburg beigesetzt wurden.

1184.

St. Andrä zu Hausdorf.

Papst Lucius III. bestätigte mit Bulle vom 26. Oktober 1184 dem Kapitel von Gurk die alten Freiheiten, Kirchen und Besitzungen; in dieser Urkunde wird unter den Kirchen jene des h. Andreas zu Hawartesdorf — das heutige Hausdorf ob Gurk — angeführt, welche, wie die meisten Kirchen um Gurk, ihre Gründung wahrscheinlich der Gräfin Hemma zu verdanken hat.

Bei diesem Anlasse müssen wir bemerken, daß zwar nicht in dieser Urkunde, wohl aber in mehreren andern, insbesondere im Diplome des K. Friedrich I. ddo. Hagenau den 15. März 1184 für das Stift Gurk, unter den Besitzungen dieser Kirche die Salinen aufgeführt werden, welche auf den Gütern derselben gefunden werden. In diesem Diplome werden dann auch die Salinen erwähnt, welche sich auf den Gütern des Gurker-Kapitels befinden, worunter die „Cathmia propath" [1]), die vor Friesach aufgefunden wurde, den ersten Platz ein-

1) Aus der eben angeführten Bulle des P. Lucius III. vom 26. Okt. 1184 erhellt, daß zu jener Zeit ein Hof Proobpat (bei Hirt) und ein Berg unter Friesach Cathmie geheißen haben.

nimmt. Wie ist es nun gekommen, daß von diesen Salinen gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden ist?

Papst Cölestin III. bestätigte mit Bulle vom 6. Oktober 1193 über Bitte des Abtes Berthold und des Conventes von Viktring denselben die Kirche St. Florian zu Stein, (bei Viktring), welche Graf Berthold von Sponheim sammt allen Rechten dem Kloster geschenkt hatte, die aber wegen der Unbild der Zeit zu einem Maiergute herabgekommen war. Wahrscheinlich mußte das Kloster das Kirchengut wegen Geldmangels als Maierei verpachten.

1193.

St. Florian zu Stein.

In der Urkunde vom Jahre 1193 über den Vergleich des Abtes Pilgrim und des Klosters zu St. Paul eines Theiles und des Grafen Otto von Liebenau andern Theiles wegen einer Erzgrube auf dem Kornberge südlich von Graz kömmt unter den Zeugen der Pfarrer Guntram von Lavamünd vor, mithin bestand damals schon die Pfarrkirche St. Maria zu Lavamünd.

1193.

St. Maria zu Lavamünd.

Mit Bulle vom 13. Jänner 1194 ertheilte Papst Cölestin III. auf die Bitte des Abtes Berthold und des Conventes von Viktring den Schutz- und Schirm-Brief der Kirche St. Georg zu Köttmannsdorf, welche der Erzbischof Adalbert von Salzburg dem — wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens — armen Kloster zur Unterstützung der Dürftigkeit desselben geschenkt hatte.

1194.

St. Georg zu Köttmannsdorf.

Zwischen den Jahren 1187 und 1207 wurde ein Vergleich zwischen dem Pfarrer Ulrich von St. Ruprecht bei Treffen[1]) und dem Abte Hildeward von Ossiach wegen der Kirche St. Philippen und Jakob zu Gratschach bei Landskron über die Richtigstellung der gegenseitigen Rechte in Betreff dieser letzteren Kirche abgeschlossen, welche auf dem Allode des Klosters erbaut, aber im Pfarrsprengel von St. Ruprecht gelegen war.

1187 b. 1207.

St. Ruprecht bei Treffen.

St. Filipp und Jakob zu Gratschach.

---

1) Obgleich wir über die Gründung der Kirche zu Treffen, welche dem h. Maximilian, dem Blutzeugen Norikums, geweiht ist, keine Urkunde besitzen, so ist selbe ohne Zweifel eine der ältesten im Lande und aller Wahrscheinlichkeit nach schon zur Zeit des h. Rupert gegründet worden.

Die im Archiv des k. k. Bezirksamtes zu Feldkirchen befindliche Original-Urkunde ist ohne Datum, daher kann für ihre Errichtung nur die Zeit von 1187 bis 1207, während welcher Hildeward im Kloster Ossiach die Abten-Würde bekleidete, angenommen werden.

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß zu jener Zeit die Pfarre St. Ruprecht bei Treffen und die Kirche St. Philipp und Jakob zu Gratschach bereits bestanden.

---

Mit dem Ende des XII. Jahrhundertes schließen wir vor der Hand die kirchlichen Notizen in Betreff Kärntens.

# Regesten

zur

# Geschichte Kärntens.

Mitgetheilt von dem k. k. Bibliothekar

Dr. Ignaz Tomaschek.

## II.*)

### 1. Ergänzung.

81. Hall, 22. März 1314. Heinrich, König von Böhmen, Herzog in Kärnten stellt dem Reinher, Landmundschenk von Osterwitz einen Schuldbrief über 60 Mark Silber aus. (Orig. Perg. mit Siegel.)

82. Meran, 8. Februar 1315. Herzog Heinrich verleiht dem Reinhern, Schenken von Osterwitz, 5 Mark Friesacher Denar jährl. Gülten zahlbar bei dem Münzamte zu St. Veit und ein Fuder (carrada) Wein, Marburger Maß aus dem Rentamte zu Völkermarkt, da derselbe behauptet hat, daß diese Bezüge mit dem Schenkamte von altersher verbunden gewesen seien. (O. Perg. 1 sig. pend.)

83. St. Veit 30. März 1324. Herzog Heinrich verleiht der Elsbet, Enkelinn Palweins von Osterwitz, und ihrer Tochter Pranguay die Tavern im Dorfe St. Donat mit den dazu gehörigen Aeckern gegen Entrichtung von ein halb Pfd. Pfennige jährlich. (O. Perg. mit 1 häng. Sieg.) (Vergl. 86.)

84. St. Veit 11. April 1324. Herzog Heinrich verleiht dem Reinhern, Schenken von Osterwitz, eine Hube auf dem Hart sammt Zugehör, welche dieser von Ullein, königl. Amtmann zu Truchsen, gekauft hat. (O. Perg. 1 sig. pend.)

85. Hall 14. Sept. 1329. Herzog Heinrich verleiht dem Reinhern, Schenken von Osterwitz, das Forstrecht zu Lukoszell (?) innerhalb 7 Huben. (O. Perg. 1 häng. Sieg.)

86. Inspruck den 12. Sept. 1330. Herzog Heinrich verleiht Reinhern von Osterwitz ein halbes Pfund Gülten und eine Tavern bei

*) In Folge des geäußerten Wunsches nach Vereinigung dieser Urkunden-Regesten an einem Orte wurden in dieser Fortsetzung auch die wenigen in der „Carinthia" Jahrgang 1861, Nr. 6, bereits veröffentlichten nunmehr ergänzt mitaufgenommen.

St. Veit gelegen, welches Lehen Elisabeth von St. Veit heimgesagt hat. (O. Perg. 1 h. S.)

87. Tirol 14. April 1331. H. Heinrich verleiht dem Reinhern von Osterwitz 12 Huben und zwar: an der Gruben 7 Huben, zu Stephansdorf 3 Huben und zu Geiselmannsdorf 2 Huben, welche Perchtold von Gradeneck anheimgesagt hat. (O. Perg. 1 sig. pend.)

88. Tirol am 6. November 1334. Herzog Heinrich stellt dem Reinhern von Osterwitz einen Pfandbrief um 140 Mark Aglajer aus. (O. Perg. mit S.)

## 2. Fortsetzung.

89. Wien 1335, 13. August. Die Herzoge Albrecht und Otto verleihen dem Conrad von Auffenstein und seinen beiden Söhnen Conrad und Friedrich auf ewige Zeiten zu dem Marschallamte in Kärnten 80 Mark Friesacher Pfennige von der Mauth zu St. Veit in Kärnten quartalweise zu beziehen. (Copie.)

90. Villach 1336, 24. Juni. Bertrandus, Patriarch von Aquileja, bestätigt dem Grafen Otto von Ortenburch und seinen Neffen, Söhnen seiner Brüder Meinhart und Albrecht, als Vasallen der Kirche von Aquileja den Besitz der Burgen Ortenek, Pöland und Gravewarch (Pölland und Grafanwerth) in der Art wie sie ihre Vorfahren von Rechtswegen besessen haben. (O. Perg. 1 h. S.)

91. Villach 1336, 24. Juni. Bertrandus, Patriarch von Aquileja, verleiht das Schloß Zowelsperch dem Grafen Otto von Ortenburch, seinen Söhnen und Neffen mit allen Rechten und Zugehörungen. (O. Perg. 1. h. S.)

92. Wien 1338, 23. Jänner. Albrecht, Herzog von Oesterreich, verleiht Reinhern dem Schenken von Osterwitz, seiner Hausfrau und ihren Erben beiderlei Geschlechtes das Lueg zu Reyneck in Kärnten sammt den dazu gehörigen Leuten und Zugehör und einige andere nicht genannte Besitzungen in Kärnten, welche dieser von Margaretha, Ulrich's von Silberberg Witwe, und ihren Söhnen Ulrich und Conrad erkauft hatte. (O. Perg. 1 h. S.)

93. Udine 1339, 21. April. Bertrandus, Patriarch von Aquileja, belehnt Friedrich von Sennegk, Hauptmann in Krain mit der Burg Neydek und allen Rechten und Zugehörungen, welche Heinrich von Grednich

(Gradeneg?) besaß und durch seinen Bevollmächtigten Konrad von Neunburch vertragsmäßig anheimgesagt hat. (Or. Perg. Sieg. abgeschnitten.)

94. 1339. 16. Mai. Herzog Albrecht von Oesterreich verleiht dem Ludwig, Bürger von St. Veit und Schwiegersohn des Johann, Comes Vicedomb von Kärnten, das Münz- und Mauthschreiberamt daselbst. (O. P. sig. deest.)

95. In civitate Aquilegensi. 1341. 26. Febr. Bertraud, Patriarch von Aquileja, verleiht von dem Otto, Grafen von Ortenburch, ihm zum Rektor der Kirche des heiligen Paternian präsentirten Priester Nikolaus, Sohn des Saurus von Villach, diese Pfarre. (Org. P. 1. h. S).

96. Wien. 1341. 4. Okt. Albrecht, Herzog von Oesterreich u. s. w. belehnt Reinher den Schenken von Osterwitz mit den Burggesessen auf der obern Burg zu Stayn, das dieser von Gregor von Stayn gekauft hat. (O. P. mit S.)

97. Wien 1342. 18. März. Reinher, Schenk von Osterwitz, Hermann, Hans, Ditmar und Niclas, seine Söhne, verkaufen den Herzogen Albrecht, Friedrich und Leopold ihren Theil an der Veste Wippach und alles, was dazu gehört, um 1000 Mark Silber 4 Gulden auf die Mark gerechnet. (O. P. 2. h. S.)

98. 1342. 24. Oktober. Heinzel Maingospurg gelobt ein dem Schenk von Osterwitz um 20 Mark Aglajer Pfennige versetztes Gut nach Landesrecht zu schirmen, falls er es binnen einer bestimmten Frist nicht einlösen sollte. (O. P. 1. h. S.)

99. 1343. 10. Jänner. Fritzel von Stammersdorf verkauft dem Reinher Schenk von Osterwitz eine halbe Mark Gülten um 3 Mark Silbers. (O. P. 1. h. S.)

100. 1343. 25. Jänner. Niclas der Propst und Rapot der Dechant des Gotteshauses der Chorherren zu St. Kathrein zu Struntz verbinden sich, für die 60 Pfund Pfennig, welche ihnen Herzog Albrecht gegeben, dem Herzog Otto einen ewigen Jahrestag zu feiern. (Org. Perg. 2. h. S).

101. 1343. 16. Februar. Hermann von Liebenberg verbürgt sich dem Reinher Schenk von Osterwitz mit seinem ganzen Vermögen für eine Schuld von 177 Mark Aglajer Pf. (O. P. 1. h. S).

102. Wien. 1343. 29. Mai. Albrecht, Herzog von Oesterreich, u. s. w. erlaubt dem Reinher von Osterwitz, den Zehent zu Polan bei Lak um 370 Mark Agl. zu lösen von Niclas von Vels. (Org. Perg. Sieg. abgenommen).

103. 1343. 4. November. Castellon. Biaquinus de Milano und Franciscus Nisachtus, sein Sohn, begeben sich mit ihrer Veste Castellon und allen anderen Gütern in Gewalt und Schutz der Grafen Meinhard, Heinrich und Albrecht von Görz und Tirol. (Org. Perg. Sieg. weggenommen).

104. 1344. 14. Februar. Friedrich von Karlsberg verkauft dem Reinher Schenk von Osterwitz einige speciell bezeichnete Gülten um 250 Mark Agl. Pf. (O. Perg. 2. h. S).

105. 1344. 12. März. Fritzel Comes von Klagenfurt versetzt dem Reinher Schenk von Osterwitz 7 freieigene zu Gradniz gelegene Huben um die Schuld von 46 Mark Aglajer Pf. (O. Perg. 1. h. S.)

106. 1345. 2. Jänner. Mainhalm Zingrell verkauft dem Reinher Schenk von Osterwitz dritthalb Mark Gülten zu St. Donat um 25 Mark Agl. Pf. (O. Perg. 1. h. S.)

107. 1345. 24. März. Ulrich von Weysenkirchen kauft von Reinher Schenk von Osterwitz 10 Muth Haber von dem Zehent der Schenke zu Teynach. (O. Perg. 1 abgebrochenes rückw. aufgedr. Sieg.)

108. 1345. 26. Mai. Michael Tueis, Bürger zu St. Veit verkauft dem Reinhern, Schenk von Osterwitz drei Güter zu Alsdorf (Allersdorf?) um 36 und eine halbe Mark Agl. Pf. (O. Perg. 1. h. S.)

109. 1345. 27. Mai. Jenel der Kürsner, Bürger zu St. Veit, versetzt dem Reinher Schenk von Osterwitz sein Haus wegen einer Schuld von 10 Mark Agl. Pf. (O. Perg. 1. h. S.)

110. 1345. 24. Juni. Das Augustiner-Kloster zu Laibach stiftet für den Reinhern, Schenk von Osterwitz, einen Jahrestag. (Org. Perg. 2. h. S.)

111. Udine 1346. 16. Februar. Bertrand, Patriarch von Aquileja, verleiht auf den Vorschlag des Grafen von Ortenburch dem Nicolaus Seidlin die Pfarre im Nackel in Krain. (O. Perg. 1. h. S.)

112. 1346. 25. Juli. Katharina, Gräfin von Ortenburg, vermacht ihrem Gemahl, Grafen Heinrich von Ortenburg, die 12000 Mark Haimsteuer, die sie von Ludwig, Markgrafen von Brandenburg u. s. w., erhalten hat, im Falle kinderlosen Ablebens. (O. Perg. 1. h. S.)

113. Cili. 1347. 15. Febr. Hans von Stratzberg bezeugt, daß er seinen Antheil an der Veste Stetenburg von den Grafen Heinrich, Otto und Friedrich von Ortenburg zu Lehen habe, mit Ausnahme des Hofes, an welchem Freibot seßhaft ist und welcher sein freies Eigenthum ist. (O. Perg. 4. h. S.)

114. Schloß Tyrol 1347. 2. Juni. Ludwig von Brandenburg (als Herzog von Kärnten) belehnt die Brüder Friedrich und Konrad von Auffenstein mit der durch ihres Vaters Konrad Tod ledig gewordenen Veste Auffenstein (in Tirol) mit allen dazu gehörigen Gerichten, Leuten und Gütern. (O. Perg. Sieg. weggenommen).

115. Salzburg. 1347. 19. Juni. Ortolf, Erzbischof von Salzburg, verleiht dem Grafen Heinrich von Ortenburg mehrere Zehente. (O. Perg. Sieg. weggenommen).

116. Udine. 1347. 27. Sept. Bertrand, Patriarch von Aquileja, verleiht den Brüdern Friedrich und Otto von Ortenburch eine Hube zu Podgoriach, die früher Raoschel besaß. (O. Perg. 1. h. S.)

117. Cividale. 1349. 16. Jänner. Franz Vilalia bekennt, dem Grafen Heinrich von Görz mit einem Eide versprochen zu haben, ihm gegen alle seine jetzigen und künftigen Feinde zu helfen und beizustehen. (O. Perg. 1. h. S.)

118. 1349. 13. Juli. Sophie, Gräfin von Ortenburg, beschenkt mit Einwilligung ihrer Brüder und Vettern ihren getreuen Diener Oswald von Dietrichstein mit 20 Mark Aglajer Pfennige und gibt ihm hiefür zwei Güter, das eine im Dorfe Somerek das andere in der Gosaczkin (?) gelegen, auf so lange, bis ihm oder seinen Erben dieselben durch 20 Mark werden ausgelöst werden. (O. Perg. 3. h. S.)

119. Wien. 1351. 12. Mai. Galle von Gallenberch verkauft dem Herzog Albrecht zu Oesterreich, zu Steier und zu Kärnten die Veste Gallenberg in Krain, sein rechtes Eigen, um 400 Mark Aglaier Pfennige. (O. Perg. 3. h. S.)

120. 1352. 5. Juli. Hertel Truchsen stellt für eine Schuld von 87 Mark Agl. Pf. an die Juden Mosches und Chodhim diesen den Reinher, Schenk von Osterwitz, zum Bürgen. (O. Perg. 1. h. S.)

121. 1353. 8. Febr. Hans, Schenk von Osterwitz, stellt zwei Bürgen für eine Schuld von 200 fl.

122. 1356. 19. Mai. Eberhard Altenburger stellt den Hermann Schenk von Osterwitz für eine Schuld von 30 Mark Agl. Pf. an den Juden Brizzlein zu St. Veit als Bürgen. (O. Perg. 1. h. S.)

123. 1353. 23. Juli. Graf Otto von Ortenburg für sich und seinen Bruder einerseits und Philipp Gesiczer (Gschieß), dessen Frau und Bruder Hermann anderseits bekennen für sich und ihre Erben, über den gegenseitigen Antheil an den Thurm zu Gschieß und allem dazu Gehörigen auf gewisse Punkte hin sich vertragen zu haben. (O. Perg. 2. h. S.)

124. 1353. 18. Sept. Wien. Albrecht, Herzog von Oesterreich, bestätigt dem Ulrich von Pfannberch den (inserirten) ihm gegebenen Brief vom 29. April (?) 1332 über seine Behausung auf Pfannberg. (O. Perg. Ein Reitersiegel sehr lädirt).

125. 1353. 6. Oktober. Hartneid von Weißeneck, Hauptmann in Krain und auf der Mark, gelobt, die Herren Meinhart und Heinrich, Grafen von Görz, in ihrem Dienste wider den Patriarchen und seine Helfer treulich zu unterstützen. (O. Papier. Ohne S.)

126. 1354. 23. März. Die Brüder Niclas, Hermann und Hans Schenk von Osterwitz stellen für eine Schuld per 600 M. Agl. Pf. an den Juden Obrech zu Friesach Bürgen. (O. Perg. 3. h. S.)

127. 1354. 3. April. Geselbrecht von Mangersburg (Mansberg?) bekennt, daß seine Schwester Katharina, seine Oheime Niclas, Hans und Hermann von Osterwitz zu Verwaltern der ihren Enkeln vermachten Güter ernannt habe. (O. Perg. 3. h. S.)

128. 1354. 24. April. Reifnitz. Herrant von Göriach bekennt, daß er von den Grafen Otto, Friedrich und Rudolf von Ortenburg zu Lehen hat die Veste Kreineck sammt Zugehör, und gelobt, dem Grafen mit dieser Veste dienstbar zu sein, welche nach seinem Tode seiner Witwe als Leibgeding bleiben, nach ihrem Tode aber an Meinhart von Kellerberg fallen soll. (O. Perg. 2. S.)

129. 1354. 17. Juni. Agnes, Witwe Rainprechts von Glaneck, stellt für eine Schuld von sechzehnthalb M. Agl. Pf. an den Juden Josel zu Klagenfurt den Hermann von Osterwitz zum Bürgen. (Orig. Perg. 1 h. S.)

130. 1355. 21. April. Hermann Schenk zu Osterwitz und seine Tochter Gertrud geloben, den Rückfall von 20 Mark Gülten von der Tochter der letzteren, Sophie, an ihre Vettern Perchtold und Jakob von Rentenberg nicht hindern zu wollen. (O. P. 3. h. S.)

131. 1355. 18. Mai. Schuldverschreibung des Hans Schenk von Osterwitz und Hermann von Zoll an den Juden Eisak über 15 gute Gulden und 2 Mark guter Agl. Pf. (O. Perg. 2. h. S.)

132. Straßburg. 1355. 22. Juli. Paulus, Bischof von Gurk, belehnt den Grafen Ortenburg, seinen Bruder und ihre Erben beiderlei Geschlechtes mit der Burg Hohenwart. (O. Perg. Sieg. weggerissen.)

133. Sternberg. 1355. 23. Juli. Otto, Graf von Ortenburg belehnt den Georg, Kunzen's Sohn ob dem Hart, und seine Erben mit 2 Gütern. (O. Perg. 1. S.)

134. 1356. 30. März. Egelolf Müllingen räumt dem Hermann, Niclas und Georg Schenk von Osterwitz das Wiederkaufsrecht der ihm verkauften Veste Mangersburg (Mansberg?) dann 37 M. Pf. als Gülten auf 4 Jahre um 490 M. Agl. Pf. ein. (O. Perg. 2 h. S.)

135. Wien. 1356. 27. Sept. Herzog Albrecht belehnt die Brüder Friedrich und Conrad von Auffenstein und ihre Erben beiderlei Geschlechtes mit der Veste Hardeck sammt Zugehör, die sie von Albrecht und Niclas von Freyberg gekauft haben. (O. Perg. Sieg. weggenommen.)

136. 1356. 13. Dez. Konrad der Jüngere Chreyg stellt den Hermann Schenk von Osterwitz für seine Schuld von 104 fl. Pf. an den Juden Suzzlein von St. Veit als Bürgen. (O. P. 1 h. S.)

137. 1357. 13. März. Wolfhard von Hannau verzichtet auf alle Ansprüche auf die Vogtei über das Landgericht zu Gurnitzfeld. (O. Perg. 1 h. S.)

138. 1357. 30. Juli. Wien. Herzog Albrecht's von Oesterreich Pfandbrief für Graf Friedrich von Cilli über 7000 fl. auf die, durch den Grafen Hermann von Weizzeneck um 6000 fl. abgelöste Veste Wippach. (O. Perg. S. fehlt.)

139. 1357. 14. Sept. Katharina, Gattin Hermann's Schenk von Osterwitz, erklärt sich das ihr von ihrem Manne für ihre Morgengabe versetzte Gut gegen eine bestimmte Summe zurückgeben zu wollen. (Orig. Perg. 1 h. S.)

140. 1358. 27. Nov. Leonhart Flasperger gelobt für sich und alle seine Erben ewige Treue und immerwährende Dienste den Brüdern Meinhart und Heinrich Grafen von Görz. (O. Perg. 1 h. S.)

141. 1359. 7. Juni. Ulrich und Haug von Reifenberg erklären sich als Bürgen für eine Schuld ihres Schwagers Hermann Schenk von Osterwitz von 2000 fl. an den Juden Izzerlein zu Marburg. (Orig. Perg. 2 h. S.)

142. 1359. 15. Juni. Wernher von Premessel bezeugt, daß er und seine Erben von Graf Otto von Ortenburg und seinen Brüdern drei Huben zu Pribatsch erhalten habe. (O. Perg. 2 h. S.)

143. 1359. 25. Juli. Saifried von St. Peter bekennt, daß Hermann und Niclas Schenk von Osterwitz sich bei dem Verkaufe gewisser Güter binnen zwei Jahren das Wiederverkaufsrecht vorbedungen haben. (O. Perg. 1 h. S.)

144. 1359. 25. Juli. Die Brüder Otto und Rudolf von Ortenburg stellen Bürgschaften für eine Schuld des Hermann von Osterwitz

von 1000 Mark Agl. Pf. dem Juden Höslein von Judenburg. (Org. Perg. 2. h. S.)

145. St. Veit. 1360. 9. März. Wichart von Praunsperge verkauft den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold Schloß und Ort Syll und die Veste zu Praunsberg. (O. Perg. 3. h. S.)

146. St. Veit. 1360. 15. März. Ludwig Patriarch von Aquileja verleiht den Antheil, welchen die Brüder Heberardus und Purchardus an dem Schloße Altenburg hatten und dem Grafen von Cilli verkauften, auf ihre Bitten dem Grafen Ulrich von Cilli und seinem Bruder Hermann. (O. Perg. ohne Siegel.)

147. Bruck an der Mur. 1360. 18. März. Herzog Rudolf belehnt Ludwig, Bürger zu St. Veit, mit dem Münz- und Mauthschreiberamt dieser Stadt mit allen alten Rechten und guten Gewohnheiten, die dazu gehören, mit Roß und mit Gewand, wie es der selige Herzog Albrecht seinem Vater verliehen hat. (O. Perg. S.)

148. Laibach. 1360. 5. April. Heinrich und Burkhardt von Rabenstein geben die Veste Rabenstein und 80 Mark Goldes im Lauenthal an Herzog Rudolf von Oesterreich u. s. w. auf, weil sie erwiesenermassen sein Eigen sind, und empfangen sie von ihm für sich und ihre Erben beiderlei Geschlechts zu Lehen. (O. Perg. 2. S.)

149. 1360. 26. April. Hermann von Osterwitz bekennt Mainhart dem Grafen von Görz unterthan und ihm verpflichtet zu sein, eben so wie seinem Bruder Heinrich getreu zu dienen mit Waffen sein Lebelang. (O. Perg. 2. h. S.)

150. 1360. 18. Mai. Galle von Gallenberch bekennt dem Grafen Meinhart dienstbar und unterthan geworden zu sein und ihm zu dienen mit Waffen. (O. Perg. 1. h. S.)

151. Graz. 1361. 6. Nov. Herzog Rudolf belehnt die Brüder Friedrich und Conrad von Auffenstein und ihre Erben mit der Veste Rechperch, die ihnen Friedrich von Rechperch verkauft hat. (Orig. Perg. das S. fehlt.)

152. 1361. 20. Nov. Herzog Rudolph von Oesterreich stellt Bürgen für eine Schuld des Niclas Schenk von Osterwitz pr. 6000 fl., die er zu bezahlen verspricht. (O. Perg. 1. h. S.)

153. 1362. 12. März. Heinrich Raspe stellt dem Juden Nazzon von St. Veit Bürgen für eine Schuld pr. 80 fl. und 5 Pfd. W. Pf. (O. Perg. 1. h. S.)

154. 1362. 7. April. Wien. Alech (Alex) Halbenreiner gibt dem Herzog Rudolph von Oesterreich das Dorf Dieding auf, und empfängt es von ihm zu rechten Lehen, nachdem Herzog Rudolph dieses dem Niclas Tausentlich verpfändete Gut um 5000 fl. ausgelöst und so seine Schuld von 200 Pfd. Wiener Pfennig an Halbenreiner bezahlt haben wird. (O. Perg. mit S.)

155. Wien. 1362. 8. April. Friedrich und Leopold Hannower's Revers über die vom Herzog Rudolph zu Lehen erhaltene Veste Hornberg in Kärnten. (O. Perg. 2 S.)

156. Graz. 1362. 10. Mai. Stephan's von Helfenberg Lehenrevers an Herzog Rudolph von Oesterreich für die Dörfer Dieding und Tueber bei Radkersberg (Steier?), die er früher von dem Wilthauser zu Lehen gehabt. (O. Perg. Sieg. lädirt.)

157. 1362. 12. Mai. Wilhelm der Sperrenberger gelobt dem Herzog Rudolph zu Oesterreich mit der Veste Chlingenvels zu dienen und dieselbe zurückzugeben, wenn sie um die Summe, um die sie ihm verpfändet wurde, gelöst wird. (O. Perg. 1. h. S.)

158. Haynburg 1362. 24. Juni. Revers der Brüder Hermann und Niclas Schenken von Osterwitz und Jan's des Hermann Sohn über die vom Herzog Rudolph von Oesterreich erhaltene Belehnung mit der ihnen eigen gewesenen aber gedachtem Herzog freiwillig aufgegebenen Veste Osterwitz sammt ihren übrigen Gütern und Leuten. (O. Perg. 5. S.)

159. Mayland. 1362. 25. Juli. Rudolph Erzherzog von Oesterreich verpfändet dem Johann von Lazperg die Veste Saltemberg um 2200 W. Pf., die er ihm für die zurückgesagte Veste Trüchsen zugesagt hat. (O. Perg. S.)

160. Udine. 1362. 23. Sept. Ludwig Patriarch von Aquileja gibt dem Pfarrer von St. Michael Erlaubniß, die Stiftung der Brüder Friedrich und Conrad von Auffenstein anzunehmen. (O. Perg. 1. h. S.)

161. 1362. 2. Oktober. Hensel Wucht verkauft einen Hof ober St. Johann an dem Diets und einen andern im Dorfe St. Johann an Niclas Schenk von Osterwitz. (O. Perg. 3. h. S.)

162. 1362. 4. Oktober. Der Jude Nazzon, Schreiber zu St. Veit, erklärt sich hinsichtlich der Schuld des Hermann und Niclas von Osterwitz an ihn von 931 Pf. Pf. durch den Herzog Rudolf von Oesterreich für vollkommen befriedigt. (O. Perg. 1. h. S.)

163. 1363. 18. März. Graz. Otto Graf von Ortenburg bezeugt, daß nach eidlicher Bestätigung der Herren Heinrich von Raspe, Wul-

fingen Gurnţer, Conrad von Auffenstein und Hermann von Osterwiţ die drei Vesten Hainburg, Truchsen und Mannsperg als durch den Tod des Grafen Hanns von Pfannberg, der ohne Söhne abgegangen, dem Herzoge Rudolf erledigte Lehen des Landes Kärnten seien. (Orig. Perg. Sieg. Ortenburg's.)

164. Udine. 1363. 1. Mai. Ludwig, Patriarch von Aquileja trifft Anordnungen über die Gemeinde, die sich in dem bisher unbebauten Wald an der Reifniţ gebildet hat. (O. Perg. ohne Sieg.)

165. 1363. 4. Juni. Wien. Hermann Chezus, Lehenrevers an Herzog Rudolph über ein früher dem Pfannberg lehenbar gewesenes Gut. (O. Perg. S. Gotthart's von Afflenţ.)

166. Wien. 24. Juni. 1363. Conrad, Abt zu St. Paul im Lavantthale, versichert, nach dem Tode des Hertel von Pettau alle Lehen, welche dieser von dem Gotteshause St. Paul inne hat, nur dem Herzog Rudolph von Oesterreich und dessen Brüdern und Erben zu verleihen. (Orig. Perg. Sieg. weggerissen.)

167. 1364. 7. Okt. Lehensrevers des Leopold Witman über einen Zehent zu Villach an Grafen Otto zu Ortenburg. (O. Perg. 2 h. S.)

168. 1364. 7. Okt. Lehensrevers des Christian von Reysach über einen Zehent zu Reysach an Otto Grafen zu Ortenburg. (Orig. Perg. 2 h. S.)

169. 1364. 7. Okt. Gertrude, Hanns von Turen's Tochter, bekennt, daß ihr Graf Otto von Ortemburg drei Zehente, die ihm durch den Tod ihres Vaters und Bruders ledig geworden, als Leibgedinge auf ihre Lebenszeit verliehen habe. (O. Perg. 3 Siegel u. z. Ostlein's von Mödberndorf, Grenţlern's Patman und Bernhard's Richters zu Spittal.)

170. 1365. 22. Mai. Hanns Hinterpüger von Traburch (Oberdrauburg) gelobt dem Grafen Meinhart von Görz zu dienen zu Roß bis Lueg (Lienz?) und im Pusterthale bis an die Klause, weil er ihm erlaubt hat, Wendlein, der Veronica König von Dolach (Döllach) Tochter, zu ehelichen. (O. Perg. Siegel abgeschn.)

171. 1365. 22. Mai. Lehenrevers des Lienhard von Goriach über eine Hube zu Wiselnith an Grafen Otto von Ortenburg. (Orig. Perg. 2 h. S.)

172. 1365. 29. Mai. Lehenrevers des Jachiţ Paulkes über eine Hufe Landes zu Widerslawiţ an Otto Grafen von Ortenburg. (Orig. Perg. 3 h. S.)

173. 1366. 31. Mai. Lehenrevers des N. Kardes über einen Zehent zu Czemytsk (?) an Grafen Otto von Ortenburg. (O. Perg. 2 h. S.)

174. 1366. 27. Sept. Katharina von Cameyn, Witwe des Grafen Heinrich von Ortenburg und Gattin des Grafen Georg von Wusan, vergleicht sich mit Graf Albrecht von Ortenburg, Bischof von Trient, und Graf Otto zu Ortenburg. (O. Perg. 1 h. S.)

175. 1367. 30. Nov. Jörg, Meister Liebhart's von Velach Sohn, bestätiget, von Graf Otto von Ortenburg mit verschiedenen Lehenschaften, Aeckern, Zehenten u. s. w. belehnt worden zu sein. (Orig. Perg. 1 h. Siegel.)

176. 1368. 4. Juni. Frysach. Conrad von Auffenstein, Marschall von Kärnten, vermacht seinem Oheim Rudolph von Lichtenstein die Veste zu Treffen, die er von den Herzogen Albrecht und Leopold zu Lehen hat, so wie das Marschallamt in Kärnten mit allen Ehren, Rechten, und Zugehörungen. (Copie in einem Hefte. Herzog Albrecht bestätigt unterm 7. Juni 1368 dieses Vermächtniß.)

177. 1368. 9. Juni. Graf Otto von Ortenburg stiftet einen Vergleich zwischen den Töchtern des Prendel Schach und Peter Chnauer, Bürger zu Spital. (O. Perg. 1 h. S.)

178. 1368. 11. Juni. Lehenrevers des Perchtold von Debriach über anderthalb Huben Acker zu Villach an Grafen Otto von Ortenburg. (O. Perg. 1 h. S.)

179. 1368. 13. Juli. Gräfin Agnes von Ortenburg bekennt, daß ihr Bruder Graf Otto zu Ortenburg sie wegen ihrer Schuldforderung pr. 1500 Mark Vened. Pf. auf einige Güter angewiesen habe. (Orig. Perg. 3 h. S.)

180. 1368. 10. Sept. Andreas, Prior, und der Convent der Karthäuser verpflichten sich, den Jahrestag des Grafen Hermann von Cili feierlich zu begehen. (O. Perg. 1 sig. pend.)

181. 1370. 13. Jänner. Lorenz der Purz hat sich eidlich verpflichtet, nicht wider gegen die edle Frau Gräfin Margaretha von Ortenburch Dienste zu thun. (O. Papier. 2 Sieg. abgefallen.)

182. 1370. 3. April. Lehenrevers des Gall Toschob über einen Zehent zu Obervellach an Graf Otto zu Ortenburg. (Orig. Perg. 2 häng. S.)

183. 1370. 28. April. Hanns Poctasnich bekennt, daß er von Graf Otto von Ortenburg 2 Güter zu Czelzach (?) zu Lehen hat. (O. P. 2 S. des Niclas Somerecker und Hensleins Mötenitzer.)

184. 1370. 27. Nov. Ulrich der Knauer empfängt von Herrn Grafen Mainhart, Hauptmann in Kärnten, die obere Veste zu Eberstein und verpflichtet sich und seine Erben zu beständigem Gehorsam. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

185. 1371. 6. Febr. Wien, Albrecht, Herzog von Oesterreich u. s. w. belehnt Rudolph von Lichtenstain, von Murau, obersten Kämmerer in Steier, mit der Veste Treffen und dem Marschallamte in Kärnten, die ihm Conrad von Auffenstein vermacht hat, nachdem diese Güter von Friedrich dem Aeltern und Friedrich dem Jüngern von Auffenstein dem Herzog ledig geworden, welche beide ihre Güter den Herzogen Albrecht und Leopold vermacht haben. (Copie. Vergl. Nr. 176.)

186. Chellerberg. 1371. 2. Mai. Lehenbrief des Grafen Otto von Ortenburg an Rüpplein Chreuzer, Bürger zu Villach über 2 Güter zu Gratschach und Landskron. (O. Perg. 1. h. S.)

187. Gmünd. 1371. 8. Mai. Ulrich der Payer, Bürger zu Gmünd, und seine Ehefrau bekennen, von Grafen Otten von Ortenburg ein Gut, „an dem Frankenberg" benannt, zu Lehen empfangen zu haben. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

188. 1372. 8. Juni. Lehenrevers der Brüder Hänsel und Ortolf von Somereck über einen Thurm ober der Feste Somereck an die Grafen Otto und Mainhard von Ortenburg. (O. Perg. 2. h. S.)

189. 1372. 22. Juli. Lamencz, Propst zu Völkermarkt, Peter der Dechant und die Chorherrn daselbst verkaufen den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich fünf halbe Huben freies Eigen um 26 Pf. W. Pfennige. (O. Perg. 1 sig. pend.)

190. Wien. 1373. 6. April. Ulrich der Weißenekker bekennt, von den Herzogen Albrecht und Leopold zu Oesterreich die Veste Vinkenstein und was dazu gehört satzweise innezuhaben auf Lebenszeit. Nach dessen Tode aber sollen seine Erben dieselbe lösen lassen von den Herzogen oder von jedem andern, der es im Auftrage oder Willen der Herzoge thut. (O. Perg. 2. sig. pend.)

191. 1373. 22. Juli. Freitag nach Margaretha. Niclas Schenk von Osterwitz bekennt, daß ihn Graf Meinhart von Görz und Tirol behaust hat auf der Veste Klunberg (Khünburg?) und gelobt ihm, seiner Gemahlin Katharina und ihren Erben mit derselben Veste dienstbar zu sein. (Orig. Perg. 4. aufgedrückte Sieg.)

192. 1374. 20. März. Montag vor Maria Verkündigung. Katharina, Gräfin von Görz theilt ihrem Burggrafen zu Waidenburg Chollen

von Lavant mit, daß Graf Mainhart die Burg, die sie von ihrem seligen Manne, Grafen Albrecht, hatte, von ihr gelöst habe, und weist ihn an, diesem zu gehorchen. (O. Papier 1 rückw. aufgedr. S.)

193. 1374. 7. Mai. Katharina von Kamentz, Witwe des Grafen Heinrich von Ortenburg, vergleicht sich mit Grafen Albrecht von Ortenburg, Bischof von Trient, und mit dem Grafen Friedrich von Ortenburg. (Orig. Perg. 1 h. S. Vergl. Nr. 174.)

194. 1374. 25. Mai. Bruder's Niclas, Priors des Klosters zu Fürstenfeld, Revers über ein Pfund Geldes für die Pfarrkirche zu Fürstenfeld. (O. Perg. 1 S.)

195. 1374. 11. Juni. Reicher der Liebenberger, der vom Grafen Mainhart von Görz die Veste Waidenburg zur Behausung und Beschützung erhalten hat, bekennt sich zu allen Dienstbarkeiten, welche dieser, seine Gemahlin Katharina und dessen Erben von ihm verlangen werden, und verspricht, die Burg ungesäumt zurückzustellen, wenn es sein Herr fordert. (O. Papier 2 hinten aufgedr. S.)

196. 1374. 10. August. Lehenrevers des Niclas Geudwurm über einige vom Grafen Friedrich zu Ortenburg empfangene Lehenstücke. (O. Perg. 1. h. S.)

197. 1374. 17. Sept. Lehensbrief des Grafen Friedrich von Ortenburg für die Gebrüder von Leschach (Lesach?) über ein Gut zu Leschach (O. Perg. 1 h. S.)

198. 1374. 17. Sept. Lehensrevers des Niclas Schöne, Herrn von Murau, über eine halbe Schwaige am Ruck an Grafen Friedrich zu Ortenburg. (O. Perg. 1 h. S.)

199. 1374. 29. Sept. Lehensrevers des Niclas Reuter aus der Teych an Grafen Friedrich von Ortenburg über ein Gut in der Teych (Teuchen). (O. Perg. 1 zerbr. Wachs-S.)

200. 1374. 29. Sept. Lehensbrief des Grafen Friedrich von Ortenburg über ein Gut zu Edlingen unter Spital für Niclein von Rizendorf. (O. Perg. 1 h. S.)

201. 1374. 19. Nov. Fritzel, des Neunhofer's Eidam von Lack, gibt die Stücke und Zehenten an, die er vom Grafen Friedrich zu Ortenburg für sich und seine Erben vornehmlich zu Rorbach zu Lehen besitzt. (O. Perg. 2 sig. pend.)

202. 1374. 1. Dec. Freitag nach Andreas. Jaeckel der Loser, Bürger von Lack, bekennt vom Grafen Friedrich von Ortenburg einen Zehent auf 3 Huben empfangen zu haben, den er schon von dem Vater

Otto von Ortenburg inne gehabt. (O. Perg. 2 Siegel des Pilgrein von Chellerberg und des Dankwart Zellenberger.)

203. 1375. 2. Febr. Revers des Abtes Jakob (?) über eine von Katharina, Witwe Albrechts von Görz und Tirol, für 700 fl. gestiftete ewige Messe von 25 Priestern. (O. Perg. 3 h. S.)

204. 1375. 21. März. Wien. Albrecht's, Herzogs von Oesterreich, Pfandbrief für Haag von Tylern (Töllern?) und Jörg von Weißenegg auf die Veste Wernberg. (O. Perg. Reitersieg. Urkunde durchschnitten.)

205. 1376. 6. Jänner. Wallse. Die Herzoge Albrecht und Leopold belehnen den Hanns von Lichtenstein, Herzogs Albrecht Hofmeister, und seine Brüder Hertel und Jörg sammt deren männlichen Leibeserben mit der Veste und dem Städtlein Traburg (Drauburg), wie es zuvor die Auffensteiner erbweise und die Stubenberge von ihnen pfandweise besessen haben. (O. Perg. mit den 2 Sieg. der genannten Herzoge.)

206. 1377. 24. April. Am St. Georgen-Tag. Niclas der Stukh von Praunegg thut kund, daß er aus besondern Gnaden und wegen der Dienste, die er zu leisten verspricht, von dem Herrn Meinhart Pfalzgrafen in Kärnten, Grafen zu Görz und Tirol, die Veste Waydenberg bei der Geyl zur Behausung und Beschützung auf so lange als es dem Grafen und seinen Erben gefallen wird, überkommen habe. (O. Perg. 2 sig pend. des Hanns von Stall und des Burggrafen von Traburg.) (Vergl. Nr. 192 und 195.)

207. 1377. 26. Mai. Freitag vor Gottsleichnam. Hermann Mannstorfer bekennt, daß ihn Meinhart, Graf von Görz und Tirol, Pfalzgraf in Kärnten, behaust habe auf seiner Veste ober Eberstein, wofür er ihm dienstbar zu sein gelobt. (O. Pap. 2 anhäng. S.)

208. 1377. 3. Nov. Albrecht, Bischof von Trient und Graf zu Ortenburg, stiftet mit Einwilligung seines Vetters Friedrich in der Veste zu Ortenburg, eine ewige Messe. (O. Perg. 2 S.)

209. 1378. 6. Juni. Am Pfingstabende. Hensel der Sepp bezeugt für sich und seine Erben, von Herrn Grafen Friedrich von Ortenburg den zu Gschiez gelegenen Hof zu Lehen erhalten zu haben, und verspricht dagegen, ihm dienstlich zu sein gegen Jedermann. (O. Perg. 2 sig. pend.)

210. 1378. 16. Juni. Wien. Herzog Albrecht erlaubt seinem Hofmeister Hanns von Lichtenstein von Nicolsburg sein Lehen, die Herrschaft Traburg nebst Zugehör einem in den Ländern des Herzogs Ange-

sessenen zu versetzen oder zu verkaufen, jedoch der Lehenschaft unnachtheilig. (O. Perg. S. Vergl. Nr. 205).

211. 1378. 31. Juli. Am Samstag vor St. Stephan. Hensel der Debriacher bekennt, daß ihm Graf Friedrich von Ortenburg alle Lehen verliehen hat, die seine Hausfrau Gertrud als Leibgeding empfangen, und gelobt ihm dafür dienstbar zu sein. (O. Perg. 1 S.)

212. 1379. 9. Mai. Montag am St. Pangratz Tag. Hermann von Werd bezeugt, daß er vom Grafen Friedrich von Ortenburg einen Hof zu Neschnach (?), welchen früher der Sommerecker in Besitz gehabt, und eine Mühle für sich und seine Erben zu Lehen erhalten habe. (O. Perg. 2 sig. pend.)

213. 1379. 1. Juni. Wien. Herzog Albrecht und Herzog Leopold belehnen Ulrich, Otto und Friedrich, Gebrüder von Lichtenstein, mit der Veste Treffen und dem Marschallamt in Kärnten. (Copie. Vergl. Nr. 89 176 und 185.)

214. 1380. 24. Mai. Am Gottsleichnam-Tage. Herzog Heinrich und seine Frau Agnes überantworten dem Grafen Friedrich von Ortenburg das Dorf Kudenholz (?) sammt Zugehör, ihr freies Eigen, und empfangen es von ihm zu Lehen. (O. Perg. 3 Sieg. u. z.: des Jakob Stermol, des Wilhelm Lanberger und des Niclas, Richters zu Radmannsdorf.)

215. 1381. ? sine dato & loco. Georg Fenstritzer sandet den Grafen Friedrich von Ortenburg auf einen Zehent zu Lack und bittet, den Georg, Bürger zu Lack als Käufer damit zu belehnen (O. Pap.m. 1 aufgedr. S.)

216. 1381. 25. März. Wulfing Weltzer bezeugt, daß er vom Grafen Friedrich zu Ortenburg eine Wiesmad zu Lehen habe. (O. Perg. mit Sieg.)

217. 1382. 11. Mai. Sonntag vor dem h. Auffahrtage. Jakob Rottensteiner bekennt, daß Graf Friedrich von Ortenburg sich die Leute auf den Gütern, welche er ihm verliehen, vorbehalten hat. (O. Perg. mit S.)

218. 1382. 31. Mai. Am St. Cantianstage. Niclas des Ozzelinker's Lehenrevers über die von Albrecht, Bischof von Trient, und Friedrich Grafen von Ortenburg erhaltene Belehnung mit dem Zehent zu Iggdorf. (O. Perg. 3 S. des Ausstellers, des Jakob Zeppel und des Berthold's von der Dürr.)

219. Ortenburch. 1382. 23. August. Friedrich Graf von Ortenburch präsentirt den Urban von Pokeritsch zur Besetzung einer Pfarrkirche dem Patriarchen von Aquileja. (O. Perg. 1 sig. pend.)

220. 1382. 24. April. Die Priorin Kattrey von Appiz bestätigt, daß die Konvent-Schwester Katharina von Ortenburg einen ewigen Jahrestag für sich selbst und ihre Aeltern gestiftet habe. (O. Perg. 2 sig. pend. Mit Urkunde vom 13. Dezember 1383 wird der Empfang von 10 Mark Venediger Schilling hiefür bestätigt.)

221. Knütelvelt. 1382. 13. Okt. Herzog Leopold belehnt Hanns den Schenken von Osterwitz und seine Erben mit allen durch Friedrich von Kristendorf und Johann Scherer von Völkermarkt ledig gewordenen Lehen u. zw. am Montag vor St. Gallus. (O. Perg. mit dem herzogl. Siegel.)

222. 1382. 13. Dezember. Montag nach Lucia. Otto der Salzburger bekennt, daß ihn Graf Mainhart von Görz behaust habe auf der Veste Obervalkchenstein, mit welcher er ihm und seinen Erben dienstbar zu sein gelobt. (O. Papier, 2 aufgedr. S.)

223. 1383. 21. Jänner. Graz. Am St. Agnestag. Herzog Leopold belehnt den Schenk von Osterwitz und seine Erben mit zwei Höfen, deren einer gelegen ist an dem Diex (Diexerberge) ober St. Johann, der andere zu St. Johann im Dorfe bei der Gurtschitz, die er um 64 Pfund Wiener Pfennige von Hanns dem Wuchrer gekauft. (Orig. Perg. 1 losgetr. S.)

224. 1383. 18. Dezember. Freitag vor dem Weihnachtsabend. Jakob, Pfarrer zu Radmannsdorf bekennt, daß die selige Frau Gräfin von Ortenburg ein Gut der Kirche St. Peter in Radmannsdorf geschenkt habe, wofür zu ihrem Seelenheil jährlich eine Messe zu lesen. (O. Perg. 2 sig. pend.)

225. 1383. 21. Dezember. Die Aebtissin des Klosters St. Clara zu Lack, Schwester Dyemont, bestätigt den Empfang von 40 Mark Pfennig von dem Grafen Friedrich von Ortenburg und spricht sich über die Art und Weise der Verwendung (Stiftung eines Jahrestages für ihn) aus. (O. Perg. sig. pend.)

226. 1384. 7. Jänner. Stephan's von Velden Revers über die von Friedrich Grafen von Ortenburg erhaltene Belehnung mit einem Gut zu Velden, wofür er ihm dienstbar zu sein verspricht. (O. Perg. 2 Sieg. des Pilgrims von Chellerberg und Hanns Mötnitzer).

227. 1384. 2. Februar. Der Abt und der Convent zu Ossiach bestätigen den Empfang von 40 Mark Pfennig von dem Grafen Albrecht, Bischof zu Trient, und Friedrich von Ortenburg und bestimmen dafür einen Jahrestag zum Andenken an diese Stifter für ewige Zeiten. Von

obigen 40 Mark sind 25 Mark ein Legat der verstorbenen Schwester resp. Mume des genannten Grafen, Anna verwitwete von der Krapp. (O. Perg. 2 h. S.)

228. 1384. 9. Februar. Lehensrevers des Enderl über ein Gut zu Nutleindorf (?) an Grafen Friedrich zu Ortenburg. (Orig. Perg. 2 h. Sieg.)

229. Cili. 1384. 3. Mai. Philipp von Alençon, Patriarch von Aquileja belehnt Hermann Grafen von Cili mit den Schlössern Obernburg, Altenburg, Neidek und andern Lehenschaften, wie er und seine Vorfahren dieselben von der Kirche zu Aquileja besessen haben. (O. Perg. Siegel abgeschnitten.)

230. 1384. 1. Juni. In civitate Austriae. Philipp von Alençon, Cardinal, Patriarch von Aquileja, belehnt Friedrich Grafen von Ortenburg durch den Bevollmächtigten desselben mit dem Schloße Loz (?), allen Zugehörungen und Gerichtszwang, welches er und Albert, Bischof von Trient gemeinschaftlich in die Hände des Patriarchen resignirt haben. (Mit der eingerückten Entsagungsurkunde der Bevollmächtigten des Grafen und des Bischofs. O. Perg. mit 1 schönen h. S. Adler.)

231. 1384. 28. Juni. Lehenrevers des Hanns von Oberrain über einige Güter an den Bischof Albrecht von Trient und seinen Vetter Friedrich Grafen von Ortenburg. (O. Perg. 6 h. S.)

232. Radmannsdorf. 1384. 21. Oktober. Vollmachtsbrief des Albert und Friedrich Grafen von Ortenburg, womit sie den Johann, Sohn des Otto Einhoch, zu ihrem Prokurator und Generalsyndicus ernennen. (O. Perg. mit 2 h. S.)

233. 1384. 25. November. Revers des Abtes und Conventes St. Salvator zu Millstatt über 40 Mark guter Aglajer Pfennige, die die beiden Grafen zu Ortenburg, Bischof Albrecht von Trient und Friedrich, zum Besten des Conventes demselben zukommen ließen. (Orig. Perg. 1 h. S.)

234. 1384. 30. Nov. Lehenrevers des Fritzel von Winkl über einen Acker in Kötschthal an Friedrich Grafen zu Ortenburg. (Orig. Perg. 2 h. S.)

235. 1384. 30. Nov. Lehenrevers des Kunz und der Margaretha von Köttern über den Zehent daselbst an Grafen Friedrich von Ortenburg. (O. Perg. 2 h. S.)

236. 1384. 6. Dez. Lehenrevers des Jakob Fruauf von Radstatt über den Hof zu Patendorf an Friedrich von Ortenburg. (O. P. 3. h. S.)

237. 1384. 18. Dez. Lehenrevers des Hanns von Weichselperg über eine Hufe Acker zu Lansach, dann 7 Aecker zu Chellerberg (Kellerberg) an Friedrich Grafen von Ortenburg. (O. Perg. 1 h. S.)

238. 1385. 12. März. Graf Friedrich von Ortenburg als Lehensherr ertheilt dem Jakob Steiner die Bewilligung, die Morgengabe seiner Frau Margaretha auf gewisse Güter zu versichern. (O. Perg. 1 h. S.)

239. 1385. 23. März. Friedrich von Gschieß bekennt, von Friedrich von Ortenburg für sich und seine Leibeserben einen Zehent, gelegen zu Micheldorf bei der Geil, lehensweise erhalten zu haben. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

240. 1385. 8. April. Greger und Jakob, Brüder Jörgleins, bezeugen, vom Grafen Friedrich von Ortenburg für sich und ihre Töchter und Söhne Aecker zu Vellach lehensweise erhalten zu haben. (O. Perg. 2 sig. pend.)

241. 1385. 25. Mai. Graz. Am Urbanitage. Konrad von Kreyg, Hofmeister des römischen Königs und Hauptmann in Kärnten, verpflichtet sich, von seinen eigenen Gütern so viele vom Herzoge Leopold von Oesterreich zu Lehen zu nehmen als ihm dieser von den Auffenstein'schen Gütern bei Pleyburg überlassen hat zu Lehen, und die er zu einer ewigen Messe dem Frauenkloster St. Veit in Kärnten gegeben hat. (O. P. Sieg. des von Kreyg.)

242. 1385. 8. Oktober. Lehenrevers des Enderlein Gerspeunt über zwei ihm vom Grafen Friedrich von Ortenburg beim Markte Vellach verliehene Aecker. (O. P. 1 h. S.)

243. 1385. 26. Nov. Revers der Anna und Agnes Zapplein über 50 M. Pf. an Grafen Friedrich von Ortenburg (O. P. 3 h. S.)

244. 1385. 9. Dez. Revers des Offel von Altersberg über ein ihm vom Grafen Friedrich von Ortenburg geliehenes Gut im Koschach. (O. P. 2 h. S.)

245. 1386. 24. Febr. Hanns, des seligen Payers Sohn von Gmünden, bekennt, daß er und seine Erben von Grafen Friedrich von Ortenburg ein Gut, gelegen am niedern Frankenberg, zu rechten Lehen empfangen habe. (Orig. Perg. 1 h. Siegel des Hertlein von Chellerberg.)

246. 1386. 24. April. Zeugenaussage des Ulrich Güttenauer über die Jagdrechte des Hermann von der Aynöd in den Wäldern bei der Veste Aynöd. (O. P. 1 h. S.)

247. 1386. 25. Mai. Abt Andreas und der Convent zu Sitich reversiren sich über die Stiftung einer Messe, welche von den Grafen von Cilli geschehen ist. (O. Perg. 2 sig. pend.)

248. 1386. 1. Juni. Lehenrevers der Katharina, Frau Peters des Grimschitz, über einige ihr vom Grafen Friedrich von Ortenburg verliehene Lehen. (O. Perg. Ohne Sieg.)

249. 1386. 24. Juni. Lehenrevers des Thomas Kraletz zu Krainburg über das ihm vom Grafen Friedrich von Ortenburg verliehene Gut zu Wenigemnackel. (O. P. 2 h. S.)

250. 1386. 24. Sept. Graf Friedrich von Ortenburg verschreibt seiner Gemahlin Margaretha 2000 fl. als Morgengabe, und versichert ihr dieselbe auf einige besonders specificirte Güter. (Orig. Perg. 3 h. S.)

251. 1386. 28. Oktober. Gräfin Agnes von Ortenburg ernennt ihren Bruder, Bischof Albrecht von Trient, und ihren Vetter, Grafen Friedrich von Ortenburg, als Mandatare zur Auszahlung einer jährlichen Summe aus Anlaß einer von ihr im St. Bartholomäus-Kloster zu Gotschee gemachten Stiftung. (O. P. 1 sig. pend.)

252. 1386. 29. Oktober. Agnes, Gräfin zu Ortenburg schenkt der Kirche zu Ossiach 150 M. Pfen. (O. Perg. 1 h. S.)

253. 1387. 3. Nov. Graf Friedrich von Ortenburg verleiht dem Wolfgang von Lesach 7 Schilling Geld zu Lehen. (O. P. 1 h. S.)

254. 1388. 12. März. Lehenrevers des Heinrich Pfaffritz über die Güter zu Kerschdorf bei Neydeck an Grafen Friedrich zu Ortenburg. (O. P. 2 h. S.)

255. 1388. 6. Mai. Lehenrevers des Wilhelm Lamberger über den Zehent zu Lengenfeld an den Grafen Friedrich von Ortenburg (O. Perg. 1 h. S.)

256. 1388. 26. August. Lehensbrief des Grafen Friedrich von Ortenburg für Wolfgang von Lesach über ein Haus daselbst. (O. Perg. 1 h. S.)

257. 1389. 19. Februar. Johann, Patriarch von Aquileja, belehnt Wilhelm, Grafen von Cilli, und dessen Neffen Hermann mit den Schlössern Obernburg, Altenburg und andern Gütern und Lehenschaften. (O. Perg. S. abgeschn.)

258. 1389. 6. November. Lehenrevers des Martin von Kreyg und Friedrich von Weissenek an Grafen Friedrich von Ortenburg über eine Hube bei Steinbichl. (O. P. 2 h. S.)

259. In civitate Austr. 1392. 28. Dezember. Johann, Patriarch von Aquileja, verleiht dem Grafen Hermann von Cilli das Patronatsrecht über 6 genannte Kirchen, wozu das Domkapitel von Aquileja unterm 25. Februar 1393 seinen Consens unter Einem ertheilt. (2 gleichlautende O. Perg. Urkunden mit h. S.)

260. 1393. 10. Mai. Niclas Schenk von Osterwitz verleiht dem Gottfried Swärtfurs, Bürger zu Stein, einige Objekte zu Lehen. (O. Perg. 1 h. S.)

261. 1393. 23. Mai. Lehensrevers des Philipp Polz über den Zehent bei Stein an Grafen Friedrich von Ortenburg. (Orig. Perg. 2 h. S.)

262. 1393. 26. Mai. Gertrud verkauft mehrere Aecker und eine Hofstatt zu Predl (Bredl) ihrem Vetter Niclas Schenk von Osterwitz um 10 halb Pfd. W. Pf. (O. Perg. 2 h. S.)

263. 1393. 6. Sept. Gertrud verkauft ihrem Bruder Georg Schenken von Osterwitz drei Güter um 40 Pfund W. Pf. (O. P.)

264. 1393. 3. November. Schiedsspruch des Grafen Hermann von Cilly über einen Rechtsstreit zwischen Off von Perneck und Georg Schenk von Osterwitz. (O. Perg. 1 h. S.)

265. 1394. 9. April. Christof, Sohn des Vicedoms von St. Veit, gibt dem Jörg Schenk von Osterwitz eine Schuldverschreibung über 20 Pfund W. Pf. (O. Perg. 2 h. S.)

266. 1394. 24. April. Ursula, Witwe Hänsleins, verkauft dem Schenk von Osterwitz 2 Huben zu Schrelz (?) um 10 Mark Aglajer Pf. (O. Perg. 2 h. S.)

267. In civitate Austr. 1394. 10. Juni. Johann, Patriarch von Aquileja, verleiht dem Grafen Friedrich von Ortenburg das Patronatsrecht über vier genannte Kirchen, wozu das Domkapitel von Aquileja unterm 12. Juni 1394 unter Einem seinen Consens ertheilt. (Orig. Perg. mit 2 S.)

268. 1394. 14. Juni. Galle Czach verkauft einige Güter an Niclas Schenk von Osterwitz um 600 Pfund W. Pf. (Orig. Perg. 2 h. S.)

269. Wien. 1394. 13. Juli. Revers des Michel von Rabbat über die ihm von Herz. Albrecht überlassenen Herrschaften Pruck, Clausen und Lienczz. (O. Perg. 2 h. S.)

270. 1394. 13. Juli. Jörg's von Wolfsperg Revers über etliche Schlösser, die er von dem Grafen von Görz pflegweise erhalten hat. (O. Perg. 2 sig. pend.)

271. 1394. 13. Sept. Peter von Liebenberg gibt seiner Frau Margaretha, Tochter des Niclas Schenk von Osterwitz, einen Heirathsbrief, worin Bestimmungen über Morgengabe, Leibgeding und über die Versicherung derselben enthalten sind. (O. Perg. 3 h. S.)

272. 1394. 18. Oktober am St. Lucastage zu Enns. Herzog Albrecht belehnt Haug Liebenberger und seine Erben mit dem durch des Hennburgers Tod ledig gewordenen Burglehen der Burg Völkermarkt mit der Bedingung, daß er daselbst Burglehen binnen Jahresfrist wieder aufbaue und besetze oder aber es an einen andern unter gleicher Bedingung verkaufe. (O. Perg. mit d. herzogl. S.)

273. 1394. 30. Okt. Niclas Schenk von Osterwitz versetzt seiner Gemahlin für ein Darleihen von 80 Pfund. W. Pf. einen Weingarten „das Untail" und ein Gut „das Pertel. (O. P. 2 h. S.)

274. 1395. 10. Jänner. Niclas Schenk von Osterwitz versetzt seiner Gemahlin Anna für die Heimsteuer von 300 Pf. W. Pf. die Brückenmauth zu Völkermarkt. (O. P. 2 h. S.)

275. 1396. 13. Jänner. Wien. Wilhelm, Herzog von Oesterreich, belehnt den Niclas Ludel, Bürger zu Völkermarkt, und seine Erben mit einem Hof zu Obernaß bei Pleyburg und einer Hube, gelegen zu Winklern bei Waisenberg. (O. P. mit S.)

276. 1394. 14. März. Mathias von Payrischdorf (Paierdorf?) gibt die Bedingungen an, unter welchen er, nachdem er mit dem Grafen Friedrich von Ortenburg in Streit war, von diesem wieder zu Gnaden aufgenommen wurde, in der Art, daß er und seine Erben keinerlei Forderungen zu machen haben an das, was die Amtsleute des Grafen oder sonst Jemand seinetwegen ihm an Habe, an Zinsen oder Lösungsgeld genommen haben. (O. P. 2 sig. pend.)

277. 1396. 13. Nov. St. Veit. Montag nach Martini. Herzog Wilhelm von Oesterreich belehnt den Florian Prewarn mit einem Hof unter Karlsberg und einem Gut zu Stegendorf, welche Güter er schon vom Herzog Albrecht zu Lehen getragen. (O. P. m. S.)

278. 1397. 14. Dezember. Wien. Wilhelm Rohrer's Revers über die vom Herzog Albrecht erhaltene Belehnung mit seinem (des Herzogs) Antheil an dem Burgstall zu Leonstein und die Erlaubniß, die zerstörte Burg wieder aufzubauen, mit dem Beisatze, daß er mit selber Veste Herzog Albrechten treu und gewärtig sein wolle. (O. P. m. 5 Siegeln des Wilh., Matth., Andr. Rohrer, dann des Alb. von Rottenstein, Hofrichters in Oesterreich, und Vivianz Sonnberger.)

279. 1398. 5. Okt. Wien. Hensel von St. Jörgen gibt dem Herzog Wilhelm auf sein Eigenthum an dem Hof zu St. Jörgen und eine Hube zu Haslach und empfängt sie von ihm als rechtes Lehen für sich und seine Erben beiderlei Geschlechtes. (O. P. mit 2 Siegel des Ulrich's von Osterwitz und des Hanns von Lichtenberg).

280. Rom 1401. 27. Jänner. Bitte des Papstes Bonifacius IX. an Friedrich Grafen von Ortenburg um Beschützung des Bischofs Johann und des Pfarrers Johann Müllerch. (Orig. Perg. mit 1 häng. Blei-Siegel.)

281. 1401. 15. April. Christoph der Harrupekh bekennt, von Grafen Friedrich von Ortenburg die Veste Hohenwart erhalten zu haben in der Weise, wie er sie von dem Kreuger gekauft hat, und verspricht dem Grafen treu zu dienen. (O. P. 1 sig. pend.)

282. Rom. 1402. 26. April. Beglaubigungsschreiben von Papst Bonifazius IX. für Simon von Peruggia an den Grafen Friedrich von Ortenburg. (O. P. mit 1 häng. Blei-Siegel.)

283. 1402. 4. Mai. Conrad Dekher, Pfleger zu Fedraun, setzt den Grafen Friedrich von Ortenburg zum Gerhab über seine Kinder und seine Hinterlassenschaft ein. (O. P. mit 4 S.)

284. Gallenstein 1402. 13. Juli. Otto Frientner bekennt, daß er von dem Grafen Friedrich von Ortenburg einige Güter zu Lehen erhalten habe. (O. P. 1 S.)

285. Rom. 1403. 26. April. Bonifacius IX. trägt dem Abte von Ossiach auf, das Patronatsrecht des Grafen Friedrich von Ortenburg, welches ihm von dem Patriarchen Johann von Aquileja über eine Anzahl genannter Kirchen verliehen sein soll, zu prüfen und, wenn er die hierüber bestehenden Urkunden für echt erfände, in seinem des Papstes Namen diese Verleihung zu bestätigen. (O. P. mit 1 häng. Siegel. Bleibulle.)

286. Ossiach. 1403. 4. August. Abt Ulrich von Ossiach macht dem Patriarchen von Aquileja bekannt, daß er zur Untersuchung des Patronatsrechtes des Grafen von Ortenburg von Papst Bonifaz beauftragt, dasselbe anzuerkennen aus den vorgelegten Urkunden sich genöthigt sah, und daß er dieselben vidimirt habe. (Orig. Perg. mit S. 2 gleichlaut. Urkunden.)

287. 1403. 28. August. Revers des Nicolaus von Dietrichstein über die ihm von Grafen Friedrich von Ortenburg geschehene Belehnung mit einigen Gütern. (O. Perg. 1 Sieg.)

288. 1404. 1. Juni. Graf Friedrich von Ortenburg belehnt den Heinrich Hemmel mit dem Landgerichte zu Feustricz an der Gayl. (Orig. Perg. 1 häng. S.)

289. Wien. 1404. 29. Sept. Herzog Wilhelm willigt in einen Gütertausch des Ulrich, Schenken von Osterwitz, mit Lorenz Gutensteiner, Pfarrer von St. Veit, da des Ersteren drei Güter zu Gravendorf vom Herzoge pfandweise herrühren. (O. P. 1 h. S.)

290. Rom 1404. 27. Dez. Beglaubigungsschreiben des Papstes Innocenz VII. für den Bischof Johann von Sabina und den neapolitanischen Ritter Alexander von Constantiis für den Grafen Friedrich von Ortenburg. (O. Perg. mit 1 h. Bleisiegel.)

291. 1406. 16. Oktober. Friedrich, Graf von Ortenburg, belehnt den Kunz von Ossiach mit einigen Gütern. (O. P. 1 Sieg.)

292. 1407. 11. Dez. Sonntag vor Lucia. Heinrich, Pfalzgraf von Kärnten, Graf von Görz und Tirol, bestätigt die von seinem Bruder Johann Meinhart dem Ulrich von Weißbriach gemachte Verleihung der Veste Rottenstein. (O. P. Sieg. fehlt.)

293. Bologna. 1409. 5. Febr. Bulle des Papstes Alexander V. an Friedrich Graf von Ortenburg, worin er diesen ersucht, den von ihm zum Abte des Klosters Gallus de Mocio (Moggio) ernannten Kardinaldiakon Peter in der Erlangung seiner Würde hilfreiche Hand zu leisten. (O. P. herabhängende Bleibulle.)

294. Pisa. 1409. 6. Sept. Bulle des Papstes Alexander V. an Friedrich Grafen von Ortenburg, worin er ihm seine Wahl zum Papste ankündigt. (Perg. ohne Siegel.)

295. 1409. 13. Okt. Graf Friedrich von Ortenburg entscheidet die Streitigkeiten zwischen Georg und Ulrich von Thurn mit Hanns Grafen von Görz. (O. P. 1 rückw. aufgedr. S.)

296. 1410. 13. Aug. Lehenrevers des Christof und Hanns Harrnpeck an Friedrich Grafen von Ortenburg über die Veste Hohenwart. (O. Perg. 3 h. S.)

297. 1410. 25. Nov. Der Kammermeister Ulrich von Weißpriach verbürgt sich für die Zurückzahlung eines Darlehens von Seite des Grafen Friedrich von Ortenburg an seine Vettern Erasmus und Augustin, Burggrafen von Lünz. (O. P. 1 zerbr. S.)

298. 1411. 28. März. Kaspar Weidek und Katherl, seine eheliche Frau, des seligen Hanns von Görz Tochter, bekennen, daß sie die Güter, welche Niclas Sägmeister, seine selige Frau und ihre beiderseitige Tochter

Spetel besessen, und gegen den Grafen Friedrich von Ortenburg mit Leib und Leben verwirkt haben, zu Lehen erhalten hätten, und daß sie gewisse specificirte Dienste und Leistungen für die genannten Güter übernahmen (3 sig. pend. des K. Weidek, des Christ. Helleker, Burggrafen von Sonegk, und des Fr. Kerschach.)

299. 1413. 1. Mai. Reinprecht Gradeneker verkauft an Ulrich Schenk von Osterwitz zwei Güter, eines zu St. Veit beim Reinberg und einen Hof zu Winklern. (O. Perg. 2 h. S.)

300. 1414. 25. März. St. Veit. Erzherzog Ernst von Oesterreich belehnt den Ulrich Otto von Lichtenstein von Murau auf sein Ansuchen mit dem von seinem Vater Otto von Lichtenstein ererbten Marschallamte in Kärnten und allen dazu gehörigen Rechten und Würden. (Copie. Vergl. Nr. 89, 176, 185 und 213.)

301. 1414. 9. Nov. Notariatsakt über die Untersuchung der das Patronatsrecht des Grafen von Cilli über sechs Parochialkirchen betreffenden Urkunden des Patriarchen Johann von Aquileja. (O. P. 1 sig. pend.) (Vergl. Nr. 285 und 286.)

302. Constanz. 1415. 23. Jänner. Johann XXIII. verleiht das Patronat einer Anzahl zur Aquilejer Diözese gehörender Klöster an den Grafen Hermann von Cilly. (O. P. 1 sig. pend.)

303. Radmannsdorf. 1415. 28. Aug. Wilhelm Staynhofer präsentirt dem Herrn Cholomann, Rector der Pfarrkirche zu Krainburg, nach der freiwilligen Resignation des Herrn Andreas den Georg Marchpurger zum Capellan der Capelle des h. Leonhard daselbst. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

304. 1416. 3. Jänner. Revers des Hanns Ernvels, worin er erklärt, daß die Handlung seines Schwagers Schenk's von Osterwitz, der sein Siegel an einen Verzichtsbrief gehängt, den Rechten dessen Gemahlin Frau Elsen unschädlich sein solle. (O. Perg. rückw. 1 aufgedr. S.)

305. Neustat 1417. 8. März. Schiedsspruch Erzherzogs Ernst von Oesterreich zwischen Ulrich Schenk von Osterwitz und Kaspar Ladendorfer. (O. P. 1 S.)

306. 1417. 4. Mai. Tristram Ruspach sagt seinem gnädigen Herren Grafen Friedrich von Ortenburg den Zehent in der Pfarre Reifnitz zu Gunsten seines Oheims Wilhelm auf. (O. Perg. 2 sig. pend.)

307. 1417. 12. Okt. Ulrich Schenk von Osterwitz verpfändet dem Kloster St. Michael bei Rosek einige Güter für ein Darlehen von 100 Pf. W. Pf. (O. P. 2. h. S.)

308. 1418. 12. Mai. Revers der Margaretha Chrösl über eine ihr von Ulrich Schenk von Osterwitz vollkommen berichtigte Schuld pr. 15 Pf. W. Pf. (O. P. 2 h. S.)

309. Bologna. 1418. 17. August. Der Ordensgeneral der Minoriten, Frater Anton, schließt den Schenk von Osterwitz und seine Gemahlin in die Gebethe des Ordens ein. (O. P. 1 rückw. aufgedr. zerbr. S.)

310. 1420. 13. Juni. Ulrich Schenk von Osterwitz verkauft dem Heinrich Stauthaimer einen Zehent zu St. Jakob um 70 Pfd. W. Pf. (Orig. Perg. 3 h. S.)

311. 1422. 11. März. Gotthard von Kreyg versetzt seinem Schwager Ulrich Schenk von Osterwitz einen Hof zu Göriach für eine Schuld von 120 fl. (O. P. 2 h. S.)

312. Gretz. 1423. 7. Juni. Konrad und Johann von Kreyg bekennen für sich und ihren Bruder Leopold, daß sie unter den Gütern, welche sie satzweise von Erzherzog Ernst inne haben, die Vogtei zu Wittingen um 120 Gulden an Hannsen Greysnekger gegeben haben also, daß sie darüber weiter keine Forderungen an den Erzherzog Ernst haben. (O. P. 2 sig. pend.)

313. 1425. 6. Mai. Sonntag nach St. Florianstag. Ludwig, Patriarch von Aquileja, belehnt Hermann Grafen von Cilli mit den Vesten Obernburg, Altenburg und Reydek und andern Lehenschaften, mit den Rechten und Pflichten, wie dessen Vorfordern dieselben besessen haben. (O. P. 1 sig. pend. Urk. lateinisch und deutsch.)

314. Cili. 1425. 6. Mai. Ludwig, Patriarch von Aquileja, belehnt Hermann Grafen von Cili, Ban von Kroatien, mit den Schlössern Ortnegk, Pöland, Grafenwart, Sternekg, Zobelsberg und andern Lehenschaften, die dessen Onkel Graf Friedrich von Ortenburg inne gehabt hat. (O. P. S. abgeschn. Urkunde lat. und deutsch.) (Vergl. Nr. 90 und 91.)

315. 1425. 28. Mai. Linz am Pfingstmontage. Herzog Friedrich gibt dem Hanns von Raißdorf einen Urlaubs- und Lehenbrief über mehrere zur Herrschaft Greiffenburg lehnbare Stücke, welche er so lange inne haben soll, bis die Lehensverleihung an Kärnten berufen wird. (O. Perg. ohne S.)

316. 1425. 24. Juni. Christian, Abt zu Viktring, und der ganze Convent daselbst verpflichten sich zu einem Seelenamte dem Hermann von Cili. (O. P. 2 sig. pend.)

317. 1426. 15. Juni. Parciwall, weiland Wilhelms von Rabenstain Sohn, verkauft dem Herzog Friedrich von Oesterreich seine Veste

7*

Sonegk im Jaunthale in Kärnten. (Original Pergament 4 sig. pend.)

318. 1427. 25. Mai. Mannsperg. Sigmund der Mardachser sandet dem Herzog Friedrich auf etliche Güter der Herrschaft Pleiburg, die er seinem Eidam Jörg von Herberstein für das Heirathsgut seiner Tochter gegeben, und bittet, diesen damit zu belehnen. (Orig. Papier mit Siegel.)

319. 1427. 5. Juni. Anna, Andreas Wildmanner's Hausfrau, bittet Herzog Friedrich, mehrere Lehen der Herrschaft Pleiburg, ihr väterliches Erbe, ihrem Manne zu verleihen. (Original Perg. mit dem aufgedr. Siegel des Wolfhart's Weigerstorffer von Völkermarkt.)

320. 1427. 14. Juni. Weitenstein. Erasmus Kautz sandet dem Herzoge Friedrich auf sein Haus am Berg zu Pleiburg und bittet, dasselbe dem Burkhard von Weißpriach als dem Käufer zu verleihen. Samstag vor St. Veit (O. Pap. mit 1 aufgedr. Siegel des Hauptmanns von Weitenstein.)

321. 1427, 7. Nov. Neustadt. Herzog Friedrich von Oesterreich belehnt den Erasmus Unkensteiner mit einer bei Werdenberg gelegenen und von Anna von Liebenberg aufgesandeten Hube. (Orig. Perg. mit 1 beschäd. S.)

322. 1427. 26. Nov. Graz. Mittwoch nach Katharina. Herzog Friedrich belehnt Andreas Wildenmanner mit 2 Huben und einem Holzberg zu Winklern bei Waysenberg, welches alles der Herrschaft Pleyburg lehnbar und ihm von seiner Frau vermacht ist. (Original Pergament. S. lädirt.)

323. 1428. 5. März. Eustach Puetner, Bürger in St. Veit, sandet dem Herzoge Friedrich auf ein Gut unterm Carlsperg und bittet dasselbe dem Niklas von Weißpriach zu verleihen. (O. Pap. mit S.)

324. 1428. 26. März. Margaretha, Peter Tscharnomell's Witwe, sandet dem Herzoge Friedrich von Oesterreich auf ein Burglehen und ein Gut zu Himmelberg, und bittet ihren Stiefvater Erh. Predinger, seine Frau und Erben damit zu belehnen. (O. P. mit 1 S. des Sigmund von Mauer.)

325. 1428. 6. Juni. Sonntag nach Erasmus. Anna von Liebenberg sandet dem Herzoge Friedrich von Oesterreich auf das Haus zu Liebenvels und etwelche Güter väterlicher Erbschaft und bittet, Ulrich den Schenken von Osterwitz, der dieselben gekauft hat, zu belehnen. (Orig. P. S. der Ausstellerin.)

326. 1429. 12. Jänner. St. Veit. Barbara Waldhover's Gewalt und Vollmacht für ihren Mann Rudolf Waldhover, vom Herzog Friedrich die Belehnung mit ihrem väterlichen Erbe zu erbitten und zu empfangen. (Orig. Papier mit dem Siegel des Christof Waldres, Pflegers in Kärnten.)

327. 1429. 25. Jänner. Thomas Velsperger bittet den Herzog Friedrich um den lehensherrlichen Consens zur Versetzung einiger in der Herrschaft Pleiburg gelegenen Güter um 250 Pfd. Pf. (O. Pap. mit 1 aufgedr. S.)

328. 1429. 11. Februar. Innsbruck. Herzog Friedrich belehnt Katharina, des Erh. Predinger's Hausfrau, mit mehreren von ihrem Bruder Ulrich Aspach ererbten Gütern und Stücken. (Orig. (?) Pap. ohne Siegel.)

329. Windischgretz. 1429. 29. Juni. Oswald, Pfarrer zu Rinkenberg, resignirt auf diese Pfarre zu Gunsten des Priesters Hermann. (O. Pap. 2 S.)

330. 1430. 17. März. Innsbruck. Herzog Friedrich belehnt Josten, Schenk von Osterwitz und Hauptmann in Krain, als Aeltern und Lehenträger für sich und seinen Bruder Linhart mit den von seinem Vater Ulrich auf ihn gekommenen Schloß und Haus Osterwitz. (Orig. Perg. mit S.)

331. 1430. 18. März. Innsbruck. Herzog Friedrich belehnt den Jobst, Schenken von Osterwitz, seinen Bruder Linhart und ihren Erben mit dem Hause Liebenvels, welches ihr seliger Vater Ulrich, Hauptmann in Krain, von Anna von Liebenberg gekauft hat. (Orig. Perg. mit Siegel. Vergl. Nr. 325.)

332. 1430. 25. März am Lieb Frauentage. Hanns von Eroltzhaim, Ulrich und Konrad die Dachauer, Ludwig und Thomas von Rottenstein sanden dem Herzoge Friedrich auf mehrere Güter kärntnerischer Lehenschaft, die sie an Konrad Kreyg verkauft, und bitten, diesen damit zu belehnen. (O. Perg. 4 aufgedr. S. des Eroltzhaimer, des Konr. Dachauer und der beiden Rottensteine.) (Des Konrad's von Kreyg Lehenrevers ist datirt von 2. Oktober 1430 zu Meran.)

333. 1430. sine dato. Sigmund und Wolfgang Neunhauser's Verzeichniß ihrer zu Steyer, Kärnten, Krain und Herrschaft Pleyburg lehenbaren Güter. (O. Pap. ohne S.)

334. 1431. 6. Jänner. Tanzenberg. Otto Mordachs sandet dem Herzog Friedrich auf ein Gut und einen kleinen Zehent zu Radweg und

bittet, diese Stücke dem Sigmund Radweg als Käufer zu verleihen. (O. Perg. 1 S.)

335. 1431. 20. Februar. Innsbruck. Hanns von Erolzhain sandet dem Herzog Friedrich von Oesterreich auf sein Dritttheil an mehreren Gütern kärntnerischer Lehenschaft und bittet, die Brüder Ludwig und Thomas von Rottenstein als Käufer damit zu belehnen. (O. P. mit 1 aufgedr. S.) (Ingleichen thun dies mit ihrem Dritttheile die Brüder Ulrich und Konrad Dachauer ddo. München 19. August 1431.)

336. 1431. 9. Mai. Revers des Burkhardt von Weißpriach über die ihm von Herzog Friedrich in Pflege übertragene Veste zu Pleiburg. (O. P. 1 h. S.)

337. 1431. 17. Juni. Pleiburg. Balthasar Julberch sandet dem Herzog Friedrich auf mehrere Güter in der Grafschaft Pleiburg und bittet, den Erasmus Kautz als Käufer damit zu belehnen. (O. P. mit 1 aufgedr. S.)

338. 1431. 30. Sept. Innsbruck. Hannsen Khevenhüller's, Pflegers zu Fedraun, Revers über die von Herzog Friedrich von Oesterreich erhaltene Belehnung mit der Veste Aichlberg, der Gerichtsbarkeit daselbst und andern Zugehörungen. (O. Perg. mit 1 sehr schönen S.)

339. Innsprugg. 1432. 28. Jänner. Rupprecht Kreutzer reversirt sich dem Herzog Friedrich über die Veste Vinkhenstain, welche ihm derselbe pflegeweise übergeben hat. (O. P. 2 h. S.)

340. Innsbruck. 1432. 29. Mai. Herzog Friedrich erlaubt dem Conrat von Kreig, Hofmeister und Hauptmann in Kärnten, die Vogteien zu Wieting und zu Zol, die er von Linhart Harracher um 120 Pfd. Pfen. eingelöst hat, so lange zu behalten, bis der Herzog die 120 Pfund bezahlt haben wird. (O. P. S. weggenommen.)

341. 1432. 11. Juni. Herzog Friedrich belehnt Georg Guttensteiner mit etlichen von Kunigunde, des Rudolf Kretschacher Hausfrau, an sich gebrachten kärntn. Lehen. (Concept.)

342. Insprugg. 1432. 26. Dez. Conrad Aspach reversirt sich über die Veste Landskron, welche ihm Herzog Friedrich übergeben hat. (O. P. 2 h. S.)

343. 1432. ? Herzog Friedrich erlaubt dem Georg Guttensteiner, Landesverweser in Krain, daß seine Frau Barbara, Hannsen's des Peyer's Tochter, etliche der Herrschaft Pleiburg lehnbare Güter als Witwe gegen eine Summe Geldes innehaben und lebenslänglich genießen könne. (Concept.)

344. 1432. sine dato et loco. Herzog Friedrich übergibt dem Niclas Weißpriach nach dem Tode des Bischofs Ernst von Gurk die Veste und Herrschaft Strasburg: wenn Lorentz, Bischof von Lavant, auf Fürbitte des Herzoges beim Papst das Bisthum Gurk erhält, so soll Niclas Weißpriach dem Herzoge seine Schuld bezahlen und die Veste dem Bischof einantworten; erhält ein anderer das Bisthum, so soll er die Veste dem Herzoge übergeben und ihm dadurch nichts mehr schuldig sein; verzieht sich die Besetzung des Bisthums bis Martini, so soll Niclas zahlen oder die Veste dem Herzoge übergeben. (Concept.)

345. 1433. 21. Jänner. Sterzing. Oswald von Mordachs' Lehenrevers als Lehenträgers für sich und seine Geschwister über die von Herzog Friedrich empfangenen Lehen. (O. P. mit 1 S. des Niclas Paltram, Richters zu Mos.)

346. 1433 25. April. Erklärung des Herzog's Friedrich über seine gütliche Uebereinkunft mit Johann, Erzbischof von Salzburg, über die Besetzung des Bischofstuhls zu Gurk. (O. P. ohne S.)

347. 1433. 28. April. Revers des Oswald von Krolzhaim über die ihm von Herzog Friedrich pflegeweise übergebene Veste Landskron. (O. P. 1 sig. pend.)

348. 1433. 25. Oktober. Johann, Erzbischof von Salzburg, bekundet, daß der Streit mit Erzherzog Friedrich wegen der Besetzung des Bisthums Gurk durch eine wechselseitige Transferirung der Bischöfe von Gurk und Lavant im gütlichen Wege geschlichtet worden sei. (O. Perg. kein S.)

349. sine loco et anno. Friedrich der Aeltere und Jüngere bekennen, daß sie dem Haug, Burggrafen von Lüntz, das Schafferamt in Pleyburg übertragen haben, und daß er ihnen jährlich das abliefern soll, was über 800 fl., die ihm als Zins für dargeliehene Kapitalien zukommen, einlauft. (Entwurf oder Copie. Papier mit aufgedr. Siegel. Vergl. Nr. 350 und 351.)

350. Innsprugg. 1434. 15. Juli. Haug, Burggraf von Lüntz, bekennt, daß er vom Herzog Friedrich dem Aeltern von Oesterreich für das Darlehen von 9000 fl. in ungar. Dukaten, welche an Frau Margaretha von Oesterreich und ihren Gemahl, Herzog Friedrich von Sachsen, als Heirathsgut gefallen sind, satzweise das Schloß Vinkenstein sammt Zugehörungen für 3000 Gulden erhalten habe. Für die übrigen 6000 fl., sollen jährlich 400 fl. Zins, alle Quatember 100 fl., aus dem Schafferamte zu Pleyburg erfließen. Zugleich wurde vertragen, daß das Geld der

Loosung auf die eigene Gefahr des Herzogs oder seiner Erben in der Veste Khenburg oberhalb Lüntz abzutragen ist. (Orig. Pergament 1 sig. pend.)

351. Innsprug. 1434. 15. Juli. Herzog Friedrich der Aeltere verspricht, dem Burggrafen Haug von Lüntz einen Willebrief oder Bestätigung über das ihm verliehene Schafferamt Pleyburg bis künftigen Michelstag ausgestellt zu haben. (Orig. Pap. 1 aufgedr. S.)

352. Basel. 1435. 30. Mai. Das Concilium zu Basel ernennt den Herzog Albrecht von Oesterreich zum Exekutor seiner in dem Streite zwischen Johannes und Laurentius um den erledigten Bischofstuhl zu Gurk getroffenen Bestimmung. (O. Perg. Bleibulle.)

353. 1436. 8. Febr. Revers des Andreas und Otto von Stubenberg über die ihnen von Friedrich von Oesterreich zum Leibgeding überlassenen Vesten Landskron und Reifnitz. (Orig. Perg. 2 h. S.)

354. 1436. 4. März. Leonhart Harracher's Revers für sich und seinen Mündel Andreas Greisenegker über die ihnen vom Grafen Heinrich von Görz pflegweise übergebene Herrschaft Eberstein sammt Amt und Gericht. (O. P. 2 S.)

355. 1437. 4. Jänner. Dechant und Chorherren zu Traburg verpflichten sich dem Herzoge Friedrich und seinen Nachkommen zu einer jährlichen Seelenmesse. (O. P. 1 sig. pend.)

356. 1437. 7. Sept. Konrat Aspach bekennt für sich und seinen Sohn Kaspar, daß sie beide, und im Falle noch ein zweiter ehelicher Sohn geboren würde, auch dieser die Veste Gurnitz von Herzog Friedrich erhalten haben zu Leibgeding auf Lebenszeit, wogegen er verspricht, eine bestimmte Summe in die Burg zu verbauen (O. P. 2 h. S.)

357. 1438. 1. Mai. Johann, Bischof von Gurk, erklärt, sich in seinem Streite mit Friedrich und Ulrich, Grafen von Cilli, dem Urtheilsspruche des K. Albrecht unterwerfen zu wollen. (Orig. Perg. ohne Siegel.)

358. 1438. 20. Juli. Gratz. Konrad's von Kreig, obersten Kämmerers und Hauptmannes in Kärnten, Revers über die vom Herzoge Friedrich dem Jüngern empfangene Belehnung mit einem Hause zu St. Veit. (O. P. 1 S.)

359. Gretz. 1438. 19. Dez. Jörg Holenburger reversirt sich dem Herzog Friedrich über die Veste Reydenstain, welche ihm derselbe auf vier Jahre pflegeweise und bestandweise übergeben hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

360. 1439. 2. Juni. Friedrich der Jüngere, Herzog von Oesterreich, belehnt den Andreas Wildmanner, Bürger zu Völkermarkt, mit 2 Pfund. (O. P. 1 sig. pend.)

361. 1442. 4. März. Revers Niclas', des Pfarrers zu St. Veit, die Stiftung des römischen Königs Friedrich IV. in seiner Pfarrkirche nach den angegebenen Bestimmungen des diesfälligen Stiftbriefes getreulich erfüllen zu wollen. (O. P. 3 h. S.)

362. 1444. 3. Jänner. St. Veit. Friedrich, römischer König, belehnt Caspar Kobrer und seine Erben mit einer zu Ronstorf gelegenen und ihm zugefallenen halben Hube Landes. (Orig. Perg. mit 1 besonders schönem Siegel.)

363. 1444. 5. Jänner. St. Veit. Friedrich, römischer König, belehnt Andreas Wildmanner und seine Erben beiderlei Geschlechtes mit einer zu Winklern gelegenen Hube, dem dazu gehörigen Holz, und einem Zehent unter Teinach, welche Stücke dem Wildmanner erblich zugehören (O. P. S. weggenommen.)

364. 1445. 22. Juni. Vicar und der ganze Convent der Brüder von St. Paul bestätigen, daß der Graf Ulrich von Cili eine Messe gestiftet habe. (O. P. 1 sig. pend.)

365. 1445. 29. Sept. Des Andreas von Weißpriach Pfandrevers über das Schloß Oberndruchsen, das er von K. Friedrich pfandweise inne hat. (O. P. 2 h. S.)

366. Wien. 1446. 6. Nov. Wolfgang von Kreig gelobt, einen Verpfändungsbrief K. Friedrichs über eine Schuldforderung von 819 Gulden herauszugeben, da er bereits bezahlt sei. (O. P. 2 h. S.)

367. Ortenburg. 1447. 17. April. Abt und Convent zu Ortenburg reversiren sich dem Grafen Friedrich von Cilli und Ortenburg über das Amt zu Ortenburg und die Fischerei, die zur Herrschaft gehört. (O. P. 1 sig. pend.)

368. 1448. 30. März. Ortolf, Wilhelm, Jörg, Vetter und Gebrüder von Sternegk, treffen ein Uebereinkommen über die Hinterlassenschaft ihres Oheims, des Herrn Hermann Schenken von Osterwitz, mit Jobst, Schenk von Osterwitz. (O. P. 4 h. S.)

369. St. Veit. 1448. 8. Juli. Anton Himmelberger's und Heinrich Himmelberger's Pfandrevers über die Veste Oberdrichsen. (O. Perg. 2 sig. pend.)

370. 1449. 2. Jänner. Jörg Paradeiser beurkundet für sich und seine Frau, daß Herr Jobst Schenk von Osterwitz die Güter, die ihm als Mer-

gengabe zugekommen, für ihn ausgelöst und ihm zugestellt habe. (O. P. 2 sig. pend.)

371. 1450. 24. Juni. Sigmund von Mauer sandet dem römischen König Friedrich auf einen Getreidezehent zu Mauer und Chrembsitz (Kremschitz), zum Gerichte Ober-Trüchsen gehörig, und bittet, den Christof Zwittar als Käufer damit zu belehnen. (O. P. mit S.)

372. 1450. 3. Juli. Kreyg. Johann von Kreyg, oberster Truchseß in Kärnten, sandet dem römischen König Friedrich auf eine Mühle von jenen Lehen, die er früher von dem Gotteshaus zu Frauenkirchen und jetzt vom Könige Friedrich zu Lehen erhalten hat, und bittet, den Hanns Zwöllner, dem er dieselbe in einer Aufwechslung abgetreten hat, damit zu belehnen. (O. P. mit S.)

373. 1451. 24. August. Jobst, Schenk von Osterwitz, stellt für sich und seine Kinder dem Kschressenpacher einen Gewaltbrief in Betreff der Erbschaft des Herrn Wolfgang von Freundsberg aus. (Orig. Perg. mit 1 hinten aufgedr. S.)

374. 1451. 20. Nov. Heinrich, Pfalzgraf in Kärnten, Graf in Görz und Tirol, befiehlt dem Mauthner auf der Mauth unter dem Kreuzberg, diese Mauth dem Wolfgang Roßkopf zu überantworten. (O. Perg. mit S.)

375. 1452. 6. Febr. Johann, Propst zu Grifen, und der Prior und Convent daselbst beurkunden, daß ihnen Herr Jobst, Schenk von Osterwitz, zu ewigem Wiederkauf eine Anzahl benannter Stücke verkauft habe. (O. P. 1 S. h. jedoch abgeschn.)

376. Neustadt. 1453 7. April. Friedrich, römischer Kaiser, vereiht Linhart Jübel und seinen Brüdern 2 Huben und einen Holzberg zu Winklern bei Wayßenberg und einen Zehenten unter Taynach gelegen, welche Lehenschaften von seiner Herrschaft Pleyburg herrühren, und welche weiland Andreas Wildenmanner besaß, so daß sie und ihre Erben die Güter lehensweise besitzen mögen. (Orig. Perg. ohne Siegel. Vergl. Nr. 363.)

377. 1454. 5. Febr. Wolfgang von Kreig sandet dem römischen König Friedrich auf mehrere Güter und Stücke um Pleiburg, die sein Vater von den Dachauern, Eroltshaimern und Rottensteinern erkauft, und bittet, den Hans Ungnad als Käufer damit zu belehnen. (O. P. sehr schönes S. Vergl. 332.)

378. 1454. 15. Juni. Jobst Schenk von Osterwitz verkauft den St. Georgs-Rittern in Obermühlbach auf fünfjährigen Wiederkauf eine Anzahl benannter Güter und Stücke. (O. P. 2 sig. pend.)

379. 1457. 19. Jänner. Schiedsrichterspruch zwischen Benedikt, Erzbischof zu Tyberias, Abt zu Ossiach, und dem Ritter Hanns Siebenhutter, kaiserl. Küchenmeister, in Betreff eines dem Kloster von Letzterem gegebenen Darlehens. (Mit den Resten von 4 Siegeln.)

380. 1457. 29. März. In der Cappell. Benedikt Lachiczs sandet dem Kaiser Friedrich auf ein der Herrschaft Pleiburg lehenbares Gut und bittet, dasselbe dem Wolfgang Hagn als Käufer zu verleihen. (O. P. mit 1 S.)

381. 1457. 25. Juli. Spital. Kaiser Friedrich belehnt Simon Herrant und seine Erben mit einem in Aichholz gelegenen, zu Ortenburg pflichtigen Lehen, das er früher von dem Grafen von Cilli zu Lehen gehabt. (O. P. mit S.)

382. Spital. 1457. 31. Juli. K. Friedrich IV. bestätigt als Vogt des Klosters Millstatt die Belehnung des Jörg Entholder und seiner Hausfrau mit einem Hof zu Gmünd von Seite des Klosters. (O. P. Sig. deest.)

383. 1457. 1. August. Anna Bernhard, des Hanns aus Villach Witwe, sandet dem Kaiser Friedrich auf drei Mader Gras und bittet, diese dem Friedrich Hofyeder, Bürger zu Villach, als Käufer zu verleihen. (O. Perg. mit 3 aufgedr. S. des Hermann Unrat, Heinrich Raperger und Christ. Grebenschitz.)

384. 1457. 4. Aug. Spital. Kaiser Friedrich belehnt Niclas Müllner, Bürger zu Spital, und seine Erben mit anderthalb Aeckern daselbst zu Ortenburg lehenpflichtig, die er von Pankratz Gretzl von Gendorf gekauft hat. (O. P. S. weggeschnitten.)

385. 1457. 5. Aug. Spital. Kaiser Friedrich belehnt Martin Weber, Bürger zu Villach und seine Erben mit anderthalb Jauchert Aecker daselbst zu Ortenburg lehenpflichtig. (O. P. sig. deest.)

386. 1457. 28. Sept. Niklas Gleismulner, Vitztum (Vicedom) in Kärnten, und seine Frau Katharina stellen dem Schenken von Osterwitz einen Kaufbrief über mehrere Stücke und Güter aus. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

387. 1457. 29. Sept. St. Veit. Kaiser Friedrich belehnt Andre Lendorfer und seine Erben mit einer halben zu Rohnsdorf gelegenen, ihm

von Kaspar Kobrer überlassenen Hube. (O. P. mit dem Sieg. des Johann Siebenhirter Magister in consilio.)

388. 1457. 29. Dez. Spital. Kaiser Friedrich belehnt Pangretz Kursner als Lehenträger seiner Frau mit einem auf 2 Mader großen, der Herrschaft Ortenburg lehenpflichtigen Anger. (Orig. Perg. mit S.)

389. 1458. 4. Mai. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Andre Hueber und seine Erben mit einem von Kaspar Sewser gekauften in Saurwald gelegenen, zu Ortenburg lehenpflichtigen Gut, wovon er jährlich 12 Aglajer dienen soll, wie sie dem Grafen von Cilli, dem früheren Lehensherren, gedient wurden. (O. Perg. S. lädirt.)

390. Wien. 1458. 1. Nov. Lehenbrief des Bischofs Ulrich zu Gurk an Heinrich Stermeler über einige Güter in der Herrschaft Rohatsch. (O. P. 1 h. S.)

391. Neustadt. 1459. 6. Jänner. Friedrich Abprecher, Pfarrer zu Tüffen (Tiffen), und Niclas Abprecher, sein Bruder, haben von K. Friedrich mehrere Huben und das Schloß Osterwitz und die Burghut pfandweise inne. (O. P. 2 sig. pend.)

392. 1459. 20. Jänner. Bertell Kempel zu St. Stephan sandet dem K. Friedrich auf ein Gut am Schönperg, einen Zehent und mehrere Güter in der Schüeflinger (Schieflinger) Pfarre (ehemals cillische Lehen) und bittet, diese seinem Sohne und dessen Erben utriusque sexus zu verleihen. (O. P. S. des Friedr. Mürrer.)

393. 1460. 30. Jänner. Wien. Kaiser Friedrich belehnt den Peter von Unterburk und seine Erben mit einer von Niclas Leo gekauften, im Burgfried Altenhoven gelegenen Hube. (O. P. mit 1 besonders schönen S.)

394. 1460. 13. Febr. Revers des Andre von Weißpriach, Erbhofmeisters zu Tirol, über die ihm von den Grafen von Görz, für den K. Friedrich eingeantworteten Städte, Märkte, Herrschaften, Landgerichte, Mäuthe und alle andern jenem gehörigen und dießseits der Klause ob Linz gelegenen Güter. (O. P. 1 sig. pend.)

395. 1460. 25. Febr. Hanns Kaltenhauser und seine Frau, Bürger zu St. Veit, stellen dem Herrn Jobst Schenken von Osterwitz einen Brief aus über den Kauf einer Anzahl Huben. (O. Papier. 1 sig. imper.)

396. 1461. 20. Jänner. Neustadt. Kaiser Friedrich, belehnt Leonhard Fresacher mit einem Gut in der obern Fresach, Kirchhaim, Sagritzer Pfarre gelegen, und zwei Gütern, das eine in der obern Fresach, das andere zu Döllach gelegen, wie er sie vormals von dem Grafen von Görz inne hatte. (O. P. mit S.)

397. Grätz. 1461. 16. März. Friedrich von Kastelwarkh bestätigt das Schloß Gurnitz von K. Friedrich satz- und pflegweise erhalten zu haben. (O. P. 2 sig. pend.)

398. 1461. 3. Juli. Revers des Hanns Sunauer über das ihm von K. Friedrich übertragene Landgericht zu Unterortenburg. (O. P. 2 h. S.)

399. 1461. 20. Aug. Revers des Nicodemus Hintperger über das ihm vom K. Friedrich pflegweise überlassene Schloß Landskron. (O. P. 2 h. S.)

400. 1461. 5. Okt. Gratz. Georg's von Lind Lehenrevers über die von dem römischen Kaiser Friedrich erhaltene Belehnung mit dem Schloß Lind ob Sachsenburg. (Orig. Perg. mit dem schönen Siegel des Jörg Ungnad.)

401. 1462. 5. Juli. Cilli. Kaiser Friedrich belehnt Hanns Rudolf's Sohn, des Weißpriach Enkel, mit seinem erblichen, Zedlach genannten, ehemals von den Grafen von Görz zu Lehen getragenen halben Gut. (O. P. mit 1 S.)

402. 1462. 8. Juli. Feistritz. Kaiser Friedrich belehnt Christian Peystockh zu St. Hermachor und seine Erben mit einer früher dem Grafen von Görz lehenbaren Hofstatt. (Orig. Perg. mit 1 schönen S.)

403. 1462. 24. Dez. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Ursula, weiland Gallen Purgstaller Tochter, mit einem drei Pfund Pfennige Geldes dienenden Zehent der Miß bei Pleyburg. (Orig. Perg. mit 1 sehr schönen S.)

404. 1463. 9. Febr. Erlaß K. Friedrich's IV. an den Abt und Convent von Müllstadt, daß er wegen Kriegs- und anderer Unköften einen allgemeinen Steueranschlag ausgeschrieben und insbesondere diesem Kloster eine Steuer von 100 Dukaten aufgelegt habe. (O. Papier; S. abgefallen.)

405. 1463. 24. März und 11. April. Vorstellung des Prälatenstandes von Steiermark, Kärnten und Krain an K. Friedrich IV. wegen Nachlaß des jüngst neu ausgeschriebenen Steueranschlages sammt abweislicher Erledigung von Seite des Königs.

406. Neustadt. 1463. 27. Oktober. Erlaß Kaisers Friedrich's IV. an das Kloster Milstatt, sein Contingent an Kriegsleuten zum Ersatz der von den Venetianern bedrängten Stadt Triest auf die von den kaiserl. Hauptleuten kundgemachten Sammelplätze eiligst zu senden. (O. Pap. mit einem Siegelreste.)

407. 1464. 9. Jänner. Veytt von Lazz fällt als Obmann ein richterliches Erkenntniß in der Streitsache des Schenken von Osterwitz

gegen den Ritter, Herrn Kaspar den Aspacher, und ihre beiderseitigen Angehörigen. (O. P. 1 sig. pend.)

408. 1464. 31. Jänner. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Gestel Pierster, Bürger zu Villach, und seine Erben mit einer ihm erblich zugefallenen, früher dem Grafen von Görz lehenbaren halben Hofstatt zu Villach. (O. P. mit 1 S.)

409. Neustadt. 1464. 6. April. Kaiser Friedrich präsentirt dem Patriarchen Ludwig von Aquileja den Achatius Sebriacher für die Pfarrstelle zu Reidegk. (O. P. ohne S.)

410. 1464. 5. Dez. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Anna, Hannsens von Lack Witwe, und ihre Erben mit mehreren zu Ortenburg lehenpflichtigen Stücken, die sie früher von Grafen Ulrich von Cilli zu Lehen gehabt, und setzt ihr den Truchseß Wilhelm von Saurau zum Lehenträger. (O. P. mit S.)

411. 1465. 9. Jänner. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Hanns Pogner und seine Erben mit einem ihm von seinem Bruder Georg überlassenen, der Grafschaft Cilli lehenbaren, zu Wolkersdorf im Lauenthal gelegenen Hofe. (O. P. mit 1 S.)

412. Neustadt. 1465. 10. Aug. Friedrich Kastelbarkh bestätigt, daß ihm K. Friedrich Amt und Leute zu Affritz wieder zu kaufen gestattet hat, wie es von dem Grafen von Cilli an Jörg Pibriacher um 1500 fl. in ungar. Dukaten gekommen ist. (Original Pergament 2 sig. pend.)

413. 1466. 8. Juni. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Ruprecht Andreas Grasser und seine Erben mit einer bei der Geil am Vordernberg gelegenen, früher zu Görz pflichtigen Hube. (O. P. mit 1 S.)

414. 1467. 3. Sept. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Linhart Vott für sich und seine Geschwister mit einem der Grafschaft Cilli lehenbaren, von ihrem Vater ererbten Hof zu Pirch (Pirk) im Lauenthale gelegen. (O. P. mit 1 Siegel.)

415. 1467. 1. Nov. Hanns Mesaltrer der Jüngere vermacht dem K. Friedrich für seinen Todesfall sein Eigenthum, den Hof Sorgendorf, Unterberg u. s. w. (O. P. mit 2 häng. S.)

# Geschichtliche Miszellen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Rathe

M. F. v. Jabornegg-Altenfels.

Die Geschichte eines Landes wird aus den einzelnen historischen Daten gebildet; es ist daher für Kärntens politische und Kultur-Geschichte gewiß ersprießlich, geschichtliche Notizen zu sammeln und alterthümliche Bauten oder Kunstgegenstände, wo sie im Lande gefunden werden, zu beschreiben, wie es schon früher unser unermüdlicher Geschichtforscher A. Eichhorn gethan, und sohin das auf diese Art Gesammelte zur Benützung für künftige Geschichtschreiber der Oeffentlichkeit zu übergeben. Aus diesem Grunde werde ich in dieser Jahresschrift zeitweise die von mir gesammelten Notizen mittheilen.

## I. Treffen.

Ende Juni d. J. besuchte ich in Begleitung eines Freundes die Ruinen des alten Schloßes Treffen. Schon unser vaterländischer Geschichtschreiber H. Herrmann hat im Texte zu Wagner's „Ansichten aus Kärnten" eine kurze Beschreibung dieser Ruinen geliefert, der ich folgende Notizen beifüge.

Eine halbe Stunde ober dem Dorfe Treffen, am Wege nach Afritz, befindet sich die Ortschaft Winklern, und eine kleine halbe Stunde von da aufwärts gegen Osten steht auf einer beinahe ringsum steil abfallenden, bewaldeten Felskuppe die noch wenig bekannnte Ruine des Schlosses der einstigen Grafen v. **Treffen**, welche Veste schon im XV. Jahrhunderte zur Zeit des kärntnerischen Chronisten Unrest öde und verlassen stand.

Die noch vorhandenen bedeutenden Reste dieser Burg lassen schließen, daß diese sehr ausgedehnt und fest gewesen sein müsse; die Mauern und Thürme, welche auf 3 sich erhebenden Terrassen stehen, sind zum größeren Theile schon verfallen; auf der obersten Terrasse erkennt

man noch die Wohnungen. Für uns waren besonders die 2 an der Westseite der Schloßruine unter der Umfangmauer befindlichen Felsengrotten interessant, welche die Volkssage für heidnische Tempel hält, die der Göttin Diana geheiligt gewesen seien. Die Form dieser aus derbem Urkalk gehauenen Grotten ist nischenförmig, oben sind sie offen; die größere ist über 2 Klafter hoch und bei 4 Klafter breit. Die Spuren des Meißels, obwohl durch die Einwirkung der Witterung stellenweise schon etwas verwischt, sind unverkennbar. Die zweite, an diese Grotte anstoßend, ist bedeutend kleiner.

Im Herbste 1861 besuchte ich den vom Volke sogenannten „Heidentempel", etwa eine Stunde von der Burgruine Treffen auf einem steilen Berge, einem Ausläufer der Görlitzalpe nächst der Baumgartnerhube in der Gemeinde Pölling, gelegen.

Nachdem wir die eben genannte Hube verlassen hatten, gelangten wir — in westlicher Richtung am Bergabhange etwas aufwärts gehend — in einer Viertelstunde an einem Waldsaume zu einer senkrechten Felsenwand aus festem Kalkstein, ähnlich jenem, aus dem die 2 Grotten bei der Burgruine Treffen gehauen sind.

Diese Wand, etwa 4 Klafter hoch und 3½ Klafter breit, ist gleichfalls in Form einer Nische ausgehauen; die ausgemeißelten Linien sind horizontal, 1½ Zoll von einander entfernt, und sehr gut kenntlich. Am Boden ist ein Absatz wie eine Bank ausgehauen. Die offene Seite dieser Nische ist gegen Süden mit der Aussicht auf die Karavanken-Kette gerichtet. Der Boden vor dieser Felsenwand ist dicht mit Gesträuch bewachsen, und mit herab gestürzten Felsentrümmern überdeckt, daher schwer zugänglich.

Diese beiden sogenannten Heidentempel im Treffnerthale haben unter sich und mit jenem ob St. Georgen am Steinberge im Lavantthale, welchen ich im August 1856 besuchte und dann in der „Carinthia" vom Jahre 1856 Nr. 6 eine kurze Notiz darüber veröffentlichte, sehr große Aehnlichkeit und werden wahrscheinlich gleichen Alters sein, welches in die Römerzeit hinauf reichen dürfte, da am Steinberger-Felsentempel eine altrömische Inschrift vorkömmt.

## II. Villach.

Es ist geschichtlich bekannt, daß Kaiser Karl V. auf seiner Flucht von Innsbruck vor dem verfolgenden Kurfürsten Moritz v. Sachsen am 25. Mai 1552 in Begleitung des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und mit des Letzteren altem Freunde Lukas Kranach nach Villach kam und dort bis Ende Juli 1552 verweilte.

Schon vor der Ankunft K. Karl's V. einten sich die angesehensten Bürger von Villach zur Errichtung einer „Stadtquardia" zum Schutze des Kaisers. Die zu Stande gekommene Garde*) zog ihm entgegen, und versah während seines Aufenthaltes die Ehrenposten, so wie sie auch als seine Schutzwache diente. Nach der Tradition soll die Bürgerschaft damals auch eine festliche Seefahrt am Ossiacher-See veranstaltet haben. Der damalige Magistrat in Villach ward wegen seines entschlossenen und freundlichen Benehmens vom Kaiser in den Adelsstand erhoben und der Stadt ein neues Wappen — ein Flügel des kaiserlichen Adlers — verliehen. Der Kaiser wohnte im Hause des Gastwirthes Landerl am Stadtplatze, woselbst im Hofe an der Wand ein großer kaiserlicher Adler zum Andenken angebracht wurde, der noch jetzt zu sehen ist.

Diesem Hause beinahe gegenüber, ebenfalls am Stadtplatze, wohnte im zweiten Stockwerke des Hauses Nr. 18 der bekannte Arzt und Chemiker Dr. Theophrast Paracelsus. Noch zeigt man im ersten Stockwerke rückwärts gegen den Hof an dem dort befindlichen eisernen Stiegengeländer einen von Paracelsus vergoldeten Knopf. Als ich dieses Haus vor einiger Zeit besichtigte, erzählte mir der Hausbesitzer, daß einstens zwei Engländer zu seinem Großvater gekommen seien und ihn nach ihrem Eintritte mit den Worten angeredet hätten: „Sie werden wohl wissen, daß in diesem Hause der Dr. Theophrast Paracelsus gewohnt hat?" Auf dessen Bejahung baten die Engländer um die Erlaubniß, die einstige Wohnung des Paracelsus besehen zu dürfen. Als ihnen dieß vom Hausherrn bewilligt worden war, besichtigten die Fremdlinge alle Räume und klopften in einem Zimmer an verschiedenen Stellen der Wände, bis sie an eine hohle Stelle kamen. Nun baten sie um die Erlaubniß, die Zimmerwand hier aufbrechen zu dürfen. Als dieß nach erhaltener Erlaubniß vorgenommen wurde, zeigte

*) Nach der Ueberlieferung soll die Bürgergarde in Villach seit jener Zeit bestehen.

sich daselbst eine Oeffnung und in dieser das ovale Portrait des Paracelsus, welches die beiden Engländer zu kaufen wünschten. Da der Hausherr das Porträt jedenfalls für werthvoll hielt und die Begierde der Engländer nach dem Besitze desselben bemerkte, begehrte er dafür 400 Golddukaten, welche sie ihm sogleich bar auszahlten und mit dem Portrait sehr vergnügt das Haus verließen.

## III. Die Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnten.

In einem aus dem Wolfsberger Archive herrührenden, in lateinischer Sprache verfaßten Manuscripte, betitelt: „Topographia Bambergensium dominiorum in Carinthia", welches mir kürzlich mitgetheilt wurde, erscheinen sämmtliche Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnten aufgeführt, und umständlich mit allen Bestandtheilen beschrieben.

Der ungenannte Verfasser, wahrscheinlich ein höher gestellter Beamter dieses Hochstiftes, bemerkte an der Außenseite des Manuscriptes, daß er diese Topographie am 16. April 1649 nach Bamberg überschickt habe, daher selbe in jenem Jahre verfaßt worden sein dürfte.

Da bisher eine specielle Angabe aller Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnten noch nicht veröffentlicht worden ist, so dürfte es nicht unangemessen sein, einen Auszug aus diesem offenbar authentischen Berichte hier mitzutheilen.

---

Im Eingange dieser Topographie wird zuerst bemerkt, daß Kaiser Heinrich II. auf das Herzogthum Kärnten, dessen Herzog er früher gewesen, Verzicht geleistet, sich jedoch die 2 Grafschaften Villach und Wolfsberg vorbehalten und selbe seiner Gemahlin Kunigunde als Heiratsgut gegeben habe, welche Grafschaften in der Folge vom Kaiser und seiner Gemahlin, weil ihre Ehe nicht mit Kindern gesegnet war, dem damals neugegründeten Bisthume Bamberg*) sammt allen dazu gehörigen Gütern und Rechten zum Geschenke überlassen worden seien. Hierauf werden folgende Besitzungen, welche diese beiden Grafschaften bildeten, aufgezählt und zwar:

*) Das Bisthum Bamberg wurde um das Jahr 1006—1007 gegründet.

1. In der Grafschaft Wolfsberg:

a) der Markt Reichenfels im obern Lavantthale sammt dem Schloße ober dem Markte und dem Landgerichte;

b) die Stadt St. Leonhard mit den 2 innerhalb der Stadtmauern gelegenen Schlössern: Gommern und Ehrenfels sammt dem Landgerichte, dann dem Zehentbezuge von den in der Nähe befindlichen Gold- und Silbergruben. Daselbst hat der Bergrichter mit dem nöthigen Bergpersonale seinen Sitz;

c) das Schloß Waltenstein, früher den Freiherrn von Ungnad gehörig, sammt dem Ortsgerichte;

d) die Stadt Wolfsberg, als die erste und vorzüglichste Ortschaft dieser Grafschaft, sammt dem Schloße ober der Stadt, genannt Grimberg, dem Sitze des Vicedoms, der bischöflichen Aemter und Stellen, der Archive, Getreide-Schrannen u. s. w.

Bei Beschreibung dieser Stadt wird vorzüglich der Preblauer-Sauerbrunn gepriesen; es heißt nämlich: „inter fontes aquarum acidularum ille praestantior aestimatur et exportatur fere per totam provinciam, etiam ad exteriores partes; est enim valde sapidus potus propter acrimoniam ac recentiam quandam singularem, quam in se habet."

Hierauf wird ferners aufgeführt:

e) das Schloß Hartneidstein mit dem sehr ausgedehnten Landgerichts-Gebiete; weiters

f) die wohlbefestigte Burg Griffen mit dem darunter liegenden Markte und Kastenamte, so wie das nahe Prämonstratenser-Kloster Griffen, eine Stiftung des Bamberger Bischofs Ekenberth.*)

g) das Schloß Weiseneck sammt der oberhalb befindlichen Veste mit den darin stehenden hübschen Gebäuden und einer Zugbrücke, nebst dem Landgerichte.

2. In der Grafschaft Villach:

a) der Markt Feldkirchen mit dem Verwaltungsamte;

1) Die Urkunde über die Stiftung der Prämonstratenser-Abtei Griffen durch den Bischof Ekenberth von Bamberg ist vom Jahre 1236 datirt; dieser Stifter war aus dem gräflichen Hause Andechs und erhielt von seinem Bruder Heinrich, Markgrafen von Istrien, mehrere Güter in Kärnten, die er zum Theile zur Dotirung des Stiftes Griffen verwendete.

b) das Schloß Dietrichstein bei Feldkirchen, wobei die Bemerkung vorkömmt, daß es bereits in Ruinen liege, und daß selbes früher die Freiherrn von Dietrichstein von den Bamberger-Bischöfen als Lehen inne hatten;

c) die Stadt Villach, einstens, wie bemerkt wird, ein Dorf, sohin durch Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1060 mit vielen Privilegien zur Stadt erhoben, mit der Burg, in welcher der Burgamtmann residirt, der zugleich auch Vorsitzer des Landesgerichtes (judicium provinciale) ist. Bei Beschreibung der Stadt wird bemerkt, daß auf jeder Seite des Stadtthores an der Draubrücke ein Thurm angebracht und diese Brücke besonders schön gebaut sei. Ferners wird bemerkt, daß in dem dortigen Franziskanerkloster der Sage nach einstens der heil. Bonaventura gelehrt haben soll, und daß man noch seine Zelle, wo er gewohnt hat, zeige; ferners

d) das Schloß Federaun, dessen Mauern (schon damals) größtentheils verfallen, mit einem noch erhaltenen dreieckigen Thurm zu welchem 6 Dörfer gehören;

e) das in Ruinen liegende Schloß Krainegg am Krainberge mit einigen Gütern (praediis);

f) das Benediktiner-Kloster Arnoldstein, einstens ein Schloß, welche Abtei Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1124 stiftete, mit dem am Fuße des Klosterberges gelegenen Dorfe; nicht weit davon

g) das Haus, genannt die Fuggerau, einst ein von der Familie Fugger, welche in Kärnten Bergbau betrieb, inne gehabtes Lehen;

h) das Schloß Straßfried mit 2 festen Thürmen, ausgebaut zur Sicherheit des Weges mit dem Verwaltungsamte und Landgerichte. Nächst dabei ein fischreicher See;

i) das Dorf Maglern und Thörl, dann die 6 Dörfer: Goggau, Gewitz, Saifnitz, Uggowitz, Leopoldskirchen und deutsch oder windisch Pontafel, welche Letztere dem Verwaltungsamte Federaun unterstehen;

k) Der Markt und das Waldamt Tarvis;

l) der Markt Malborghet;

m) das Schloß Khünburg im Gailthale mit dem Landgerichte;

n) das Dorf Bleiberg, mit den Bleigruben und Schmelzwerken und einem Berggerichte.

Am Schluße dieser Beschreibung, welche mit Bleiberg endet, wird dann noch das staatsrechtliche Verhältniß des Bisthums Bamberg mit Oesterreich in Betreff Kärntens besprochen.

## IV. Maria Gail.

Die Zeit der Gründung der Kirche zu Maria-Gail bei Villach ist zwar nicht bekannt, indessen muß dieselbe jedenfalls schon sehr früh erfolgt sein, weil die vorhandenen Reste von sehr alten Bauten in der Kirche und von rohen Steinsculpturen an der Außenseite der Kirche darauf hindeuten.

Das Innere dieser geräumigen Kirche zeigt einen schönen gothischen Bau, welchen die 2 Brüder Ludwig und Anton von Grotta zu Grottenegg im Jahre 1606 zu Stande brachten, wie die in der linkseitigen Kapelle eingemauerte Steinschrift meldet; diese lautet:

Im Jar 1580

„Ist dies Gotteshaus sammbt dem Thurn nieder gangen vnd eingefallen, durch die edlen vnd gestrengen Herrn Ludwigen vnd Anthani von Grotta zu Grottenegg und Finkenstain etc. Gebrüder als Vogt- und Lehens-Herrn zu schuldiger Ehr wiederumb erhebt vnd gepaut worden im 1606. Jahr.‘

Die Säulen, welche den Chor tragen, sind von schönem weißem Kalkstein und ruhen auf 2 liegenden Löwen von der nämlichen Steinart. Aus dem oberm Theile dieser Säulen laufen die Rippen der gothischen Chorbögen auseinander. Es ist unzweifelhaft, daß diese Säulen einer viel früheren Zeit angehören,*) und daß auf diesem alten romanischen Bau der spätere gothische aufgesetzt wurde.

Der rechtseitige Nebenaltar enthält 2 Flügel mit hübschem colorirten und vergolteten Schnitzwerk aus dem XV. Jahrhunderte, welches die Geburt Christi, die heil. 3 Könige, Maria Lichtmeß und das Pfingstfest darstellt.

1) Dieser Ansicht ist auch Alois Primisser in seinem Aufsatze über Denkmale der Kunst und des Alterthums in den österreichischen Abteien, und einigen Kirchen Oesterreichs und Kärntens; Hormayr Archiv für Geographie, Geschichte u. s. w. Jahrg. 1822, Nr. 92, S. 496.

Im Innern der Kirche befinden sich weiters die Grabsteine: 1. des Ludwig Freiherrn v. Grotta zu Grottenegg, † am 11. Juni 1637, wahrscheinlich desselben, der mit seinem Bruder Anton die Kirche wieder aufbauen ließ; 2. des Sigmund Friedrich Freiherrn von Grotta zu Grottenegg † 30. August 1630; 3. des Franz Gottfried Freiherrn von Grota zu Grottenegg, † 20. Oktober 1638, endlich 4. der Barbara Elisabeth Freiin v. Grottenegg † am 23. Mai 1612.

An der südlichen Außenwand der Kirche sind uralte Steinbilder, von roher Arbeit und bereits ziemlich verwittert, eingemauert, von denen das eine den heil. Michael mit Flammenschwert und Wage, das andere einen Engel, der die Posaune bläst, das dritte den heil. Georg zu Pferd mit dem Drachen, das vierte eine betende weibliche Person und das fünfte einen Löwen, der ein Lamm zerfleischt, vorstellt.

Primisser bemerkt in seinem oberwähnten Aufsatze über diese Steinbilder, daß selbe aus einem früheren Bau bei der Wiederherstellung der Kirche an der Außenseite derselben eingesetzt worden sein dürften, woran auch gar nicht zu zweifeln ist, da sie hier an ihrem jetzigen Platze offenbar nur als Bruchstücke eines einstigen zusammenhängenden, größeren Steinbildes erscheinen.

## V. Paternion.

Die Umgegend des Marktes Paternion in Oberkärnter war bereits von den Römern bewohnt. Spuren davon finden sich in der Nähe von Feistritz, einem Dorfe nahe bei Paternion an der Reichsstraße.

Eine halbe Viertelstunde nördlich von Feistritz beindet sich am rechten Drauufer eine wohlbebaute, erhöhte, die nächste Ungebung beherrschende Ackerfläche „in der Görz" genannt, die von einen Walle in der Form eines Rechteckes eingefaßt ist. Dieser Wall, etwa 3 bis 400 Klafter lang und bei 200 Klafter breit, wird durch Mauerwerk gebildet, von dem jedoch nur noch die Grundmauern vorhanden sind, welche nun ein Erdwall überdeckt. Auch in der Mitte dieses Raumes stößt der Landmann beim Ackern häufig auf Grundmauern, die offenbar von einstigen Gebäuden herrühren.

Nach der Tradition, die in der Umgebung besteht, soll hier vor Alters eine Stadt gestanden sein; nach allen Anzeichen jedoch war an diesem Platze ein römisches Standlager (castrum stativum), welches

nach Eroberung Mittel-Norikums (nämlich des heutigen Kärnten) errichtet worden seyn mochte, um die Landesbewohner im Zaume zu halten.[1]) Wir wissen nämlich aus der Geschichte, daß die Römer das Land Norikum 15 Jahre vor Christi Geburt nach blutiger Gegenwehr von Seite der Landesbewohner eroberten. Den besiegten Norikern, die bis dahin in ihrem Alpenlande in ungestörter Freiheit gelebt hatten, mußte das Joch der Sieger wenigstens anfänglich unerträglich gewesen seyn, und gewiß werden an verschiedenen Orten des Landes Aufstände ausgebrochen seyn, um das verhaßte Joch abzuschütteln, daher mußten die Römer, um das besiegte Alpenvolk niederzuhalten, an verschiedenen Orten des Landes Kastelle und verschanzte Standlager anlegen, welche Letztere, da sie für eine längere Dauer eingerichtet werden mußten, nebst dem gemauerten Umfassungswalle auch gemauerte Wohnungen für die Besatzung so wie auch Vorraths-Gebäude enthielten.

Die Ortslage war zu einem solchen Standlager auch ganz geeignet, weil die erhöhte Fläche, auf welcher sich dieses Lager befand, die Umgebung beherrschte und auch die nöthige Verbindung zwischen Santicum und Teurnia für die Römer offen erhielt, mithin ein wichtiger strategischer Punkt war. Die römische Poststation (mutatio) Santicum stand an der Stelle der heutigen Stadt Villach, wie ich in meinem ersten Hefte der römischen Alterthümer Kärntens vom Jahre 1843 bei Besprechung der Römerstraßen durch Kärnten nachzuweisen versuchte, welcher Annahme auch unser vaterländischer Geschichtschreiber Gottlieb Freiherr v. Ankershofen beistimmte. Dort kreuzten sich mehrere Straßen. Teurnia dagegen war eine bedeutende und wohlbefestigte Stadt, welche an der Stelle des heutigen Dörfchens St. Peter im Holz stand, wie im VI. Hefte dieser Jahresschrift erwähnt wurde. Die Verbindung zwischen diesen beiden Orten war daher von Wichtigkeit.

An dieser Stelle wurden schon öfter römische Alterthümer und Steinschriften gefunden, von welch' Letzteren noch mehrere im Markte Paternion zu sehen sind. Zwei von diesen Inschriften hat bereits Ambros Eichhorn in der II. Sammlung seiner „Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärntens", Seite 20—24, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mir ist es in der neuesten Zeit gelungen, drei bisher noch nicht bekannte Inschriften in Paternion aufzufinden, welche ich nun hier anführe.

---

1) An dem südlichen Ufer der Donau, im ehemaligen Ufer-Norikum (dem heutigen Erzherzogthum Oesterreich) waren viele solche Standlager, so wie auch Kastelle angelegt, um die kriegs- und beutelustigen Markomanen, Quaden u. s. w., die jenseits der Donau hausten, an den Einfällen in das norische Gebiet zu hindern.

1. Beim Hause des Kaufmannes Pirker, insgemein More, nächst der Pfarrkirche im Garten hinter dem Hause in der Mauer nächst der Kegelstätte ein Bruchstück

. . . . . . . V·P . . . .
. . ILVR-ET·CE . . . .
. . PANN·CIV . . . . .
. . E·SIBI·ET·S . . . .
. . . . INE·CO . . . .
. . . . . . . . . . . . . .

Wäre dieser Stein nebst der Schrift vollständig erhalten, so müßte er sehr interessant seyn, weil in letzterer von einem Bürger Pannoniens die Rede ist, und auch in der zweiten Zeile der Name Teurnia und auch Celeja angedeutet zu seyn scheint.

Uebrigens ist dieser Stein ein Grabdenkmal, welches ein Ehemann seiner Gattin und sich setzen ließ.

2. Im Keller des Posthauses ein kleiner steinerner Sarkophag aus einem Stücke weißen Kalksteines gehauen, an dessen Seite folgende Grabschrift angebracht ist:

D·M·CAI·ANTIAE·
SVMARIAE·CONIVGI·
OPTIMAE·OB·ANN·LXX·
CAI·ANTIVS·PRIMITIVS·
VIVVS·FEC·ET·SIBI·

(Diis Manibus. Cajae Antiae Sumariae, conjugi optimae, obeunti annorum 70 (aetatis) Cajus Antius Primitius vivus fecit et sibi).

Die Schrift ist schön, gut erhalten und eingerahmt.

3. An der Südseite der Pfarrkirche links vom Eingangsthore in die Kirche freistehend nächst der Wand eine Ara, 2 ½ Schuh hoch, 1 ½ Schuh breit.

I· O· M·
PRO·SALVT·
M·P·POTENT·
VRSVLVS·LIB·
V·S·L·M·

(Jovi optimo maximo. Pro salute Marci Pii Potentis Ursulus libertus votum solvit libenti munere).

4. Einen weiteren Schriftstein führen Gruter und Apian als in Paternion befindlich folgenden Inhaltes an:

SATVRNINVS.
SEVERI· V· SIBI.
ET·RAMO· VRSVLAE·
CON·CARISSIMAE·
ACCEPTO·F·AN·VIII·
MASCVLO·F·AN·XIII·

(Saturinus Severi filius, vivens fecit sibi et Ramo Ursulae conjugi carissimae Accepto filio annorum 8. Masculo filio annorum 13.)

Dieser Stein ist verloren gegangen.

Wir haben nun mit jenen zwei von A. Eichhorn veröffentlichten Inschriften bereits 6 derselben.

Amb. Eichhorn erwähnt in seiner II. Sammlung der Beiträge, Seite 23, noch einen Stein, auf welchem folgende Buchstaben eingemeißelt sind: S. H. L. R. SP. CCCXII., die, wie er glaubt, so gelesen werden könnte: Sibi hoc requietorium sumtu proprio trecentorum duodecim (numorum.) und hält ihn für einen Grabstein.

Dieser Stein ist ein roher Felsplock von eisenschüssigem Thonschiefer, etwa 3 Schuh im Durchmesser, auf keiner Seite abgemeißelt, daher sind auch die erwähnten Buchstaben auf einer ganz unebenen Seite angebracht.

Die Einmeisselung dieser Buchstaben scheint nicht aus der Römerzeit herzurühren, denn die Römer pflegten — wenigstens in unseren Gegenden — ihre Inschriften (falls sie selbe nicht an einem anstehenden Felsen anbrachten), auf weißem Kalkstein und auf ebengemachten Flächen einzumeißeln.

Nach der Volkssage soll sich dieser Block, der jetzt in Paternion im Kirchhofe nächst der Pfarrkirche liegt, früher in der Kreuzen befunden haben; der heilige Paternian soll im III. Jahrhunderte nach Christi Geburt in Norikum als Missionär das Christenthum gepredigt und einstmals auf diesem Steine ausgeruht haben.

Allein nach der Lebensbeschreibung des heil. Paternian in der vita Sanctorum *) war derselbe Abt und später Bischof zu Fano in Umbrien und kam niemals nach Norikum.

---

*) Vita Sanctorum, mens. „Julius" Tom. III. pag. 295.

## VI. Der Spitalberg bei Klagenfurt.

Nächst Klagenfurt liegt in nördlicher Richtung ein abgeplatteter Hügel, größtentheils mit Wald bedeckt, welch' letzterer zum ursprünglichen Stiftungsfonde des Bürgerspitals in Klagenfurt gehörte und daher Spitalberg heißt. Die südliche, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden besetzte Seite dieses Hügels, wo sich Felder befinden, heißt die „Goritschitzen".

An der westlichen Seite steht dort ein Bauernhof, genannt die Prießneggerhube. Als dieser Hof im Jahre 1811 schon schadhaft war und neu aufgebaut wurde, sind zum Bau desselben die Mauern des fest daneben gestandenen Kirchleins, das zum Gottesdienste nicht mehr benützt werden konnte, verwendet worden.

Nach Dominik Prunner [1]) befand sich an diesem Kirchlein ein Römerstein mit nachstehender Inschrift:

C· SENESIVS· HERMES·
SIBI· ET· TERTIAE· VX·
ET· ENICETI· FIL· ET·
CORNELIO· AROGO·

(Cajus Senesius Hermes hat dieses Denkmal sich und seiner Gattin Tertia, dem Sohne Anicet und dem Cornelius Arogus setzen lassen.)

Diese Inschrift ist jetzt nicht mehr vorhanden.

Bei Erbauung des Kirchleins mußten mehrere Römersteine, die vielleicht in der Nähe gefunden wurden, verwendet worden seyn; denn an den Außenwänden des Prießneggerhofes, zu dessen Bau, wie früher bemerkt worden, das Gemäuer des Kirchleins benützt wurde, finden sich noch mehrere Bruchstücke von Säulen, Kapitälern, Gesimsen u. s. w. und an der südöstlichen Ecke des Hauses ist das Bruchstück einer Inschrift eingemauert, die lautet:

1) Dominik Prunner, Sekretär der Stände Kärntens, schrieb ein in Klagenfurt gedrucktes kleines Werkchen im Jahre 1691 über die römischen Ruinen im Zollfelde und über die dort gefundenen Alterthümer unter dem Titel: „Splendor antiquae urbis Salae." Er theilte nämlich die bis in die neuere Zeit sich erhaltene Meinung, daß an der Stelle der Ruinen im Zolfelde die römische Stadt Sala (die jedoch nur in Panonien lag) gestanden sei. Uebrigens war Prunner ein fleißiger Forscher und Sammler dortiger Alterthümer, und ihm verdanken wir die Erhaltung vieler Schriftsteine, die er an den Außenseiten der von ihm in diesen Ruinen erbauten Kapelle, genannt das „Prunnerkreuz" einmauern ließ.

. . . . . . . . . . . . . .
. . . . . ELVS . . . .
. . . . . OMVLVS . .
. . . . ET· VXOR . .
. . . . . E· SIBI . . .

Die Form des Hügels, worauf dieser Bauernhof steht, scheint offenbar durch Menschenhände gebildet worden zu sein; denn es läuft ein breiter, mit Rasen bedeckter Weg vom Fuße in Schneckenform bis zur Spitze desselben hinauf. Oben ist ein geräumiges Plateau mit weiter Aussicht. Die Seiten des Hügels sind regelmäßig abgerundet und scarpirt und waren früher mit Nadelholz bewachsen.

Am Fuße dieses Hügels, dort wo der auf die Spitze desselben führende Weg beginnt, wurde im Jahre 1835 vom Besitzer dieser Realiät ein Brunnen gegraben, und bei diesem Anlasse in der Tiefe von 6 bis 7 Fuß ein Römerstein, Mann und Weib in halberhobener Arbeit vorstellend, nebst einer andern schon unkenntlich gewordenen Sculptur so wie mehrere viereckig behauene Steinplatten mit Klammerlöchern aus weißem Kalkstein, wie alle Römer-Denkmale in Kärnten, ausgegraben.

Es hat nach all' dem viele Wahrscheinlichkeit, daß zur Zeit der Römerherrschaft auf diesem Hügel ein Gebäude gestanden sey, nach dessen Verfall die Reste zum Baue des Kirchleins nachmals benützt wurden.

# Bericht

über das

## Wirken des kärntnerischen Geschicht-Vereines im Laufe des Sonnenjahres 1861.

(Vorgetragen in der allgemeinen Versammlung des Vereines am 29. Jänner 1862 vom Vereins-Sekretär Ritter v. Gallenstein.)

Hochansehnliche Herren!

Vernehmen Sie gefälligst in Nachfolgendem den Bericht über das Wirken des kärntnerischen Geschicht-Vereines im Laufe des Sonnenjahres 1861.

Dieses Jahr, welches in der Geschichte Oesterreich's als eines der bedeutungvollsten, wichtigsten verzeichnet bleiben wird, war auch für den vaterländischen Geschicht-Verein ein hervorragend belangreiches und bemerkenswürdiges.

Der erste Landtag, welcher in dem durch seine politische Selbstständigkeit wieder beglückten Heimatlande tagte, erfreute und ehrte die beiden wissenschaftlichen Vereine desselben, das naturhistorische Museum und den Geschicht-Verein, mit der Zusicherung seines hohen Schutzes und seiner Willfährigkeit, ihr Wirken auch durch materiellen Beistand zu fördern und zu unterstützen.

Der Geschicht-Verein darf mit Zuversicht hoffen, daß die jetzt zunächst zusammentretende hohe Landes-Versammlung durch Bewilligung einer bleibenden jährlichen Subvention aus Landes-Mitteln auch den zweiten Theil jener Zusage erfreulichst verwirklichen werde.

Ein weiteres, für den Geschicht-Verein in mancher Beziehung erfolgreiches Ereigniß im Jahre 1861 ist die Uebersiedlung des naturhistorischen Museums in das Landhaus.

Die beiden wissenschaftlichen Anstalten, nahe verwandt durch gleichen Zweck, durch gleiches Streben: die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse im Vaterlande zu fördern, seine Natur- und landesgeschichtlichen Verhältnisse zu erforschen und den engeren Kreis der Heimatgenossen wie den weitausgedehnten der übrigen wissenschaft-liebenden Welt damit bekannt zu machen, — stehen nun als nächste Nachbarn einander zur Seite und haben sich als solche bereits freundlichst verständiget, Hand in Hand zu gehen im schönen eifrigen Wirken für Kärntens Nutzen und Ehre.

Was bisher — hauptsächlich hindangehalten durch die Entlegenheit der beiderseitigen Lokale — ein frommer Wunsch geblieben war, die Betheiligung des Geschicht-Vereines an den vom Museum seit längeren Jahren schon mit Liebe und Eifer unterhaltenen populär-wissenschaftlichen Vorträgen, ist nun, durch die neueingetretenen Verhältnisse begünstigt und durch das nachbarlich-freundliche und herzliche Entgegenkommen der verehrlichen Museums-Vorstände angebahnt, zur erwünschten Wirklichkeit und der Geschicht-Verein als Theilnehmer an diesen wissenschaftlichen Abend-Unterhaltungen durch einen Vortrag des Herrn Vereins-Direktors: über den Herzogsstuhl und die Huldigung der Kärntner-Herzoge auf selbem — eingeführt worden.

Andererseits ist der Geschicht-Vereins-Ausschuß auf den Wunsch der Museums-Leitung, daß diesem zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Aufstellung seiner Sammlungen das östlichst-gelegene Zimmer des Vereins-Lokales abgetreten werden möge, mit aller Bereitwilligkeit eingegangen, wofür der Geschicht-Verein vom hohen Landes-Ausschusse durch die gütige Ueberlassung der Räumlichkeit ober dem rothen Landhaus-Saale rücksichtvollst und reichlich entschädigt worden ist. Dieses sehr ausgedehnte, gut beleuchtete Lokale, welches in früherer Zeit von den im Landhause wohnenden Familien zum Wäschtrocknen benützt wurde, bedurfte allerdings durchgreifender, ziemlich kostspieliger Herstellungen, ist aber durch diese jetzt in einen sehr freundlichen, anständigen, zur Aufstellung der theilweise bereits dort untergebrachten Sammlungen des Vereines sehr wohl geeigneten Saal umstaltet worden, welcher eine wirkliche Zierde des Hauses bildet.

Die, allerdings nicht unbedeutenden, Kosten dieser Herstellungen sind vom hohen Landes-Ausschusse einstweilen vorschußweise auf den Landes-Domestikal-Fond übernommen worden. Wir dürfen uns der beruhigenden

Hoffnung hingeben, daß der hohe Landtag seinerzeit, in huldvoller Berücksichtigung der sehr beschränkten pekuniären Verhältnisse und des verdienstlichen Wirkens des Geschicht-Vereines, Sich bewogen finden werde, die Umwandlung dieser provisorischen Uebernahme in eine definitive gütig zu genehm igen.

Das Wirken des Vereines in wissenschaftlichen Beziehungen wolle die hochansehnliche Versammlung aus der folgenden übersichtlichen Darstellung entnehmen.

Angeregt durch die im November 1860 in Wien stattgehabte „archäologische Ausstellung", an der auch der kärntnerische Geschicht-Verein durch Einsendung mehrerer Gegenstände sich betheiligte, beschloß der Vereins-Ausschuß, eine achttägige archäologische Filial-Ausstellung in Klagenfurt zu veranlassen, welche, wie bekannt, unter gütiger Betheiligung Sr. fürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischofes von Gurk, des hohen provisorischen Landtags-Ausschusses, des hochwürdigen Stiftes St. Paul, des hochwürdigen Domkapitels von Gurk und des Herrn Franz Edlen von Rosthorn, so wie der hochwürdigen Kirchen-Vorstehungen von Petersberg in Friesach und von Millstatt, zu Anfang des Monates März 1861 stattfand, sehr zahlreich besucht ward und ehrende Anerkennung erntete.

Die Unterstützung mit wissenschaftlichen Hülfsmitteln, welche der Geschicht-Verein schon seit einer Reihe von Jahren den Studirenden des hiesigen Gymnasiums und den Zöglingen der k. k. Oberrealschule in liberalster Weise gewährt, wurde auch im Jahre 1861 von diesen wieder mit regstem Eifer benützt.

Die dießfalls regelmäßig und genau geführte Verbuchung weiset in diesem Jahre — die sehr zahlreichen Besucher, welche die Lesestunden in der — außer Sonn- und Feiertags — täglich durch sechs Stunden dem Publikum geöffneten Vereins-Bibliothek zu ihren Studien verwenden, ungerechnet, zwölfhundert Partheien, in größter Mehrzahl Studirende und Realschüler, nach, an welche Bücher, und zwar häufig sehr werthvolle, auf mehrere Tage, ja, auf Wochen, gegen einfache Empfangs-Bestätigung ausgeborgt wurden.

Im September 1861 ist das sechste Heft des „Archives für vaterländische Geschichte und Topographie ausgegeben und sind, nach dem Beschlusse der hochansehnlichen General-Versammlung vom 30. Jänner 1861, zum ersten Male sämmtliche Vereins-Mitglieder damit betheilt worden.

Das Materiale für das siebente Heft ist großentheils vorbereitet und wird der Druck desselben binnen Kurzem begonnen werden.

An der Fortsetzung und, rücksichtlich, Vollendung der vom Freiherrn von Ankershofen herausgegebenen Abtheilung des Handbuches für die Geschichte des Herzogthums Kärnten arbeiten Herr Dr. Carlmann Tangl in Graz und Herr Professor P. Beda Schroll in St. Paul mit eifrigster, dankeswürdigster Thätigkeit und Hingebung. Herr Dr. Tangl hat das erste Heft der von ihm zur Bearbeitung übernommenen Periode von 1299 bis 1335 im Manuscripte bereits vollendet, so, daß der Druck desselben schon begonnen werden konnte.

Herr Professor Beda Schroll ist vorderhand noch mit der Sammlung des reichen Materiales für die Geschichte der Kärntner Herzoge aus dem Hause Sponheim beschäftiget und hat zu diesem Zwecke seine Schulferien im Jahre 1861 der Durchforschung der Archive in Stuttgart und München geopfert.

In der Monats-Sitzung am 2. Oktober 1861 hat der Vereins-Ausschuß, über Antrag des Ausschuß-Mitgliedes Herrn Franz Mich. von Jabornegg-Altenfels, die Anlegung eines Zeitbuches — einer Chronik — von Kärnten beschlossen und sofort auch begonnen.

Der Ausschuß hat bei dieser Beschlußfassung in Erwägung gezogen, daß so häufig geschichtliche Ereignisse der Gegenwart von den Zeitgenossen, wenn auch nicht übersehen oder unterschätzt, doch nicht aufgezeichnet werden, weil man dieselben als ohnehin allgemein bekannt annimmt, daß aber durch diese Unterlassung manches interessante, für die Landesgeschichte bedeutende Begebniß mit dem Absterben der Zeitgenossen in Vergessenheit geräth und für die Nachwelt ganz verloren geht.

Derlei Aufzeichnungen werden bei späteren geschichtlichen Forschungen und Arbeiten oft schwer vermißt.

Der Ausschuß hält daher die Anlegung eines chronologischen Denkbuches für eine wesentliche Aufgabe des Geschicht-Vereines.

Dieses Zeitbuch beginnt mit dem Sonnenjahre 1861 und wird sorgfältig und regelmäßig fortgeführt werden.

Es ergeht daher an die verehrlichen Vereins-Mitglieder sammt und sonders die Bitte, ihnen zur Kenntniß gelangende bemerkenswerthe Vorfallenheiten aus dem geschichtlichen, naturgeschichtlichen und Kultur-Leben der Heimat, ja selbst denkwürdige Familien-Begebenheiten, dem Ausschuße zur Aufnahme in die Chronik mittheilen zu wollen.

Die hier eben der Reihe nach besprochenen Leistungen dürften wohl hinreichen, die hie und da ausgesprochene Ansicht zu widerlegen, daß das Wirken des vaterländischen Geschicht-Vereines bisher ein gegen Außen fast abgeschlossenes gewesen und dem größeren Publikum wenig und selten zu Nutz und Frommen gekommen sei.

Die Catalogisirung der Vereins-Bibliothek ist, was die Anlegung des Kataloges anbetrifft, nahezu vollendet.

Die Neu-Aufstellung derselben konnte aber, wegen der durch Umstände verzögerten Uebernahme der freiherrlich v. Ankershofen'schen Büchersammlung und wegen der in Folge der Lokal-Veränderungen nothwendig gewordenen Modifikationen der Gesammt-Aufstellungen, im Jahre 1861 nicht mehr durchgeführt werden. Nach Vollendung derselben wird auch das Urkunden-Verzeichniß wieder fortgesetzt werden.

Die durch den Tod des Vereins-Scriptors Klement Steinberger erledigte Bedienstung ist dem bisherigen zweiten Scriptor, Alois Weiß, vom Ausschusse, vermöge des ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnisses, verliehen worden.

Der Verein hat an Steinberger einen braven Beamten verloren, welcher sein Amt durch 14 Jahre mit musterhafter Treue und Redlichkeit bekleidete.

Sein Dienstes-Nachfolger, welcher bereits durch ein volles Jahr im Dienste des Vereines steht, berechtigt durch erprobte Verläßlichkeit wie durch seinen regen Eifer und gute Kenntnisse zu den besten, befriedigendsten Erwartungen.

Wie in den früheren Jahren ist der Geschicht-Verein auch im Jahre 1861 mit zahlreichen, zum Theile sehr werthvollen Geschenken bedacht worden, deren Verzeichniß, nach der bisherigen Gepflogenheit, dem nächsten Hefte der Vereins-Zeitschrift beigegeben werden wird.

Zweier Spenden jedoch muß ich, da selbe in diesem Verzeichnisse ihrer Natur nach nicht aufgeführt werden können, im heutigen Berichte mit dem wärmsten Danke erwähnen, in welchen die hochansehnliche Versammlung gewiß gerne einstimmen wird, nämlich der reichen Beiträge von 300 fl., womit die wohllöbliche Direktion der kärntn. Sparkasse, wie in früheren Jahren, so auch im Jahre 1861, und von 100 fl., womit unser hochverehrter Landsmann, Herr Hofrath Adolf Ritter von Tschabuschnigg, den Geschicht-Verein großmüthig erfreut und unterstützt haben.

Den besonderen Dank der hochansehnlichen Versammlung nehme ich, wie in den abgewichenen Jahren, auch heute wieder in Anspruch für die immer gleich eifrige, ersprießliche Thätigkeit der geehrten Herren Vereins-Gau-Korrespondenten.

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat im Jahre 1861 einige Verminderung erlitten, da leider der Tod uns 5 Ehren-Mitglieder und 12 ordentliche Mitglieder entrissen hat.

Wir haben dießfalls zu beklagen: Die Ehren-Mitglieder, Herren

Ludwig Crophius Edlen von Kaisersieg, Direktor des historischen Vereines für Steiermark;

Wenzel Hanka, Bibliothekar und Archivar des böhmischen Museums;

Franz Safařick, Universität-Bibliothekar in Prag;

Josef Wartinger, Archivar des Joanneums in Graz,

und Dr. Josef Wolfarth, k. k. Hofmarschallamts-Kommissär in Wien.

An der Spitze der hingeschiedenen ordentlichen Mitlieder muß ich mit schmerzlichstem Bedauern einen unserer gütigsten, freigebigsten Gönner nennen, welchem der Geschicht-Verein, nebst vielen anderen Beweisen seiner unermüdlichen wohlwollendsten Theilnahme, eine große Zahl sehr werthvoller Geschenke, besonders für die numismatische und Anticaglien-Sammlungen, zu danken hat, — den Herrn Octav Edlen von Vest, k. k. Landes-Medizinalrath in Triest.

Hienebst beklagen wir den Verlust der Herren:

Kaspar Albrecht, infulirten Domdechants von Lavant;

Graf Duclas von Dietrichstein;

Alois Hussa, Doktors der Chirurgie;

Alois Kattnigg, Dompfarr-Cooperators in Klagenfurt;

Thadäus v. Lanner, Gutsbesitzers;

Thomas Moser, Domkapitulars von Gurk;

Ignaz Rotta, Pfarrers in Lieding;

Jakob Tazoll, Lederermeisters in Klagenfurt;

Johann Tensi, Handelsmannes in St. Veit;

Josef Thaller, Gutsbesitzers, und

Michael Unterberger, Gewerks-Direktors.

Ihren Austritt aus dem Vereine haben im Jahre 1861 erklärt die Herren:

Josef Fischer, Bürgermeister in Arnoldstein;
Urban Kucher, Kuratpfarrer in Schiefling;
Raimund Kaiser, Kuratpfarrer zu St. Jakob ob Gurk;
Karl Kasolnigg, Kuratpfarrer in Michldorf;
Eduard Schrikhell, Güter-Direktor;
Franz Tausend, Privat;
Franz Weber, Pfarrer in Sagritz,
und das Fräulein Maria Edle von Pagliaruzzi-Kaiserstein.
Dagegen sind dem Geschicht-Vereine neu beigetreten:
Herr Ludwig Aichenegg, Professor an der hiesigen k. k. Oberrealschule;
Herr Franz Eder, Bürgermeister in Hermagor:
Herr Franz Franziszi, Gleismüller'scher Benefiziat in St. Veit;
Frau Maria Freiin von Herbert;
Fräulein Maria Freiin von Herbert;
Herr Wilhelm Holeczek, Doktorand der Medizin;
Herr Anton Kiehaupt, Güter-Direktor;
Herr Johann Ambros Moro, k. k. Postexpeditor und Gemeinde-Rath in Hermagor;
Herr Karl Pfeiffer, k. k. Steuer-Inspektor in Marburg;
Herr Johann Rieder, Pfarr-Cooperator in Kraigh;
Herr Johann Tschibaschek, Stadtpfarr-Cooperator und Normal-Hauptschul-Direktor in Wolfsberg;
Herr Bernhard Wicher, Stifts-Capitular in St. Paul;
Herr Isidor Wuzella, Pfarrer zu St. Georgen vorn Bleiberg; und
Herr Franz Valentitsch, Schmiedmeister in Klagenfurt.

Hienach stellt sich mit dem Schluße des Solarjahres 1861 die Zahl der Ehren-Mitglieder des Geschicht-Vereines auf 52, und jene der ordentlichen Mitglieder auf 395.

Die Einnahmen der Vereinskasse haben im Jahre 1861 auf den Gesammtbetrag von . . . . . . . . . . . 1051 fl. 67 kr.
sich belaufen;
die Summe der Ausgaben betrug . . . . . . . . 1173 fl. 7 kr.
woraus sich ein schließlicher Kasse-Abgang von . . . 121 fl. 40 kr.
entziffert, dessen Grund vorzugsweise in dem Umstande liegt, daß dem Vereine auch in diesem Jahre eine Unterstützung aus ständischen oder Landes-Mitteln nicht zu Theil ward, wohingegen die Auflage des Jahresheftes bedeutend höher zu stehen kam, wie denn auch überhaupt die Preise der

Bücher, deren Ankauf ohnehin nur auf die Fortsetzungen der bereits im Besitze des Vereines befindlichen Werke und nur auf die allernothwendigsten Neu-Anschaffungen beschränkt worden ist, so wie jene aller Professionisten-Leistungen, wie bekannt, gestiegen sind.

Wie ich schon bemerkt habe, dürfen wir uns aber der angenehmen beruhigenden Hoffnung mit Zuversicht hingeben, daß die hohe Landes-Vertretung im Jahre 1862 und fortan — gegenüber der reichen Dotirung des naturhistorischen Museums — den Geschicht-Verein nicht ohne eine pekuniäre Beihilfe lassen werde.

Schließlich erlaube ich mir, unseren hochverehrten Gönnern und Freunden nochmals den warmen herzlichen Dank der hochansehnlichen Versammlung zu votiren und an dieselben wie an alle verehrlichen Vereinsmitglieder die dringende Bitte zu richten, dem von Ihnen bisher so wohlwollend getragenen Institute Ihren gütigen Beistand und ihre freundliche Theilnahme auch hinkünftig nicht entziehen zu wollen.

# Verzeichniß

der Geschenke, welche im Jahre 1861 dem kärntnerischen Geschicht-Vereine gütig gewidmet worden sind.

## A. Bücher.

1. Der Baum-Kultus der Hellenen, nach den gottesdienstlichen Gebräuchen und den überlieferten Bildwerken dargestellt von Karl Bötticher. Mit 22 Bildtafeln. Berlin 1856.
2. Beschreibung der Vasen-Sammlung König Ludwig's in der Pinakothek zu München. Von Otto Jahn. Mit 11 Tafeln. München 1844 (Nr. 1 und 2 Geschenke von Herrn Alfred Grafen von Christallnigg, Privat.)
3. Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Von A. F. Gfrörer. Schaffhausen 1859. Sechs Theile in 8 Bänden.
   (Geschenk von Freiherrn Paul von Herbert in Klagenfurt.)
4. Libri agendorum secundum antiquum usum Metropolitanae Salisburgensis ecclesiae. Pars II. 1575.
5. Hochfürstlich Salzburgischer Schematismus für das Jahr 1795.
   (Nr. 4 und 5 Gesch. von Hrn. Johann Abermann, Pfarrer in Kolbnitz und Vereins-Gaukorrespondenten.)
6. H. G. v. Forbin's Reise im Morgenlande in 78 Kupfertafeln. Querfolio in Carton).
   (Gesch. von Herrn A. Richaupt, Güter-Direktor).
7. Jahresbericht über das k. k. akadem. Gymnasium in Wien für das Schuljahr 1860, enthaltend die „Geschichte der Glocknerfahrten." Abhandlung von Professor Alois Egger.
   (Gesch. von Herrn Alois Egger, k. k. Professor in Wien.)
8. Louis Napoleon, Kaiser der Franzosen. Biographie von J. A. St. John. Leipzig 1858.

9. Blätter für literarische Unterhaltung. Jahrgang 1858. 1. Band. Jahrgang 1859. — Leipzig.
   (Nr. 8 und 9 Geschenke von Herrn F. M. von Jabornegg-Altenfels, k. k. Oberlandesgerichts-Rathe in Klagenfurt.)
10. Zur Geschichte milder Stiftungen im Lande ob der Enns. 2. Lieferung. Von Josef Gaisberger.
   (Gesch. vom Herrn Verfasser.)
11. Kenntnisse von natürlichen Dingen zum Gebrauche der studirenden Jugend in den k. k. österreichischen Staaten. Wien. 1783.
12. Sehr nützliches Stimmenbüchlein für Schreiben und Buchstabiren. Grätz.
13. Splendor antiquae urbis Salae. Von Joannes Dominicus Prunner. Klagenfurt 1691.
14. Merkwürdige Prozeßgeschichte, Verfolgungen und Tod des ehehin von seinem Volke geliebten, nun aufgeopferten Ludwig XVI., Königs von Frankreich. Von einem Patrioten aus echten französischen Quellen übersetzt. Straßburg 1793.
15. Eigentliche Beschreibung Aller Stände auf Erden, Hoher und Niedriger, Geistlicher und Weltlicher, Aller Künsten, Handwerker, und Händeln ꝛc. vom Größten bis zum Kleinsten. Durch den Weitberühmten Hans Sachsen Gantz fleißig beschrieben und in Teutsche Reime gefaßt. Gedruckt zu Frankfurt am Mai. 1568. (Mit vielen Holzschnitten.)
16. Wunderbare, jedoch gründliche und wahrhafte Geschichten und Reise-Begebnisse in Afrika, Asien, Ost- und West-Indien, von Johann Moquet aus Frankreich; in hochdeutsche Sprache übersetzt und entdeckt durch J. G. Schochen. Lüneburg 1688.
17. Cosmographny oder Beschreibung aller Länder, Herrschaften, fürnemsten Stetten, geschichten, gebrauchen, Handtirungen. Beschrieben durch Sebast. Neustrum. Gedruckt zu Basel in der Officin Henricpetrina. Im Jar 1567. (Folio mit vielen Holzschnitten.)
18. Kräuterbuch mit sehr vielen gemalten Holzschnitten (Titelblatt fehlt.)
   Gedrukht und seligklich vollendet disser Herbarius durch Hansen Schönsperger. In der Kaiserlichen Statt Augspurg. An sant Clementen tag des Heyligen Pabsts. Nach Christi unsers Herren Geburt fünfzehnhundert und zwey jar. Gott sey Lob.
19. Von Hülff und Rathe in Allen anligen. Des hochweisen fürtrefflichen Francißzi Petrarcha zwei Trostbücher, von Artznei, beydes des guten

und widerwärtigen Glücks. — Gedrukt zu Frankfurt am Meyn bei Christian Egenolff. Im Jenner An. 1551. (Mit sehr vielen Holzschnitten.)

20. Annales Carinthiae, das ist: Chronika des löblichen Ertzhertzogthumbs Khärndten. Durch Hieronimum Megiserum. Leipzig 1612.

21. Neue Jerosolymitanische Pilgerfahrt, oder Kurtze Beschreibung deß gelobten Heiligen Landes, durch P. F. Ignatium von Rheinfelden, des Mindern Ordens S. P. Francisci, Capuzinern, Predigern, durchwandelt und beschrieben. Würtzburg, 1667.

22. Bibell, das ist, Alle Bücher Alts und News Testaments. Verteutscht durch D. Johann Dietenberger. Cölln 1626. —

23. Vollständige Haus- und Land-Bibliothek (Titelblatt fehlt) 4 Theile in 1 Folioband. Mit vielen Holzschnitten.

24. Historische Gemälde, oder biographische Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des durchlauchtigsten Erzhauses Habsburg - Oesterreich, von Rudolph I. bis Maria Theresia. Reichsstadt Kempten. 1800. 2 Theile.

25. Statistik und Topographie des Herzogthums Kärnten. Von Karl Wilhelm Mayer. Klagenfurt 1796.

26. Der Kinderfreund. Ein Wochenblatt. Grätz. 5 Theile.

27. Vermehrter Curieuser Antiquarius; das ist, Allerhand auserlesene geographische und historische Merkwürdigkeiten. Von P. C. Berckenmayern. Hamburg. 1709. 2 Theile.

28. Der Welt unterschiedlicher Gottesdienst, oder Beschreibung aller Religionen und Ketzereien von Anbeginn der Welt bis auf diese gegenwärtige Zeit. Von Alexander Roos. Durch Christianum Sixtum in Hochteutsche Sprach übersetzt. — Heidelberg.

29. Des vortrefflichen Herrn Johann Baptista Portae von Neapolis Haus-, Kunst und Wunderbuch. Sultzbach. 1680. 2 Theile.

30. Kurzgefaßte Lebensgeschichte von dem unermüdeten Joseph II. Kaiser der Deutschen. Mit einigen Beilagen. 1790.

31. Totius terrarum orbis geographica descriptio. Die ganze Welt nach den vornehmsten Theilen. Augsburg bei Hans Georg Bodenehr. 1682.

32. Sammlung der vorzüglichsten geistlichen Gesänge aus den Kirchen-Gesangbüchern des katholischen Deutschlands. Mit einem Anschluß häuslicher Gesänge. Von Franz X. Weisser. Wien 1839.

(Nr. 11—32 Geschenke von Herrn Franz Weisser, pensionirtem k. k. Versorgungsanstalten-Controllor.)

33. Wörterbuch zu Hoffmann's historia antiqua. Wien 1859. (Geschenk von Herrn Alexan. Hermann, Studirendem.)

34. Monumenta Abenbergensia gegenüber der Monumentis Zollerianis, oder: die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg und des königl. preußischen Hauses von Markgraf Adalbert in Kärnten, Gaugraf in Radenzgau und Graf von Callo wie von Abenberg. Als Entgegnung auf die Urkunden der Monumenta Zollerana und Verwandtes. Von Heinrich Haas, königl. Landrichter. Erlangen 1858.

35. Florian's Wilhelm Tell, oder die Befreiung der Schweitz. Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Phraseologie und einem Wörterbuche versehen von A. Schneemann. Halle 1825.

36. Napoleon. Eine biographische Schilderung und zugleich Auszug aus dessen eigenen, von den Generalen Gourgaud und Montholon herausgegebenen Memoiren; aus den Tagebüchern des Grafen Las Cases so wie aus den Schriften der Barone Foin und Fleury de Chaboulon. Dresden 1826.

37. Geschichte der französischen Revolution von 1789 bis 1814. Von A. F. Mignet. Aus dem Französischen übersetzt. Wisbaden 1825. 2 Theile.

38. Welt-Gemälde-Gallerie; oder: Geschichte und Beschreibung aller Länder und Völker, ihrer Gebräuche, Sitten, Religionen u. s. w. Sechs Bände mit sehr vielen Kupfertafeln. Deutsch aus den Original-Sprachen von Dr. C. A. Mebold.

39. Don Alonso oder Spanien. Eine Geschichte aus der gegenwärtigen Zeit. Von N. A. von Salvandy. Aus dem Französischen von J. W. von Göthe. Breslau 1826. 5 Theile.

40. Moritz von Kotzebue's Reise nach Persien mit der russisch-kaiserlichen Gesandtschaft im Jahre 1817. Mit neun Kupfern. Wien 1825.

41. Benedikt Franz Hermann's Reisen durch Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Italien, Tirol, Salzburg und Baiern im Jahre 1780. 2 Bändchen. Wien 1781.

42. Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates. Systematisch dargestellt und erläutert von Josef Tausch. Klagenfurt 1822. 2 Theile in 1 Band.

43. Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. Von Johann Georg Busch. Neueste Ausgabe, durchgesehen und von 1796 bis 1810 fortgesetzt von G. G. Bredow. Wien. 1811. 2 Theile.
44. Attila, König der Hunnen. Von Dr. Feßler. Augsburg 1803.
45. Mehmed Ali Pascha von Egypten; dargestellt von Aug. Lebr. Hermann. Leipzig 1833.
46. Alonso; oder der Wanderer nach Montserrat. Von Dr. J. A. Feßler Carlsruhe 1810. 2 Theile in 1 Band.
47. Neue Beschreibung der barbarischen Staaten Marocco, Algier, Tunis und Tripoli. Mit einer Karte und sechs Ansichten. Aus dem Englischen. Leipzig. 1816.
48. Die Kunst, den Charakter und die Schicksale des Menschen aus dessen Gesichtsbildung und den Lineamenten der Hände zu erkennen. Von Dr. C. Zachariä. Leipzig 1839.
49. Kunst, die Männer und Frauen aus ihren Gesichtszügen zu erkennen. Eine physiognomisches Taschenbuch nach Lavater's Grundsätzen. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 63 illum. Kupfern. 3. verbesserte Auflage. Pesth 1829.
50. Vorstellungen zur Fastnachts-Unterhaltungen. Wälsch gesungener vorgestellt denen Römisch Kayserlich wie auch Königlich Spanischen Majestäten:
    1. Der Sesostri, König von Egypten 1717.
    2. Der Meride und Selinunte 1721.
    3. Der verstellte Policare 1716.
    4. Der Archelao, König von Cappadozien, Trauer- und Freuden-Spiel 1722.
    5. Die Wahrheit in dem Betrug. 1717.
    6. Der Cajus Martius Coriolanus. 1717.
    7. Don Quicholte, am Hof der Herzogin. 1727.

    (Wienn, bei Joh. von Ghelen, Kayserlichen und Königl. Spanischen Hof-Buchdruckern.)
51. Bergwerks-Ordnung. Grätz.
52. Theresianische Eisen-Satz und Ordnung für das Herzogthum Kärnten. Vom 24. April 1759.
53. Consignation der in Kärnten befindlichen Zain-Hämmer, Nagelschmiedten und Drahtziehen.
54. Steuerregulirungs-Patent Kais. Josefs II. vom 20. April 1785.

55. Theresianische Hammer-, Nagelschmied- und Draht-Ordnung in dem Herzogthum Kärnten. Vom 24. April 1759.
56. Flavii Josephi, des hochberühmten Jüdischen Geschichtsschreibers Historien und Bücher. Mit vielen Holzschnitten. Straßburg 1630. Folio.
(Nr. 35—56 Geschenke von Herrn Sebast. Kapfer, pensionirtem Kameral-Pfleger.)

In gütiger Berücksichtigung der von der Vereins-Direktion veröffentlichten Bitte um geschenk- oder kaufsweise Ueberlassung der Hefte I. u. II. des Handbuches der Geschichte Kärntens von Gottlieb Freiherrn von Ankershofen, haben diese Hefte dem Vereine als Geschenk zugesendet:

57. Herr Friedrich Haberer, Domprediger;
58. Herr Andreas Lexer, Zeichnenlehrer an der hiesigen k. k. Oberrealschule;
59. Herr Dr. Johann v. Vest, k. k. Notar in Klagenfurt, und
60. Herr Arnold Baron v. Aichelburg, k. k. Bezirksarzt in Villach.
61. Kais. Karl's V. peinliche Halsgerichts-Ordnung vom Jahre 1563. (Geschenk vom Herrn k. k. Professor Dr. Karlmann Flor in Klagenfurt.)
62. Die Weltgeschichte in Tabellen, von Alois Czedik von Bründlsberg. Wien 1859.
(Gesch. von Herrn P. Gottfried Dollinger, k. k. Professor in Klagenfurt.
63. Beiträge zur Geschichte der Kärntner-Eisenbahn bis zum Uebergange derselben an die neugebildete südösterreichische Eisenbahngesellschaft. Von Jakob Scheließnigg. Klagenfurt 1862.
(Gesch. vom Herrn Verfasser.)
64. Von der hochlöblichen kais. Akademie der Wissenschaften in Wien: die im Jahre 1861 erschienenen Fortsetzungen a) der Fontes rerum austriacarum; b) des Archives für österreichische Geschicht-Quellen; c) der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse.
65. Von der löbl. Direktion der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt: IX. Jahresbericht am Schluße des Schuljahres 1861. 3 Exemplare.
66. Vom löbl. historischen Vereine für das Würtemberg'sche Franken: Dessen Zeitschrift, 1. und 2. Heft des 5. Bandes. Mergentheim.
67. Vom löblichen Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens: Dessen Zeitschrift. 3. Folge, 1. Band. Münster 1861

68. Von der löbl. k. k. Gymnasial-Direktion in Klagenfurt: Programm des k. k. Gymnasiums in Klagenfurt am Schluße des Studienjahres 1861.
69. Von der hochlöbl. königl. baier. Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte: Heft IV und V von 1860; Heft I bis III von 1861.
70. Vom löbl. historischen Vereine in Agram:
    a) Bibliografia Hruastka. Die. I. 1860.
    b) Iz viestje J. Računi Družtna za Poviest i Starine Jugoslavenske u God. 1858 i 1859. U Zagrebu 1860.
71. Von der historisch-statistischen Section der löbl. k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Brünn: Deren Schriften 13. Band. Brünn 1860.
72. Vom löbl. Vereine für Hamburg'sche Geschichte: Hamburg'sche Chroniken. 3. Heft. 1861.
73. Von der löbl. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel: Mittheilungen Nr. 8. Die Klosterkirche Klingenthal in Basel. Von Dr. C. Burkhardt und C. Riggenbach. Basel. 1860.
74. Vom löbl. Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main: a) Neujahrsblatt, den Vereinsmitgliedern dargebracht am 1. Jänner 1861; enthaltend: die Melanchtons- und Luther-Herbergen zu Frankfurt a. M. — Eine Untersuchung zur topographischen Geschichte der alten Reichsstadt. Von Georg Eduard Steitz. F. a. M. 1861. — b) Mittheilungen an die Vereins-Mitglieder. 1. Band. 1860.
75. Von der löbl. k. k. geographischen Gesellschaft in Wien: Deren Mittheilungen. Jahrgang 1860.
76. Von der löbl. Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. 38. Band. 1. und 2. Hälfte. Görlitz. 1861.
77. Von der löbl. k. k. Direktion der administrativen Statistik in Wien: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 9. Jahrgang. 1.—3. Heft. Wien. 1860.
78. Vom löbl. germanischen Museum in Nürnberg: Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Jahrgang 1861.
79. Vom löbl. Vereine für siebenbürgische Landeskunde:
    a) Archiv. Neue Folge. 4. Band. 3. Heft;
    c) 6 Programme der Gymnasien zu Hermannstadt, Mediasch, Bistritz und Schäßburg;

c) Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. Von E. A. Bielz. Hermannstadt 1861.

d) Sagen und Lieder aus dem Nösner-Gebünde; gesammelt von Heinrich Wittstock. Bistritz 1860.

80. Vom löbl. Gesammtvereine der deutschen Geschicht- und Alterthums-Vereine: Dessen Korrespondenz-Blatt Nr. 7 und 8 von 1861.

81. Vom löbl. Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

a) Dessen Mittheilungen. II. Band. I. Heft.

b) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main, von Johann Georg Batton.

Aus dessen Nachlasse vom Vereine herausgegeben. Heft I. 1861.

82. Von der löbl. antiquarischen Gesellschaft in Zürich:

a) 5 Hefte ihrer Mittheilungen von 1843, 1847, 1857, 1860 und 1861;

b) 15. und 16. Jahresbericht, 1858 und 1859:

c) Abdruck aus dem Anzeiger für schweizerische Geschichte 1860. Herzog Albrecht IV. von Oesterreich und die Berner im Herbstmonate 1448.

83. Vom löbl. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:

a) Dessen Zeitschrift. III. Band. II. Heft. Breslau 1861.

b) Monumenta Lubensia. Herausgegeben von Dr. W. Wattenbach. Der königl. Universität in Breslau bei der Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens überreicht vom königl. Provinzial-Archive für Schlesien. Breslau 1861;

c) Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Von Dr. Colmar Grünhagen. Zur erwähnten Feier der Universität Breslau, überreicht vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

84. Vom löbl. historischen Vereine für Steiermark: Dessen Mittheilungen. 10. Heft.

85. Vom löbl. historischen Vereine in Laibach: Dessen Mittheilungen. 15. Jahrgang.

### B. Urkunden, Urkunden-Abschriften, ältere und neue Handschriften.

86. Eine Sammlung seltener Patente, Kurrenden und Verordnungen aus den Jahren 1722—1835.
In 193 Nummern sammt Verzeichnissen.
(Gesch. von Herrn Ignaz Alber, jubilirten k. k. Gubernial-Sekretär.)
87. 95 Stück Urkunden (Originalien; davon 86 auf Pergament; viele mit wohlerhaltenen Siegeln) aus dem 14. bis 17. Jahrhunderte; aus Friesach. (Gesch. von Herrn Leodegar Canaval, Custos des naturhistorischen Museums in Klagenfurt.)

### C. Münzen und Medaillen.

88. 1 alte schöne biblische Medaille aus Silber; 7 Silber und 4 Kupfermünzen aus neuerer Zeit. (Gesch von Herrn Raimund Kaiser, pens. Curaten von St. Jakob ob Gurk.)
89. Antike Kupfermünze (Diocletian). (Gesch. von Baronesse Wilhelmine v. Aichlburg in Klagenfurt.)
90. Große Bronce-Denkmünze auf weil. Augustin Longin Fürsten von Lobkowitz, † 1842. (Gesch. von Herrn Sebast. Kapfer, pensionirtem Kameral-Pfleger.)
91. 4 Silber- und 1 Kupfer-Münze a. n. Z. (Gesch. von Herrn Benedikt Rohrer zu Lind ob Sachsenburg.
92. Antike Kupfermünze (Aurelian) auf dem Helenenberge gefunden. (Gesch. von Herrn Jakob Kucher, Pfarrer in Ottmanach.)
93. 4 Silber- und 2 Kupfer-Münzen a. n. Z. (Gesch. von Herrn Josef Frenzl, k. k. Bezirksvorsteher in Feldkirchen.)
94. Antike Bronce-Münze (M. J. Philippus Pat.) gefunden auf dem Zollfelde. (Gesch. von Herrn Wernigg, Studirendem.)
95. 12 antike Kupfermünzen vom Zollfelde. (4 unkenntlich). Gesch. von Herrn Mathias Aichwalder in Arndorf.)
96. 2 antike Bronce-Münzen (Marc. Aurel. Verus; 1 unkenntlich), vom Zollfelde. (Gesch. von Herrn Wernigg, Studirendem.)
97. 1 antike Broce-Münze (Philippus); 3 Silber- und 10 Kupfer-Münzen a. n. Z. (Gesch. von Herrn Franz Weisser, jub. Versorgung-Anstalten-Controllor in Klagenfurt.)

98. Von Ungenannten: a) 12 (unkenntliche) antike und 2 Kupfer-Münzen a. n. Z.; b) 2 antike Bronce-Münzen (1 Faustina junior; 1 unkenntlich) und 4 Silbermünzen a. n. Z.
99. 31 Stück silberne Blechmünzen (Solidi) gefunden beim Abbrechen eines Hauses in Feldkirchen. (Gesch. von Herrn Josef Wiggiser, Realitätenbesitzer.)
100. Einseitiger Silberpfennig mit dem kärntnerischen Landes-Wappen. Gefunden bei Greifenburg in Oberkärnten. (Gesch. von Herrn F. M. v. Jabornegg-Altenfels, k. k. Oberlandesgerichts-Rathe.)

### D. Römische und christliche Alterthümer.

101. Holzschnitzbild, darstellend die drei hl. Frauen, welche den Heiland suchen. (16. Jahrhundert.) Gesch. von Herrn Alfred Grafen von Christalnigg.)
102. Antike griechische Statuette aus Thon. (Gesch. von Herrn Oktav Edlen v. Vest, k. k. Medizinalrathe.)
103. Türkisches Streitbeil, ausgegraben bei der Weg-Umlegung nächst der Schleppe-Realität in Winklern nebst mehreren türkischen Hufeisen. (Gesch. von Herrn Karl Löschnigg in Winklern.)
104. Ein Kopf aus Holz geschnitzt, gefunden beim Ackern auf einem Felde nächst der Schloßruine Rosegg. (Gesch. von Herrn Johann Maier, k. k. Bezirksbeamten in Rosegg.)
105. Antiker Schlüssel von seltener Form.
106. Bauchige Urne mit engem Halse, aus gelbem Thon.
(Nr. 103 und 104 Funde vom Zollfelde nächst dem untern Zollfelder-Wirthe im Jahre 1861. (Gesch. von Herrn F. M. von Jabornegg-Altenfels, k. k. Oberlandesgerichtsrathe.)
107. Vergoldeter Löffel, mit der Jahreszahl 1427. (Gesch. von Hrn. Paul Mühlbacher, Gewerk in Bleiberg.)
108. Ein mittelalterlicher Pfeil, aus Klosterneuburg. (Gesch. von Herrn Thomas Hermanitz, k. k. Steuerdirektions-Offizial.)
109. 2 große, auf dem Zollfelde ausgegrabene eiserne Nägel. (Gesch. von Herrn Alexander Hermann, Studirendem.)

### E. Aeltere und neuere Kunstwerke, Einrichtungsstücke, ethnographische Gegenstände.

110. Ein schöner Zinnteller mit den Reliefbildern des auferstehenden Heilandes und der 12 Apostel. — Aus dem 18. Jahrhunderte. (Gesch. von Herrn Johann Reiner, Gewerks-Direktor und Miteigenthümer in St. Veit.)
111. Alte musikalische Instrumente (aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts: 3 Stück Viola d'Amour; (Violinen mit doppelter Besaitung); 1 große und 1 kleinere Laute; 5 Klarinette, sammt 6 zur Aufbewahrung dienenden Kästchen. (Gesch. vom wohlehrwürd. Ursulinen-Konvente in Klagenfurt.)
112. Messingener Handleuchter mit Relief, aus dem 17. Jahrhunderte. (Gesch. von Herrn Hengthaler, Gelbgießermeister in Klagenfurt.)
113. Zwei Hände und ein Fuß einer ägyptischen Kindesmumie.
114. Waffen afrikanischer Negerstämme: 1 Bogen; 2 Wurflanzen (1 vergiftet) 9 vergiftete Pfeile.
115. Drei tartarische Pfeile.

(Nr. 113—115, Gesch. von Herrn Leodegar Canaval, Custos des naturhistorischen Museums in Klagenfurt.

# Verzeichniß

der vom

## kärntnerischen Geschicht-Vereine im Jahre 1861 angekauften Druckwerke und sonstigen Gegenstände.

1. Die Götter und Heroen des classischen Alterthums. Populäre Mythologie der Griechen und Römer. Von H. W. Stoll. Leipzig 1858. 2 Theile in 1 Band.
2. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Orte im Herzogthume Kärnten mit statistischen Bezeichnungen.
3. Geschichte der römischen Literatur Für Gymnasien und höhere Bildungs-Anstalten. Von Dr. Eduard Munk. Dritter Theil. Berlin 1861.
4. Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857—1859.
   Beschreibender Theil. 3 Bände. Wien 1861.
5. Das Etruskische durch Erklärung von Inschriften und Namen als semitische Sprache erwiesen. Von Joseph Gustav Stickl. Mit Holzschnitten und 3 Bild- und Schrift-Tafeln. Leipzig 1858.
6. Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte. Von Dr. Julius Ficker. 1. Band. Innsbruck 1861.
7. Die Herrschaften des vormaligen Hochstiftes Bamberg in Oberkärnten mit Rücksicht auf die Stadt Villach. Von Philipp Bonend. Villach 1858.
8. Reise nach Madagaskar. Von Ida Pfeiffer. 2 Bände.
9. Die Wanderungen der Kelten. Historisch-kritisch dargestellt von Leopold Kontzen. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1861.

## Hienebst fortgesetzt:

10. Geschichte Kaiser Ferdinand's II. durch Friedrich v. Hurter.
11. Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte.
12. Künstler-Lexikon, begonnen von Prof. Fr. Müller, fortgesetzt von Dr. Klunzinger.
13. Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters. Von Franz Bok.
14. Biographisches Lexikon des österreichischen Kaiserstaates. Von Dr. C. Wurzbach.
15. Rechtslexikon von Dr. Weiske.
16. Allgemeine Weltgeschichte von Cantu.
17. Encyclopädie von Ersch und Gruber.
18. Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Ernst Förster.
19. Deutsches Staats-Wörterbuch von Dr. Bluntschli.
20. Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.
21. Central-Anzeiger für Freunde der Literatur.
22. Wochenblatt Carinthia.
23. 3 Hellebarden und 3 alte Säbel aus dem Möllthale.
24. Ein Schwert, aufgefunden unter dem „Rabenkogel" am Ulrichsberge beim Ackern.
25. Ein antiker Torso und ein Säulen-Capitäl; 2 Grablampen aus Thon; aufgefunden bei den Eisenbahnarbeiten nächst Bleiburg.

# Archiv

für

# vaterländische Geschichte und Topographie.

Herausgegeben

**von dem Geschicht-Vereine für Kärnten.**

---

Unter der verantwortlichen Redaktion des

**Vereins-Ausschusses.**

Achter Jahrgang.



Klagenfurt, 1863.
Druck von J. & F. Leon.

# Inhalt.

# Uebersichtliche Darstellung

## der bis zum Jahre 1848 in Kärnten bestandenen

# Unterthans-Verhältnisse.

Von

**Josef Edlem v. Hueber,**

k. k. Landesgerichts-Rathe, Mitgliede der k. k. kärnt. Grundentlastungs-Fonds-Direktion
und des kärntnerischen Geschicht-Vereines.

1857.



Das Manuscript dieser Abhandlung wurde vom Herrn Verfasser dem kärnt. Geschicht-Vereine verehrt und ist mit Zustimmung desselben hier abgedruckt.

# Vorbemerkung.

Von den in vorliegender Darstellung berufenen Urkunden finden sich Abschriften im Archive des kärntnerischen Geschichtvereines, die Originale größtentheils in den Archiven der verschiedenen geistlichen Körperschaften oder bei dem genannten Vereine, wohin selbe aus den vielen Klosterarchiven z. B.: Viktring, St. Georgen ꝛc. gelangten.

Dieser Bearbeitung wurden unmittelbar zu Grunde gelegt: für die Periode vom Ende des 8. bis zum 15. Jahrhunderte die Urkunden-Regesten von Gottlieb Freiherrn v. Ankershofen (veröffentlicht in dem von der k. k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen); für die nächstfolgende Periode bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts vorzüglich die im Archive des kärntnerischen Geschicht-Vereines aufbewahrte handschriftliche Urkunden-Sammlung von Trudpert Neugart und Ambros Eichhorn; für dieselbe Periode und weiter bis zum 18. Jahrh. die handschriftlichen Annales Gurcenses des Gurker Archives, welche eine besonders reiche Sammlung einschlagender Urkunden enthalten; für die Provinzial-Gesetzgebung vom 13. bis zu Ende des 16. Jahrhunderts die im Auftrage der Landschaft im Jahre 1610 gedruckte Landhandveste in der Original-Ausgabe; — für die spätere Gesetzgebung theils die betreffenden authentischen Gesetzsammlungen, theils die in der Registratur der k. k. Finanz-Prokuratur befindlichen Original-Kundmachungen oder Intimations-Dekrete der Landesbehörden.

Die Grundlagen des Unterthänigkeits-Verhältnisses in Kärnten müssen in den Ereignissen des 8. und 9. Jahrhunderts gesucht werden, denen die gesammte staatliche Gestaltung des Landes ihren Ursprung verdankt.

1*

Mit den Statthaltern der fränkischen Kaiser zogen um jene Zeit von Westen und Nordwesten her germanische Ansiedler und mit ihnen das Christenthum, germanische Sitten und fränkische Staatseinrichtungen in das von heidnischen Slovenen besetzte Land. Während über die Einrichtungen der Slovenen, welche noch kurze Zeit im Südosten des Landes unter Herzogen ihres Stammes eine theilweise Selbstständigkeit bewahrten, — nur sparsame und wenig verläßliche Nachrichten erübrigen, — tritt bei den germanischen Ansiedlern schon in den ersten Jahrhunderten die Bebauung der Ländereien großer Grundbesitzer durch angesiedelte Unterthanen urkundlich hervor, — ein Verhältniß, wie es Tacitus bereits bei den alten Germanen vorgefunden und dessen Unterscheidung sowohl vom römischen Pachtsistem als von der Bearbeitung durch eigene Knechte bezeichnend hervorgehoben hat [1]).

Daß sich dieses Verhältniß im Laufe der nächsten Jahrhunderte in den einzelnen Landestheilen verschiedenartig entwickeln mußte, hatte theils in der verschiedenen Gruppirung der beiden Nationalitäten, theils darin seinen Grund, daß nach dem Verfalle des fränkischen Reiches das Land durch mehrere Jahrhunderte unter verschiedene unabhängige und theilweise auswärtige Landesherren getheilt war. Die Grafen von Ortenburg und Görz, die Bischöfe von Salzburg, Bamberg und Aquileja herrschten neben den Herzogen in verschiedenen Theilen des Landes auf ihren Besitzungen als selbstständige Landesherren.

So entstanden verschiedenartige Rechte und Gewohnheiten, deren Spuren im Unterthänigkeits-Verhältnisse selbst durch die spätere gleichartige Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit nicht gänzlich verwischt werden konnten.

Erst im 14. Jahrhunderte, als die herzogliche Würde an die Fürsten des Erzhauses Oesterreich übergegangen war (im Jahre 1335), begann allmälig die Selbstständigkeit der übrigen, und zwar zunächst der weltlichen, später auch der geistlichen Landesherren zu erlöschen. — Vom Jahre 1535, in welchem die Bischöfe von Salzburg und Bamberg in förmlichen Staatsverträgen der eigenen Landesherrlichkeit auf ihren kärntnerischen Besitzungen entsagt hatten [2]), herrschte bis zum Jahre 1809 im ganzen Lande Ein Gesetz, und in Folge dessen trat eine allmählige Ausgleichung mancher ehemals verschieden gestalteten Verhältnisse ein.

---

[1]) Suam quisque sedem, suos penates regit, frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit et servus hactenus paret. (Germania c. 25.)

[2]) Landhandveste pag. 188—215 und 216—225.

Die Abtretung Oberkärntens an Frankreich im Friedensschluße vom 14. Oktober 1809 und die Einführung französischer Gesetze in diesem Landestheile rief abermals wesentliche Verschiedenheiten hervor. Manche derselben wurden auch bei der Wiedereinführung der österreichischen Gesetzgebung (1. August 1814) aufrecht erhalten, so daß namentlich in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Unterthanen in beiden Landestheilen bis zum Jahre 1848 einzelne wesentliche Unterschiede bestanden.

## Persönliche Verhältnisse.

Die ältesten Urkunden, welche über die Zustände des Landes, unmittelbar nach dessen Einverleibung in das große fränkische Reich, Aufschluß geben, zeigen, daß zu jener Zeit die Besitzungen der großen Grundeigenthümer, unter welchen vor Allen der Landesfürst und die Kirche hervorragen, theils durch Leibeigene, theils durch freie Ansiedler bebaut wurden.

Doch scheint die Zahl der freien Ackerbauer schon damals jene der Leibeigenen bedeutend überwogen zu haben.

In den Stiftungs-, Kauf- und Tausch-Urkunden jener Zeit, deren namentlich über Erwerbungen der Kirche aus dem 9. und 10. Jahrhunderte ziemlich viele vorliegen, — werden die Leibeigenen nicht blos der Zahl nach angegeben, sondern meist einzeln mit ihren Namen aufgeführt; doch beträgt ihre Anzahl selbst bei bedeutenden Güterkomplexen, deren Bebauung nach der Menge der übergebenen Ansiedlungen viele Familien erforderte, meist nur einige Köpfe [3]).

Daß die Leibeigenschaft schon bei den einheimischen Slaven Sitte war, ist wahrscheinlich; gewiß aber ist, daß die deutschen Ansiedler diese altgermanische Einrichtung, und allem Anscheine nach auch ihre Leibeigenen selbst, aus ihren frühern Wohnsitzen mit sich brachten. Unter den Namen der Leibeigenen, welche die Urkunden jener Periode enthalten, finden sich beide Nationalitäten.

Nachdem eine umständliche Darstellung dieses Gegenstandes die Grenzen der vorliegenden Aufgabe überschreiten würde, genüge es zu bemerken, daß der leibeigene Hausdiener oder Ackerbauer jener Periode auch

[3]) So umfaßte, um ein Beispiel anzuführen die Stiftung K. Karlmann's vom 9. September 878 für die Kirche zu Oettingen das Gut Treffen in Kärnten mit 70 Ansitzen (mansus) und dazu nur 19 Leibeigene beiderlei Geschlechtes.

in Kärnten rechtlich als Sache galt; eine Auffassung, welche schon durch die gewöhnliche urkundliche Bezeichnung: „manicipium“ (seltener „servus“) genügend hervorgehoben wird[4]).

Der Leibeigene wurde nicht blos mit Grund und Boden, sondern für sich allein, einzeln oder Familienweise, verkauft, vertauscht oder verschenkt, auch wohl verpfändet, oder sonst Jemandem auf längere oder kürzere Zeit zum Gebrauche übergeben.

Es liegen urkundliche Fälle vor, in welchen einzelne Leibeigene beiderlei Geschlechtes an Ministerialen oder andere Bedienstete als Pfründe (Beneficium) zum lebenslänglichen Fruchtgenusse überlassen wurden.

Kinder aus Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren wurden getheilt, entweder der Reihenfolge oder dem Geschlechte nach, wie es der Vertrag zwischen den beiden Herren vor der Ehe festgestellt hatte. Derlei Verträge mit abweichenden willkührlichen Bestimmungen finden sich häufig bis in das 14. Jahrhundert[5]).

Das Erlöschen der eigentlichen Leibeigenschaft und deren Uebergang in das spätere Unterthänigkeitsverhältniß war in Kärnten kein scharf abgegränzter, durch die Gesetzgebung hervorgerufener Akt, sondern entwickelte sich allmählig von selbst aus den Landesgewohnheiten und geänderten Rechtsanschauungen.

Schon im 10. Jahrhunderte finden sich einzelne urkundliche Fälle von Freilassungen, deren Anzahl mit jedem der folgenden Jahrhunderte zunimmt. Im 11. Jahrhunderte weist die Provinzial-Geschichte bereits eine fromme Anordnung auf, welche in dieser Beziehung im weiteren Umfange von Wirkung war. Die Stiftungsurkunde der Gräfin Hemma für das Frauenkloster zu Gurk vom 3. Februar 1043 enthält die Bestimmung, daß für immerwährende Zeiten auf all' den ausgedehnten Gütern, welche die Grundlage für den reichen Besitzstand des spätern Bisthums bildeten, jeder Erstgeborne einer leibeigenen Familie sich um 1 Talent und 15 Denare freikaufen könne.

[4]) Gänzlich außer dem Bereiche dieser Darstellung liegt der in den nächsten Jahrhunderten so auffallend hervortretende Stand der Ministerialen, die Schlösser und Güter erwarben, Hofämter, Befehlshaber- und Richterstellen bekleideten, und doch mit Leib und Gut unfrei waren, so daß ihnen sogar das Recht letztwilliger Verfügung bestritten wurde. (Siehe z. B. das Erkenntniß des Erzbischofs von Salzburg vom 6. März 1167 über den Nachlaß des Ministerialen Albert, Richters zu Friesach.)

[5]) Ueber die Ministerialen schon wurden manchmal förmliche Staatsverträge für immerwährende Zeiten abgeschlossen. (Siehe z. B. die Bestätigung K. Heinrich's IV. ddo. 7. Juni 1193 über den Vertrag zwischen dem Bischofe von Bamberg und dem Herzoge von Meran, der auch für die kärnt. Güter galt. — dann den Vertrag zwischen dem Bischofe von Gurk und dem Herzog von Meran vom 31. Oktober 1197.)

Dieses Beispiel scheint mehrfache Nachahmung gefunden zu haben, und wird sich in einer bedeutenden spätern Stiftung aus dem nächsten Jahrhunderte [6]) ausdrücklich auf die Anordnungen Hemma's zu Gunsten der Leibeigenen berufen.

Vom 12. bis in das 14. Jahrhundert werden die Freikaufungen allgemein, und erscheinen besonders in der letztern Zeit regelmäßig in der Form, daß der Leibeigene, der sich „gelöst" hat, auf den Altar einer Kirche mit der Verpflichtung gewidmet oder „gesiedelt" wird, jährlich einige Pfenninge Zins (in einigen Urkunden mit dem Beisatze in signum libertatis) zu entrichten. In den Urkunden der ersteren Zeit findet sich meistens die Einschränkung, daß der Freigelassene bei dreijähriger Nichtentrichtung des Zinses wieder in die Leibeigenschaft zurückfalle. — Später fällt auch dieser Vorbehalt in der Regel weg. Auch durch Ehen zwischen Leibeigenen und Freien wurde ein Theil der Nachkommen der Erstern dem Stande der Letztern eingereiht, worüber in den einzelnen Theilen des Landes verschiedene Gewohnheitsrechte bestanden. So konnte z. B. auf den Kirchengütern von Gurk ein Leibeigener, der eine Freie geehelicht, beliebig eines seiner Kinder zur Freilassung wählen [7]). In Arnoldstein hatten im gleichen Falle alle Töchter das Recht, sich mit einem halben Talente freizukaufen [8]).

Unter gewissen Umständen konnte die Freiheit auch ersessen werden. Die Aufnahme fremder Leibeigenen (Aigenleute) war zwar im Allgemeinen gesetzlich verboten [9]), doch besaßen einzelne Ortschaften in dieser Beziehung besondere Privilegien. So erlangte z. B. nach dem Bambergischen Stadtrechte für St. Leonhard vom 22. Juli 1325 jeder Unfreie durch einjährigen Aufenthalt in der Stadt das Recht, sich um 60 Pfenninge von seinem Herrn zu lösen.

Durch alle diese Umstände mochte die Zahl der Leibeigenen gegen das 15. Jahrhundert hin schon bedeutend vermindert sein. Auch die Rechtsanschauung hatte sich inzwischen geändert; schon im 14. Jahrhunderte verschwindet die Sitte, leibeigene Personen für sich allein zu veräußern, sie werden nicht mehr als persönlich verfügbares Gut ihres Herrn, sondern

[6]) Gurker Stiftung vom 10. Mai 1146.

[7]) „Secundum consuetudinem et jus famulorum liberas uxores ducentium unum de prole sua quamcumque vellet libertati manumitterent." (Gurker Urkunde vom 1. Oktober 1200.)

[8]) Arnoldsteiner Urkunde vom J. 1174.

[9]) Siehe das Privilegium Kaiser Rudolf's vom 4. Nov. 1276, Absatz 9, Landhandveste pag. 6, — und Confirmations-Brief Kaiser Friedrich's vom 13. Jänner 1444, Abs. 11, Landhandveste pag. 25.

als Angehörige der Scholle betrachtet und nur mit Grund und Boden, auf dem sie angesessen sind, veräußert. Die Hube mit „leut und gut" ist der gewöhnliche Ausdruck der Uebertragungs-Urkunden jener Zeit.

Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kann die eigentliche Leibeigenschaft in Kärnten als erloschen angesehen werden.

Während auf diese Art die Nachkommen der ehemaligen Munizipien durch allmählige Milderung der Leibeigenschaft zu dem Zustande abhängiger Gutsunterthanen hinaufgestiegen waren, hatten die ehemals Freien durch Uebernahme herrschaftlicher Grundstücke eben so viel von ihrer vollen Freiheit verloren, und der gesammte Bauernstand beider Klassen traf in demselben Zustande gemeinsamer Abhängigkeit zusammen.

Schon das Privilegium Kaiser Rudolf's vom 4. November 1276 (Absatz 8) anerkannte die unbeschränkte herrschaftliche Gewalt nicht blos über die „Aigenleute", sondern auch über die andern Unterthanen [10]).

Das Landrecht Herzog Albrecht's vom 14. September 1338 [11]), und die Bestätigungs-Urkunde des Erzherzogs Ernst vom 27. März 1414 räumten jedem Gutsherrn die Civil-Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, mit Ausnahme todeswürdiger Verbrecher, über alle seine Bauern ein [12]).

Wie eng geknüpft das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauer zu jener Zeit war, ergibt sich daraus, daß die beiden letzterwähnten Gesetze ausdrücklich anordnen mußten, daß ein Gutsherr, dessen Bauer ein todeswürdiges Verbrechen begangen, dafür nicht mit seinem Vermögen zur Strafe gezogen werden dürfe, sondern der Richter sich an die Person des Verbrechers allein zu halten habe.

In Streitigkeiten mit andern Personen, als den Mitunterthanen der eigenen Herrschaft, konnte der Bauer, der „nicht auf sein aigen Erb sitzt oder aigen Erb hat" — der nicht Freisaße oder wenigstens Kaufrechtseigenthümer war, weder als Kläger noch als Beklagter vor der

---

[10]) „Nullus impediat, . . . quia cum suis vasallis, propriis hominibus et aliis „suis subditis, faciant quod viderint expedire et quod fuerit consonu (?) rationi." „Es soll niemand verhindern, — — daß sie mit ihren Holden, Aigenleuten und „andern ihren unterthanen nicht handelten, das sie achten, aufrichtig seyn, und das der „Vernunfft gleich seyn würde."

[11]) Die schon im Jahre 1610 bei der Drucklegung der Landhandveste und bis in die jüngste Zeit für verloren erachtete Original-Urkunde befindet sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. — Dieses Gesetz mangelt aus obigem Grunde in der Landhandveste.

[12]) „Es soll auch jedermann hinz seinem Pawern das recht thun, umb die „Sache, die auf seinem Gut geschehen, ohn allein umb die Sach, die an den Tod „gehend." (Landhandv. pag. 16.)

Landschranne auftreten, er mußte durch seinen Herrn oder Anwalt [13]) vertreten werden. (Landrecht Kaiser Friedrich's vom 5. Jänner 1444, Landhandveste pag. 22.)

Dies waren die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das persönliche Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern regelten.

In den bezüglichen Privaturkunden, namentlich in alten Urbarien, welche die Angelobungsformel der Unterthanen enthalten, und in Besitzurkunden kaufrechtlicher Unterthanen, deren sich aus der Zeit zwischen dem 14. und 18. Jahrhunderte noch viele erhalten haben — zeigt sich durchgehends, daß jeder antretende Unterthan der Herrschaft strengen Gehorsam angeloben mußte, allenfalls mit der Formel: zu dienen „mit Leib und Gut" oder „gehorsam und gewärtig zu seyn" — oder „zu gehorchen in allen Dingen" u. s. w.

Wenn der Gutsunterthan auch nicht mehr verkäuflicher Leibeigener war, — wenn ihn die in Kärnten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fast in allen Dingen als Norm geltende Landesgewohnheit und die inzwischen in einzelnen Zweigen der Rechtspflege eingetretenen Verbesserungen auch vor Mißhandlungen und übermäßigen Anforderungen thatsächlich so ziemlich schützten, — so waren diese Schranken doch jedenfalls sehr unbestimmt und schwankend, und eine gesetzliche Gränze des schuldigen Gehorsams auf der einen und der zuständigen Gewalt auf der andern Seite mangelte gänzlich.

Erst mit den für alle Erblande erlassenen Unterthans-Patenten Kaiser Josef's vom 1. September 1781 wurde die herrschaftliche Strafgewalt geregelt, die Fälle ihrer Anwendung, die Art und das Ausmaß der Strafen (Arrest, Strafarbeit, Abstiftung) festgestellt, — dem Unterthan der Beschwerdeweg bis zum Throne gesetzlich geöffnet, speziell zu seinem Schutze eigene Unterthansadvokaten bestellt, und gegen Bedrückungen strenge Strafen angeordnet. Den Kreisämtern, welche schon früher für das Wohl der Unterthanen zu sorgen hatten (Patent vom 16. November 1748), wurde bei der Reorganisirung mit dem Patente vom 24. Dezember 1782 der Schutz derselben gegen unbillige Bedrückungen ihrer Grundherrschaften als eine wesentliche Hauptverpflichtung auferlegt.

Die weiteren Patente vom 12. Juli 1782 und vom 14. März 1785 sicherten dem Unterthan gleich jedem andern Staatsbürger die freie Verfügung über seine Person und das Recht, mit Habe und Gut von der

[13]) Siehe später den Abschnitt über Vogteien.

Herrschaft abzuziehen, welche Befugnisse zwar in Kärnten seit der Erlöschung der Leibeigenschaft im Allgemeinen gewohnheitsmäßig bestanden, aber bisher nicht gesetzlich festgestellt waren und in den einzelnen Landestheilen unter verschiedenen, keineswegs gleichmäßigen Beschränkungen ausgeübt wurden.

Einige Reste der an die Scholle fesselnden Hörigkeit wurden aber von der Gesetzgebung auch jetzt noch aufrecht gehalten: die herrschaftlichen Meldzettel zur Verehelichung (Hofdekret vom 2. Dezember 1781 und 1. Juni 1786), die Erlaubnißscheine zum Diensteseintritte bei Gewerkschaften und Fabriken (Hoffanzlei-Dekret vom 17. März 1808) und die Entlaßscheine beim Abzuge von der Realität mit der Verpflichtung, in diesem Falle einen andern tauglichen Landwirth auf den verlassenen Grund zu stellen. (Patent vom 12. Juni 1782 und 26. Dezember 1790, dann §. 1140 bgl. G. B.)

Auch blieb der Unterthan von der Erwerbung landtäflicher Güter ausgeschlossen. (Gubernial-Kurrende vom 18. September 1805.)

Die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über alle Angelegenheiten der Gutsunterthanen blieb fortan in den Händen der Herrschaft (Jur. Norm. vom 11. Februar 1784), doch war in der Ausübung derselben durch positive Gesetze über die einzelnen Zweige des materiellen Rechtes, durch die festen Normen der Gerichtsordnung über die Form des Verfahrens und durch den geregelten Instanzenzug der beliebigen Willkühr ein ziemlich fester Damm entgegen gestellt. In Strafsachen, politischen und polizeilichen Angelegenheiten unterstanden die Gutsunterthanen nicht ihren Grundobrigkeiten, sondern den althergebrachten Landgerichten und Burgfrieds-Obrigkeiten und bezüglich den mit dem Patente vom 25. Juni 1777 eingeführten Werbbezirks-Obrigkeiten, d. i. jenen Herrschaften, welche in größern Sprengeln aus dem Titel landesfürstlicher Delegation die erwähnten Gewalten ausübten.

Um übrigens die Unterthanen gegen Mißbräuche dieser verschiedenen herrschaftlichen Gewalten möglichst sicher zu stellen, wurde allen Ersatzansprüchen aus dem Unterthansbande mit den Patenten vom 18. April 1784 und 10. Juni 1789 das gesetzliche Pfandrecht auf den achten Theil des Gutswerthes (die sogenannte Oktava) vor allen andern Gläubigern vorbehalten.

Die Rechte, welche den Unterthanen nach alter Landesgewohnheit gegen ihre Herrschaften zustanden, wurden durch die Gesetzgebung dieser Periode nicht geändert.

In vielen Landestheilen genossen die Unterthanen von Alters her Holz- und Streu-Bezüge aus den herrschaftlichen Waldungen[14]), welche — in so weit sie urkundliche oder ersessene Rechts-Ansprüche bildeten, fortwährend aufrecht erhalten wurden.

Auch die Pflicht der Herrschaften, ihre Unterthanen in Mißjahren mit Saamengetreide zu unterstützen, wurde anerkannt und noch im Laufe dieses Jahrhunderts in Unterkärnten zweimal allgemein zur Geltung gegebracht. (Kreisamts-Kurrende vom 19. April 1806 u. vom 9. Mai 1817). Obschon durch die bisher berührten Gesetze des 18. Jahrhunderts die persönlichen Beziehungen zwischen Gutsherren und Unterthanen vielseitig gelockert worden waren, begründeten sie doch immer noch einen streng durchgeführten Standesunterschied zwischen beiden, ja sogar zwischen den bäuerlichen Unterthanen und den übrigen Staatsbürgern. Zwischen den Ersteren und der Staatsgewalt war der Gutsherr mit bedeutenden Machtvollkommenheiten als Vermittler eingeschoben, und dieses Verhältniß bildete verfassungsmäßig eine wesentliche Grundlage des Staatsgebäudes.

In Unterkärnten blieben diese Zustände unverändert bis zum 7. September 1848. In Oberkärnten trat durch die französische Okkupation des Jahres 1809 eine wesentliche Aenderung ein.

Durch die französische Gesetzgebung[15]) wurde der persönliche Unterthänigkeitsverband für aufgelöst erklärt, und nur die Leistung der Urbarial-Forderungen als privatrechtliche Verpflichtung aufrecht erhalten.

Die Geltendmachung aller bezüglichen Ansprüche wurde auf den Civil-Rechtsweg verwiesen.

In Folge dieses Umschwunges der Dinge verweigerten viele Verpflichtete die Leistungen gänzlich, — die Gerichte konnten die zahllosen Rechtsstreite nicht gewältigen, und so sah sich die französische Regierung mehrmals genöthiget, zur Aufrechthaltung der von ihr anerkannten Forderungsrechte, namentlich auf Frohnleistung, militärische Maßregeln zu ergreifen.

Nach der Wiedervereinigung dieses Landestheiles mit den österreichischen Provinzen wurde mit Gubernial-Kundmachung vom 26. Juli 1814 der ehemalige Unterthansverband mit der Abänderung wieder hergestellt, daß die Gerichtsbarkeit nicht mehr den Grundherren zurückgegeben, sondern

[14]) Schon in Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert finden sich Andeutungen darüber.

[15]) Siehe das Organisirungs-Edikt vom 15. April 1811, — dann die Note der österr. Reorganisirungs-Hofkommission vom 2. Juli 1814, Nr. 518.

den mit Gubernial-Kurrende vom 8. Juli 1814 errichteten Bezirksgerichten übertragen wurde. Als solche wurden anfänglich im Wege l. f. Delegation einzelne größere Herrschaften bestimmt, in Folge allmähliger Heimsagungen aber nach und nach in den meisten Bezirken l. f. Behörden eingesetzt.

---

## Eigenthums - Verhältnisse.

Schon in der ersten Periode, auf welche gegenwärtige Darstellung Rücksicht nehmen kann, im 9. und den nächstfolgenden Jahrhunderten erscheint der große Grundbesitz keineswegs mit zusammenhängenden ausgedehnten Kultur-Ländern, sondern eben so wie im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit zahlreichen, oft weit entlegenen und im ganzen Lande zerstreuten Huben und Ansiedlungen (mansus) dotirt.[16])

Diese Ansiedlungen waren theils mit freien, theils mit unfreien Leuten besetzt, und blieben manchmal auch längere oder kürzere Zeit unbesetzt. (mansus absus.)

Die Natur dieses Verhältnisses brachte es mit sich und vorfindige Urkunden aus verschiedenen Abschnitten dieser Periode bestätigen, daß die Bedingungen, unter denen solche Ansitze oder auch einzelne Grundstücke andern Personen zur Nutznießung überlassen wurden, besonders in der ersten Zeit von Fall zu Fall willkührlich wechselten. Häufig fand die Verleihung auf Lebensdauer des Nutznießers, manchmal auf die Lebensdauer zweier oder mehrerer Personen statt. Die Mehrzahl dieser Verleihungen, namentlich an hörige Personen, scheint auf beliebigen Widerruf geschehen zu sein, woraus in der Folge die allgemein verbreitete Freistiftlichkeit entstand. In einzelnen Fällen finden sich schon in der ältesten Periode Verleihungen auf den Ansiedler und dessen Nachkommen im allgemeinen lautend.

In dem Maße, als im Laufe der Zeit die strenge Hörigkeit allmählig erlosch und einer gelindern Abhängigkeit wich, begann auch die

[16]) Zur Aufklärung über die Entstehung mancher derlei größerer Besitzungen mögen folgende zwei Beispiele dienen:

1. Mit Urkunde vom 13. April 1000 schenkt K. Otto III. dem Markgrafen Adalbero hundert Ansitze (mansus) in der Provinz Kärnten, welche der Beschenkte selbst wählen konnte.

2. Mit Urkunde, gegeben zu Friesach in Kärnten im Jahre 1141, belehnt Erzbischof Konrad von Salzburg den Grafen Walfrod und dessen Gattin Hemma mit hundert heimgefallenen Huben in verschiedenen Gegenden.

Art der Ueberlassung bäuerlicher Besitzungen in einzelnen Gegenden des Landes nach verschiedenen Gewohnheiten sich allmählig dergestalt zu normiren, daß diese Verhältnisse in der Folge als anerkannte Landesübung gesetzliche Geltung erlangten. Die einzelnen Hauptarten des bäuerlichen Besitzes, welche auf diese Art in Kärnten entstanden, waren folgende:

1) Freisaßen, welche, zu keiner Herrschaft im Unterthansverbande stehend, vollständige Eigenthümer ihrer kleinen, selbstbebauten Besitzungen waren.

Obschon begreiflicher Weise die urkundlichen Aufschlüße aus ältern Zeiten über die Verhältnisse dieser Gattung von Grundbesitzern sehr sparsam sein müssen, deuten doch einzelne Stiftungsurkunden aus den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christenthums mit ziemlicher Gewißheit schon damals auf das Vorkommen solcher Freisassen-Realitäten.[17])

Sie scheinen übrigens niemals sehr zahlreich gewesen zu sein, und es ist begreiflich, daß namentlich in ältern Zeiten derlei kleine Grundbesitzer — wenn sie wirklich ursprünglich frei und unabhängig waren — zwischen mächtigen Nachbarn diese Unabhängigkeit kaum in die Länge behaupten konnten und auf eine oder andere Art in die Abhängigkeit von einer Herrschaft geriethen.

Das älteste Beispiel einer durch landesfürstliche Urkunde anerkannten Freisässigkeit bietet der in die Landhandveste aufgenommene Lehenbrief Erzherzog Ernst's vom Jahre 1414 in Betreff der Herzogbauer- oder Edlinger-Huben des Gregor Schatter, welcher die Einsetzung dieses Landesfürsten am Herzogsstuhle vorgenommen, und deßhalb für sich und seine Erben mit sammt seinen 2 Huben gefreit und ledig erklärt wurde von aller Steuer, Dienst, Zins und anderer Forderung.[18])

Obschon sich die Zahl der Freisaßen-Realitäten nachweisbar im vorigen Jahrhunderte durch Freikaufungen nicht unbedeutend vermehrte, bildete ihre Anzahl doch im Ganzen nur einen unbedeutenden Bruchtheil in der Gesammtsumme der bäuerlichen Besitzungen.

---

[17]) So wird z. B. öfters von kinderlosen Eheleuten eine Hube, auf der sie wohnen, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses irgend einer Kirche schon lebzeitig als freies und unbeschränktes Eigenthum geschenkt; — ein Vertrag, den offenbar nur Jemand schließen konnte, der selbst freier und unbeschränkter Eigenthümer war. — Im Gegensatze erscheinen derlei Verfügungen beschränkter Eigenthümer, selbst der Ministerialen und Vasallen, immer durch ihren Herrn und zwar meist in der Form vermittelt, daß das Gut mit der Bitte heimgesagt wird, dasselbe einer dritten Person zu verleihen, welcher Bitte der Herr in derselben Urkunde willfährt.

[18]) Das Privilegium der Steuerfreiheit erlosch mit dem Aussterben der Familie im Jahre 1823. Die Huben behielten ihre Freisassen-Eigenschaft fortan.

2) **Kaufrechte**, in älteren Urkunden auch Purkrechte, oder Baurechte genannt [19]). — Schon aus dem 13. Jahrhunderte finden sich einzelne Urkunden, worin freien oder freigelassenen Personen ganze Huben oder einzelne Grundstücke für sie und ihre Nachkommen gegen bestimmte unsteigerliche Abgaben überlassen wurden. Im 14. Jahrhunderte mehren sich diese Verleihungen und die Urkunden bedienen sich gewöhnlich des Ausdrucks: „Auf ewiglich zu rechtem Kaufrecht oder Purkrecht. [20])

Das Albertinische Landrecht vom Jahre 1338 und der Ernestinische Confirmationsbrief vom Jahre 1414 gestatten, ein Purkrecht durch Ersitzung binnen Jahr und Tag zu erwerben.

Im 16. und 17. Jahrhunderte unterstützte die Regierung die Ausbreitung des ohnehin schon ziemlich verbreiteten Kaufrechts-Verhältnisses dadurch, daß sie bei Verleihung ihrer bedeutenden, als sogenannte Pfandschillingsherrschaften hintangegebenen Güter sämmtlichen Unterthanen das Recht vorbehielt, ihre Realitäten gegen Erlag eines angemessenen Kaufschillings kaufrechtlich zu machen.

Die Kauf-, Bau- und Burgrechte, waren von jeher verkäuflich [21]), doch wurden häufig in den Verleihungs-Urkunden Verkaufsrechte und gewöhnlich

[19]) Das Wort Burgrecht (Purkrecht) wird im Mittelalter in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, bezeichnet aber immer etwas, was in einer Stadt oder einem Burgfrieden Rechtens ist. — Realitäten, welche im städtischen Burgfrieden lagen und somit nach städtischen Rechten besessen wurden, führten durch eine sprachgebräuchliche Auslassung selbst den Namen Burgrechte. In diesem Sinne wird das Wort Burgrecht ausdrücklich im Bruckerlibelle vom 25. Febr. 1578 definirt. — Da aber in Kärnten urkundlich nachweisbar auch Realitäten außer dem Burgfrieden „zu rechtem Purkrecht“ verliehen wurden, kann diese Verleihung nur den Sinn haben, daß selbe den städtischen Realitäten in den Besitzverhältnissen gleichstehen sollen. — Die älteren Burgrechts-Realitäten leisteten auch wirklich gleich den städtischen nichts als einen unsteigerlichen Geldzins von geringem Belange. Mit dem 14. Jahrhunderte mehren sich bei burgrechtlichen Verleihungen die aufgelegten Abgaben verschiedener Art, und wird die Erblichkeit theilweise beschränkt, so daß sie allmählig die Natur der gewöhnlichen bäuerlichen Kaufrechte annehmen, bis zu Ende des 16. Jahrhunderts auch der Name verschwindet.

[20]) Als erläuterndes Beispiel über Entstehung und Stellung der alten Kaufrechte möge der auszugsweise Inhalt einer Kaufrechtsverleihung des Bisthums Lavant vom 7. Jänner 1387 dienen:

Im Eingange wird angeführt, die obere Mühle zu St. Florian habe „vordem von ewiglich“ ein Pfund Wiener Pfennige eingedient. Nun kauft Bischof Heinrich für sich und seine Nachfolger dem Müller Jakob, seiner Hausfrau und ihren Erben „ire recht und Erbschaft“ auf die Mühle um 19 Pfd. Pfennige ab, und verleiht zugleich aus besonderer Gnade ihnen und ihren Erben dieselbe wieder „als ein rechtes Kaufrecht“ gegen dem, daß sie außer der alten Gabe künftig jährlich am St. Martinstage 12 Schillinge W. Pfenninge, 2 Hühner und 2 tagberich (Tagwerke?) dienen sollen, — widrigens sollen sie oder wer immer das Kaufrecht von ihnen überkommen hätte, dessen verlustig seyn. Auch sollen sie schuldig seyn dem Verleiher und dessen Nachfolgern „gehorsam zu seyn in allen Sachen wie andere Urbar-Leute.“

[21]) Das Privilegium K. Friedrich's vom Jahre 1444 untersagt den Bauern nur, ihre Güter ohne Einwilligung ihres Herrn an die Juden zu versetzen, widrigens der Herr an seinen Rechten und Zinsen keinen Schaden leiden soll.

für den Fall von Zinsrückständen oder Nichtbebauung die unentgeldliche Heimziehung vorbehalten. Endlich deutet schon in den ältesten derlei Urkunden die auf den Erwerber und dessen Nachkommen beschränkte Verleihung den Vorbehalt des Heimfallsrechtes beim Abgange der letztern an.

Ueber die Frage, wer die zur Succession in Kaufsrechtsgütern berufenen Erben sind, wichen die Gewohnheitsrechte in einzelnen Landestheilen wesentlich ab.

Nach dem Gegendnerischen Rechte auf den ehemals Ortenburgischen Herrschaften [22]), welches den Verkauf nur unter besonderen Beschränkungen gestattete, waren blos die Söhne erbfähig, bei deren Abgang trat der Heimfall ein. Nur in Millstatt fand auch die Succession der Töchter und sogar der Brüder statt. [23])

Nach Himmelbergischem Rechte waren Söhne und Töchter successionsfähig.

Nach dem auf bambergischen und salzburgischen Besitzungen verbreiteten Drittelkaufrechte [24]) waren Söhne und Töchter erbsberechtigt und mußte jeder Besitznachfolger das Drittel des ursprünglichen Kaufschillings erlegen.

Nach dem ewigen Kaufrechte (vorzüglich bei Greifenburg) waren außer den Descendenten auch Seitenverwandte successionsfähig, nur mußten bei Besitzveränderungen außer den gewöhnlichen Veränderungsgebühren noch besondere Leihkäufe entrichtet werden.

Nach dem Freistiftskaufrechte, (besonders auf salzburgischen Herrschaften, aber auch sonst im ganzen Lande verbreitet) reichte die Erbfolge auf 3 bis 4 Köpfe männlicher Deszendenz.

Das gemeinsame Merkmal aller dieser verschiedenen Gewohnheitsrechte bestand in dem Heimfalle an die Herrschaft, wenn der Besitzer keine der oben erwähnten zur Nachfolge berufenen Personen hinterließ.

Dieses Heimfallsrecht wurde, nachdem schon früher mit Patent vom 8. März 1787 die theilweise bestandenen Verkaufs- und Einstandsrechte

---

[22]) Anerkannt mit Repräs.-Verordnung vom 13. Aug. 1778 und Hofkanz.-Dekr. vom 12. Dezember 1798.

[23]) Dieses Vorrecht soll nach einer ältern Annahme den Millstättern für ihre besondere Treue und Anhänglichkeit an die geistliche Herrschaft ertheilt worden sein. Da die Entwicklung des gegendnerischen Rechtes in das 15. und 16. Jahrhundert fällt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß ihr Benehmen während des Aufstandes auf den umliegenden Ortenburgischen Herrschaften im Jahre 1478 die Veranlassung dieses Privilegiums war.

[24]) Die im Eingange zum Gesetze vom 31. März 1788 enthaltene Definition der Drittelkaufrechte scheint auf einer Verwechslung mit den Freistiftskaufrechten zu beruhen.

unbedingt abgestellt worden waren — mit der Hofverordnung vom 31. März 1788 dahin beschränkt, daß zwar die bisher als heimfällig verliehenen Realitäten nach dem Eintritte der Heimfallsbedingung, wenn bis dahin nicht eine freiwillige Ablösung stattgefunden — heimgezogen werden konnten, dagegen aber für die Zukunft jede weitere Verleihung unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes verboten wurde.

Nur für den Fall, daß der Besitzer einer unterthänigen Realität ohne Testament und ohne gesetzliche Erben sterben sollte, wurde der Grundherrschaft das Caducitätsrecht bezüglich der Realität anstatt des Fiskus vorbehalten. (Patent vom 20. Dezember 1790; §. 1149 B. G. B.; Hofkanzlei-Dekret vom 18. Mai 1825 Nr. 15.023.)

Obschon auf diese Art einzelne Familien ihre unterthänigen Realitäten auf Grundlage der alten Verleihungen, theilweise noch bis zum Jahre 1848, nach einem oder dem andern Gewohnheitsrechte heimfällig besaßen, verminderte sich die Anzahl dieser Fälle nothwendiger Weise von Jahr zu Jahr, und im Zusammenhange mit dem später zu erwähnenden Freistifts-Patente vom Jahre 1772 hatte obige Anordnung eine völlige Umgestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse im ganzen Lande angebahnt. Der Begriff des Kaufrechtes in seiner nun geänderten Bedeutung wurde mit der Hofverordnung vom 30. Oktober 1773 gesetzlich festgestellt:

„Kaufrecht ist ein solches Eigenthum, mit welchem die Besitzer so„wohl unter Lebenden als auch durch Erklärung des letzten Willens ver„fügen können, und wozu im Abgange einer letztwilligen Anordnung die „nächsten Blutsverwandten ohne Beschränkung der Grade nach der be„stehenden Erbfolge Anspruch haben."

Das Kaufrecht in dieser Bedeutung wurde von nun an die Regel für den bäuerlichen Besitzstand in Kärnten, eine Regel, deren Ausnahmsfälle sich mit jedem eingetretenen Heimfalle von selbst vermindern mußten.

3) Freistifte, deren Name zwar erst in den letzten Jahrhunderten urkundlich erscheint, deren Wesen aber mindestens seit dem 9. Jahrhunderte im Lande bekannt, ja vorherrschend üblich war, und darin bestand, daß alle Ansprüche des Besitzers längstens mit seinem Tode erloschen. In der ältern Zeit findet sich für diese Art von Verleihung, — so klar die Sache selbst in den einzelnen Urkunden ausgesprochen ist — keine besondere Bezeichnung. Später vom 14. Jahrhunderte angefangen, bedienen sich die Urkunden häufig des Ausdruckes: „Verleihung zu Leibgeding" auf des Erwerbers oder auch wohl des erwerbenden Ehepaares: „Leib und Leben."

In vielen Fällen fand die freistiftliche Verleihung gar nur auf beliebigen Widerruf von Seite der Herrschaft auch bei Lebzeiten des Nutznießers statt.[25])

Daß der geschichtliche Ursprung dieser Verleihungsart im nächsten Zusammenhange mit der Leibeigenschaft stand, wurde schon oben angedeutet. Es mögen übrigens auch andere Gründe, namentlich der Mangel an verfügbaren Kapitalien, die Eigenthümlichkeiten der Zinsengesetze und der sonstigen Geldverhältnisse des Mittelalters dazu beigetragen haben, diese Sitte zu verallgemeinen. Häufig wurde für ein benöthigtes Kapital, welches zu klein war, um deßhalb eine Besitzung zu erkaufen, jemandem der lebenslange Genuß eines oder mehrerer Grundstücke überlassen.

Auf der andern Seite mangelten auch der bäuerlichen Bevölkerung durchschnittlich die Mittel, sich durch den Erlag einer größeren Summe ein Kaufrecht zu erwerben.

So kam es, daß noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der bei weitem überwiegende Theil der bäuerlichen Besitzungen aus Freistifts-Realitäten bestand, welche der Besitzer nicht vererben, und höchstens mit Genehmigung der Herrschaft und gegen Entrichtung der Ab- und Anfahrt in so weit verkaufen konnte, daß auch der Käufer nicht mehr erwarb, als sein Vorfahr besessen, d. i. ein lebenslängliches Nutznießungs-Recht.

Der größte Theil des Bauernstandes war sonach beinahe besitzlos zu nennen, indem nicht der Boden, den er bebaute, sondern nur das bewegliche Vermögen sein Eigenthum war, womit er unter Lebenden und Todten verfügen konnte.

Die Nachtheile dieses Zustandes für die Landeskultur veranlaßten die Kaiserin Maria Theresia, mit dem Patente vom 21. Oktober 1766 die freistiftlichen Verleihungen für die Zukunft zu untersagen.

Die Folgen dieser Anordnung konnten sich voraussichtlich erst in der nächsten Generation allgemein fühlbar machen. Um die Wirksamkeit zu beschleunigen, wurde mit den Patenten vom 8. August 1767 und 6. Februar 1770 eine freiwillige Kaufrechtlichmachung aller noch nicht heimgefallenen Freistifts-Realitäten angebahnt und den Herrschaften dringend anempfohlen.

Diese wohlmeinenden Maßregeln hatten aber, — mochte Abneigung der Herrschaften oder Geldmangel des Bauernstandes die Schuld tragen — fast gar keinen Erfolg.

---

[25]) Siehe die Einleitung zum Patente vom 21. Oktober 1766, welche diese Uebung als besonders nachtheilig hervorhebt.

Die Gesetzgebung sah sich daher veranlaßt, mit dem Patente vom 13. November 1772 und den Ergänzungs-Verordnungen vom 28. Juli 1774 und 14. April 1783 die Aufhebung sämmtlicher bestehenden Rustikal-Freistifts-Verleihungen auszusprechen, und diese Realitäten in den Händen der gegenwärtigen Besitzer gegen Erlag des Siebentels ihres Schätzungswerthes als Laudemium in Kaufrechte zu verwandeln.

Dieses Gesetz dürfte unter allen, welche je in Kärnten das Verhältniß zwischen Herrschaften und Unterthanen betroffen hatten, das folgenreichste gewesen sein, und schuf zum ersten Male einen gleichmäßig über das Land verbreiteten grundbesitzenden Bauernstand. — Seine Ergänzung fand es in den beiden schon oben berührten Maßregeln vom 30. Oktober 1773 und 31. März 1788, deren eine den Begriff des Kaufrechtes als wahres, verkäufliches und vererbliches Eigenthum gesetzlich feststellte, während die andere zur Herstellung der Gleichförmigkeit auch bei den nach alter Landesgewohnheit heimfällig verliehenen Kaufrechten das allmählige Erlöschen der Heimfälligkeit vorbereitete.

Von diesem Zeitpunkte kann der Gutsunterthan in Kärnten im allgemeinen als wirklicher Nutzungseigenthümer seiner Realität angesehen werden.

Die in derselben Periode mit dem Patente vom 24. Juni 1772 eingeführten Grundbücher sicherten die geordnete Aufrechthaltung der Besitzverhältnisse und boten auch dem Bauer die Möglichkeit, durch Benützung eines gewährleistenden Realkredits sich Betriebskapitalien zu verschaffen.[26])

Um übrigens der Zersplitterung der bäuerlichen Besitzungen vorzubeugen, deren jede am Ende doch nur Eine Familie gehörig ernähren kann, — wurde die gesetzliche Erbnachfolge in den Besitz der Bauerngüter mit den Patenten vom 3. April 1787 und 25. Juni 1789 nach dem Grundsatze geordnet, daß das Recht der Besitznachfolge nur auf Einen Erben gegen Abfertigung der übrigen nach mäßigem Schätzwerthe übergehen habe. Während diese Patente in andern Provinzen später wieder aufgehoben wurden, blieben sie in Kärnten unverändert aufrecht. [27])

Dem Nutzungseigenthume des Unterthans gegenüber blieben übrigens der Herrschaft als Obereigenthümer alle jene Rechte gewahrt, welche theils die bestehende Civil-Gesetzgebung (das römische Recht und später das a. bürgl. Gesetzbuch) dem Obereigenthümer überhaupt zugestanden, und die

[26]) „Zum Besten des Handels und Wandels" — drückt sich der §. 1 des Grundbuchs-Patentes aus.

[27]) Siehe das Hofd. vom 18. Febr. 1808, Gub. Intim. v. 5. Mai 1808.

theils von der politischen Gesetzgebung zur Aufrechthaltung des Unterthänigkeitsverbandes insbesondere für nothwendig erachtet wurden.

Der Herrschaft stand nicht blos der Anspruch auf die gebührenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen zu, — sie hatte das Recht, in Kaufsfällen vorläufig erst den Käufer als tauglichen Landwirth zu genehmigen oder zu verwerfen,[28]) — sie konnte den unterthänigen Besitzer wegen Vernachlässigung und Verschlechterung der Grundstücke, wegen dreijähriger Gabenrückstände, wegen Ueberschuldung oder wegen Unruhe und Aufwiegelung abstiften, d. i. die Realität öffentlich versteigern; wobei jedoch der Kaufschilling nach Abzug der Schulden dem Unterthan verblieb,[29]) während nach der alten Gepflogenheit in derlei Fällen die Einziehung selbst bei Kaufrechtsgütern ohne alle Entschädigung zu Gunsten der Herrschaft geschehen war.[30])

Dieß blieb der Stand der Eigenthums-Verhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen bis zum Jahre 1848.

Die landesüblichen Bezeichnungen der einzelnen Besitzungen, als Dominical- oder Rustical-Realitäten, dann als Huben, Keuschen oder Zulehen hatten auf die Natur der Besitzrechte des jeweiligen Nutznießers oder Eigenthümers im allgemeinen keinen Einfluß, bedingten aber doch in einzelnen Punkten so wesentliche Unterschiede, daß sie nicht übergangen werden können.

Die Benennung Dominical-Grundstücke kommt schon in den ältern Privaturkunden zur Bezeichnung jener Besitzungen vor, welche die Herrschaften in eigener Bewirthschaftung hielten. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung wurde mit den Bezeichnungen Dominical- und Rustical-Gründe seit dem theresianischen Steuer-Patente vom 5. September 1747 verbunden, welches jene Grundstücke, die vor der Errichtung des ständischen Gültenbuchs im Jahre 1632 einen Bestandtheil des herrschaftlichen Wirthschaftskörpers gebildet hatten und erst seither an Unterthanen verliehen wurden, als Dominical-, die übrigen aber, die sich schon vor jenem Zeitpunkte im Genuße von Unterthanen befunden hatten, als Rustikal-Gründe erklärte und besteuerte.

Wiederholte nachgefolgte Verordnungen, namentlich die Hofentschließungen vom 28. Mai 1782 und vom 2. April 1787 verboten den Herrschaften

[28]) Siehe die Patente vom 12. Juli 1782 und 26. Dez. 1790, dann §. 1140 b. G. B.

[29]) Siehe Unterth.-Patent vom 1. Sept. 1781, Exekut. Ordn. v. 1. Dezember 1784, dann §§. 1129, 1130, 1136 a. b. G. B.

[30]) Die alten Kaufrechts-Urkunden enthielten meistens den Beisatz, daß der Unterthan oder Urbars-Mann in solchen Fällen aller Rechte auf die Realität „los und ledig" sein solle.

die Erwerbung von Rustical-Gründen, und selbe durften, wenn sie aus was immer für einem Titel der Herrschaft heimgefallen waren, nicht mehr mit dieser vereinigt, sondern mußten an Unterthanen veräußert werden.

Bei Dominical-Grundstücken blieb den Herrschaften die Wiedervereinigung mit dem eigenen Wirthschaftskörper freigestellt, und selbe blieben — was für die damaligen Ansitze der wesentlichste Unterschied sein mochte — von der gesetzlichen Kaufrechtlichmachung durch das Freistiftspatent vom Jahre 1772 unberührt.

Der Name Hube (hoba) findet sich schon in den ältesten lateinischen Urkunden des 9. und 10. Jahrhundertes, und es scheint schon damals die Bezeichnung eines bestimmten Flächenmaßes mit dieser Benennung verbunden gewesen zu sein. Namentlich werden zu jener Zeit die deutschen Huben (wahrscheinlich nach bairischem Maße zu 45 Joch) den kleineren slavischen entgegengesetzt. — Eine gesetzliche Begriffsbestimmung ist auch aus spätern Zeiten nicht bekannt, doch wurden nach einer ziemlich allgemeinen Landesübung in den letzten Jahrhunderten etwas über 16 Tagbau oder 40 Vierlinge Ansaat an Ackerland sammt Zugehör an Wiesen, Weiden und Brennholz für eine Ganzhube genommen. Eine Besitzung, die kleiner war, als eine Viertelhube, erhielt den Namen Keusche. Grundstücke, welche dem geschlossenen Wirthschaftskörper eines Ansitzes später hinzugefügt wurden, ohne einen integrirenden Bestandtheil derselben zu bilden, — die daher auch wieder beliebig davon getrennt werden konnten, erhielten den Namen Zulehen.

Diese Unterscheidungen hatten auf das Verhältniß zwischen Herrschaften und Unterthanen keinen Einfluß, waren jedoch in Bezug auf den Steueransatz seit dem Landschaftsgenerale vom Jahre 1579 bis zur Einführung des gegenwärtigen Grundsteuersistems für die Besitzer von großer Wichtigkeit, weil in dieser ganzen Periode die meisten Steuern nicht nach der individuellen Ertragsfähigkeit, sondern nach dem Unterschiede umgelegt wurden, ob eine Realität als Hube, Keusche oder Zulehen beansagt war.

## Belastung.

In der Natur der Sache liegt es, daß bei ursprünglichen Verleihungen von Grundstücken entweder das Gebot des Herrn gegenüber dem Leibeigenen, oder gemeinsames Uebereinkommen mit dem freien Ansiedler das Maß der Abgaben bestimmte.

In Kärnten haben sich einzelne solche Verleihungs-Urkunden aus den ältesten Zeiten erhalten, — deren Bedingungen durchschnittlich sehr billig gewesen zu sein scheinen.[31]) Bei der dünn gesäten Bevölkerung jener Zeit mochte dem Grundherrn oft mehr daran liegen, Ansiedler, als letztern, Grund und Boden zu erlangen.

Lautete die Verleihung auf die Erben, so blieben die Abgaben natürlich durch mehre Generationen vertragsmäßig dieselben. Wenn aber auch nach dem Rückfalle einer oder der andern Besitzung es in der Macht des Gutsherrn stand, bei neuer Verleihung neue Bedingungen zu stellen, und einzelne Beispiele solcher Vorgänge urkundlich vorliegen, so scheint sich doch frühzeitig ein gewisses Herkommen gebildet zu haben, welches allmählig die Natur eines Gewohnheitsrechtes annahm und endlich als Norm für die von einer bestimmten Realität zu leistenden Gaben diente.

Schon im 13. Jahrhunderte findet sich in Kaufurkunden und andern Verträgen häufig die Bemerkung, daß eine oder die andere Realität von alten Zeiten her diese oder jene bestimmten Gaben zu leisten habe.[32]) Eben so finden sich schon im selben und noch mehr im 14. Jahrhunderte die Werthanschläge unterthäniger Besitzungen regelmäßig nach den davon gebührenden Abgaben bestimmt und auf diese Art den Kauf- und Tauschverträgen zu Grunde gelegt.[33])

---

[31]) Beispielsweise möge eine Viktringer Original-Urkunde vom 8. Mai 1204 angeführt werden, worin Amelreich von Hollenburg einen durch Waldausrottung entstandenen Neubruch an drei Freigelassene und drei andere Bauern für sie und ihre Nachkommen gegen einen unsteigerlichen Zins von sechs Soliden verleiht, — dann eine Burgrechts-Urkunde des Domkapitels von Gurk aus dem Jahre 1271, worin einem gewissen Gebhard sammt Weib, Kindern und Nachkommen ein Garten und eine Landwirthschaft (agricultura) als Burgrecht (quod vulgo dicitur in Purchrecht) gegen einen jährlichen Zins von 62 Pfenningen verliehen werden, mit dem ausdrücklichen Beisatze: „non ad alia aliqua servitia memoratos obligamus.

[32]) Z. B. in einer Millstädter Urkunde vom Jahre 1291: „parvulum feudum, quod antiquitus XII denarios solvere consuevit," — oder in einer andern Millstädter Urkunde vom Jahre 1300: „bonum . . . . quod CCC caseos et libras quatuor veronenses justo servitio persolvere dinoscitur annuatim."

[33]) Z. B. in einer Gurker Urkunde v. J. 1309: „Einen Hof, der geraitet ist für drei Mark Gilt, mit einer Wiesen, die sonderlich giltet eine halbe Mark Pfenninge" — oder in einer St. Georgner Urkunde vom Jahre 1306: „Eine Huebe, die . . . hat gilt 40 Pfenning, 2 Schultern und 40 Eyer" — oder in einer anderen St. Georgner Urkunde vom Jahre 1340: „Zwo Huben . . . die da geben 2 March Pfenninge, 4 Schultern und 5 Hühner, — und die dritte, die giltet eine Mark Pfenninge und 3 Hühner."

Auch die theilweise bis in das zwölfte Jahrhundert zurückweisenden Saalbücher oder Urbarien einzelner geistlichen Herrschaften bestätigen, daß schon dazumal die Forderungsrechte der Herrschaften keine unbedingt willkührlichen, sondern vielmehr nach Gattung und Ausmaß der Leistungen entweder vertrags- oder gewohnheitsmäßig festgestellt waren.

Der Gattung nach finden sich alle später üblichen Leistungen: Geld, Naturallieferungen und Arbeiten; doch ist eine bestimmte Norm in der Vertheilung derselben niemals ersichtlich. — Wie es die Willkühr oder zufällige Verhältnisse bei den ersten Leistungen oder im Laufe der Zeiten gefügt haben mochten, waren die einzelnen Realitäten zu allen Zeiten sowohl dem Ausmaße als der Gattung der Leistungen nach höchst verschieden belastet.

Wenn sich auch in den verschiedenen Landestheilen in der Gattung der Leistungen ein gewisser Grad von Gleichförmigkeit herausstellt, ist diese Regel doch überall wieder durch einzelne Ausnahmen unterbrochen.

Diese Verschiedenartigkeit mochte auch den weltlichen Herrschaften die Nothwendigkeit einer festen Aufzeichnung ihrer Bezüge endlich fühlbar machen, so daß bereits im 15. und 16. Jahrhunderte der Bestand der herrschaftlichen Urbarien als allgemein verbreitet angenommen werden kann.

Um diese Zeit bereiteten sich übrigens im Staatsorganismus Veränderungen vor, welche dasjenige, was früher freiwillige Maßregel der Zweckmäßigkeit war, zur Nothwendigkeit und zum Gebote der Regierung machten.

In das 16. Jahrhundert fällt die Einführung der regelmäßigen landesfürstlichen Besteuerung.

Schon im Jahre 1518 hatte zu diesem Zwecke eine Beansagung der Erträgnisse der Herrschaften stattgefunden.

Zu der dem Lande auf Grund des Prager Landtagsbeschlußes vom 11. Jänner 1542 und des sogenannten Bruker-Libells vom 25. Februar 1578 zugewiesenen Besteuerung von 36.000 Pfund mußten die Herrschaften nicht blos von ihren Grundstücken, sondern auch von allen Unterthansnutzungen beitragen. Es lag sonach im Interesse der Regierung, letztere in Evidenz zu halten.

Um den Privatherrschaften mit gutem Beispiele voranzugehen, wurden in der Zeit von 1570 bis 1590 die landesfürstlichen Kammergüter und namentlich alle an Private verliehenen Pfandschillingsherrschaften durch eigene Kommissarien bereist, die Urbare berichtigt, und sogenannte: „reformirte Bereitungs-Urbarien" verfaßt.

Im Jahre 1632 endlich wurde das allgemeine ständische Landesgültenbuch errichtet, welches bei jedem einzelnen Dominium dessen Bezüge von den Unterthanen nachwies.

Trotz dieser neuen Einrichtungen waren aber die Forderungen und Leistungen zwischen Herrschaften und Unterthanen nichts weniger als zu einem beruhigenden Abschluße gelangt. — Mochten den letztern die herrschaftlichen Gaben neben der neuen landesfürstlichen Besteuerung drückender fallen als früher, oder mochten vielleicht einzelne Herrschaften die Versuchung fühlen, auch ihren eigenen Antheil an der neuen Besteuerung oder ihre sonstigen vermehrten Bedürfnisse den Unterthanen aufzulasten, — kurz, die Beschwerden der Unterthanen häuften sich allmählig derart, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Regierung sich genöthigt sah, in wiederholten Erlässen den Herrschaften ernstliche Vorwürfe zu machen.

Es ward ihnen zur Last gelegt, daß sie unterthänige Huben häufig zum herrschaftlichen Wirthschaftskörper einzogen (Patent vom 5. Sept. 1747), einzelne zerstückelten (Pat. vom 14. März 1749), auch die Unterthansgaben zeitweise steigerten (Pat. vom 14. März 1749 §. 7), ja wohl gar ein Uebermaß erpreßten (Pat. vom 24. Jänner 1750).

Die mit dem Patente vom 5. September 1747 angeordnete und im Jahre 1754 beendete theresianische Steuerrealifikation bot die Gelegenheit diesen Uebelständen wirksam entgegen zu treten. Es wurde mit Patent vom 14. März 1749 angeordnet, daß die Rektifikations-Deputation jedem Unterthan einen Extrakt über seine gesammten herrschaftlichen Schuldigkeiten hinaus zu geben habe, welche keiner weitern Steigerung mehr unterliegen dürfen.

Die hierüber von den Herrschaften eingelegten Bekenntnißtabellen bildeten von nun an durch beinahe ein Jahrhundert die rechtlich unsteigerliche Grundlage für den Bestand und das Ausmaß aller Leistungen aus dem Unterthans-Verhältnisse.

Sie waren gegen die Herrschaft jedenfalls, gegen die Unterthanen aber nur in so weit beweiskräftig, als letztere bei der Verfassung derselben intervenirt hatten. (Hofverordnungen vom 6. September 1777, vom 4. September 1786 u. s. w.)

Im Ausmaße trat übrigens im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts — im Zusammenhange mit dem geänderten Besteuerungssisteme — eine wesentliche Verminderung dadurch ein, daß in Oberkärnten mit der französischen General-Gouv.-Verordnung vom 16. Juli 1810 und der

österr. Gubernial-Publikation vom 26. Juli 1814, in Unterkärnten dagegen mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 11. April 1820 als Aequivalent für die von den Unterthanen unmittelbar an den Staat zu entrichtende Grundsteuer ein 20procentiger Nachlaß an allen Urbarial- und Zehent-Leistungen eingeführt wurde.

Zur Einbringung der Unterthansgaben war den Herrschaften mit der Executions-Ordnung vom 1. Dezember 1784 das Recht der Pfändung und bei dreijährigen Rückständen sogar der Abstiftung eingeräumt. Nach der spätern Exekutions-Ordnung vom 20. Mai 1813 kam noch das Recht der Militär-Exekution hinzu.

Die Ablösung aller oder einzelner Giebigkeiten im Wege des gegenseitigen Einverständnißes war in Kärnten zu keiner Zeit verboten. Um selbe zu befördern, wurden mit dem Patente vom 1. September 1798 von Seite der Regierung den Parteien so wie den Behörden die umständlichsten Belehrungen über den Vorgang hiebei ertheilt. Doch wurde davon niemals ein allgemeiner Gebrauch gemacht.

Die einzelnen Leistungen, welche auf dem bäuerlichen Besitzthume lasteten, zerfallen ihrem Ursprunge nach in Abgaben an die Grundherrschaft, Zehente und Giebigkeiten aus einem Schutzverhältnisse.

## A. Gaben an die Grundherrschaft.

### 1. Geldzinse.

Beinahe jede unterthänige Realität in Kärnten hatte von Alters her irgend einen festgesetzten jährlichen Geldbetrag an die Grundherrschaft zu entrichten, der in den ältern Urkunden als Zins, Gilt, Siedlung, oder Stift erscheint, und in letzterer Zeit vorherrschend unter der Bezeichnung Urbariale oder Dominicale verstanden wurde.

Einzelne Realitäten hatten außer ihrer ordentlichen Stift noch aus irgend einer besondern Veranlassung einen abgesonderten jährlichen Geldbetrag zu entrichten. Dahin gehören z. B. die Wasserzinse, welche dem Grundherrn für die Ueberlassung eines Mühlwassers oder eines Fischereirechtes entrichtet wurden.

Bei manchen Herrschaften waren lange vor der Rektifikation einzelne Robotschuldigkeiten in Geld reluirt worden und finden sich in den betreffenden Urbarien als Geldleistung, — urbarmäßiges Robotgeld — vorgeschrieben.

Bei vielen geistlichen Herrschaften hatte eine und die andere unterthänige Realität vor Alters die Verpflichtung, an einem bestimmten Festtage der fungirenden Geistlichkeit ein Mahl zu geben. — Diese Verpflichtung scheint jedoch schon im 16. und 17. Jahrhunderte meist in Geld reluirt worden zu sein und findet sich gewöhnlich schon in den Urbarien als unsteigerliche Geldgabe eingetragen.

Diese Geldgaben, welche allerdings in frühern Zeiten eine größere Bedeutung hatten, — waren bei dem veränderten Geldwerthe der spätern Zeit im allgemeinen ziemlich nieder, daher wenig drückend, und veranlaßten bei der in der Regel von beiden Seiten anerkannten Ziffer im allgemeinen keine Reibungen zwischen den Betheiligten.[34]) Die Gesetzgebung konnte daher diesen Gegenstand bis in die jüngste Zeit unberührt lassen.

Im Ausmaße dieser Gaben entstand übrigens im laufenden Jahrhunderte zwischen Ober- und Unterkärnten ein bedeutender Unterschied.

In Unterkärnten wurden auf Grundlage des Finanzpatentes vom Jahre 1811 alle Geldleistungen im alten Nennwerthe in Wiener Währung entrichtet (Hofkanzlei-Dekret vom 11. Juni 1819), — in Oberkärnten hingegen, welches als Bestandtheil des Königreiches Illirien während der französischen Okkupation die Silberwährung behalten hatte, wurden auch nach der Wiedervereinigung auf Grundlage der Organisirungs-Verordnung vom 26. Juli 1814 die Urbarial-Zinse in der dortigen Landes-Währung nach dem Conventions-Fuße bezahlt.

## 2. Zinsgetreide.

Nach festem Ausmaße bestimmte Abgaben von Körnerfrüchten aller Art bildeten von jeher einen Hauptbestandtheil der bäuerlichen Leistungen.

In den ältern in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden ist der modius -- in den spätern meist der landesübliche Vierling die Grundlage des Ausmaßes.

Eine bestimmte Regel für die Vertheilung dieser Abgabe unter den einzelnen Realitäten bestand nicht, doch scheint es, daß in den meisten

[34]) Die einzige Ausnahme von größerem Belange war in älterer Zeit der Streit, der im Jahre 1478 in der Grafschaft Ortenburg über die Frage ausbrach, ob die Siedelpfenninge nach dem Begehren der Herrschaften in guter Aglajer Münze oder nach dem Wunsche der Bauern in der herabgekommenen Landes-Währung bezahlt werden sollten; — ein Streit, der schließlich von einem ganz unberufenen Dritten zu Gunsten der Herrschaften entschieden wurde, indem eine gleichzeitig einbrechende Türkenhorde die versammelten Bauern zersprengte und einige hundert der Muthigsten, welche den Kampf annahmen, gänzlich aufrieb.

Fällen schon von Alters her den einzelnen Besitzungen solche Körnergattungen zugewiesen worden waren, zu deren Anbau ihre Lage und die Gepflogenheit der Gegend sie besonders geeignet erscheinen ließ.

Diese Abgabe war, — wie sich die Dinge seit der Rektifikation gestaltet hatten, — durch den gestiegenen Getreidepreis gegenüber dem gesunkenen Geldwerthe die bedeutendste von allen regelmäßigen Jahresabgaben geworden.

Während in den ältern Verleihungs-Urkunden und Urbarien vom 12. bis zum 16. Jahrhunderte unzweifelhaft die Geldgabe als die Hauptleistung anzusehen ist, der nur nebenher die nöthigen Naturalleistungen für den eigenen Gebrauch der Herrschaft, ihrer Diener und Angestellten beigefügt waren, liegt bei ungeändertem Ausmaße beider das Hauptmoment der Unterthans-Leistung seit einem Jahrhunderte in der Getreide-Abschüttung.

Diese bildete daher auch seit der Rektifikation einen Hauptgegenstand der Unterthansstreitigkeiten und veranlaßte die Gesetzgebung zu wiederholten Einschreitungen.

Die Schwierigkeit für den Unterthan, in schlechten Erntejahren seine ganze Schuldigkeit sogleich abzuführen, und die Streitigkeiten über den Betrag der Geldentschädigung für die Herrschaft veranlaßten die Bestimmung, daß für alle Reluirungen des Zinsgetreides der auf die Verfallzeit nächstfolgende Georgi-Durchschnitts-Preis, wie solcher unter Aufsicht der Kreisämter jährlich veröffentlicht wurde, als gesetzlicher Maßstab zu gelten habe. (Pat. vom 8. April 1754 §. 7.)

Eine weitere Veranlassung zu Anständen lag darin, daß sich die Herrschaften zur Abmessung des eingelieferten Getreides verschiedenartiger Schaffe und Kastenmaße bedienten und theils nach gegupftem Maße die Schuldigkeiten einforderten.

Mit Hofkanzlei-Dekret vom 30. Juni 1783 wurde endlich das Gupfmaß allen Herrschaften untersagt, welche damit nicht ausdrücklich rektifizirt waren, und mit Hofdekret vom 13. Oktober 1783 die Reduzirung aller alten Kastenmaße auf Wienermaß angeordnet.

Letztere Maßregel stieß jedoch in ihrer Durchführung auf so viele Anstände und Schwierigkeiten, daß sie mit Hofdekret vom 6. Jänner 1790 wieder abgerufen und das alte Vierlingmaß beibehalten wurde.

### 3. Kleinrechte.

Unter dieser Bezeichnung wurde eine jährliche bestimmte Abgabe von Erzeugnissen der Viehzucht, der Gartenkultur, der Hauswirthschaft, auch wohl der Jagd, Fischerei oder der Handarbeit verstanden.

In den ältern Zeiten scheinen diese Gaben, wenn auch nicht der Menge, so doch der Gattung nach auf eine geringere Zahl von Gegenständen beschränkt.

Käse, Geflügel, Eier, Schweinschuttern und einige Gartenfrüchte sind bis zum 15. Jahrhunderte fast die einzigen Objekte; von dort bis zur Rektifikation erscheint die Verschiedenartigkeit der Gegenstände bis in das Unglaubliche vervielfältigt.

Nicht nur alle Arten von Fleisch, Geflügel, Fischen, Wild, Gartenfrüchten, Käse, Eier, Butter, Schmalz, sondern fast alle Gegenstände des Tisch-, Haus- oder Wirthschaftsgebrauches, welche nur immer im Lande erzeugt wurden, finden sich in einem oder dem andern Urbare vertreten, sogar Pelze, Lampendochte, Papier, Schießpulver, Pflugscharen und ähnliche Dinge erscheinen darunter. [35])

Die Verschiedenartigkeit dieser Gegenstände und deren anscheinend regellose Vertheilung an die einzelnen Unterthanen zeigen, daß die Gutsherren so weit als möglich alle einzelnen Bedürfnisse ihres Haushaltes durch Naturallieferungen zu decken suchten und nach und nach das Mangelnde, wie sich Bedürfniß oder Gelegenheit ergab, diesem oder jenem Unterthan auferlegten.

Diese Art von Abgaben konnte übrigens ihres durchschnittlich geringfügigen Betrages wegen in späterer Zeit um so weniger zu Anständen führen, als den Unterthanen schon mit Hofdekret vom 22. März 1784 freigestellt worden war, selbe in jedem einzelnen Jahre zu jener Zeit abzuliefern, „wo sie selbst am besten können und wollen.“

Hin und wieder bestand nach alter Gepflogenheit der Gebrauch, bei besonderen Veranlassungen außerordentliche Kleinrechten-Lieferungen abzufordern. Derlei nicht rektifizirte Anforderungen wurden jedoch in der Folge, wenn sie zur Sprache kamen, abgestellt, wie z. B. die Rindszungen-Lieferungen mit Hofdekret vom 22. November 1793.

[35]) Siehe die Kundmachung der Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 13. Mai 1850, Nr. 935, welche eine Aufzählung der meisten in den Rektifikationsakten verzeichneten Kleinrechte enthält. — Eine solche Aufzählung aller von den Grundentlastungs-Behörden vorgefundenen Gattungen findet sich auch in den Beilagen des Hauptberichtes über die vollendete Durchführung des Grundentlastungs-Geschäftes.

Auch die an einzelnen Herrschaften bestandene Uebung, sich Lebensmittel von den Unterthanen zu geringern Preisen liefern zu lassen, wurde mit dem Hofdekret vom 17. Februar 1787 für unstatthaft erklärt.

### 4. Robot.

In Kärnten erscheint im Verhältnisse zu andern Ländern die Robotpflicht von jeher gemäßigt. Namentlich waren auch in der ältern Zeit die einzelnen Dienstleistungen durchschnittlich sowohl der Gattung als dem Maße nach fest bestimmt.

Außer den eigentlichen, meist nach Tagen festgestellten Feldarbeiten mit der Hand oder einem bestimmten Gespanne finden sich in den meisten Urbarien gemessene Roboten, welche in der Ausführung einer gewissen Arbeit bestanden z. B. ein bestimmtes Maß Holz zu fällen oder zu führen, eine bestimmte Wiese zu mähen u. s. w.

Bei einzelnen Herrschaften fanden sich auch verschiedene Hof- und Hausdienste, Wachen u. dgl. [36])

Eben so wie die Dienstleistungen erscheinen auch die herkömmlichen Gegenleistungen der Herrschaften bald mit Verabreichung einer bestimmten oder unbestimmten Verpflegung, manchmal auch mit Geldlöhnungen schon in den alten Urbarien verzeichnet.

Daß man übrigens in Kärnten die Unzukömmlichkeiten des Robot-Verhältnisses schon lange fühlte, beweist die oben berührte Thatsache, daß schon in ältern Urbarien des 16. und 17. Jahrhunderts einzelne Robotrelutionen, und zwar nicht als neue Einführung, sondern als altherkömmlicher Rechtsbestand aufgeführt erscheinen.

Seit der Rektifikation war die Gesetzgebung ununterbrochen bemüht, die bis dahin ausschließend auf der Gepflogenheit jeder einzelnen Herrschaft beruhenden Verhältnisse dieser gehässigsten aller Unterthansleistungen möglichst zu ordnen.

Nachdem schon früher über einzelne Zweige derselben mehrfache Verordnungen erfloßen waren und namentlich mit dem Hofdekrete vom 13. Juni 1778 bereits ein Maximum aufgestellt worden war, erschien am

[36]) Ueber die Verpflichtung der Gutsunterthanen zu Kriegsdiensten befindet sich im k. k. Staatsarchive eine interessante Millstädter Urkunde aus dem Jahre 1200, in welcher Graf Engelbert von Görz als Vogtherr des Klosters Millstadt in Kärnten feststellt, daß alle freien und unfreien nach Millstadt gehörigen Leute, wenn sie ein taugliches Pferd besitzen, jährlich durch 8 Tage ihm Reiterdienst zu leisten haben. — Ein Ueberrest dieser kriegerischen Anordnungen bestand in Millstadt bis in die neueste Zeit in der Verpflichtung der Unterthanen, am Frohnleichnamstage das Hochwürdigste bewaffnet zu begleiten.

5. Dezember 1778 das bis zur Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses giltige allgemeine Robot-Patent, welches mit der umfassendsten Sorgfalt alle einschlägigen Fragen zu regeln versuchte. Vorbehaltlich einer günstigern Stellung, welche allenfalls einzelnen Unterthanen nach den älteren Urbarien und den Rektifikations-Akten zustehen sollte, wurden 156 jährliche Robottage, deren regelmäßig nur 3, höchstens ausnahmsweise 4 in eine Woche eingetheilt werden durften, mit Einschluß aller Arten von gemessener Robot für eine Ganzhube als das unüberschreitbare Maximum festgesetzt.

Bestimmte Vorschriften über die Zahl der Arbeitsstunden, über die Einrechnung der Zeitversäumniß am Wege, über die Art und das Maß der Verpflegung für Menschen und Zugthiere, über die Geldvergütungen auf weiten Bothen-Gängen und Fuhren, über das rechtzeitige Ansagen der Robot, über Anrechnung von Robottagen, welche durch die Witterung oder andere Hindernisse unterbrochen wurden, über die Befreiung der alten, kranken oder sonst arbeitsuntauglichen Personen — ließen erwarten, daß nunmehr künftigen Zweifeln und Streitigkeiten in jeder Beziehung vorgebeugt sei.

Dieß war jedoch keineswegs der Fall; zahlreiche alljährlich vorkommende Streitigkeiten beschäftigten nicht blos die Kreisämter, sondern machten noch fortwährend Entscheidungen der Gesetzgebung über einzelne Streitpunkte nothwendig.

Von Seite der Regierung wurde daher schon bald nach dem Erlasse des Robotpatentes dahin gestrebt, dieses Verhältniß auf möglichst schonende Art für die Berechtigten und die Bewirthschaftung ihrer Güter ganz zu beseitigen.

Mit Hofdekret vom 10. Februar 1783 wurde in Erwägung: „daß „eine gänzliche Abolition der Robot für den Staat nutzbar, zugleich auch „für den Grundherrn wie für den Unterthan vortheilhaft sei," — für ganz Inneröſterreich eine Hofkommission in Graz errichtet, deren Bestimmung es war, im Wege freiwilliger Abolitions-Contracte auf den Staats- und Fondsherrschaften der allgemeinen Abolirung die Bahn zu brechen.

Die Thätigkeit dieser Kommission hatte aber keineswegs den gewünschten Erfolg, und zwar wie aus dem Kommissions-Berichte und den Gubernialverordnungen vom 4. Juni 1785 und 11. Februar 1786 hervorgeht, vorzüglich aus dem Grunde, weil unter dem Bauernstande der Wahn verbreitet war, daß die Robot von Seiner Majestät bereits unentgeldlich aufgehoben sei oder demnächst aufgehoben werden würde, — eine Ansicht, die durch alle Bestrebungen der Behörden nicht zu beseitigen war.

Einigermassen günstigere Erfolge erzielte die schon früher mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 20. September 1781 eingeleitete und durch zahlreiche spätere Verordnungen unterstützte Begünstigung der zeitlichen Reluitionen. Aber auch diese Erfolge erstreckten sich nur auf einzelne Fälle. Im ganzen bestand das Robotverhältniß, wie es auf Grundlage der Rektifikation und des Robot-Patentes vom Jahre 1778 sich gestaltet hatte, trotz aller Anstände und Reibungen ununterbrochen fort bis zum Jahre 1848.

Auch die a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1846, welche neuerdings zur möglichsten Aufmunterung und Beförderung freiwilliger Robot- und Zehent-Abfindungs-Verträge erlassen wurde, konnte in der kurzen Zeit bis zur Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses keine weitern Früchte tragen.

## 5. Veränderungs-Gebühren.

Die in den altgermanischen Volksrechten unter verschiedenen Namen vorkommenden Besitzveränderungs-Gebühren hatten auch in Kärnten schon in der ersten Entwicklungs-Periode Eingang gefunden.[37])

Bezüglich dieser Art von Abgaben scheint übrigens von jeher in den verschiedenen Landestheilen, so wie bei den einzelnen Herrschaften die verschiedenartigste Gepflogenheit sowohl in der Benennung als im Betrage und in den Bedingungen der Fälligkeit obgewaltet zu haben.

Obschon zur Zeit der Rektifikation viele der ältern Eigenthümlichkeiten bereits verschwunden waren, zeigen die damaligen Bekenntnisse noch immer ganz abweichende, oft nur bei einzelnen Herrschaften vorkommende Bezeichnungen, als: Leihkauf, Ehrung, Briefgeld, Abfahrt, Heimfallsrecht, Sterbrecht, Drittel-Kaufrecht, Anlait, Umschreibgeld, Anfahrt, Erbholden-Abkaufgeld u. s. w.

Trotz dieser verschiedenen Namen lassen sich alle derlei Abgaben im wesentlichen in vier Kathegorien eintheilen:

a) Gebühren des antretenden Unterthans;
b) Gebühren vom Verkaufe;
c) Abgaben vom Vermögen verstorbener Besitzer;
d) Gebühren beim Wechsel in der Person des Grundherrn.

---

[37]) So enthält z. B. eine Ossiacher Urkunde über die Verleihung des Gutes Wallersberg vom Jahre 1096 die ausdrückliche Bedingung eines Laudemiums von 10 Mark Silber beim Antritte des nächsten Besitzers, nach dessen Tode die nur auf zwei Köpfe verliehene Besitzung wieder heimfiel.

Die drei ersteren Kathegorien wurden von der Gesetzgebung, wenn auch unter geänderten Namen und in geregeltem Ausmaße, bis zum Jahre 1848 aufrecht erhalten.

a) Ehrung:

Die allgemeinste und schon in der ältesten Periode bestimmt nachweisbare Veränderungs-Gebühr war die Geldleistung, welche der antretende Besitzer dem Grundherrn für den Besitzantritt entrichtete. Sie führte in ältern Zeiten verschiedene Namen: in Oberkärnten meist Leihkauf, im Lavantthale gewöhnlich Anlait, hin und wider Anfahrt, meist jedoch Ehrung, welche letztere Bezeichnung seit dem 15. Jahrhunderte urkundlich vorherrscht und seit der 2. Hälfte des vorigen Jahrhundertes allgemeine gesetzliche Geltung erhielt.

Der Betrag der Ehrung hing von den willkührlichen Bedingungen des Verleihungsvertrages ab und war im Durchschnitte bei jeder Realität ein anderer; nur bei einzelnen Herrschaften entwickelten sich feststehende allgemeine Uebungen, welche eine gleichartige Behandlung aller oder wenigstens der meisten Unterthanen nach sich zogen: [38])

Wo solche ausnahmsweise Gewohnheitsrechte mangelten, war die Herrschaft befugt, bei neuen Verleihungen heimgefallener Realitäten die Ehrung neu zu paktiren und zu steigern. Derlei Steigerungen mögen im vorigen Jahrhunderte häufiger geworden sein und manchmal auch dort stattgefunden haben, wo die Herrschaften dazu nicht berechtigt waren, so daß unter Berufung auf die häufig vorkommenden Klagen mit Repräsentations-Verordnung vom 8. April 1754 ein a. h. Befehl kundgemacht wurde, „daß niemand unter was immer für einem Vorwande durch übermäßige „Ansetzung der Ehrung beschwert werden solle, und daß bei unausfindigen und vermischten Realitäten weder der Ansitz- noch der Zulehensherr eine größere Ehrung als die dreifache Giebigkeit verlangen dürfe.

Im übrigen fand eine gesetzliche Feststellung des Ehrungsbetrages nur bei den ehemaligen Rustical-Freistiftern statt, welche entweder nach dem Patente vom 8. August 1767 freiwillig, oder nach jenem vom 13. November 1772 zwangsweise in Kaufrechte verwandelt worden waren. Bei den erstern wurde der um die Hälfte vermehrte Durchschnittsbetrag der letztvorgefallenen Ehrungen, bei den letztern der siebente Theil des damaligen

[38]) So führt z. B. das Urbar von St. Paul vom Jahre 1638 an, daß von jeher die Bauern am Diex gar keine Ehrung, — jene im Amte Mosern $1/2$ Gans — die Rabensteiner 1 Kapaun — alle übrigen aber von der Hube 2 Schillinge und vom Zulehen 1 Schilling Ehrung geben.

Schätzungswerthes der Realität als ein für alle Mal festgestellter Ehrungsbetrag erklärt. (Patent vom 8. August 1767 §. 7, und Hofverordnungen vom 28. Juli 1774 und 14. April 1783.)

Bei allen übrigen Realitäten blieb es bis zum Jahre 1848 beim alten Gewohnheitsrechte, wornach die beliebigen Bedingungen des ursprünglichen Verleihungsvertrags, oder wo dieser nicht zu ermitteln war, die Uebung beim Besitzantritte der Rechtsvorgänger die Höhe der Ehrung bestimmte. — Bei neuen Verleihungen von Dominikalgrundstücken, welche bis in die letzte Zeit des Unterthans-Verhältnisses nicht selten vorfielen, konnte die Herrschaft die Ehrung so wie die übrigen Geld- und Naturalleistungen beliebig bedingen.

Während sich auf diese Art die Ehrungen der ehemaligen Freistifter bei dem inzwischen gestiegenen Realitätenwerthe ziemlich nieder stellten, und namentlich in Unterkärnten, wo sie in Wiener Währung bezahlt wurden, kaum 2 bis 3 Proc. des Realitätenwerthes erreichten, betrugen sowohl die altherkömmlichen als die neu pactirten Ehrungen der übrigen Realitäten ziemlich namhafte Summen und zwar in einzelnen Fällen mehrere hundert Gulden.

Für die Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde, — des Ehrungsbriefes — welche schon lange üblich, seit dem Patente vom 8. April 1754 den Herrschaften sogar zur Pflicht gemacht worden war, bezogen manche derselben eine kleine Gebühr unter dem Namen Briefgeld, Schirmbrieftaxe, Anschreibgeld. Diese Leistung erscheint ihrer Natur nach mehr eine Kanzleigebühr als eine grundherrliche Abgabe, wurde aber bei jenen Herrschaften, welche damit rektifizirt waren, als Urbarialgabe erklärt und bis in die jüngste Zeit aufrecht erhalten. (Gubernial-Verordnung vom 8. September 1819, Zahl 11945.)

Neben der Ehrung bestand an einzelnen Orten noch eine zweite Antrittsgebühr unter verschiedenen Namen: Anlobgeld, Handehrung, Ehrungsleihkauf u. s. w., welche jedoch seit der Josefinischen Periode von Fall zu Fall und wiederholt im Allgemeinen mit dem Hofdekrete vom 13. Oktober 1796 abgestellt wurde, indem die Gesetzgebung nur Ein Laudemium, die eigentliche Ehrung, anerkenne.

Eine eigenthümliche Art von Ehrungen waren die bei einigen Herrschaften bestandenen Vorhaus-Ehrungen, welche vom Verwalter der Realität eines minderjährigen Besitzers beim Antritte der Verwaltung (Vorhausung) abgefordert wurden. Diese Uebung war schon mit der Repräsentations-Verordnung vom 17. Februar 1768 abgestellt worden.

b) Kauffreigeld.

Die Abnahme einer Perzentual-Gebühr in Verkaufs- oder Abzugsfällen scheint in Kärnten erst in den späteren Jahrhunderten entstanden zu sein.

Wenigstens finden sich aus älterer Zeit keine nachweisbaren Spuren davon.

So lange die bäuerlichen Besitzungen großentheils in Händen von Leibeigenen waren, dürften Verkäufe ohnedies zu den seltenern Fällen gehört haben. — Der Leibeigene konnte vom Gute seines Herrn nicht nach eigenem Belieben abziehen, und es mochten die Käufer eben so selten sein, als die Verkaufsberechtigten. Erst später als die persönliche Freiheit und in ihrem Gefolge Kauf und Tausch allgemeiner wurden, scheinen einzelne Herrschaften für die Genehmigung des Verkaufes oder für das vom Gute weggezogene Vermögen Perzentual-Gebühren eingeführt zu haben.

Das im 15. Jahrhunderte entstandene gegendnerische Gewohnheitsrecht berechnete bereits die Abfahrt mit dem 10. Pfenninge, auf manchen Herrschaften, z. B. auf jenen des Bisthums Gurk, wurde schon zur selben Zeit bei der Verleihung einzelner Realitäten ausdrücklich der dritte Pfenning von jedem Verkaufe als Veränderungsgebühr bedungen.

Die zur Zeit der Rektifikation eingereichten Fassionen zeigen, daß noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast auf jeder größern Herrschaft andere Uebungen bestanden, und daß diese Abgabe keineswegs im ganzen Lande eingeführt war.

Mit dem Freizügigkeits-Patente vom 14. März 1785 wurde zwar auch in Kärnten die grundherrliche Abfahrtsgebühr vom abziehenden Vermögen eines Unterthans, der den Boden seiner bisherigen Grundherrschaft verließ, aufgehoben, und nur für jene Fälle mit 5% aufrecht erhalten, wo das abziehende Vermögen die Erblande verlassen sollte; — dagegen wurde jene Gebühr, welche in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes, ohne Rücksicht, ob der Verkäufer noch als sogenannter Auszügler an der Hube bleibt oder sich sonst wo aufhält, eingehoben zu werden pflegte, mit den Hofdekreten vom 22. September 1785 und 26. November 1807 für jene Herrschaften, welche dieses Bezugsrecht vor dem Jahre 1785 faktisch geübt hatten, unter Beschränkung auf höchstens 10% des Kaufschillings aufrecht erhalten.

Zum Unterschiede von der mit dem Freizügigkeits-Patente aufgehobenen Abfahrt wurde dieser Abgabe der in Kärnten bis dahin unbekannte Name Kauffreigeld gesetzlich beigelegt.

Unter diesem Namen bestand selbe bis 1848 als die zweite Hauptveränderungsgebühr.

c) Mortuar.

Das altgermanische Sterbrecht des Grundherrn (Sterberecht, Besthaupt u. s. w.) bestand auch in Kärnten nachweisbar schon in älterer Zeit.

Ob diese Gabe ursprünglich als eine eigentlich grundherrliche, aus dem Rechte des Obereigenthümers entspringende, oder als eine Vergütung für die Mühewaltung der Nachlaßvertheilung anzusehen sei, wurde schon im vorigen Jahrhunderte im Gesetzgebungswege mit sehr getheilten Meinungen erörtert[39]).

So viel steht fest, daß auch in dieser Beziehung keine Gleichförmigkeit im Lande herrschte, sondern bei den einzelnen Herrschaften nach ganz verschiedenen Uebungen vorgegangen wurde.

Erst mit dem Hofdekrete vom 31. Jänner 1790 wurde dieser Gegenstand gesetzlich geordnet und jenen Herrschaften, bei denen früher ein Sterberecht übungsgemäß bestand, zugestanden, den Betrag dieser Gebühr und der ehemaligen Inventurs-Taxe, jedoch für keinen Fall höher als mit 3%, künftig als Mortuarium abzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte hörte daher jeder Zweifel über den Rechtstitel der Forderung für die Zukunft auf. — Das Mortuar war nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung eine Gerichtsgebühr für die Besorgung der Abhandlungspflege, und sonach von den Leistungen aus dem eigentlichen Unterthänigkeitsverbande auszuscheiden.

Bei einigen Herrschaften hatte außer dem Sterberechte noch der Gebrauch des Truhenrechts zu Gunsten des herrschaftlichen Amtsdieners bestanden, der sich aus den Kleidern des Verstorbenen einige Stücke wählen konnte. Diese Uebung wurde theilweise bis in das jetzige Jahrhundert fortgesetzt und erst mit der Klagenfurter Kreisamts-Verordnung vom 18. Februar 1816, Nr. 2256, allgemein abgestellt.

d) Infulgeld.

Gebühren beim Wechsel in der Person des Grundherrn bestanden in der Regel nicht. Nur einige geistliche Stifte hatten die Gepflogenheit, bei jeder Prälatenwahl eine gewisse Summe unter dem Namen Inful-

[39]) Siehe diesfalls den für die erstere Ansicht sprechenden Bericht der Landeshauptmannschaft vom 16. Jänner 1793.

auch wohl Anlob-Geld auf ihre gesammten Unterthanen zu repartiren. Diese Uebung wurde mit dem Hofdekrete vom 26. Jänner 1771 abgestellt.

## B. Zehent.

Unmittelbar nach der allgemeinen Ausbreitung des Christenthums und der Einsetzung der ersten Bischöfe im Lande[40]) im 9. Jahrhunderte erscheint der Zehent schon urkundlich als eine allgemein verbreitete Abgabe.

Den neu bekehrten Slovenen scheint anfangs ein geringerer Zehent auferlegt worden zu sein, der in allen bezüglichen Urkunden des 9. und 11. Jahrhunderts als Slaven-Zehent (decima secundum consuetudinem slavorum) oder landesüblicher Zehent (decima solita) dem canonischen Zehente (decimatio catholica oder secundum canonum jura) entgegengesetzt wird und vielleicht kein Feld-, sondern nur ein Sack-Zehent gewesen sein dürfte.

Um dieselbe Zeit erscheinen auch schon Laienzehente (decimae seculares), indem nicht blos in zahlreichen Stiftungsurkunden Zehente von weltlichen Personen an Kirchen vergabt wurden, sondern umgekehrt auch wieder Kirchenzehente durch Kauf und Tausch an weltliche Personen übergingen[41]). Um das Jahr 1062 und 1063 führte Erzbischof Gebhard nicht ohne Widerstand den canonischen Zehent wieder allgemein ein[42]).

Ein Theil der großen Gutsbesitzer fand sich mit dem Erzbischofe dahin ab, daß sie ihm einzelne Güter vollständig in das Eigenthum abtraten, und dafür von ihren übrigen Besitzungen statt des canonischen Zehentes nur den Slaven- oder Landes-Zehent entrichten durften.

Um dieselbe Zeit schloß Erzbischof Gebhard mit dem Bisthume Freisingen einen Theilungsvertrag über die Zehente in Kärnten ab, wornach in mehreren Distrikten der Zehent nach Drittheilen zwischen beiden Bisthümern getheilt wurde.

---

[40]) Im Jahre 798 wurde Theodorich als erster Landbischof durch Erzbischof Arno von Salzburg und Kaiser Karl den Großen eingesetzt.

[41]) Eines der klarsten Beispiele letzterer Art ist in einer Tausch-Urkunde zwischen Erzbischof Adalbert von Salzburg und dem Edlen Vueriant und dessen Gattin Adalsvind vom 9. und 10. Mai 928 enthalten.

[42]) Charakteristisch ist die Beschreibung des Vorganges in einer Urkunde des Stiftes Ossiach vom Jahre 1063, welches damals gleichfalls zur Zehentleistung verhalten wurde: Inquisitio ab eo facta est ubique de decima super comites et Principes. Nobiles et ignobiles sui Episcopatus, qua cuncti volentes nolentes vel predio suo ridemerant sive Episcopi jure reliquerant."

Als die Grenzen der Diözese des Bisthums Gurk durch Erzbischof Konrad mit Urkunde vom 16. Juli 1131 festgesetzt wurden, überließ der Erzbischof dem Bisthume den Zehent auf allen Grundstücken des bisthümlichen Sprengels. Jedoch mußten dem Herzoge Engelbert und Andern, welche innerhalb der bisthümlichen Grenzen schon früher Zehente besessen hatten, diese vom Bischofe wieder zurückverliehen werden.

Die übrigen außer den Grenzen des Bisthums Gurk liegenden Zehente behielt sich der Erzbischof zwar bevor, es blieb jedoch ein Drittheil des Kirchenzehentes an die betreffenden Pfarren überlassen.

Schon diese Vorgänge der ältesten Zeit dürften eine genügende Grundlage für die spätere unregelmäßige Vertheilung der Zehentrechte abgegeben haben.

Häufig wurden geistliche und Laienzehente in gewissen Distrikten an einzelne Höfe oder bestimmte Personen für die Lebensdauer oder für mehrere Generationen gegen dem überlassen, daß sie den Zehent in ihrer Nachbarschaft einsammelten und dem Zehentherrn dafür gewisse unveränderliche Geld- oder Körnerleistungen ablieferten.

Derlei Mittelsmänner wurden Zechner, ihre Besitzungen Zechnerhuben, Zechnerhöfe genannt. — Dieses in der Folge ziemlich häufige Verhältniß kommt schon im 12. Jahrhunderte urkundlich vor.

Häufig fanden auch Trennungen und theilweise Veräußerungen einzelner Bestandtheile eines größeren Zehents statt. Manchmal geschahen die Theilungen nach Drittheilen, Hälften oder Vierttheilen, so daß, wie schon oben bei den Kirchenzehenten erwähnt wurde, auch mehrere weltliche oder weltliche und geistliche Zehentherren auf demselben Felde berechtigt waren.

Auf diese Weise wurden im Laufe der nächsten Jahrhunderte die Zehentrechte auf das Unregelmäßigste vertheilt und zersplittert und befanden sich in den Händen der verschiedensten geistlichen und weltlichen Personen, manchmal als integrirender Bestandtheil eines Gutes, welches aber nicht immer eine Herrschaft, sondern häufig selbst nur ein unterthäniger Bauernhof war, — oft ganz ohne Verbindung mit einem Grundbesitze, als selbstständig vererbliches und verkäufliches Recht. Die Zehentherren waren manchmal zugleich Gutsherren Aller oder einiger ihrer Zehentholden, manchmal aber auch nicht, und die herrschaftlichen Grundstücke selbst waren häufig andern geistlichen oder weltlichen Personen zehentpflichtig.

Durch die Einführung des Zehentverhältnisses, theilweise auch wohl durch Reluitionsverträge mit den Zehentholden selbst, verwandelte sich der Klaub-

zehent hin und wieder in den sogenannten Sackzehent, welcher, die Natur einer Perzentual-Abgabe der Ernte aufgebend, in einem unveränderlichen Pauschalquantum an Körnern bestand und sonach im Grunde nur mehr den Namen eines Zehentes beibehielt. Hin und wieder mochte sich der Sackzehent als Ueberbleibsel des alten landesüblichen Slaven-Zehents erhalten haben [43]).

An einigen Orten, namentlich im hohen Gebirge, war es der Witterung wegen gebräuchlich [44]), daß der Zehent erst in der Scheune des Zehentholden abgenommen und dort durch die Leute des Zehentherrn ausgedroschen wurde. Dies war der sogenannte Dreschzehent. Zehente von andern Gegenständen als von eigentlichen Feldfrüchten oder Futterkräutern scheinen von jeher nur als höchst seltene Ausnahmen vorgekommen zu sein [45]).

Daß das Zehentverhältniß auch in Kärnten, wie in den meisten Ländern, schon frühzeitig Reibungen und Anstände mit sich brachte, zeigen nicht blos die oben berührten Vorgänge im 11. Jahrhunderte, sondern es ergibt sich auch daraus, daß zu einer Zeit, wo die Gesetzgebung mit allen übrigen Verhältnissen des unterthänigen Bauernstandes sich nur auf das Oberflächlichste befaßte, — die Regierung sich veranlaßt fand, die Zehenteinhebung durch ein eigenes umständliches Gesetz zu ordnen.

Die Zehentordnung Erzherzog Karl's vom 1. Juni 1577 ist das älteste Gesetz, welches für Kärnten zur Regelung bäuerlicher Verhältnisse erfloß. Hiezu mag allerdings der Umstand wesentlich beigetragen haben, daß es sich hierbei nicht um den Bauernstand allein, sondern auch um die Differenzen zwischen den zehentpflichtigen großen Gutsbesitzern und der Kirche handelte.

Diese Zehentordnung enthält in 15 Artikeln größtentheils formelle Bestimmungen über die Art und Weise der Einhebung, über die Strafen

---

[43]) Eine Bestätigung dieser Annahme scheint z. B. in der Urkunde über die Stiftung der Kirche Tigring vom 6. Dezember 1136 zu liegen, worin die Stifter (die Matrone Diemud und ihr Gatte Gotebolt von Osterwitz) vom Bischofe Roman die Bestimmung auswirken, daß der Zehent vom Weiler Tigring, sowie es von Alters Herkommen war, mit 3 Metzen (d. i. als Sackzehent) entrichtet werden soll, wovon zwei dem Priester gehören sollen, der dritte aber seit langer Zeit von Laien als Beneficium besessen war.

[44]) Siehe den Art. 5 der Zehentordnung vom Jahre 1577.

[45]) Ein solcher Ausnahmsfall findet sich beispielsweise in der Dotations-Urkunde des Erzbischofes Konrad für das Hospital zu Friesach (ohne Datum — anscheinend nach dem 16. Juli 1131), worin demselben für seine (des Erzbischofes) Lebensdauer der Zehent von allen Lebensmitteln, die in die Stadt Friesach gebracht wurden, zugesprochen wird.

gegen Uebertretungen von beiden Seiten[46]), und über das Verfahren dabei so wie bei Einbringung der Zehentausstände, wofür der Zehentherr sogar den Gutsherrn des Zehentholden belangen konnte[47]), — berief sich aber in den wesentlichen materiellen Rechtsfragen, namentlich was zehentmäßig sei, dann „von welchem Getreide, Früchten, Jugend- oder Klein-Rechten man den Zehent, es sei Klaub-, Dresch- oder Sackzehent, zu geben habe" — dann „ob der Zehentholb die 10., 12. oder 20. Garbe liegen lassen müsse" — lediglich auf das, „was von Alters her in Gebirgen, Thälern, auf dem Lande oder Ebenen" Gewohnheit war, und es sollte Niemandem eine Neuerung zu machen gestattet sein.

Als wesentliche Bestimmungen des materiellen Rechtes können nur angesehen werden: die angeordnete dreijährige Zehentfreiheit der Neubrüche, dann die einjährige Zehentfreiheit alter Brachen, endlich die Zehentfreiheit der für den eigenen Küchenbedarf gebauten geringen Früchte, als: Rüben, Kraut u. s. w. bis zum Belange Eines Tagbaues. Dieses Gesetz blieb bis zum Jahre 1848 in Giltigkeit, nur riefen theils geänderte Anbau-verhältnisse, theils die eingetretenen Verbesserungen im Gerichtswesen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einige Ergänzungen und Abänderungen hervor.

So wurde mit den Hofentschließungen vom 10. November 1766 und 26. Mai 1769 die Zehentfreiheit der verbesserten Grundstücke und der Neubrüche auf 12 und bezüglich 30 Jahre ausgedehnt, alle auf Brachfeldern angebauten Futterkräuter gänzlich zehentfrei erklärt (Hofdekrete vom 12. Oktober 1769 und 24. Mai 1787).

Das Verfahren bei Einhebungs-Streitigkeiten und Rückständen wurde mit dem Patente vom 12. Dezember 1786 und dem Hofdekrete vom 13. Oktober 1788 auf eine mit dem Verfahren in Unterthanssachen übereinstimmende Art geregelt.

Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Lande eingeführten Erdäpfel wurden mit dem Hofdekrete vom 11. August 1808 den oben erwähnten geringern Früchten der Zehent-Ordnung gleichgestellt und der Zehentbezug von Mais, der in früherer Zeit gleichfalls nicht angebaut worden war, mit der Hofentschließung vom 14. Juni 1784 und dem Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1811 normirt.

---

[46]) Eine eigenthümliche summarische Ausgleichung der Entschädigungs-Ansprüche für Schimpf und Schaden enthält der Art. 4, wornach des Zehentherrn Gespann und Wagen ohne weiters dem Zehentholden verfallen, wenn dieser vom Zehentherrn einer betrüglichen Verschleppung beschuldigt, bei der auf der Tenne vorgenommenen Untersuchung aber „gerecht befunden wird."

[47]) Artikel 14.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen waren in Folge fortwährender Streitigkeiten zwischen den Zehentherren und Zehentholden noch fortwährend Partikular-Entscheidungen über einzelne spezielle Streitpunkte nothwendig, deren Aufzählung hier offenbar zu weit führen würde. Zur Beseitigung dieser fortwährenden Anstände sowie des störenden Einflusses überhaupt, den das Zehentverhältniß auf den Landbau ausübte, ließ seit dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebung es sich besonders angelegen sein, Reluitionsverträge zu befördern und zugleich zur Vermeidung neuerlicher Streitigkeiten selbe zu controlliren.

Schon mit dem Hofdekrete vom 7. Februar 1791 wurde ein Conclusum der Stände von Steiermark und Kärnten genehmiget, wornach bei Zehentverpachtungen den Zehentgemeinden selbst das Einstandsrecht gegen jeden fremden Pächter zustehen sollte. — Mit dem weitern Hofdekrete vom 7. Juli 1796 wurden die Zehentherren angewiesen, die Zehente, welche sie nicht selbst einheben wollten, immer zuerst den Zehentgemeinden selbst zur Pachtung anzubieten.

Mit Hofkanzlei-Dekrete vom 14. April 1803 wurde allen derlei Kontrakten die Stempelfreiheit zugesichert, dagegen mußten selbe, sobald sie auf wenigstens drei Jahre lauteten, der politischen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden (Hofdekret vom 11. April 1799).

Diese Bestrebungen hatten in der That in so weit günstigen Erfolg, daß die Reluirungen der Natural-Zehente in der Form einer von den Zehentholden selbst übernommenen Pachtung im gegenwärtigen Jahrhunderte ziemlich allgemein und im ganzen Lande verbreitet waren.

Dagegen konnte der letzte Versuch der Regierung, das Zehentverhältniß im Wege freiwilliger Abfindungen gänzlich zu beseitigen, die mit dem Hofdekrete vom 18. Dezember 1846 kundgemachte a. h. Entschließung vom 14. Dezember jenes Jahres — wie schon eben erwähnt — in der kurzen Zeit bis zum Eintritte der Ereignisse des Jahres 1848 keine wahrnehmbaren Wirkungen äußern.

## C. Gaben aus einem Schutzverhältnisse.

1. Vogteigaben.

Mit den ersten geistlichen Benefizien erscheint, gegründet auf die rechtlichen und kirchlichen Institutionen jener Zeit, die Vogtei (Advocatia) auch in Kärnten.

Die Kirche wurde, gleich den Frauen, beim Abschlusse von Rechtsgeschäften sowie in Ausübung der weltlichen Gewalt durch ihre Vögte vertreten.

Der Vogt hatte die Interessen seiner schutzbefohlenen Kirche, ihrer Güter und Unterthanen in allen weltlichen Dingen zu wahren, er war der Beirath und die Stütze des Kirchenvorstandes. Er übte die herrschaftliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Kirche und vertrat sie gegen die Ansprüche fremder Personen nöthigenfalls als Kläger oder Beklagter vor den landesfürstlichen Gerichten.[48])

Diese Würde war dazumal ein persönliches Ehrenamt, wozu die Kirche nur Männer ihres Vertrauens berief.

Bis zum Ablaufe des 10. Jahrhunderts erscheint die Vogtei auch in Kärnten in dieser Gestalt, und unter den zahlreichen geschichtlich unbekannten Namen der in verschiedenen Urkunden vorkommenden Kirchenvögte findet sich schon im Jahre 927 Herzog Bertold als Vogt des Landbischofes Gotapert.

Vom 10. bis in das 13. Jahrhundert ging eine vollständige Umgestaltung des Vogteiverhältnisses seinem innersten Wesen nach vor sich. Der Vogt hatte schon ursprünglich für seine Mühewaltung mancherlei Vergütung zu beziehen. Außer den Gebühren und Strafgeldern, die er als Gerichtsherr genoß, leisteten ihm die Kirche und vorzüglich deren Unterthanen mancherlei an Geld, Getreide oder Kleinrechten. Manchmal war der Genuß von Lehengütern mit der Vogtei verbunden, und jedenfalls both die Ausübung der weltlichen Gewalt über die Unterthanen der Kirchengüter einen bedeutenden Zuwachs an Macht zu den eigenen Gütern.[49])

Diese Vortheile brachten es mit sich, daß die Vogtei über die größeren geistlichen Körperschaften von den Mächtigsten des Landes eifrig gesucht und allmählig die Erblichkeit dieser Würde angestrebt wurde. Schon im 11. Jahrhunderte finden sich Beispiele der letztern. So behielt sich z. B. im Jahre 1096 Herzog Heinrich bei der Stiftung des Klosters St. Lambert[50]) die erbliche Vogtei vor.

Eben so verlieh Papst Urban II. am 26. März 1099 die erbliche Vogtei über das Kloster St. Paul den Nachkommen des Stifters, Grafen Engelbert. Während das Vogteiverhältniß ursprünglich zum Schutze der

---

[48]) Die Vertretung der geistlichen Unterthanen vor der Landschranne durch ihren Vogt (Anwalt) ist noch im 15. Jahrhunderte, im Landrechte Kaiser Friedrich's vom 5. Jänner 1444, gesetzlich vorgeschrieben.

[49]) Ein urkundlicher Beleg ist schon in einer frühern Anmerkung aufgeführt, wornach Graf Engelbert von Görz als Vogt von Millstadt sich von allen freien und unfreien Leuten des Klosters die Heerfolge leisten ließ.

[50]) St. Lambrecht, gegenwärtig zu Obersteier gehörig, lag dazumal innerhalb der Grenzen des kärnt. Comitates Friesach.

Kirche gegründet war, scheinen von nun an die Vögte ihren eigenen Vortheil und insbesondere die Erträgnisse als die Hauptsache angesehen zu haben. Die Annalen der nächsten Jahrhunderte weisen fortwährende Klagen der geistlichen Körperschaften über Bedrückungen ihrer Unterthanen durch die Vogtherren und deren Untervögte, so daß in wiederholten Fällen Erzbischof, Papst und Kaiser um Vermittlung angerufen wurden.

So fand z. B. Papst Kalixtus II. es nöthig, in die Schutzurkunde für das Kloster Millstadt vom 27. März 1122 ausdrücklich die Verwahrung aufzunehmen, daß der Vogt nicht berechtigt sei, wider den Willen des Klosters dessen Güter zu vergeben. — Mit Urkunde vom 18. Oktober 1130 entsetzte Kaiser Lothar über Urtheil der Reichsfürsten den Grafen Werigand von der Vogtei über das Bisthum Gurk.

In das nächste Jahrhundert fallen die langwierigen Streitigkeiten des Stiftes St. Paul mit seinem Vogtherrn. Kaum hatte sich das Stift nach langen Beschwerden der Unbilden der Grafen von Pfannenberg dadurch entledigt, daß diese über Vermittlung des Herzogs von Steiermark mit Urkunde ddo. Graz 24. Dezember 1260 der Vogtei entsagten, mußte Papst Clemens IV. unterm 17. Dezember 1267 den Herzog von Kärnten feierlich ermahnen, von seinen unrechtmäßigen Vogtei-Bezügen gegen die St. Pauler Unterthanen abzulassen, und mit einem zweiten Schreiben vom selben Tage den Herzog Ottokar von Steiermark um seine abermalige Vermittlung gegen die Grafen von Pfannenberg ansprechen.

Auch dies scheint nicht gefruchtet zu haben, weil endlich Kaiser Rudolf über Anrufen des Erzbischofs von Salzburg im Jahre 1279 diese Streitigkeiten vermitteln und begleichen mußte.

Um die gleiche Zeit (1278) mußte Kaiser Rudolf den Streit zwischen der Kirche zu Wörth und ihrem Vogte Otto von Finkenstein durch seine Abgeordneten, den Bischof Bertold von Bamberg und den Grafen Meinhard von Tirol, vergleichen, wobei sich Otto von Finkenstein für die Verzichtleistung auf die Vogtei einen jährlichen Bezug von 30 Metzen Steuerkorn und 4 Mark Friesacher oder 40 Mark Veroneser Pfennige vorbehielt.

Um Bedrückungen vorzubeugen, wurden häufig in den Urkunden wegen Uebertragung des Vogteirechtes die Rechte und Pflichten des neuen Vogtes umständlich aufgenommen und Letzterer mußte jeder Belästigung der Kirche und ihrer Unterthanen im Vorhinein feierlich entsagen. Solche Vorsichten gebrauchte z. B. das Bisthum Gurk, als es nach der Ab-

setzung des Grafen Werigand mit Urkunde vom 12. Juli 1158 die Vogtei an Herzog Heinrich von Kärnten übertrug. [51])

Aehnliche Bedingungen enthielt der Vertrag, womit im Jahre 1176 Herzog Hermann die Vogtei über die Bamberg'schen Güter übernahm. Die Herzoge meinten es mit der Schonung der Kirchenunterthanen auch in der Folge ernstlich, wie der Erlaß der Herzoge Ulrich und Bernhard vom 2. April 1200 zeigt, wornach auf allen der herzoglichen Vogtei unterstehenden Kirchengütern von jedem Ansitze (mansus) nicht mehr als jährlich 15 Denare, 3 Hühner und 30 Eier, dann $1/_2$ Fuder Heu und 3 Holzfuhrroboten geleistet werden sollen. Auch wurden in demselben Erlasse mehrere Vorsichten gegen die Beläſtigung der Kirchenunterthanen durch die herzoglichen Beamten und Diener getroffen.

Daß dieses gute Beispiel von den übrigen Vogtherren wenig befolgt wurde und selbst spätere Herzoge demselben nicht immer nachkamen, zeigen die oben angeführten Beispiele aus dem 13. Jahrhunderte, denen noch manche Andere an die Seite gestellt werden könnten.

Die Verhältnisse der Kirche hatten sich inzwischen auch sonst geändert; sie vertrat sich in ihren Rechtsgeschäften selbst durch ihre Vorstände [52]) und war erstarkt genug, sich im Nothfalle selbst mit Gewalt zu schützen. Einen kräftigen Rückhalt gewährten ihr namentlich seit Kaiser Rudolf I. die besten geordneten Verhältnisse des deutschen Reiches und vom nächstfolgenden Jahrhunderte an die überwiegende Hausmacht der Landesfürsten aus dem österreichischen Stamme.

---

[51]) Die Bedingungen sind zur Aufklärung sehr bezeichnend: Der Herzog erhielt einige zu diesem Zwecke bestimmte Güter zu Leben, ferner für die Vogtei über die Chorherrnpfründe achzig Maß Hafer und zehn Maß Korn und Weizen, dann 100 Denare Fleischgeld. Von den bischöflichen Gütern konnte der Bischof, der selbst seine Bezüge nicht vollständig erhalten konnte, dem Herzoge noch keine bestimmte Eindienung zuweisen. Daher einigten sie sich, daß, wenn es dem Herzoge gelingen sollte, den Bischof so zu schützen, daß dieser von seinen Gütern die schuldige Eindienung erhalten würde, dem Herzoge durch den Bischof mit Beirath seiner Getreuen ein entsprechender Lohn ausgemessen oder ein Gut zu Leben gegeben würde. Die zuzuweisende Eindienung sollte aber zur Vermeidung von Plackereien nicht durch die herzoglichen, sondern durch die bischöflichen Amtleute eingebracht werden. Auch verpflichtete sich der Herzog, keinen Untervogt zu bestellen, die Unterthanen weder durch Gerichtstage noch durch Nachtlager (pernoctationibus) aus Gewinnsucht zu belästigen, sondern mit der ihm zugestandenen Eindienung zufrieden zu sein. Endlich dürfe sich der Herzog in einigen dem Bischofsitze näher gelegenen Gütern keine Vogtei anmaßen, weil auf diesen der Bischof selbst die Vertheidigung übernehmen könne.

[52]) Die früher in den Kirchenurkunden übliche Formel der Uebergabe oder Uebernahme durch die Hand des Vogtes, sowie überhaupt die Beiziehung desselben zum Vertrags-Abschlusse entfällt in den Urkunden dieser Periode gänzlich.

Die Kirche bedurfte der Vögte nicht mehr und suchte bei jeder Gelegenheit dieser kostspieligen Vormünder los zu werden.

Im 13. Jahrhunderte scheint, nach zahlreich vorfindigen urkundlichen Belegen zu schließen, dieses Bestreben ein allgemeines gewesen zu sein. So ließ sich, um einige Beispiele anzuführen, die Propstei Eberndorf wegen der von ihren Vögten erlittenen Unbilden durch Herzog Leopold im Jahre 1220 für ewige Zeiten von jeder Vogtei befreien; — das Kloster Millstadt kaufte sich im Jahre 1234 um 10 Mark Silber von der Vogtei der Grafen von Görz los; — im Jahre 1263 befreite sich das Domkapitel St. Andrä mit 8 Mark Silber von der Vogtei des Friedrich von Pettau u. s. w.

Unter den zahlreichen Loskaufungen oder freiwilligen Entsagungen auf das Vogteirecht, welche bezüglich der kleineren Kirchen oder einzelner damit belasteten Güter im Laufe dieses und des nächsten Jahrhunderts vorkommen, findet sich hin und wieder dieselbe Form der Widmung der Rechte des Vogtherrn auf dem Altar eines Heiligen, wie sie zu gleicher Zeit bei Freilassungen der Leibeigenen üblich war.

Während auf diese Art viele der alten Vogteien erloschen, entstanden zur selben Zeit eine bedeutende Anzahl neuer den gleichen Namen tragender Verhältnisse, die jedoch ihrem Wesen nach von dem ursprünglich mit dieser Bezeichnung verbundenen Begriffe gänzlich verschieden waren. Die Vogtei war zu einem gewöhnlichen Nutzungsrechte geworden, und es findet sich im 13. und 14. Jahrhunderte die allgemeine Sitte; bei Schenkungen oder sonstigen Veräußerungen einzelner Huben oder Grundstücke an die Kirche sich einen bestimmten Theil der Nutzungen unter dem Titel eines Vogteizinses vorzubehalten. [53])

Diese Gepflogenheit war zu jener Zeit so allgemein, daß in Ausnahmsfällen ausdrücklich in der Stiftungs-Urkunde bemerkt wurde, daß sich der Geschenkgeber keine Vogtei vorbehalte.

Während nach der ursprünglichen Auffassung jeder geistliche Körper als moralische Person einen weltlichen Vogt als Beschützer und Rathgeber an der Seite hatte, waren nach der spätern Gestaltung der Dinge blos einzelne Güter, Huben oder Grundstücke verschiedenen weltlichen Personen unter dem Namen der Vogtei aus Vorbehalten bei der Schenkung

[53]) Als Beispiel möge Folgendes dienen: Im Jahre 1269 schenkt Dietmar von Greifenfels noch Ossiach einen mansus mit Vorbehalt eines Vogtei-Zinses von 10 Hühnern und 6 Pfennigen — oder: im Jahre 1282 schenkt Cholo v. Eberstein nach Millstadt zwei mansus cum colonis in eis residentibus, und bedingt sich als Vogteizins 1 Modius Haser und 60 Eyer.

zinsbar. Die Vogteirechte wurden verkauft und verpfändet, und selbst geistliche Körperschaften erwarben, ganz gegen den ursprünglichen Begriff, solche Vogteirechte über die Güter anderer geistlicher Körper. Ein großer wenn nicht der größte Theil der in das 18. und 19. Jahrhundert übergegangenen Vogteigaben dürfte diesem letzterwähnten Verhältnisse seinen Ursprung verdanken. Diese Art von Bezügen war ihrem Entstehen nach rein privatrechtlicher Natur — eine vertragsmäßige Theilung der entfallenden Giebigkeiten zwischen dem alten und dem neuen Obereigenthümer.

Daneben bestand allerdings ein Theil der alten ursprünglichen Vogteien fort, und namentlich gingen jene über die größern geistlichen Körper nach der Vereinigung mit Oesterreich größtentheils an den Landesfürsten über. Schon im Jahre 1361 erklärt Erzherzog Rudolf IV. mit Urkunde vom 28. Oktober für sich und seine Brüder, daß je der älteste Herzog und Fürst zu Oesterreich des Bisthums Gurk „ewig Erbvogt" sein solle, sowie es „von Alters ist Herkommen."

Unter ähnlichen Bedingungen übernahm er am 8. Jänner 1364 die Vogtei über St. Paul.

Wenn auch im Laufe der nächsten Jahrhunderte abermals ein großer Theil der ehemaligen Vogteiverhältnisse sich allmählig löste, änderte sich im wesentlichen an der grundsätzlichen Gestaltung des Verhältnisses nichts mehr.

Jene wenigen Vogteiherrschaften im eigentlichen Sinne, deren Verhältniß zu ihren schutzbefohlenen Kirchen aufrecht geblieben war, übten ihre Schutzrechte, in einer den Zeitverhältnissen angemessenen Form aus und verwalteten namentlich die herrschaftliche Gerichtsbarkeit über die Kirchenunterthanen bis zur Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion; dagegen wurden die Bezüge aus dem Titel der Vogtei, welche sich bis zur Zeit der Rektifikation erhalten hatten, den übrigen rektifizirten Urbarialgaben gleichgestellt und theilten deren Schicksale in den spätern Perioden der Gesetzgebung.

Von den auf einem großen Theile des Bauernstandes einst drückend haftenden Lasten der Vogteigaben war offenbar der überwiegende Theil allmählig erloschen; einzelne mochten schon lange vor der Rektifikation mit den übrigen Gaben vermengt ihren Namen verloren haben; der Rest, welcher im Wege der Rektifikations-Akten auf unsere Zeit gelangte, war sowohl dem Umfange als den Beträgen nach ein höchst unbedeutender.

## 2. Landesgerichtsgaben.

Der Ursprung der Landgerichte in Kärnten läßt sich mit ziemlicher Sicherheit auf die Grafengaue (comitia, grafiae) der fränkischen Kaiserzeit zurückführen.

Als oberster Verwaltungsbeamter und Gerichtsvorsteher bezog der Graf außer dem Genusse gewisser Güter von den Comitats-Insassen mancherlei Leistungen. Sie verfügten für öffentliche und theilweise für Privatzwecke über persönliche Dienstleistungen, Bothengänge, Pferdedienste, Einquartirung u. s. w. Auch genoßen sie einen Antheil an den Geldbußen, welche in der Strafgerichtsbarkeit jener Zeit eine so bedeutende Rolle spielten.

In den auf den Verfall der fränkischen Einrichtungen zunächst folgenden Jahrhunderten traten an ihre Stelle in Ausübung der höhern Strafgerichtsbarkeit theils die sogenannten Dienstherren [54]), denen der Blutbann in einem gewissen Sprengel durch landesfürstliches Privilegium verliehen war [55]), theils landesfürstliche Landrichter.

Die betreffenden Gerichtssprengel wurden schon damals Landgerichte genannt. [56]) Diese Patrimonial-Landgerichte erhielten sich auch unter der allmählig ausgebildeten Strafgesetzgebung der spätern Jahrhunderte, wenn gleich mit beschränktem Wirkungskreise, in Oberkärnten bis zum Jahre 1809 und in Unterkärnten bis zur allgemeinen Gerichts-Organisirung des Jahres 1850.

Ein Landgericht war im Mittelalter und selbst später bis zur Gesetzgebung Kaiser Josef's II. ein einträgliches und daher gesuchtes Privilegium. Schon die zahlreichen Geldstrafen zu Gunsten des Gerichtsherrn, welche alle früheren Strafgesetzgebungen mit Einschluß der Theresianischen anordnen, bildeten jedenfalls ein die Verwaltungskosten übersteigendes Erträgniß.

Doch dürfte dieser zufällige und veränderliche Ertrag kaum genügen, um die Thatsache zu erklären, daß die Landesgerichtserträgnisse regelmäßig

[54]) „Waz ouch dienstherren ist, di Stok vnd galgen habent, vnd begriffen si chainen in irem gericht, der dem Lande schedlich ist, daz magen si wol verhoren, vnd ouch richten." (Albertinisches Landrecht vom Jahre 1338, und mit geänderter Rechtschreibung wörtlich wiederholt im Ernestinischen Freibriefe vom J. 1414.)

[55]) So wurde z. B. dem Bisthume Gurk dieses Recht mit Urkunde Kaiser Rudolf's I. vom 23. März 1280 verliehen.

[56]) Schon im Landrechte vom Jahre 1338 findet sich der Ausdruck: „in allen onsern Lantgerichten" — im Landrechte König Friedrich's vom Jahre 1444: „Item, von der Landgericht wegen in Khärndten mainen wir etc."

bei Verkäufen in Anschlag gebracht, auch wohl für sich allein verpfändet, oder sonst Gläubiger darauf angewiesen wurden[57]).

Es scheint vielmehr, daß die Landesgerichtsherrn von jeher gewisse, nach Zeit und Ort verschiedene Gaben und Leistungen von den Insassen ihres Gerichtssprengels bezogen, welche, wenn auch im Einzelnen unbedeutend, bei der größern Ausdehnung dieser Bezirke im Ganzen eine nahmhafte regelmäßige Rente abwarfen und obige Thatsache erklären helfen.

Einzelne Herrschaften fatirten sich noch zur Zeit der Theresianischen Steuerregulirung mit Landgerichtsbezügen an Getreide, namentlich Hafer, auch wohl Kleinrechten.

In sofern diese Bezüge bei der Rektifikation anerkannt wurden, blieben sie in der Folge bis 1848 den eigentlichen Urbarialgaben gleichgestellt und nahmen in jeder Beziehung deren Natur an.

Uebrigens wurden auch noch einzelne eigentliche Landgerichtsleistungen als solche aufrecht erhalten.

Die Repräsentations-Verordnung vom 23. Juni 1774 erklärt, daß das Schutzgeld, welches einige Landgerichtsherrschaften von den Gastleuten und unansäßigen Inwohnern einzuheben pflegten, als eine „billige im Lande übliche Abgabe, in so weit es nicht zu übertrieben abgefordert werde“, auch noch ferner zu beziehen gestattet sei. Eben so wurden die hieher gehörigen Gerichtsroboten, als „zur Sicherheit, Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit des Publikums abzielend“ auch für die Zukunft, so wie sie früher üblich waren, aufrecht erhalten. (Robot-Regulativ vom 27. Juni 1782.)

In Oberkärnten hörten alle Landgerichtsbezüge schon mit dem zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts auf Grundlage der früher angeführten französischen und österreichischen Organisirungs-Verordnungen auf; — in Unterkärnten hingegen blieben sie, so weit die Landgerichtsherrschaften damit rektifizirt waren, bis zum Jahre 1848 aufrecht erhalten. (Gubernial-Kurrende vom 19. Jänner 1826 Nr. 1321).

---

Der Rückblick auf das Bisherige zeigt, daß in Kärnten das Unterthänigkeitsverhältniß zwischen der ackerbauenden Bevölkerung und ihren Gutsherrn jedenfalls schon im 8. und 9. Jahrhunderte zur Zeit der germanischen Einwanderung als begründet angenommen werden muß.

[57]) So weist z. B. König Heinrich mit Urkunde vom Jahre 1325 zur Tilgung einer Schuld an den Bischof Heinrich von Lavant seinen Gläubiger mit 18 Mark auf die Erträgnisse des Landgerichts zu Freibach und mit 20 Mark auf jene des Stadtgerichts zu St. Veit.

Die fränkische Monarchie ließ, wie bekannt, trotz der gleichförmigen Gestaltung der einverleibten Landstriche in administrativer Beziehung, — in Bezug auf das materielle Recht die herkömmlichen Volksrechte der einzelnen Nationen fortbestehen. — So galten in Kärnten nachweisbar neben einander je nach der Abstammung seiner Einwohner zu gleicher Zeit slavische und germanische (vorherrschend wahrscheinlich altbairische) Gewohnheitsrechte.

Auf dieser Grundlage spann sich fast ohne Einflußnahme irgend einer positiven Gesetzgebung das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern in selbstständiger gewohnheitgemäßer Entwicklung fort bis in das 15. Jahrhundert. Das allmählige Erlöschen der eigentlichen Leibeigenschaft und die fast im selben Maße zunehmende größere Belastung der bäuerlichen Besitzungen waren die Folge geänderter Rechtsanschauungen und geänderter Kulturverhältnisse.

Beide Aenderungen, obschon sie sich durch eine längere Periode allmählig vorbereiteten und entwickelten, können um die Mitte des 15. Jahrhunderts als vollendete Thatsachen angenommen werden.

Dieser Zeitpunkt bildet daher, namentlich in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse, den ersten wesentlichen Abschnitt in der Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung des Landes.

Die wenigen Gesetze des 15. und 16. Jahrhunderts, welche das Unterthänigkeits-Verhältniß auf eine oder die andere Art berühren, beschränken sich darauf, die unbedingte Aufrechthaltung der althergebrachten Uebungen und Gewohnheiten anzuordnen. Dieser Rechtszustand hatte begreiflich die üble Folge, daß in jedem streitigen Falle erst festgestellt werden mußte, was Uebung oder Gewohnheit sei, und da sich die Gewohnheiten allmählig ändern und wohl nirgend ausnahmslos befolgt werden, konnte von einem gesicherten Rechtszustande für keinen Theil eine Rede sein.

Das 17. Jahrhundert weist in diesem Gegenstande keinen Akt der Gesetzgebung auf.

Erst die Mitte des 18. Jahrhunderts fixirt durch die Theresianische Rektifikation bezüglich der Abgaben die bisherigen wechselvollen Verhältnisse des Gewohnheits-Rechtes, stellt zum ersten Male deren Ausmaß durch öffentliche Urkunden unsteigerlich fest und kann als der zweite wesentliche Abschnitt in der Entwicklung des Unterthänigkeits-Verhältnisses angesehen werden.

Von nun an war es der Gesetzgebung erst möglich, einen vollständigen Ueberblick zu gewinnen und in der 2. Hälfte des 18. und theil-

weise noch im 19. Jahrhunderte mit thunlichster Schonung der Berechtigten jene Aenderungen altherkömmlicher Gewohnheiten durchzuführen, welche die geänderten Kulturzustände dringend geboten.

Unter den zahlreichen Gesetzen, welche in den nächsten 40 Jahren in rascher Folge sich drängten, dürfte für Kärnten als das wichtigste das Freistiftspatent vom Jahre 1772 bezeichnet werden, welches, wie schon früher bemerkt wurde, im Zusammenhange mit einigen andern Verfügungen derselben Periode zuerst einen über das ganze Land sich verbreitenden grundbesitzenden Bauernstand schuf.

Dies war der dritte und letzte Abschnitt, dem keine wesentliche Aenderung mehr folgte, bis das Unterthänigkeits-Verhältniß, nachdem es im Lande nachweisbar ein volles Jahrtausend bestanden, im Jahre 1848 mit Einem Male gelöst wurde.

In Vergleichung mit andern Ländern kann es in Kärnten von jeher als ein nicht besonders drückender Zustand bezeichnet werden.

Das freiwillige Erlöschenlassen der Leibeigenschaft auf der einen Seite, der kaum nennenswerthe Antheil der kärntnerischen Landbevölkerung an den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts [58]) auf der andern Seite, und namentlich der Umstand, daß die Geschichte Kärntens zu keiner Zeit jene haarsträubenden Gräuelscenen aufweist, wodurch in andern Ländern so häufig die erbitterten Bauern ihrem Rachegefühle gegen die Gutsherrn Genüge leisteten, dürfte als geeigneter Beleg dafür dienen.

Daß die Herrschaften auch in den letzten Jahren in der Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche durchschnittlich mit großer Nachsicht und Milde vorgingen, zeigen die zahlreichen, oft mehrere Jahre alten Gabenrückstände, welche zur Zeit der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses auf den meisten Herrschaften bestanden.

---

[58]) In den Jahren 1515 und 1516 hatte sich im Zusammenhange mit der stara pravda in Untersteier und Krain der sogenannte Pustritzer Bund gebildet, der in offener Schlacht bekämpft werden mußte. — Dies war jedoch das einzige derartige Ereigniß von einigem Belange.

Der oben erwähnte Ortenburger Aufstand im Jahre 1478 war ohne eigentlichen Bürgerkrieg durch einen auswärtigen Feind beendet worden. Dagegen hatte, während des großen salzburgisch-steirischen Bauernkrieges im Jahre 1525 die kärnt. Bauernschaft einen eigenen „Friedbrief“ mit der Landschaft abgeschlossen und betheiligte sich auch in der Folge eben so wenig an dem Robot-Aufstande der Kroaten, Krainer und Untersteirer im Jahre 1573, als an jenem der Ennsthaler und Oberösterreicher zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

# Urkunden-Verzeichniß.

## I. Ueber persönliche Verhältnisse.

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | a) Aus den Regesten des Freiherrn v. Ankershofen. |
| 7 | 830 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Schenkung. |
| 13 | 864 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 14 | 878 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 20 | 888 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 30 | 927 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 32 | 928 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 37 | 945 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 40 | 954 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 45 | 970 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 51 | 976 | Freilassung eines Leibeigenen. |
| 72 | 994 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Schenkung. |
| 74 | 994 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 75 | 994 | ″ ″ ″ ″ durch Tausch |
| 77 | 994 | ″ ″ ″ Theilung der Kinder. |
| 78 | 994 | ″ ″ ″ Eigenthumsübertr. durch Schenkung. |
| 84 | 1000 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 90 | 1007 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 95 | 1015 | ″ ″ ″ ″ ″ Tausch. |
| 100 | 1027 | ″ ″ ″ wegen Dienstleistungen. |
| 105 | 1029 | ″ ″ ″ Eigenthumsübertr. durch Schenkung |
| 115 | 1042 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 116 | 1043 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 117 | 1043 | ″ ″ ″ Loskaufungsbewilligung. |
| 162 | 1075 | ″ ″ ″ Eigenthumsübertr. durch Schenkung. |
| 169 | 1087 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 170 | 1091 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 175 | 1096 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |
| 184 | 1105 | ″ ″ ″ ″ ″ ″ |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| 185 | 1106 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübert. durch Schenkung. |
| 194 | 1117 | " " " " " " |
| 199 | 1118 | " " " " " Tausch. |
| 205 | 1122 | " " " " " Schenkung. |
| 225 | 1132 | Freilassung eines Leibeigenen. |
| 227 | 1134 | Vertrag mit Intervention eines Freigelassenen. |
| 237 | 1137 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertr. durch Tausch. |
| 238 | 1139 | " " " " durch Schenkung. |
| 289 | 1146 | " " " Loskaufungsbefugniß. |
| 306 | 1147 | " " " Eigenthumsübertr. durch Schenkung. |
| 315 | 1148 | " " " " " " |
| 316 | 1148 | Freilassung einer Leibeigenen. |
| 326 | 1149 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Schenkung. |
| 342 | 1154 | " " " " " " |
| 354 | 1157 | " " " " " " |
| 394 | 1162 | Freilassung eines Leibeigenen. |
| 403 | 1164 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Schenkung. |
| 404 | 1164 | " " " " " " |
| 405 | 1165 | " " " " " " |
| 407 | 1167 | Erkenntniß über den Nachlaß eines Ministerialen. |
| 409 | 1167 | Freilassung eines Leibeigenen. |
| 424 | 1169 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Kauf. |
| 435 | 1170 | Freilassung der Kinder bei gemischten Ehen. |
| 445 | 1173 | Eigenthums-Abtretung von Leibeigenen durch Vergleich; nimmt auch Bezug auf die Verhältnisse der gemischten Ehen. |
| 454 | 1174 | Schiedsspruch; bezieht das Gewohnheitsrecht bei gemischten Ehen. |
| 462 | 1175 | Vertrag über Leibeigene; Eigenthumsübertragung durch Schenkung. |
| 477 | 1178 | " " " " " " |
| 544 | 1190 | Ertheilung des Privilegiums der Unverkäuflichkeit an einen Leibeigenen. |
| 547 | 1191 | Uebergabe von Leibeigenen als Zeichen des Vertragsabschlusses über Güter. |
| 560 | 1193 | Vertrag über gemischte Ehen der Ministerialen. |
| 564 | 1194 | Verleihung von Leibeigenen als Beneficium. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| 576 | 1196 | Freilassung von Leibeigenen. |
| 580 | 1197 | Vertrag über gemischte Ehen. |
| 595 | 1200 | Freilassung von Kindern aus einer gemischten Ehe. |
| 639 | 1204 | Grundverleihung an Freigelassene. |
| Aus der noch ungedruckten Sammlung | 1216 | Vergleich über Mischehen. |
| | 1217 | Eigenthumsübertragung über Leibeigene durch Schenkung. |
| | 1220 | Vergleich über Mischehen. |
| | 1223 | Freilassung von Leibeigenen. |
| | 1224 | Eigenthumsübertr. über Leibeigene durch Schenkung. |
| | 1225 | Vergleich über Mischehen. |
| | 1281 | " " " |
| | | b) Aus der handschriftlichen Sammlung von Neugart und Eichhorn. |
| | 1230 | Vergleich über Mischehen. |
| | 1231 | Uebertritt eines Leibeigenen in den Stand der Ministerialen. |
| | 1238 | Freilassung von Kindern aus einer Mischehe. |
| | 1245 | " " " " " " |
| | 1245 | Theilungsvertrag über Kinder aus Mischehen von Ministerialen. |
| | 1254 | Eigenthumsübertrag. über Leibeigene durch Schenkung. |
| | 1260 | " " " " Tausch. |
| | 1264 | " " " " " |
| | 1279 | Vertrag über Theilung der Kinder aus Mischehen. |
| | 1284 | Eigenthumsübertragung über Leibeigene durch Kauf. |
| | 1305 | Vertrag über Theilung v. Kindern aus einer Mischehe. |
| | 1311 | Kauf einer Hube mit „leut und gut". |
| | 1321 | Kauf einer Hube sammt dem Ansassen u. seinen Kindern. |
| | 1328 | Ersitzung der Freiheit nach St. Leonharder Stadtrecht. |
| | 1326 | Kauf einer Hube mit „leut und gut". |
| | 1329 | " " " " " " " |
| | 1335 | Loskaufung einer leibeigenen Familie. |
| | 1353 | Loskaufung eines Leibeigenen. |
| | 1353 | Loslassung eines Leibeigenen. |
| | 1355 | Freikaufung eines Leibeigenen. |
| | 1358 | Verkauf einer Hube mit „leut und gut". |
| | 1360 | Schenkung einer Hube mit „leut und gut". |
| | 1362 | Hubenkauf mit „leut und gut". |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1371 | Hubenkauf mit „leut und gut". |
| | 1406 | " " " " " |
| | 1426 | Hubenkauf sammt dem Ansassen. |
| | 1439 | " " " " |
| | 1475 | Hubenkauf sammt den Leuten. |
| | 1476 | " " " " |
| | 1538 | Hubenkauf sammt den Gebäuden, Leuten ꝛc. (ist etwas dunkel). |
| | | c) Aus der handschriftlichen Sammlung der Annales Gurcenses. |
| | 898 | Schenkungsurkunde über Leibeigene. |
| | 1066 | " " " |
| | 1289 | Verkauf einer Hube sammt den ansäßigen Leibeigenen. |
| | 1305 | Verkauf einer Hube mit 4 Menschen. |
| | 1313 | Verkauf eines Leibeigenen ohne Grundstück. |
| | 1306 | Urbar, welches in Kap. 19, Fol. penultimo: de mancipiis handelt. |
| | | Die später angeführten Verleihungsurkunden über kaufrechtliche und andere Unterthans-Realitäten enthalten größtentheils zugleich Aufklärungen über die persönliche Stellung der Unterthanen, daher selbe auch hieher zu beziehen sein werden. |

## II. Ueber Eigenthums-Verhältnisse und Urbarial-Gaben.

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | a) Aus den Regesten des Freih. v. Ankershofen. |
| 83 | 1000 | Schenkung über 100 mansus. |
| 96 | 1015 | Güter-Schenkung, darunter 7 hobae nobiles. |
| 119 | 1050 | Fall einer bäuerlichen Gutsverleihung auf Lebenszeit. |
| 176 | 1096 | Verleihung einer bedeutenden Besitzung auf 2 Köpfe gegen Laudenium beim Besitzantritte des 2. Kopfes. |
| 223 | 1131 | Verleihung eines Hofes mit ausdrücklichem Vorbehalte des Heimfalls. |
| 259 | 1141 | Verleihung von 100 heimgefallenen Huben. |
| 344 | 1154 | Verleihung von Grundstücken mit Vorbehalt des Heimfallsrechtes, dann Schenkung eines Gutes mit Vorbehalt des eigenen lebenslänglichen Fruchtgenusses. |
| 378 | 1161 | Verleihung eines Neubruches auf Lebensdauer. |
| 440 | 1171 | Beispiel eines festen Gelddienstes. |
| 449 | 1172 | " " " " |
| 549 | 1191 | " " " " Tauschanschlag darnach. |
| 575 | 1195 | Verleihung einiger Aecker auf Lebensdauer. |
| 597 | 1200 | Forderung von Pferdediensten. |
| 639 | 1204 | Verleihung von Neubrüchen auf den Erwerber und dessen Nachkommen gegen unsteigerlichen Geldzins. |
| Ungedruckt. | 1217 | Stift Viktring sichert seinen Unterthanen (rusticis) den Holzbezug in einem fremdherrschaftlichen (Hollenburger) Walde durch Vertrag. |
| | | b) Aus der Sammlung von Neugart und Eichhorn. |
| | 1235 | Hubentausch auf Grundlage der individuell angeführten Belastung. |
| | 1282 | Beispiel der Belastung einer Schwaig (avilio). |
| | 1291 | Beispiel einer bestimmten Belastung, die schon damals als altherkömmlich bezeichnet wird. |
| | 1300 | Beispiel einer bestimmten Belastung, deren schuldiger Betrag als bekannte Thatsache angenommen wird. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1306 | Beispiel über Belastung einer Hube. |
| | 1309 | " " " eines Hofes. |
| | 1315 | Verleihung zweier Huben auf Lebensdauer. |
| | 1340 | Beispiel über Belastung dreier Huben. |
| | 1340 | " " " einer Schwaig. |
| | 1343 | " " " " " und einer Halbhube. |
| | 1353 | Berufung auf das alte Herkommen in den Unterthans-Nutzungen in einem Rekurse über das herrschende Gut. |
| | 1355 | Verleihung einer Schmiede zu rechter Erbschaft (verkäuflich gegen Geldzins und Dienst mit Leib und Gut). |
| | 1385 | Kauf eines Hauses in Wolfsberg und 2 ziemlich entfernter Aecker, die rechtes Purkrecht sind (gegen Zins, Steuer und Dienst). |
| | 1387 | Verleihung einer Mühle zu rechtem Kaufrecht (verkäuflich gegen Geld, Kleinrechten und Robot-Leistung und Gehorsam). |
| | 1389 | Beispiel der Belastung einer Hube. |
| | 1391 | Verkauf eines Waldes als Leibgeding auf eines Ehepaares Leib und Leben. |
| | 1392 | Verleihung zweier Huben als Purkrecht (gegen Zins, Rückenbesitz und Gehorsam). |
| | 1431 | Tausch zweier Huben nach dem Werthanschlage der Eindienung. |
| | 1438 | Verleihung einer Hube als wahres Kaufrecht nach alter Landesgewohnheit (gegen Ehrung, Zins, Rückenbesitz, Gehorsam und Verkaufsrecht). |
| | 1439 | Kauf zweier Huben nach dem Werthanschlage der Eindienung. |
| | 1457 | Verkauf eines Baurechtes (gegen Zins und Einstandsrecht). |
| | 1538 | Verkauf einer Hube nach dem Werthanschlage der Eindienung. |
| | | c) Aus der Sammlung der Annales Gurcenses. |
| | 1271 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1321 | " " " |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1339 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1343 | " " " (im Jahre 1611 heimgefallen und freistiftlich verliehen). |
| | 1348 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, Sterbrecht, Hofwerk, Weiföd (?) Amtmannsrecht. |
| | 1352 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1361 | " " " und Sterbrecht. |
| | 1384 | " " " Weisat (30 Pfenn.) |
| | 1386 | " " gewöhnlichen Dienst und Amtmannsrecht. |
| | 1388 | " " Geldzins und Holz. |
| | 1394 | " " " und 2 Fuder Weidenholz. |
| | 1397 | " " " und Kleinrechte. |
| | 1400 | " " " und gewöhnl. Dienst. |
| | 1403 | " " " " " |
| | 1403 | " " " " " |
| | 1403 | " " " " " |
| | 1405 | " " gewöhnlichen Dienst. |
| | 1406 | " " Geldzins u. gewöhnl. Dienst. |
| | 1411 | " " " " " |
| | 1413 | " " " " " |
| | 1413 | " " " " " |
| | 1416 | " " " |
| | 1419 | " " " Weisat (42 Pfenn.) Kleinrechte oder Reluition 18 Pfennige. |
| | 1422 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und gewöhnlichen Dienst (nach dem Urbar). |
| | 1429 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und gewöhnlichen Dienst. |
| | 1435 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und Getreide, Vogtei, Robot- und Verkaufgebühr mit dem dritten Pfenning. |
| | 1439 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und Kleinrechte. |
| | 1439 | " " " Weisat, Amtmanns- und Sterbrecht. |
| | 1440 | " " Geldzins. |
| | 1441 | " " " Kleinrechte, Amtmannsrecht, Holz. |
| | 1445 | " " " Abhaltung von geist- |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | lichen Verrichtungen auf Kosten des Besitzers, und Verkaufsgebühr mit dem dritten Pfenninge. |
| | 1446 | Burgrechtsverleihung gegen gewöhnlichen Dienst und Zins, Vogtei und Robot an den Hauptmann zu Friesach, Verkaufsgebühr mit dem dritten Pfenninge. |
| | 1447 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, aber nur auf die Lebensdauer der Eheleute und ihrer drei Söhne (Freistiftskaufrecht). |
| | 1449 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1450 | " " " gewöhnlichen Dienst, Kleinrechte, Sterbrecht, Drittel-Verkaufsgebühr. |
| | 1451 | Burgrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Giebigkeiten, Sterbrecht und Verkaufsgebühr. |
| | 1451 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, Kleinrechte, Sterberecht und Verkaufsgebühr. |
| | 1452 | Burgrechtsverleihung gegen Urbarzins, Steuer und Kleinrechte, Sterbrecht, Verkaufsgebühr. |
| | 1455 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und andere herkömmliche Dienste, Amtmanns- und Verkaufsgebühr. |
| | 1455 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, Steuer, Sterbrecht, Verkaufsgebühr. |
| | 1457 | Burgrechtsverleihung gegen Eindienung nach dem Urbar, Sterbrecht und Verkaufsgebühr. |
| | 1468 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, Zehent, Robot. |
| | 1490 | " " " Robot und gewöhnlichen Dienst, dann Verkaufsgebühr. |
| | 1492 | Burgrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst, Verkaufsgebühr und Sterbrecht. |
| | 1495 | Burgrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst, dann 2 Fuder Holz liefern und eine Wiese mähen. |
| | 1496 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1499 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins, Getreide, Kleinrechte und Verkaufsgebühr. |
| | 1501 | Burgrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung. |
| | 1501 | " " Geldzins. |
| | 1502 | " " " |
| | 1504 | " " urbarmäßige Eindienung. |
| | 1505 | " " Geldzins. |
| | 1505 | " " Geldzins, Robot, Weisat, Amtmanns- u. Sterbrecht. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1506 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins und gewöhnlichen Dienst. |
| | 1506 | „ „ urbarmäßige Eindienung. |
| | 1509 | „ „ „ „ |
| | 1510 | „ „ „ „ |
| | 1514 | „ „ Geldzins. |
| | 1515 | „ „ Geldzins und die gewöhnlichen Dienste wie andere Unterthanen. |
| | 1518 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1521 | „ „ „ |
| | 1523 | „ „ „ |
| | 1524 | „ „ „ Zehent, Robot. |
| | 1529 | „ „ „ |
| | 1533 | „ „ urbarmäßige Eindienung. |
| | 1536 | „ „ „ „ und Verkaufsgebühr. |
| | 1543 | Burgrechtsverleihung „ Geldzins u. Verkaufsgebühr. |
| | 1545 | „ „ urbarmäßige Eindienung. |
| | 1558 | „ „ Gelddienst, und jährlich einmal in der Fasten ein Bad heizen für arme Leute. |
| | 1560 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins u. Verkaufsgebühr. |
| | 1567 | „ „ „ |
| | 1571 | „ Gelddienst und wie oben ein Bad zu heizen. |
| | 1584 | „ Geldzins — in Kauf- und Veränderungsfällen den dritten Pfenning. |
| | 1587 | Burgrechtsverleihung unter denselben Bedingungen wie der Vorfahrer. |
| | 1598 | Burgrechtsverleihung unter denselben Bedingungen wie der Vorfahrer. |
| | 1603 | Burgrechtsverleihung gegen Gelddienst und wie oben ein Bad zu heizen. |
| | 1611 | Burgrechtsverleihung gegen Zahlung einer bestimmten Summe auf Lebenslang (eigentlich Freistift). |
| | 1612 | Burgrechtsverleihung gegen Geldzins. |
| | 1433 | Kaufrechtsverleihung gegen Zins und Vogtei. |
| | 1436 | „ „ urbarmäßige Eindienung und Sterbrecht. |
| | 1437 | „ „ Geldzins. |
| | 1473 | „ „ urbarmäßige Eindienung. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1479 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung. |
| | 1485 | " " " " |
| | 1486 | " " " " |
| | 1488 | " " " " |
| | 1489 | " " " " |
| | 1490 | " " " " |
| | 1491 | " " " " |
| | 1492 | " " " " |
| | 1493 | " " " " u. Sterbrecht. |
| | 1495 | " " " " |
| | 1496 | " " " " und die Verpflichtung, binnen zwei Jahren Stall und Stadl zu bauen. |
| | 1497 | Kaufrechtsverleihung auf Lebensdauer zweier Eheleute (eigentlich Freistift). |
| | 1498 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift. |
| | 1499 | " " " " |
| | 1500 | " " " " |
| | 1501 | " " "Dienste u. Giebigkeiten. |
| | 1502 | " " " " " |
| | 1503 | " " " " " |
| | 1504 | " " " " " |
| | 1505 | " " " " und Abgaben |
| | 1506 | " " " Giebigkeiten. |
| | 1507 | " " " Stift (ist nach dem Heimfalle 1580 freistiftlich verliehen worden). |
| | 1508 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung. |
| | 1509 | " " " " |
| | 1510 | " " " " u. Stift. |
| | 1511 | " " " " " |
| | 1512 | " " " " " |
| | 1513 | " " " " " |
| | 1514 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1515 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1516 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1517 | Kaufrechtsverl. gegen urbarmäßige Eindienung und Stift. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1518 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1522 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung und Stift. |
| | 1523 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1524 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung und Stift. |
| | 1525 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung und Stift. |
| | 1526 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung und Stift. |
| | 1527 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung und Stift. |
| | 1528 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Einbienung, Stift und Sterbrecht. |
| | 1528 | Kaufrechtsverleihung gegen neu paktirten Geldzins und Drittel-Verkaufsgebühr. |
| | 1529 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1532 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, Sterbrecht und mit der Verpflichtung zum Aufbau der Gebäude. |
| | 1533 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, Dienste und Sterbrecht. |
| | 1534 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, Dienste und Sterbrecht. |
| | 1535 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift und Dienste. |
| | 1536 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, Dienste (nur im Mannsstamm vererblich mit Ausschluß der Töchter). |
| | 1537 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Stift. |
| | 1538 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1539 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1540 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1541 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1542 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1543 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1544 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht. |
| | 1545 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Stift und Sterbrecht, dann Verkaufsgebühr. |
| | 1546 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Stift. |
| | 1547 | Kaufrechtsverleihung gegen Hofzins, dann Zins an die Pfarrkirche und den Dechant. |
| | 1547 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Siedlung. |
| | 1548 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Siedlung. |
| | 1549 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, Dienste und Sterbrecht. |
| | 1550 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Siedlung. |
| | 1551 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste und Siedlung. |
| | 1551 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirte Stift und Siedlung auf Lebensdauer des Erwerbers und dreier Söhne. |
| | 1553 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Siedlung und Sterbrecht. |
| | 1554 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Dienste, Siedlung und alles, was die Unterthanen sonst prästiren. |
| | 1556 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst und Siedlung. |
| | 1557 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst und Siedlung. |
| | 1558 | Kaufrechtsverleihung gegen Hofzins. |
| | 1559 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung auf Lebensdauer mehrerer Geschwister. |
| | 1560 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Eindienung. |
| | 1561 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift auf Lebensdauer des Erwerbers und seiner Kinder. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1562 | Kaufrechtsverl. gegen urbarmäßigen Dienst und Stift. |
| | 1563 | " " " " " " |
| | 1564 | " " " " " " |
| | 1565 | " " " " " " |
| | 1566 | " " paktirten Zins. |
| | 1566 | " " urbarmäßige Stift und Dienst, auf Lebensdauer des Erwerbers und seiner Kinder. |
| | 1567 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst. |
| | 1568 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst und Giebigkeit, dann neu paktirten Zins und Sterbrecht. |
| | 1569 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarm. Dienst und Stift. |
| | 1570 | " " " Dienst, Stift und Sterbrecht. |
| | 1570 | " " paktirte Stift und mit der Verpflichtung zum Aufbaue, — aber nur auf Lebensdauer des Erwerbers und seiner Kinder. |
| | 1571 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Dienst, Stift und Sterbrecht. |
| | 1572 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarm. Dienst und Stift. |
| | 1573 | " " " Dienst, Stift und Sterbrecht. |
| | 1575 | " " " Dienst, Stift und Sterbrecht. |
| | 1576 | " " " Dienst und Stift. |
| | 1579 | " " " " " |
| | 1582 | " " " " " |
| | 1585 | " " " Dienst, Stift und Sterbrecht. |
| | 1595 | " " " Dienst und Stift. |
| | 1599 | " " " " " auf Lebensdauer des Erwerbers und seiner Kinder. |
| | 1603 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarm. Dienst und Stift. |
| | 1606 | " " " Dienst, Stift und Sterbrecht, auf Lebensdauer des Erwerbers und seiner Kinder. |
| | 1609 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins; — die Arbeit erlassen. |
| | 1611 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, auf Lebensdauer des Ehepaares und der Kinder. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1612 | Kaufrechtsverleihung gegen gewöhnlichen Hofzins, dann Stift in's Kapitelamt und Verkaufsgebühr. |
| | 1613 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift und Dienst, und mit der Verpflichtung, in der zugehörigen Taferne mit gutem Getränke und Speisen, sauberem Bettgewand u. s. w. jederzeit versehen zu sein, — auf Lebensdauer des erwerbenden Ehepaares, des Sohnes und Enkels. |
| | 1616 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins auf Lebensdauer der Erwerber und zweier Söhne. |
| | 1617 | Kaufrechtsverleihung gegen Hofzins und die gewöhnlichen Dienste, dann Verkaufsgebühr. |
| | 1620 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Siedlung, Dienst und Robot auf Lebensdauer der Erwerber und zweier Kinder. |
| | 1621 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Siedlung, dann Kleinrechte und Hofzins zum Marktgerichte. |
| | 1623 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarm. Stift und Dienste. |
| | 1626 | " " " " " Dienste, dann Sterbrecht und Verpflichtung zum Aufbau der Gebäude — auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. |
| | 1627 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift und Dienst, dann Sterbrecht. |
| | 1628 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Giebigkeiten und übrige Unterthansschuldigkeiten, Sterbrecht und Verkaufsgebühr. |
| | 1630 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, und Dienst wie herkömmlich. |
| | 1635 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift und Dienst, — dann Verkaufsgebühr. |
| | 1642 | Kaufrechtsverl. gegen paktirten Geldzins und Kleinrechte. |
| | 1645 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, und Unterthansschuldigkeiten wie herkömmlich, mit dem Verbote des Kohl- und Gereutmachens, — auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. |
| | 1658 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins von 30 kr. auf 3 Köpfe; der erste Kaufschilling betrug 45 Kronen und 2 Dukaten, die Ehrung beim Antritte des nächsten Kopfes 2 Silberkronen. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | 1668 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, — Dienst wie herkömmlich, dann Verkaufsgebühr. |
| | 1675 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift, — andere Unterthansschuldigkeit, wie gewöhnlich, — dann Verkaufsgebühr. |
| | 1677 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift — andere Unterthansschuldigkeit wie gewöhnlich — dann Verkaufsgebühr, auf 2 Köpfe. |
| | 1679 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift — andern Dienst wie herkömmlich, — dann Verkaufsgebühr. |
| | 1685 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift — andere Dienste wie herkömmlich — Verkaufsgebühr mit dem 10. Pfenninge, — auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. |
| | 1719 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirte Stift, — Kaufschilling mit 90 fl. und Drittel-Kaufschilling bei jeder Veränderung — auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. |
| | 1462 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1466 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1478 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1508 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1517 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1518 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda. |
| | 1534 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Zehntel. |
| | 1543 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Geldzins und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1557 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda, Verkaufsgebühr mit einem Drittel und Verkaufsrecht. |
| | 1569 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda und Verkaufsgebühr mit einem Drittel auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. |
| | 1571 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Prästanda, — Verkaufsgebühr mit einem Drittel, und 8 Pfund |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | Pfenninge bei Entfertigung jedes Kindes, auf Lebensdauer der Erwerberin und ihrer Kinder. |
| | 1573 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Geldzins, — ordinari Unterthansschuldigkeit, — Kaufschillings-Drittel und Anleit — statt des Geldzinses die Verpflichtung, auf Verlangen 1 Faß Wein von Marburg gegen Kost und Zehrung herauf zu führen. (Der Sitz der Herrschaft, Commende des deutschen Ritterordens, war zu Friesach). |
| | 1575 | Kaufrechtsverleihung gegen spezifizirten Geldzins, Getreide, Robot, Verkaufsgebühr mit dem zehnten Pfenige, dann Schreib- und Sieglgeld. |
| | 1581 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins und Prästanda, was andere Unterthanen thun, — Verkaufsrecht — auf Lebensdauer der Erwerber und ihrer Kinder. Verzichtet eines der Letztern auf sein Kaufrecht, so kann es von der Herrschaft seinen Antheil an der Kaufssumme pr. 50 fl. zurückfordern. |
| | 1582 | Kaufrechtsverleihung: Wie im vorhergehenden Falle, — die Kaufssumme 39 fl. |
| | 1594 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins und Stift, und ein Drittel Verkaufsgebühr. |
| | 1610 | Kaufrechtsverleihung: Soll nebst anderm gewöhnlichem Unterthansdienst jährlich 35 Pfd. Schmalz geben und das Vieh des Pflegers zu Albek einkehren lassen; — Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1630 | Kaufrechtsverleihung gegen paktirten Zins, Zehentabfindung mit einem Viertl (?) Wein und bei Todesfällen eine kleine Ehrung. |
| | 1648 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßigen Zins und Verkaufsgebühr mit einem Drittel. |
| | 1658 | Kaufrechtsverleihung gegen urbarmäßige Stift und Dienst, Sterbrecht, Anleit, Verkaufsgebühr mit einem Drittel; soll bei der Siedlung auch mit einer zimblichen Ehrung (?) erscheinen; — unter den Kindern hat die Herrschaft (Kollegiatstift St. Bartlmä) den Nachfolger zu wählen. |
| | 1708 | Kaufrechtsverleihung gegen ordinari Unterthansschuldigkeit, in allen Veränderungsfällen den dritten Pfenning (Drittelkaufrecht). |

## III. Ueber Zehente.

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | a) Aus den Regesten des Freih. v. Ankershofen. |
| 18 | 888 | Zehent-Schenkung. |
| 22 | 890 | " " |
| 41 | 954 | " " |
| 116 | 1043 | " " und Theilung. |
| 138 | um | Zehent-Ablösungen. |
| 139 | 1060 | |
| 143 | " | " " |
| 146 | 1062 | " Theilung. |
| 148 | 1063 | " Ablösung. |
| 159 | 1074 | " Schenkung. |
| 161 | 1075 | Päpstlicher Erlaß wegen des Gurker Zehents. |
| 162 | 1075 | Stiftung. |
| 169 | 1087 | " |
| 170 | 1091 | " |
| 173 | 1093 | Zehenttheilung nach Dritteln. |
| 193 | 1116 | Stiftung. |
| 216 | 1128 | Zehent-Tausch. |
| 220 | 1131 | " Schenkung. |
| 222 | 1131 | Zehenttheilung nach Dritteln. |
| 227 | 1134 | Stiftung und Zehenttheilung nach Hälften. |
| 231 | 1136 | Zehenttheilung nach Vierteln. |
| 233 | 1136 | Sackzehenttheilung nach Dritteln zwischen Kirchen und Laien. |
| 236 | 1137 | Zehent-Tausch. |
| 238 | 1137 | Freiwillige Verpflichtung zum Zehente. |
| 239 | 1138 | Zehentabtretung. |
| 263 | 1142 | Stiftung. |
| 269 | 1143 | Zehentbefreiung. |
| 295 | 1146 | Zehenttausch. |
| 351 | 1156 | Zehentbefreiung. |
| 375 | 1160 | " |
| 404 | 1164 | Zehentabtretung; erwähnt der Zehenthöfe, dann des |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | Zehents von Käse, Salz, Wein, Honig, Rindern und anderem Viehe. |
| 414 | 1168 | Zehentschenkung; erwähnt eines Zehenthofes. |
| 467 | 1177 | Zehent-Befreiung. |
| 512 | 1185 | Zehent-Bestätigung. |
| | | b) Aus der Sammlung von Neugart und Eichhorn. |
| | 1260 | Theilung eines Zehents nach Dritteln zwischen Kirche und Laien. |
| | 1313 | Zehentkauf. |
| | 1323 | Zehentpacht (Verkauf der Nutzung auf 7 Jahre um 40 Mark Silber). |
| | 1360 | Zehentkauf. |

Zahlreich vorfindige Urkunden der folgenden Zeit über Zehent, Kauf-, Tausch- und andere Verträge erscheinen nicht wesentlich genug, um sie zu extrahiren.

## IV. Ueber Vogteien.

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| | | a) Aus den Regesten des Freih. v. Ankershofen. |
| 30 | 927 | Beispiel der Zuziehung des Kirchenvogtes zum Abschlusse eines Vertrages. |
| 32 | 928 | do. do. do. |
| 34 | 930 | do. do. do. |
| 36 | 931 | do. do. do. |
| 44 | 970 | do. do. do. |
| 66 | 989 | do. do. do. |
| 72 | 994 | do. do. do. |
| 74 | 994 | do. do. do. |
| 77 | 994 | do. do. do. |
| 82 | 1000 | do. do. do. |
| 90 | 1007 | Bestellung eines Vogtes als Gerichtsherrn für Kirchenunterthanen. |
| 115 | 1042 | Zuziehung des Vogtes zum Vertragsabschlusse für eine Frau. |
| 116 | 1043 | Zuziehung des Vogtes zum Vertragsabschlusse für eine Frau. |
| 119 | 1050 | Zuziehung des Vogtes zum Vertragsabschlusse für die Kirche. |
| 120 | 1050 | Zuziehung des Vogtes zum Vertragsabschlusse für die Kirche. |
| 123 | 1050 | Zuziehung des Vogtes zum Vertragsabschlusse für die Kirche. |
| 177 | 1096 | Stiftung mit Vorbehalt der erblichen Vogtei. |
| 178 | 1099 | Päpstliche Bestellung einer erblichen Vogtei. |
| 184 | um 1105 | Zuziehung des Kirchenvogtes zum Vertragsabschlusse. |
| 194 | „ 1117 | „ „ „ |
| 195 | „ 1117 | „ „ „ |
| 198 | 1117 | Belehnung mit einer Kloster-Vogtei. |
| 199 | um 1119 | Genehmigung des Klostervogtes zu einem Vertrage. |
| 202 | 1122 | Päpstlicher Schutzbrief für ein Kloster mit Beschränkung der Gewalt des Vogtes und Gestattung der freien Wahl desselben. |

| Regesten-Nr. | Jahr | Gegenstand |
|---|---|---|
| 217 | 1130 | Absetzung eines Vogtes. |
| 225 | um 1132 | Intervention des Kirchenvogtes bei einem Vertrage als Zeuge. |
| 231 | 1136 | Zuziehung des Kirchenvogtes zum Vertragsabschlusse. |
| 269 | 1143 | Befreiung eines Klosters von jeder Vogtei. |
| 281 | 1145 | Päpstlicher Schutzbrief mit Gestattung der freien Wahl des Vogtes. |
| 356 | 1158 | Belehnung mit der Vogtei des Bisthums Gurk. |
| 396 | 1163 | " " " " |
| 454 | 1174 | Entscheidung über Ansprüche eines Kirchenvogtes auf das Lösegeld der Freigelassenen. |
| 464 | 1176 | Belehnung mit der Vogtei über die Bamberg'schen Güter in Kärnten. |
| 465 | 1177 | Päpstlicher Schutzbrief wie Regesten-Nro. 202 vom Jahre 1122. |
| 566 | 1194 | Vergleich über Abtretung einer Vogtei gegen Entschädigung. |
| 586 | 1199 | Festsetzung von Vogteibezügen. |
| 591 | 1200 | " " " |
| Ungedruckt. | 1220 | Schenkung eines Gutes an ein Kloster mit Verzicht auf die Vogtei. |
| " | 1220 | Befreiung einer Propstei auf immerwährende Zeit von der Vogtei. |
| | | **b) Aus der Sammlung von Neugart und Eichhorn.** |
| | 1234 | Loskaufung eines Klosters von der Vogtei. |
| | 1245 | Uebertragung einer Kirchenvogtei an ein Stift. |
| | 1246 | Schenkung einer Hube an eine Kirche mit Vorbehalt der erblichen Vogtei und eines festgestellten Vogteizinses. |
| | 1260 | Entsagung einer Vogtei. |
| | 1263 | Loskaufung von einer Vogtei. |
| | 1267 | Päpstliche Erlässe wegen einer Vogteibedrückung. |
| | 1269 | Schenkung einer Hube an ein Kloster mit Vorbehalt eines festgestellten Vogteizinses. |
| | 1273 | Vogtei-Entsagungen. |
| | 1274 | |
| | 1277 | |

| Regesten Nr. | Jahr | Gegenstand. |
|---|---|---|
| | 1278 | Verzicht auf eine Vogtei mit Vorbehalt jährlicher Bezüge. |
| | 1279 | Schenkung der Vogtei über 2 Huben an ein Kloster. |
| | 1280 | Entsagung über ein Vogteirecht. |
| | 1282 | Schenkung zweier Huben an ein Kloster mit Vorbehalt des Vogteirechtes und festgestellten Zinses. |
| | 1282 | Verkauf einer Hube an ein Kloster mit der ausdrücklichen Entsagung auf die Vogtei. |
| | 1282 | Verkauf einer Hube an ein Kloster mit Vorbehalt der Vogtei. |
| | 1284 | Loskaufung von einer Vogtei. |
| | 1286 | Verpfändung eines Vogteirechtes. |
| | 1287 | Uebernahme einer Vogtei über 3 Klosterhuben. |
| | 1291 | Widmung einer Vogtei auf einem Altar. |
| | 1303 | Loskaufung von der Vogtei. |
| | 1306 | " " " |
| | 1306 | " " " |
| | 1313 | " " " |
| | 1324 | " " " |
| | 1327 | Feststellung von Vogteibezügen. |
| | 1331 | Verzicht auf eine widerrechtlich angemaßte Vogtei. |
| | 1361 | Uebernahme der erblichen Vogtei über das Bisthum Gurk durch den Erzherzog von Oesterreich. |
| | 1364 | Uebernahme der erblichen Vogtei über das Kloster St. Paul durch den Erzherzog von Oesterreich. |
| | 1367 | Revers eines Vogteiherrn wegen geübten Ungebühren. |

Von diesem Zeitpunkte an scheint die Entwicklung des Vogteiverhältnisses so ziemlich abgeschlossen; — die späteren Urkunden, worin dasselbe verhältnißmäßig seltener berührt wird, deuten auf keine weitere Aenderung.

Ueber die

# dem Geschicht - Vereine für Kärnten

von Sr. Excellenz,

dem

Freiherrn Anton von Prokesch-Osten,

k. k. Feldmarschall-Lieutenant und k. k. Internuntius in Konstantinopel ꝛc. ꝛc.,

im Jahre 1862 zum Geschenke gegebenen

# antiken Münzen.

Von

**P. Rainer Graf,**

Capitularen des Benediktiner - Stiftes St. Paul; Professor am k. k. Gymnasium zu Klagenfurt.

Der Geschicht-Verein für Kärnten erhielt in jüngster Zeit durch die Munificenz des Herrn k. k. Feldmarschall-Lieutenants **Freiherrn von Prokesch-Osten** Exc., k. österr. Internuntius zu Konstantinopel, ein so werthvolles und bedeutendes Geschenk an **antiken Münzen**, daß wir eine angenehme Pflicht zu erfüllen glauben, wenn wir darüber näheren Bericht erstatten.

Die Geschicht-Vereine verfolgen nebst den vielen schönen Zwecken, deren Lösung sie sich angelegen sein lassen, auch die Aufgabe: das Interesse für Numismatik anzuregen, indem sie durch wissenschaftlich geordnete Münzensammlungen dem Freunde der Geschichte ein Hilfsmittel darbieten, das wie wenig andere geeignet ist, über die historischen und geographischen Beziehungen, über die Kulturzustände und die socialen Verhältnisse der verschiedensten Völker und Zeiten eine gleichsam unmittelbare und anschauliche Belehrung zu gewähren.

So hat auch der Geschicht-Verein für Kärnten diesem vom Studium der Geschichte unzertrennlichen Zweige ununterbrochene Sorgfalt gewidmet. Die Vereins-Münzensammlung hat in Folge dessen einen nicht unbedeutenden Umfang gewonnen; allein gerade die Abtheilung der interessantesten und seltensten Münzen — jene der **altgriechischen** blieb am schwächsten vertreten.

Diese schwer auszufüllende Lücke nun ist es, die durch dieses ausgezeichnete Geschenk eine höchst erwünschte Bereicherung erfahren hat, indem die meisten Exemplare theils durch ihre Seltenheit und gute Erhaltung hervorragen, theils aber nebst dem innern Metallwerthe noch den Vorzug besitzen, daß sie als Muster griechischer Prägekunst von besonderem Interesse sind.

Wir wollen daher für Freunde der Numismatik die vorzüglicheren Stücke nach **Ekhel's** System näher bezeichnen, wobei jenen, die im **Wellenheim'schen** Catalog enthalten oder den dort beschriebenen ähnlich sind, zum leichtern Verständniß die betreffenden Zahlen beigefügt werden.

## I. Europa.

Hispania. Emerita Lusitaniae: 1 kupf. Größe 5, vom Kaiser Augustus.

Gades Baeticae: 1 kupf. Gr. 8. (Wellenh. 40 ähnl.) mit phönic. Schrift.

Gallia. Massalia: 1 silb. 3. (Wellenh. 293 ähnl.) sehr gut erhalten.

Italia. Calabria. Tarentum. 1 Silb. 3. av. TAPAΣ. Taras auf dem Delphin reitend — im Felde Φι. rev. Ein Reiter die Lanze schleudernd, unter dem Pferde ΣA. — Von ausgezeichneter Präge.

Bruttium. Hipponium. 1 kupf. 4. av. Kopf des Jupiter; rev. EIΠONEIΩN. Diota. Gut erhalten. (aerugo nobilis.)

Sicilia. Panormus. 1 silb. 2. av. Kopf des Mars. rev. Der Pferdekopf, im Felde ΞA.

1 kupf. 4. ähnlich, mit dem Kopf der Ceres.

Syracusae. 1 silb. 7. (Well. 1075.) av. Der geschmückte Kopf der Proserpina zwischen 4 Delphinen. rev. Ein Dreigespann — oben die Siegesgöttin fliegend. Sehr selten.

Könige von Syracus. Agathokles. 1 kupf. 6. (Well. 1160), sehr schön.

Hiero II. 1 kupf. 6. (W. 1162).

Melita. 1 kupf. 7. (W. 1187).

Thracia. Abdera. 1 silb. 3. (Triobolus.) Kopf Apollo's in einem Viereck. rev. ein liegender Greif. — Gut erhalten.

Maronea. 1 silb. 3. (Triobolus) Well. 1463.

Cardia. 1 silb. 4. (Diobolus) Well. 1588. — Sehr selten.

Insel Thasus. 1 silb. 9. (Tetradrachme) Hercules stehend mit Keule und Löwenhaut. rev. Kopf des Bacchus mit Epheu bekränzt.

Könige von Thracien. Lysimachus. 1 silb. 8. (Tetradrachme.) av. Kopf des Lysimachus mit Diadem und Ammonshorn. rev. Pallas sitzend. — Sehr schön und gut erhalten. 1 ähnliche Drachme. Größe 4.

Macedonia. Macedoniae Regio I. 1 silb. 8. (Tetradrachme). av. Kopf der Diana innerhalb des macedonischen Schildes. rev. Die Herculeskeule in einem Eichenkranze wie Well. 1781. — Sehr gut erhalten.

Edessa. 1 kupf. 6. Gordianus Pius. Well. 2004.

Könige von Macedonien. Philipp II. 1 silb. (Tetradrachme.) av. Der Kopf Jupiters mit dem Lorbeerkranz. rev.

ΦΙΛΙΠΠΟΥ. Ein Reiter mit dem Palmzweig, unten N. Von schöner Präge.

Alexander der Große. 1. silb. 7. (Tetradrachme) av. Kopf des Hercules mit dem Löwenhaupt bedeckt. rev. Jupiter sitzend hält in der ausgestreckten Rechten den Adler, in der Linken das Scepter. Im Felde ein Kranz. (ähnl. Well. 2475.) — Sehr gut erhalten.

1 silb. Gr. 4. Drachme (ähnl. W. 2550.)

1 kupf. 5. Well. 2609.

Philipp III. 1 silb. 7. (Tetradrachme) ähnl. Well. 2666.

1 silb. 4. Drachme der vorhergehenden ähnlich.

2 kupf. 4. (ähnl. Well. 2680.)

Alexander IV. 1 kupf. 4. Well. 2769.

Antigonus I. Gonatas. 1 kupf. 4. Well. 2824.

Demetrius II. 1 kupf. 3. Well. 2828.

Thessalia in genere. 2 silb. 5. av. Der belorberte Kopf Jupiter's. rev. Pallas schreitend. (Aehnl. Well. 2900.) Schön und gut erhalten.

Larissa. 2 silb. 5. av. Ein weiblicher Kopf mit aufgelöstem Haare en face. rev. ΛΑΡΙΣΣΑΙΩΝ. Das weidende Pferd wie Well. 2967.

Pharsalus. 1 silb. Größe 1½ av. Kopf der Pallas. rev. Pferdekopf ΦΑΡ. — Schön und selten.

Illyricum. Dyrrachium. 1 silb. 2½. av. Kopf des Hercules. rev. Pegasus. — Sehr schön.

Corcyra insula. 1 silb. 4. av. Diota. rev. KOP. vertheilt zwischen die 8 Strahlen eines großen Sternes. Well. 3413. — Sehr schön.

Acarnania. Anactorium. 1 silb. 5½. (Statere des korinthischen Münzverbandes.) av. Kopf der Pallas. rev. Pegasus, unten N. Von ausgezeichneter Präge.

Locris. Locri Opuntii. 1 silb. 3. Well. 3665. — Selten.

Phocis. 1 silb. 2½. (Diobolus). Well. 3667. — Selten.

Attica. Athenae. 1 silb. Tetradrachme aus den Zeiten der Perserkriege.

1 silb. Tetradrachme aus den Zeiten nach Alexander dem Großen.

Insel Aegina. 1 silb. Didrachme. Größe 4½. Ohne Aufschrift; aus dem fünften Jahrhundert vor Christi Geburt av. In stark erhabener Arbeit eine Seeschildkröte. rev. Ein in 5 ungleiche Theile gesondertes

Viereck tief eingeprägt. — Sehr selten und interessant. 1 ähnlicher Obolus. Gr. 3/4. (Bei Eckhel unter Aegium angeführt.)

Peloponnesus. Foedus Achaicum. Megara. 1 silb. 3. (Tribolus.) Selten.

Corinthus. 1 silb. 5. (Statere) av. Kopf der Pallas, im Felde links ein Delfin, rechts ein Hahn. rev. Pegasus. — Sehr schön.

Sicyon. 1 silb. Gr. 7. av. Die Chimäre. rev. Taube in einem Kranze fliegend. — Sehr gut erhalten und selten.

1 silb. Größe 4 sonst der vorhergehenden ähnlich.

Messenia. Pylus. 1 silb. Gr. 4 ΠΥ. Ein Ochs nach links schreitend. rev. Das vertiefte Viereck. — Sehr selten und interessant.

Argos. 1 silb. 3. Well. 4367.

Arcadia. 1 silb. 3. av. Jupiter's Kopf. rev. Pan auf einem Felsen sitzend, die Rechte erhoben, in der Linken den Hirtenstab. Im Felde ein fliegender Adler und ΑΔ. Sieh' Well. 4416.

Euboea insula. Chalcis. 1 silb. 4. Ein Frauenkopf. rev. Der Adler die Schlange zerreißend. Well. 4530. — Sehr schön geprägt.

Histiaea. 1 silb. 3. Well. 4549 ähnl.

Paro insula. 1 silb. 4. av. Weiblicher Kopf verschleiert. rev. Widder den linken Vorderfuß einziehend. Oben ΠΑ. — Sehr schön und selten.

## II. Asia.

Pontus. Amisus. 4 kupf. Größe 4½ ähnl. Well. 4644.

1 silb. 4. vom Kaiser Hadrianus. Well 4651. — Sehr schön und selten.

Könige von Pontus. Mithradates. 1 kupf. 6½. av. Der Kopf des Königs mit dem Diadem. ΒΑCΙΛΕΟC ΜΙΘΡΑΔΑΤΟΥ. rev. Köcher &c. — Sehr selten.

Mysia. Parium. 1 silb. 2. Well. 4921.

Pergamus. 1 kupf. Gr. 6. Well. 4969/a.

1 kupf. Gr. 6. Well. 4970.

Troas. Alexandria-Troas. 1 kupf. Größe 3½. Well. 5060.

Jonia. Lebedus. 1 silb. Gr. 5.

Smyrna. 1 kupf. Gr. 3½. Well. 5645.

Caria. Cnidus. 1 silb. 4. Well. 5958. — Selten.

Taba. 1 kupf. Gr. 7. Well. 5990. — Selten.

König von Carien. Hecatomnus. 1 silb. Größe 1. — Selten.

Insel Calymna. 1 kupf. Gr. 2½ (ähnl. Well. 6011.) — Sehr selten.

Insel Cos. 1 kupf. Gr. 3½. v. Kaiser Augustus. Well. 6045. — Selten.

Rhodus. 1 silb. Größe 2. av. Kopf der Sonne en face. rev. Balaustiumblume.

Pamphilia. Side. 1 silb. Gr. 9. Kopf der Pallas. rev. ΚΛΕΥΧ. Die Siegesgöttin schreitend. — Sehr schön und selten.

Pisida. Selge. 1 kupf. Gr. 2. Well. 6181.

Cilicia. Tarsus. 1 silb. 6. av. Jupiter sitzend den Scepter in der Rechten. rev. Ein schreitender Löwe. — Sehr schön geprägt.

Phrygia. Laodicea. 1 kupf. Gr. 3. Der Kaiser Augustus. av. ΣΕΒΑΣΤΟΣ. Der unbekränzte Kopf des Kaisers nach rechts. rev. ΛΑΟΔΙΚΕΩΝ . . ΩΣΘΕΝΗΣ. Männliche Gestalt in der Toga (Jupiter Philalethes) stehend in der ausgestreckten Rechten den Adler haltend, über einem Kranze, in welchem Z und im Felde N. Ω.
Ein ausgezeichnetes Stück; sehr gut erhalten und sehr selten.

Cappadocia. Caesarea. 1 silb. 5. Von Vespasianus und Titus. Well. 6453. — Sehr selten.
1 silb. v. Hadrianus. Well. 6463. — Sehr schön und selten.
1 silb. v. Hadrian. Well. 6464.

Syrien. Königsmünzen:

Antiochus Soter. 1 kupf. 5. (ähnl. Well. 6546/a.)

Antiochus II. 3 kupf. Gr. 2.

Antiochus Epiphanes. 2 silb. Größe 9.
1 kupf. Gr. 10.

Demetrius I. Soter. 1 silb. Gr. 9. (ähnl. Well. 6585). Ausgezeichnet schön.
1 silb. Gr. 4. Well. 6586. — Sehr schön.

Alexander Bala. 1 kupf. 3. (ähnl. Well. 6605.)

Antiochus VI. Epiphanes. Dionysos. 1. silb. 4. Well. 6616. Sehr schön.

Antiochus VII. Evergetes. 1 silb. Gr. 8. Well. 6627. — Sehr selten und schön.

Alexander II. 1 kupf. Gr. 4.

Antiochus VIII. Grypus. 1 silb. 8. (ähnl. Well. 6644). Ausgezeichnet.

Philippus. 1 silb. 7. (ähnl. Well. 6652) von roher Präge.

Commagene. König Antiochus IV. 1 kupf. Gr. 7½ Well. 6689.

Jotape, Königin von Commagene. 1 kupf. Gr. 7. av. ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ΙΩΤΑΠΕ . . . . ΕΑΡΟΣ. Das Brustbild der Königin. rev. ΛΥΚΑ . . . ΝΩΝ. Ein Skorpion. Alles in einem Lorberkranz. Sehr selten.

Chalcidene. Chalcis. Trajanus. 1 kupf. 7. Well. 6712.

Seleucis. Antiochia. Augustus. 1 kupf. 6. (ähnl. Well. 6748.)

Nero. 1 silb. Gr. 6½. Well. 6757. Doch ΕΤΟΥΣ ΒΙΡ. — Sehr schön.

Trajanus. 1 silb. 6½. Well. 6772.

Elagabalus. 1 pot. 7. Well. 6792.

Phoenice. Berytus. 1 kupf. Gr. 6. Kaiser Elagabalus rev. Col. Jul. Aug. Fel. In einem sechssäuligen Tempel, mit 4 Stufen, Neptun stehend, in der Rechten den Delfin, in der Linken den Dreizack; unten BER.

Sidon. Elagabalus. 1 kupf. 7. rev. Col. Aur. Pia. Metro. Sid. Drei Legionsadler. — Sehr selten.

Tripolis. Caracalla. 1 kupf. 6. ΤΡΙΠΟΛΕΙΤΩΝ. Zwischen den Dioscuren eine männliche Gestalt mit der Mauerkrone, den linken Fuß auf einem Schiffsschnabel, in der rechten Hand die Lanze. — Sehr selten.

Tyrus. 1 gold. Größe. 3. av. Hercules die Keule schwingend. rev. Der Panther einen Hirten zerfleischend. Mit phönizischer Aufschrift. — Sehr selten und ausgezeichnet.

Judaea. Ascalon. Domitianus. 1 kupf. Gr. 6. av. ϹΕΒ. . . Kopf des Domitianus mit dem Lorber. rev. ΑϹΚΑ. Astarte stehend, in der Rechten die Lanze, in der Linken die Palme. Links im Felde I und drei Pünktchen darüber, rechts die Taube, darunter ΘΠΡ (189) darunter B. Ausgezeichnet durch Seltenheit und gute Erhaltung.

Mesopotamia. Nisibi. 1 kupf. 7. v. Philippus Pater. — Selten.

Singara. 1 kupf. 9. v. Gordianus Pius und Tranquillina. Well. 7043.

Persia. Eine Golddarike (δαρεικος), die persische Reichsmünze von Darius Hydaspes bis zum Falle des Reiches, die jedoch vielfach in den griechischen Verkehr überging.

av. Ein bärtiger Schütze auf einem Knie knieend, in der Rechten den Pfeil, in der Linken den Bogen.

rev. Ein länglichtes Viereck tief eingeprägt.

Die Münze auffallend dick, wiegt bei 3 Dukaten. — Sehr selten und merkwürdig.

Parthia. Fünfzehn Stück silberne Münzen der parthischen Könige von Arsaces V. VIII. und IX., dann Arsaces XV. und endlich von Arsaces XVIII. bis incl. XXV.

Alle ausgezeichnet durch gute Erhaltung und Seltenheit. Sie haben Größe 7.

Königsmünzen der Sassaniden. 6 Stück Silbermünzen. Größe 6.

1 Stück von Sapor I. Well. 7099.

2 Stück von Sapor II.

1 Stück von Jezdegird III.

1 Stück von Narses I. und

1 Stück von Chosroes II.

Alle gut erhalten und selten.

## III. Afrika.

Aegyptus. Könige von Egypten:

Ptolemaeus I. Soter. 1 silb. Gr. 7. (Tetradrachme) Well. 7207.

av. Der Kopf des Königs mit dem Diadem.

rev. ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΒΑΣΙΛΕΩΣ. Der Adler auf den Blitzen. Sehr schön und selten.

1 kupf. Gr. 6. Der vorhergehenden ähnlich.

Ptolemaeus II. Philadelphus. 1 silb. Gr. 7. (Tetradrachme). Der vorhergehenden ähnlich. Well. 7217. — Sehr schön.

Ptolemaeus III. Euergetes. 1 kupf. Gr. 13.

Ptolemaeus VI. 1 silb. Gr. 7. (Tetradrachme). Aehnlich Well. 7227, aber L. IE. (15).

1 kupf. Größe 13.

Ptolemaeus IX. 1 kupf. Größe 6. Well. 7244.

Alexandria Aegypti. 1 kupf. v. Kaiser Trajan. Größe 10. Am Revers eine Trophäe. Im Felde L. I. (J. 10.)

Hiezu kommen noch:

a) römische Münzen, und zwar:

3 silberne Familienmünzen (Junia, Marcia censorinus und Mamilia).

5 Goldmünzen der Kaiser Constantinus II. Jun., Julianus II.

Apostata, Valentinianus I. und Valens.

10 silberne und 10 kupferne Kaisermünzen.

b) byzantinische Kaisermünzen:

6 Goldstücke der Kaiser Anastasius I., Justinus I., Justinianus I., Heraclius II., Constans II., Constantinus IV. (Well. 16267) und

3 Kupfermünzen von Justinus II., Joannes Zimisces und Romanus IV. mit Eudoxia.

Alle sehr schön und sehr gut erhalten.

Endlich sind noch 7 Kupfermünzen der mahomedanischen Dynastien anzuführen und zwar: 1 Stück von Harun-el-Reschid, dem Zeitgenossen Karls des Großen, aus dem Hause der Abbasiden, 3 Münzen aus dem Stamme der Ortokiden, ferner 1 Stück von Ebu Bekr Mohammed (1200—1218), 1 Stück von Nassiredin Mahmud (Well. 12283) und 1 Stück von Hussam-eddin, König von Diarbekir.

So enthält denn das ganze mit eigenhändig geschriebenen Etiquetten versehene Geschenk 13 Goldmünzen, 97 Silber- und 90 Kupfer-Münzen und es befinden sich darunter Seltenheiten und Prachtexemplare, die nun insbesondere die Reihenfolge der griechischen Münzen auf eine instruktive Weise repräsentiren werden. Es werden daher die Freunde des classischen Alterthums und der Geschichte, vorzüglich aber die studirende Jugend zur fleißigen Benützung des ihnen nunmehr eröffneten Schatzes eingeladen.

Der Geschicht-Verein aber konnte seinen bleibenden Dank für diese so werthvolle Gabe nicht besser ausdrücken, als daß er die gesammte Abtheilung der altgriechischen Münzen nach dem Namen des edlen Geschenkgebers benannt und dieß um so mehr, als dieser selbst die reiche Sendung nur „als einen Anfang" zu bezeichnen die Güte hatte.

# Allgemeine geschichtliche Notizen

über die Familie

## der jetzigen Grafen von Khünburg

und ihre Besitzungen in Kärnten.

---

Aus der Urkunden-Sammlung des kärntnerischen Geschicht-Vereines.

---

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Rathe

M. F. von Jabornegg-Altenfels,

Ausschuß-Mitglied des kärntnerischen Geschicht-Vereines.



Die Ahnen des alten Adelsgeschlechtes der Khünburg hatten ihren ursprünglichen Wohnsitz in ihrem Stammlande Kärnten und waren im Gailthale Oberkärntens begütert. Sie besaßen dort außer dem Stammschloße Khünburg und Khüneck bei Hermagor, von welch' Ersterem sie den Namen tragen, noch mehrere andere Güter und Gülten, so wie auch Güter im obern Drauthale und im Herzogthume Salzburg.

Die Ritter von Khünburg, in den ältesten Urkunden auch Chiemburg, Kuenburg, Khünbergk genannt, wurden am 1. August 1613 in den Freiherrnstand und mit Diplom ddo. Wien den 4. Februar 1669 in den Grafenstand erhoben. Mit Diplom des Kaisers Leopold ddo. Graz den 14. Juni 1669 wurde den Grafen von Khünburg das Erbschenkenamt im Erzstifte Salzburg verliehen.

Die Stammburg dieses Geschlechtes, nämlich die Veste Khünburg, gedieh in der Folge an das Hochstift Bamberg, von diesem durch Kauf vom 5. Mai 1759 an das Haus Oesterreich, und von diesem mittelst Kaufes vom 20. November 1834 an den Gewerken Anton Ernst von Kanal in Malborghet; dagegen wurde die Familien-Allodial-Herrschaft Khüneck nächst dem Dorfe Egg bei Hermagor im Gailthale mit Zugehör von Christof Sigmund Grafen von Khünburg laut Urkunde ddo. Tamsweg den 6. September 1681 sammt den im Erzstifte Salzburg gelegenen Gütern in ein Familien-Fideikomiß umgestaltet, worüber in den nachfolgenden Regesten das Nähere vorkömmt.

Die Geschichte bewahrt die Namen mehrerer Khünburger, welche sich in Staatsämtern und im Kriege auszeichneten und in der Kirche zu höhern geistlichen Würden gelangten; so z. B. war Burkhart Ritter von Khünburg Kommandant der Veste Korneuburg 1490 zur Zeit des Krieges wider Ungarn; die Ritter Wolf und Christof von Khünburg befanden sich unter den Adelichen, welche bei der Belagerung von Wien durch Soliman

im Jahre 1529 als Vertheidiger fochten; Balthasar Ritter von Khünburg war unter jenen Edelleuten, welche im Jahre 1552 die Grenzen Kärntens wider die Einfälle der Türken beschirmten; Reimbert Moriz Freiherr und später Graf von Khünburg war kaiserlicher Kämmerer und im Jahre 1616 Vicedom des Herzogthums Steiermark; Georg Freiherr von Khünburg war 1632 Landesverweser in Kärnten; Hans Jakob Freiherr von Khünburg Obersthofmeister und Kammerpräsident des Erzherzogs Ferdinand; Ferdinand Graf von Khünburg 1670 kaiserlicher Gesandter am portugiesischen Hofe u. s. w.

Dieses Adelsgeschlecht gab dem Stuhle zu Salzburg 3 Erzbischöfe, nämlich: Michael 1554 bis 1560, Georg von 1586 bis 1587, Max Gandolf von 1668 bis 1687; dem bischöflichen Stuhle zu Gurk einen Bischof: Polikarp von 1673 bis 1675; jenem zu Lavant drei Bischöfe: Max Gandolf von 1654 bis 1665, Johann Sigmund von 1704 bis 1708 und Gandolf Ernst von 1790 bis 1793; jenem zu Laibach einen Bischof: Ferdinand von 1701 bis 1711, und jenem zu Chiemsee einen Bischof: Karl Josef von 1725 bis 1736; weiters dem Benediktiner-Stifte Arnoldstein in Kärnten zwei Aebte, nämlich Friedrich I. im Jahre 1440 und Friedrich II. im Jahre 1507. Rudolf Ritter von Khünburg war 1526 Domprobst in Salzburg.

Die alte Familiengruft der Khünburger befindet sich in der Pfarrkirche zu Werfen im Herzogthume Salzburg.

---

# Regesten

## über das Geschlecht der jetzigen Grafen von Khünburg.

1. Georg von Khünburg war nach Buccelin im Jahre 1165 am Turnier zu Zürich.

2. Urkunde vom 25. Juli 1189 ddo. Friesach.

Große Versammlung mehrerer Prälaten und Edelleute in Friesach auf Anordnung des Erzbischofes Adalbert II. von Salzburg.

Dieser Erzbischof lieh dem Grafen Adalbert von Bogen aus Baiern 700 Mark Silber, wofür der Letztere dem Erzbischofe seine ganze Herrschaft Gurkfeld in Krain auf 2 Jahre als Unterpfand anwies. Unter den Zeugen dieses Aktes erscheint Pero von Kimburch.

3. Urkunde vom 16. April 1197 ddo. Villach. Abt Ebbo von Ossiach glaubte auf das Gut St. Johann beim Schloße Khiemburg ein Recht zu haben, auf welches er gegen Bezahlung von 7 Mark Friesacher Münze (Silber) Verzicht leistete. Das Geld zahlte der Propst Konrad von Novacella (Neustift bei Brixen.)

Khiemburg, der alte Name von Khünburg, ist bei Hermagor in Kärnten, wo die St. Johanniskirche steht.

4. In einer Urkunde vom Jahre 1202 kömmt Sighart von Chimpurch als Zeuge vor.

5. Heinrich v. Schmidefeld, Bischof v. Bamberg (reg. vom Jahre 1242—1247) verleiht im Jahre 1248 zu Villach mehrere Lehen, unter andern auch an die Ritter v. Khünburg, welche ihr gleichnamiges Schloß im Gailthale von ihm zu Lehen nahmen.

6. Urkunde ddo. Villach septima indictione 1248.

Dieselbe enthält den Vertrag der Brüder Giselbert, Albert, Offo und Otto von Kynburch mit Heinrich Bischof von Bamberg in Betreff des Schloßes Khünburg.

Diese 4 Brüder erklärten nämlich in dieser Urkunde, daß sie allen Lehenrechten auf das Schloß Kynburch entsagen, mit Ausnahme des freien Burgrechtes, welches sie aus den Händen ihres Herrn, des Bischofs Heinrich von Bamberg, auf dieses Schloß nach den Rechten und Gewohnheiten der Bamberger-Kirche erhalten haben. Auf jene Besitzungen, welche sie eidlich bestimmten, habe ihnen der Bischof die Lehen verliehen; nur habe er sich die zum Schloße gehörigen Bestandtheile, so wie das Wohngebäude (palatium) sammt Grundterrain des Grafen Albert von Bogen als Wohnung für sich oder für den Schloßwart (Castellanum) oder für Offizialen vorbehalten.

Ferners bekannten die zwei jüngern Brüder Offo und Otto, daß sie durch die Hand des edlen Ulrich, Grafen von Sternberg, der erwähnten Kirche unterthänig geworden.

Ueberdieß erklärte Offo eidlich mit Einwilligung seiner Brüder, daß er binnen zwei Jahren Eine aus den Leuten (de familia) der Kirche als Frau nehmen wolle und nach Ablauf dieser Zeit eine Auswärtige nur über vorläufig eingeholten Rath seines Herrn, des Bischofes, zu nehmen berechtigt sein soll.

Otto machte sich weiters mit einem Eide verbindlich, daß, wenn er eine Taugliche unter den Leuten der Kirche nicht fände und eine Aus-

wärtige zur Frau nehmen sollte, er die Hälfte seiner Kinder der Kirche geben werde.

Eben so erklärte sich Albert eidlich, daß er einen Theil seiner Kinder oder wenigstens seinen Sohn verhalten werde, Eine als Frau aus den Leuten der Kirche zu nehmen.

Gleich wie nun, heißt es in dieser Urkunde, weiter sie vier Brüder für die Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen 50 Mark (Geldes) erhalten haben, Offo und Otto aber noch insbesondere 120 Mark, von welchen Güter anzukaufen sein werden, welche sie und ihre Erben von der Kirche zu Lehen erhalten werden.

Uebrigens sei (heißt es schließlich) die Tochter des Offo, Namens Gerdrudis, in die Hände des Grafen Ulrich von Sternberg, so weit es die Rechte gestatten, übergeben worden.

Als Zeugen dieses Aktes erscheinen: Heinrich, Propst der alten Kapelle in Regensburg; Graf Otto von Ortenburg, Bamberger Kanonikus; Otto von Porta; Friedrich v. Wolfsberg; Eberhart von Griffen; Ditmar von St. Stefan, (im Gailthale) und sein Bruder Wiegand; Friedrich Goffo; Kunrad von Vorderberg und mehrere Andere.

7. Urkunde vom 16. Mai 1255. Der Ritter Rudolf von Rase (Rosek) bekennt in dieser Urkunde, das dem Bisthume Bamberg gehörige Schloß Federaun demselben unrechtmäßig entzogen und vorbehalten zu haben; er erklärt sich weiters bereit, den hiedurch verursachten Schaden dem Bisthume gut zu machen, welchen ein Schiedsgericht aussprechen wird. Dieses Schiedsgericht soll zusammengesetzt sein aus folgenden Männern: Ditmar von Weisenek, Otto von Drauburg, Friedrich von Wolfsberg, und Ditmar von St. Stefan, oder, falls diese nicht übereinstimmen sollten, mit Hinzutritt des Siegfried von Mahrenberg und Eiselbert (wahrscheinlich irrig geschrieben anstatt Giselbert) von Khünburch.

8. In der Urkunde vom 7. November 1265 erscheint Giselbert von Khünburg als Zeuge.

9. In der Urkunde vom 20. Februar 1278 erscheint Giselbert von Khünburg als Zeuge.

10. Inhaltlich der Urkunde datum et actum Villaci anno domini 1281 in vigilia beatae Margarethae schloßen Giselbert von Kynburg, der Vater, und seine Söhne Giselbert und Ulrich mit dem Bischofe Berthold von Bamberg und seiner Kirche, deren Vasallen sie waren, folgenden Vertrag:

a) Ulrich übergibt mit Einwilligung seines Vaters einen Thurm im Schloße Kynburg, der ihm erbsweise als Lehen von der Bamberger Kirche zukam, mit allen Rechten und Zugehörungen dem Bischofe und entsagt jedem Rechte darauf;

b) Ulrich entsagte seinem Eigenthumsrechte auf das Schloß Rynek (wahrscheinlich nur Künek) und dessen Zugehörung, welches er von Offo, dem Sohne seines Bruders Otto rechtlich gekauft hatte, zu Gunsten der Kirche von Bamberg um 80 Mark Aglaier-Pfennige unter der Bedingung, daß, wenn er ohne Nachkommen stürbe, das Recht des Rückkaufes Niemand Anderem, als dem Offo, dem Sohne seines Bruders (Otto) um 80 Mark Aglaier-Pfennige zustehen soll; habe aber er (Ulrich) Söhne oder Töchter, so sollen diese das Schloß Rynek (Künek) von der Bamberger Kirche als Lehen empfangen, das Obereigenthum aber der Kirche verbleiben;

c) Giselbert, Pfarrer von Raseck und sein Bruder Ulrich, wenn er mit Tod ohne Erben abgehen sollte, vermachten alle ihre Eigengüter als „Seelengeräth" der Kirche von Bamberg, erlassen ihr auch den Ersatz jeden Schadens, der ihnen (Beiden) von den Leuten der Kirche zugefügt worden sei;

d) dagegen erläßt Konrad, Dekan (der Kirche von Bamberg), der Bevollmächtigte des Bischofes Berthold in Kärnten (procurator dicti domini nostri episcopi in Carinthia heißt es wörtlich im lateinischen Originale), ihnen den Ersatz alles den Gütern und Leuten der Bamberger Kirche zugeführten Schadens;

e) Bischof Berthold versprach, dem Ulrich aus besonderer Gnade einen Grund (aream) im Schloße Kynburg, gegenüber der Kapelle daselbst, als Lehen zu verleihen und ihm überdieß zur Herstellung des genannten Thurmes 36 Mark Aglaier-Pfennige zu geben;

f) Bischof Berthold versprach, wenn Ulrich innerhalb der Gewalt der Bamberger Kirche (als deren Ministerial) sich aus einem bambergischen Ministerialgeschlechte eine Gemahlin gewählt haben würde, dieser innerhalb eines Jahres nach gehaltenem Beilager 50 Mark Friesacher Pfennige zu geben;

g) Ulrich versprach, daß er sogleich nach seiner Rückkehr von Villach nach Kynburg den bescheidenen Mann, Heinrich genannt Sagutarius (vielleicht wohl nur Sagittarius, d. i. der Pfeilschütze) beauftragen werde, den genannten Thurm (zu Khünburg) auf Kosten des Bischofs so lang in seiner Gewalt zu haben, bis die 2 Urkunden über die

50 Mark Friesacher-Pfennige und über die 36 Mark Aglaier-Pfennige vom Bischofe würden ausgefertigt und ihm (Ulrich) eingehändigt worden sein. Werde dieß geschehen sein, so werde Heinrich den genannten Thurm entweder dem Dekan Konrad oder demjenigen, den dieser dazu bezeichnen werde, in die Gewalt der Kirche übergeben;

h) schließlich gaben Giselbert von Kynburg und seine Söhne Giselbert und Ulrich dem Herrn Konrad, Dekan der Kirche des h. Stefan zu Bamberg, im Namen und anstatt des Bischofs Berthold das Versprechen, alles Obenbenannte zu thun, ohne Trug und Arglist auszuführen und unverbrüchlich zu halten.

(Diese Urkunde ist mit dem Siegel des Vaters Giselbert von Khünburg, und seiner Söhne Giselbert und Ulrich versehen.)

Eine Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Archive des Grafen Henkel von Donnersmark zu Wolfsberg.

11. Mit Urkunde vom 3. März 1284, ausgestellt in Villach, bekennt Giselbert von Kyemburch der Aeltere, daß er die Hälfte des See's unter dem Schloße Kyemburch, dann einen zum Fischeramte gehörigen Mansus in Pazrea sammt dem darauf sitzenden Martin mit dessen Söhnen, einen halben Mansus zu Vörolach, einen halben Mansus in Villach und den Berthold, genannt Guley, mit seinen Söhnen, welche vorgenannte Güter und Leute er von der Bamberger-Kirche zu Lehen getragen habe, dem Bischofe Berthold von Bamberg und dessen Kirche frei übergeben und dafür 20 Mark Aglaier-Pfennige erhalten habe.

(Mit dem Siegel des Giselbert von Kyemburch.)

Zeugen sind: Chunradus Decanus St. Stefani in Babenberg; Fridericus et Otto de Weizzeneck; Otto dictus Ungnade; Henricus Gybenz; Henricus de Bertolfreut; Ulricus et Wickerus de Veteruna; civesque Villacenses: Thomas et Heinricus Posnik, Dytmarus de Judenburch et allii quam Plures.

Eine Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Archive des Grafen Henkel von Donnersmark zu Wolfsberg.

12. Mit Urkunde vom 22. März 1311, ausgestellt zu Innsbruck, verpfändete Wulfing, Bischof von Bamberg, dem König Heinrich von Böhmen als Herzog von Kärnten seine Städte und Schlösser in Kärnten, als: Friesenstein, Künburg, Straßfried, Craineck, Veberaun, Villach, Dietrichstein, Feldkirchen, Grifen, Wolfsberg und Reichenfels um 8000 Mark Silber auf 15 Jahre. Für die richtige Zahlung in mehreren Ter-

minen verpfändete König Heinrich seine 2 Burgen Reifnitz und Neutrizen sammt Zugehör.

13. In der Urkunde vom 2. Juli 1358 bezeugt Wülfing von Flednitz, Pfleger in Kärnten (d. i. Verweser der Landeshauptmannschaft) daß Bischof Leopold von Bamberg vor ihm und den Landesrechten in St. Veit in der Hoftaiding von den Ansprüchen erledigt worden sei, welche Friedrich der Kymburger an ihn und das Bisthum gehabt wegen seines Antheiles an der Veste zu Kymburg, so wie in Betreff des Hofes zu Dietrichstein in der Art, daß weder der Bischof v. Bamberg noch sein Gotteshaus dem Kymburger in Bezug auf jene Ansprüche in Zukunft vor den Landschranen zu St. Veit nimmermehr verantwortlich sein solle. Actum St. Veit.

14. In der Urkunde ddo. Feldkirchen am 3. April 1356 bezeugt Niklas Kymburger für sich und seine Erben, daß er sich verbindlich gemacht habe, auf die Veste Chraineck (Kraineck am Wege von Arnoldstein nach Krain, jetzt an der Wurzen) 60 Mark Aglaier-Pfeninge zu verbauen nach Anordnung des Ritters Wülfing von Flednitz oder anderer, welche Bischof Leopold von Bamberg oder seine Nachfolger dazu bevollmächtigen werden, und zwar soll dieser Geldbetrag im nächsten Jahre verbaut werden, wo er die Burghut der Veste antrete, welche ihm der Bischof von Bamberg zu Krainek eingeräumt, zu welchem Ende der Letztere ihm auch den Baierhof als zur Burghut gehörig und dazu noch 12 Mark Aglaier-Pfennige nach Landesgebrauch in Kärnten verschafft hat. Was davon in Kraineck fehle, soll er in Villach beim Bamberg'schen Amtmann erheben können.

15. Laut Urkunde ddo. Nürnberg den 13. Oktober 1383 ertheilte das Hofgericht zu Nürnberg durch seinen Hofrichter Primisel, Herzog zu Teschen, dem Bischofe Lamprecht von Bamberg die Gewähr auf seine festen Städte und Leute in Oesterreich, Steier und in Kärnten auf Federaun mit den 2 Thürmen, die an der Gail liegen, dann auf Straßfried die Burg um den Canal (Canalthal) bis an das Wasser Pontegrabel, die Burg Kyneck und Künburg, die Stadt und Burg Villach, Dietrichstein, Biberstein und Feldkirchen, den Markt Griffen, Stadt und Burg Wolfsberg, endlich die Burg Reichenfels. Zu Schirmern wurden gegeben: Ruprecht der Aeltere und Jüngere, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern; Stefan, Friedrich und Johann Herzoge zu Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein; Leopold und Albrecht,

Herzoge zu Oesterreich; Johann und Sigist, Landgrafen zu Lichtenberg; Johann und Otto von Abensberg.

16. In der Urkunde ddo. Egger am 7. Mai 1389 verkündet Leopold, Bischof von Bamberg, seine Verhandlung mit dem Salzburger Erzbischofe, wornach Letzterer die Veste Kymburg um 4000 fl. und die Veste Mautenberg (in Steier) um 2000 fl. lösen soll bis zu nächsten Sonnenwenden so, daß bis dahin die Versatzbriefe dem Bischofe von Bamberg übergeben werden müssen.

Sollten jene, so diese Vesten innehaben, selbe bis dorthin nicht herausgeben, so soll der Erzbischof von Salzburg die 6000 fl. an Jemand Vertrauten in Villach oder Wolfsberg erlegen und so lange da liegen lassen, bis man ihm jene Vesten übergebe. Im Falle die Burggrafen zu Kymburg, Grifen und die Dietrichstein säumen sollten, dem Herrn in Salzburg zu huldigen, soll dieses der Bezahlung keinen Abbruch thun. Sobald die betreffenden Verträge zwischen Bamberg und Salzburg ausgewechselt werden, sollen auch die Verpfändungs-Urkunden wegen Kymburg und Grifen ohne Verzug wieder rückgeantwortet werden.

17. In der Urkunde vom Jahre 1391 zählte Petrus de Officialis de Chiemburch die der Kirche von Bamberg gehörigen Güter auf, welche derselben von andern widerrechtlich vorenthalten wurden. Erstens und vorzüglich habe sich Offo von Chiemburch in den Besitz von 8 Mansen und 3 Mühlen im Gutschthal (Gitschthal) gesetzt, welche Mansen seine Knappen (pueri) innehaben, und die unter der Advokatie der Grafen von Görz stehen.

Ferners habe sich Otto von Grünberg (Gruenberch) in den Besitz eines Mansus und zweier Mühlen im Orte Vellach gesetzt.

Ebenso vorenthalte der Kirche Gyselbert von Chiemburch drei Höfe (curias) in Ratendorf und Seunschick und im untern Moschach; so wie Herr Greyserwelf einen Hof in Dolach (wahrscheinlich Delach.)

18. Laut Urkunde ddo. 4. Februar 1399 übernahm Friedrich von Kinburgk als Lehen nachstehende Güter, die er von Johann Beyhoff kaufte: primo die Burg Kinburgk mit allem Zugehör u. s. w.

19. Laut Urkunde vom 30. Mai 1477 verpflichtete sich Gandolf von Künburg, Pfleger zu Federaun in Kärnten und zu Künburg, gegen Bischof Philipp von Bamberg, die Veste Künburg, welche er vom Bischofe Anton gegen Wiederkauf und für 800 ungarische Dukaten Gulden erkaufte, gegen Zusicherung der Erblichkeit der Pflege für seinen Sohn sich wieder um 600 fl. ablösen zu lassen, und auch die 250 Pfund

Pfennige, die er auf den Schloßbau verwendet, nicht ansprechen zu wollen.

20. Revers des Gandolf v. Khüenburg an Kaiser Friedrich vom 30. Mai 1483.

21. Der deutsche Kaiser Friedrich der IV. vertraut 1488 die Regierung Kärntens einem Ausschusse von 5 Männern an, als: Berthold Mayer, Landesverweser; Konrad Werber zu Frauenstein; Friedrich Dörner, Hauptmann zu Ortenburg; Gandolf v. Khünburg und Johann v. Reichenburg.

22. Pfand- und Pflegrevers des Gandolf von Khüenburg an K. Friedrich vom 28. August 1489 um das Schloß und Landgericht Falkenstein, welche er von Ritter Achaz von Ernau um 968 ungarische Dukaten-Gulden ablöste.

23. Schreiben des Bischofs Erhart von Lavant (St. Andre) an Gandolf von Künburg zu Federaun vom 5. Dezember 1492 wegen einem Streit.

24. Auffand des Gandolf von Khuenburg zu Vellach für sich und seine Geschwister wegen eines von seinem Bruder Kaspar von Khuenburg dem Leonhard Hauser, Bürger an der Maut, verkauften Hauses ddo. 24. April 1497.

25. Auffand des Kristof Khuenberger ddo. 8. Jänner 1498 in Betreff eines dem Lambrecht Winkler zu Vellach verkauften Gutes.

26. Laut Urkunde vom 30. August 1498 belehnte Leonhard Erzbischof von Salzburg den Kaspar von Chuenburg mit Gütern in Pettau, die ihm von Veit Asperch zukamen.

27. In der Urkunde vom 29. September 1500, womit der Pfarrer Christof Sawetz 3 Güter in der Pulster Pfarre dem Heinrich v. Kulmer kaufrechtlich hindangibt, erscheint Christof von Kienburg als Gerhab einer gewissen Anna Ebranin.

28. Steuer-Anschlag vom 12. Mai 1504 ddo. Graz zu Hilf des bairischen Krieges und wegen dem vom Landesfürsten unternommenen Rom- und Türken-Zug in Folge Landtagsbewilligung. Unterzeichnet die 4 Verordneten: Wolfgang, Abt zu Rain; Georg von Weiseneck; Kaspar von Kienburg und Christof Raknitzer.

29. Mit Urkunde ddo. Kloster Arnoldstein den 12. Jänner 1509 verleiht Friedrich v. Kienburg, Abt des Benediktiner-Klosters Arnoldstein, und sein Konvent dem Priester Georg Nixenhart das vakante Vikariat der Kirche St. Georg nächst Bleiberg in Folge Resignation des Priesters Ludwig Ponliberna.

30. Steuer-Anschlag ddo. Graz den 16. Oktober 1509 zur Hilf wider die Venediger in Folge Landtagsbewilligung und auf Begehren des Kaisers. Unterschrieben: Kaspar von Kienburg, Verweser der Hauptmannschaft in Steier; Erasmus von Saurau, Marschall daselbst; Ernst von Trautmannsdorf und Dietrich P. v. Schachen?

31. In der Urkunde ddo. 12. Dezember 1513 erscheint Balthasar v. Khyenburg, Pfleger zu Stall (im Möllthale Oberkärntens) als Zeuge bei der Erbtheilung des Bernhart Grioning und seiner Verwandten.

32. Schenkungs-Urkunde ddo. Salzburg am 28. März 1679. Während Max Gandolf Freiherr v. Khünburg die bischöfliche Würde am Stuhle zu Lavant bekleidete, mußte er sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß ein Bischof von Lavant bei dem damaligen geringen Einkommen des Bisthums den vielen Ansprüchen an seine Unterstützung nicht genügen könne. Von dieser Ansicht geleitet, traf er eine wirksame Abhilfe dadurch, daß er das Gut Thürn bei St. Marein nächst St. Andreä im Lavantthale von Otto Wilhelm, Grafen v. Schrattenbach und dessen Gemahlin Maria, geborne Freiin v. Eibiswald, laut Kauf vom 14. Juni 1675 um 26.000 fl. und 100 Dukaten Leihkauf an sich kaufte, und dem Bisthume Lavant zur Verbesserung der Dotation mit Urkunde ddo. Salzburg am 28. März 1679 übergab, so wie er demselben Bisthume zum gleichen Zwecke auch die beiden sogenannten Götzenhäuser zu St. Andreä sammt den dazu gehörigen Grundstücken schenkte.

33. Mit Urkunde vom 6. September 1681 stiftete Christof Sigmund Graf v. Khünburg das gräflich Khünburg'sche Familien-Fidei-Kommiß.

Die Güter, welche dieses Fideikommiß bildeten, werden in der Stiftungs-Urkunde umständlich aufgeführt, und zwar wie folgt:

### I. In Kärnten.

Die Herrschaft Khüneck im Gailthale Oberkärntens, bestehend im Schloße Khüneck mit den Oekonomie-Gebäuden bei Egg nächst Hermagor, sammt dem adelichen Hofe zu Vorderberg, der Taschehof und das Dellacher Gut sammt Zugehör.

### II. In Salzburg.

1. Das Schloß und der adeliche Sitz Neukirchen sammt Gütern und Gülten.
2. Der adeliche Sitz St. Margareth in Lungau sammt Gülten.

3. Das abgekommene Schloß Hinburg sammt Gütern und Gülten.

4. Die Grießenegg'schen Gülten in Lungau.

5. Der Rothhof im Dorfe Völding, im Pfleggerichte Moßheim sammt dem Tafern- und Grubenhof dort.

6. Die salzburgisch-domprobstlich lehenbaren Gülten in Lungau.

7. Die lehenbaren freieigenen Güter.

8. Der fürstlich Schwarzenberg'sche lehenbare Zehent zu Althofen.

Die Behausung sammt dem Zeiler'schen Hause, dann die Fraid'sche Bogensberg'sche und Hebenstreit'sche Behausung in Tamsweg.

Diese Stiftungs-Urkunde ist von folgenden Zeugen unterschrieben:

a) Franz Kaspar, Bischof von Lavant;

b) Joachim Albrecht Freiherr von Leiblfing zu Rhein, salzburgischer Domherr und Konsistorial-Präsident;

c) Max Ernst Graf von Scharfenberg, salzburgischer Domherr, Propst zu Maria-Saal, salzburgischer Kriegsraths-Präsident;

d) Georg Dietrich Khun, Freiherr von Belasio zu Lichtenberg, salzburgischer Kämmerer und Landschafts-Verordneter;

e) Johann Christof Freiherr von Rehlingen auf Haltenberg, salzburgischer Kämmerer, Kriegsrath 2c.

f) Johann Reinhard Gold, Freiherr von Lampoding, Deutschordensritter und salzburgischer Kämmerer.

Diese Stiftungs-Urkunde wurde von Max Gandolf Grafen von Khünburg, Erzbischof von Salzburg, mit Confirmations-Urkunde vom 15. Oktober 1861 bestätigt.

Als Besitzer dieses Fideikommisses erscheinen seit der Stiftung:

1. Christof Max Graf von Khünburg;

2. Max Sigmund Graf von Khünburg 1750.

3. Johann Nepomuk Graf von Khünburg 1775.

4. Wilhelm Graf von Khünburg 1792.

(Diese beiden besaßen auch die 2 Häuser Nr. 30 und 39 in der Viktringer Vorstadt zu Klagenfurt.)

5. Alois Graf von Khünburg 1830;

6. Kaspar Wilhelm Graf von Khünburg 1842;

Mit Kaufvertrag vom 31. Oktober 1756 gingen die Khünburg'schen Gülten (im Drauthale) an Franz Daniel v. Neustein über.

# Geschichtliche Miszellen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Rathe

M. F. v. Jabornegg-Altenfels.



Ich habe im vorigen Hefte dieser Jahresschrift die Gründe angegeben, die mich bestimmten, kleinere Notizen, welche für die politische und Kultur-Geschichte Kärntens von einigem Werthe sind, durch diese Blätter zu veröffentlichen. Ich setze nun auch in diesem Hefte die Mittheilung neuerlich gesammelter Daten fort.

## I. Arnoldstein.

Im Sommer dieses Jahres machte ich einen Ausflug nach Arnoldstein, um das dort befindliche frühere Stiftsgebäude und die Umgebungen genauer zu besehen.

Kaiser Heinrich II. verlieh dem Hochstifte Bamberg um das Jahr 1006 mehrere Städte, Märkte, Schlößer und kleinere Ortschaften in Kärnten mit landesherrlicher Gewalt und Hoheit, darunter auch das Schloß Arnoldstein, welches dann Otto I., genannt der Heilige, Bischof von Bamberg, abbrechen ließ, der auch im Jahre 1107 daselbst eine Benediktiner-Abtei mit der St. Georgs-Kirche stiftete.

Diese Kirche enthält die Grüfte der Aebte und dürfte zu Ende des XV. Jahrhunderts erbaut worden sein, weil die älteste Kirche beim Brande im Jahre 1476 zu Grunde ging, als nämlich die Türken aus Krain über Weißenfels in Kärnten mit ihren raub- und mordlustigen Horden einfielen, den ehemaligen Markt *) Arnoldstein in Brand steckten, und das oberhalb gelegene Stift bestürmten, aber durch die tapfere Vertheidigung

*) Die Ortschaft Arnoldstein genoß in früherer Zeit Markt-Rechte, sank aber in Folge der Türken-Einfälle und dadurch entstandenen Verarmung ihrer Bürger zu einem Dorfe herab.

desselben durch die Mönche und dahin geflüchteten Landbewohner der Umgebung blutig zurückgewiesen wurden. Allein die Flamme des brennenden Marktes hatte auch die Gebäude des Klosters ergriffen, welches dann sammt der Kirche ein Raub der Flammen wurde, so daß blos allein die Sakristei und die Keller unversehrt blieben.

Neben dem Haupteingangsthor in die Kirche ist zur rechten Hand ein Stein mit der Abbildung eines Mannes und einer Frau in erhabener Arbeit (Hautrelief) eingemauert, welches Paar nach der Volkssage Arnold und Mathilde geheißen, die einst auf diesen Felsen gestandene Burg gebaut und ihr den Namen: „Arnoldstein" gegeben haben solle. Allein dieser Stein rühret offenbar aus der Römerzeit her und stellt ein Ehepaar vor, wie wir im Lande viele ähnliche Steine besitzen. Die Frau ist mit ihrer fremdartigen Kopfbedeckung noch sehr gut erhalten, wogegen ihr Gatte schon sehr beschädigt und insbesondere die Rolle in seiner linken Hand kaum mehr erkennbar ist. Beide Figuren sind mit Oehlfarbe übermalt.

Zunächst diesem Steine ist ein zweiter mit der Abbildung eines phantastischen Thieres in der Wand angebracht, welches am vorderen Theile mit 2 Füßen und einer länglichten Schnauze versehen ist, rückwärts aber anstatt der Füße in einen geringelten Schweif endet. Valvasor sagt in seiner illustrirten Topographie von Kärnten bei Beschreibung des Klosters Arnoldstein: „neben dem Stain mit dem Contrefait des Stifters „und der Stifterin ist ain giftiger Wurm gesetzt, der sich unter dem „Schloß in ainer Spelunken aufgehalten, und mit seinem gifftigen An„hauche viel Leut getödtet und gefressen hat, endlich aber umgebracht „worden ist."

Auch dieser Stein ist aus der Römerzeit; das abgebildete Unthier gehört dem Mythras- oder Sonnen-Kultus an, welcher zu jener Zeit in Norikum, insbesondere in Virunum, eifrig betrieben wurde.

Das ganze Stiftsgebäude ist ein Conglomerat von unregelmäßig durcheinander gebauten Gängen, Stiegen, Gemächern, Gewölben u. s. w. Offenbar wurde bei der Anlage des Gebäudes die Formation und Lage des Felsens, worauf der Bau geführt wurde, berücksichtigt und benützt.

Auf dem Felsen befand sich nebst dem Stiftsgebäude schon zur Zeit des Stifters B. Otto von Bamberg ein Friedhof, welcher im Jahre 1186 durch den päpstlichen Legaten Egid, Bischof von Tusculi, geweiht und der Schirmbrief hierüber ausgestellt wurde. Wo nun dieser Friedhof Raum hatte, ist schwer anzugeben außer es müßte damals das Stiftsgebäude von keiner großen Ausdehnung gewesen seyn, so wie es auch unbekannt

ist, warum diese Einweihung erst nach mehr als 40 Jahren nach dem Tode des Stifters erfolgte.

Aus dem auf der östlichen Seite befindlichen ehemaligen Winter-Refektorium, dessen Decke schöne Stuck-Verzierungen schmücken, genießt man aus dem Erkerfenster eine herrliche Aussicht auf die nahen Berge und in das Thal. Der große Saal auf der nördlichen Seite enthält ein allegorisches Deckengemälde ohne Werth, um welches ringsherum die Porträte der Aebte des Klosters in ovalen Rahmen angebracht sind. Die Wände von künstlichem Marmor und der getäfelte Fußboden tragen — obwohl schon beschädigt — die Spuren einer besseren da gewesenen Zeit an sich. Von einem Korridor an der Nordseite überblickt man den Dobratsch in seiner ganzen Ausdehnung und gewahrt noch jetzt nach mehr als 500 Jahren die Spuren des Erdsturzes, der für das Thal so verderblich wurde.

Vor dem Haupt-Eingangs-Thore des Stiftgebäudes befinden sich 2 große aber verstümmelte Löwen aus weißem Kalkstein.

An Urkunden über die Geschichte dieses Benediktiner-Klosters findet sich beinahe gar nichts mehr vor, weil selbe theils beim Türkeneinfalle durch Brand zu Grunde gingen und theils schon vor und bei der Aufhebung des Klosters verschleppt wurden.

---

Die Fuggerau liegt nur in einer kleinen Entfernung westlich von Arnoldstein an der Gailitz.

Das berühmte noch jetzt blühende Geschlecht der Fugger in Augsburg besaß schon im XV. Jahrhunderte Erzgruben in Kärnten, insbesondere im oberen Lavantthale die Goldzechen in der Kliening.

Bischof Heinrich III. von Bamberg ertheilte im Jahre 1495 den Fuggern die Erlaubniß, bei Arnoldstein an der Gailitz ein Schloß nebst einem Schmelzofen zu erbauen, wozu der Abt Christof Monford von Arnoldstein als Grundherr für sein Kloster gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. die Einwilligung ertheilte.

Die Brüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger erbauten nun ein stattliches Schloß auf einem Felsen mit Ringmauern, Thürmen und Gräben an der Stelle des heutigen Schrotthurmes an der Gailitz nebst einem Schmelz- und Scheide-Ofen mit einem Kosten-Aufwande von 45000 fl., —

eine große Summe für jene Zeit — und ließen dort die in Kärnten gewonnenen Gold-, Silber-, Kupfer- und Bleierze schmelzen, die ihnen einen namhaften Gewinn abwarfen, bis endlich der Bergsegen abnahm und das Schmelzwerk außer Betrieb kam, worauf dann im Jahre 1590 die Brüder Markus und Johann Fugger das Schloß Fuggerau sammt Zugehör nebst den Hämmern und Schmelzwerken an den Abt Peter von Arnoldstein um 2500 fl., wovon 400 fl. sogleich zu erlegen, die restlichen 2100 fl. aber in vierjährigen Raten zu bezahlen waren, durch Kauf überließen. Das Stift ließ den Hammer, das Schmelzwerk, und auch das Schloß abkommen, ja sogar einen Theil des Letzteren abtragen, damit sowohl der Kauf seine Richtigkeit habe, als auch damit kein anderer Edelmann sich dort niederlasse.

Die Herrn v. Fugger waren auch Ursache, daß der Schweizer Theophrast Paracelsus (Philipp Aureolus Bombastus de Hohenheim) als deren Chemiker im Jahre 1537 nach Villach kam und dort einige Zeit lebte so wie auch ihre Goldzechen im oberen Lavantthale besuchte.

Von der einstigen Fuggerau ist jetzt nichts mehr als ein schmales einstöckiges unansehnliches Gebäude nächst der Poststraße übrig.

Ober dem Hausthore ist eine Steintafel mit folgender Inschrift eingemauert:

Ex ruinis erectum est hoc propugnaculum Fuggerau, et monasterio Arnoldstein adjunctum precio reverendi in Christo patris ac domini Petri Römer, abbatis ibidem, anno MDLXX.

Vivant Fugger, vivat reverend.s Abbas: illi condiderunt, hic cavet interitum 1570.

Unter dieser Inschrift ist das Wappen des Stiftes Arnoldstein angebracht.

Im ersten Stockwerke dieses alten Hauses war noch bis in die neueste Zeit ein Zimmer mit Zirbenholz ausgetäfelt; dieses Getäfel wurde aber vom jetzigen Besitzer wegen des morschen Zustandes abgenommen. Hinter dem Hause sind ausgedehnte Grundmauern in der Richtung gegen den Schrotthurm erkennbar, welche auf ein hier gestandenes größeres Gebäude schließen lassen.

In Arnoldstein beginnt die neue Kunststraße, welche auf Staatskosten nach Tarvis gebaut wird. Nächst der Fuggerau wird nun eben jetzt die Brücke über die Gailitz an dieser Straße ganz aus Quaderstücken gebaut; sie besteht aus mehreren Bögen, und ist ein wahres Römerwerk! Nächst Maglern wurde bei dem Baue dieser Straße ein Römerstein mit folgender Inschrift aus der Erde gegraben:

HERCVLI-AVG.
SACR-G-CAM
ER-IVVENAL
IS-ET-LVCAN
A-DECOROTA
.... RESSTIT
........ TT..

Diese Inschrift bezieht sich auf einen Herkules-Tempel (Augustum sacrum), welcher wahrscheinlich auf einem Hügel in diesem Thale, durch welches die Römerstraße von Aquileja nach Virunum ging *), gestanden sein dürfte.

Fest am Straßen-Damme, der zu der neuen Brücke über die Gailitz führt, erhebt sich ein felsiger, mit Wald bedeckter Hügel, auf dessen Spitze das alte Kirchlein St. Maria an der Gailitz steht, welches ich in Augenschein nahm.

An der Außenseite der Kirche befinden sich 2 mächtige an die Kirchenwand angelehnte Quaderstücke, an deren innerer Seite ich eine Inschrift wahrnahm, weßhalb beide Steine umgelegt wurden. Die auf beiden zusammengehörigen Steinen befindliche Inschrift lautet:

Joannes Bernardus Stapfius, suorum temporum hippocrates, dum pro salute aliorum excurrit, lapsu equi in hunc lapidem illisus sibi ipsi mortem invenit, 7. Martii anno 1653.

Eine am Rande der 2 Steine angebrachte Rundschrift sagt:

Ne posteris memoriam fati et facti deesset simbolum hoc: „disce mori homo“ praemetandum incidi jussit Nonosus Abbas, anno 1670.

---

1) Man sehe die Carinthia vom 28. Februar 1863, Nr. 9, über die Römerstraßen durch das heutige Kärnten.

Ganz unten an dem einen Steine stehen noch folgende 3 Worte in einer Einfassung:

Valentinus Pichler, lapicidus.

Weil diese 2 Steine mit jener Seite, an der die Schrift sich befindet, an die Kirchenwand gelehnt waren, so hat sich die Schrift sehr gut erhalten. Nach genommener Abschrift wurden die Steine wieder in die frühere Lage zurückversetzt.

In der Kirche fiel mir sogleich beim Eintritte am rechtseitigen Nebenaltar das uralte auf Goldgrund gemalte Altarbild auf, welches die hl. Dreifaltigkeit vorstellt; das Bild ist fein ausgeführt, die Zeichnung richtig und die Farben sind noch frisch. Wie ich erfuhr, kennt man in Wien dieses Bild bereits und trachtet, es zu erwerben. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dieses schöne Gemälde aus dem Lande käme, denn wir sind ohnehin nicht reich an solchen Kunst-Gegenständen. Am Chore ist ein Oelgemälde, welches in mehreren Abtheilungen die Lebensgeschichte der hl. Maria vorstellt; am unteren Rande dieses Bildes ohne Kunstwerth wird in einer Inschrift bemerkt, daß diese Kirche Johann Pynlein, bambergischer Abt zu Arnoldstein im Jahre 1593 habe erbauen lassen. Amb. Eichhorn gibt in seinen Beiträgen zur Topographie und Geschichte Kärntens, II. Sammlung, Seite 251, ohne Bezeichnung der Quelle das Jahr 1490 als die Zeit der Erbauung dieser Kirche an.

## II. Wöllan.

Der 3. Juli 1863 war zur Besichtigung der alten, einstigen Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Wöllan im inneren Treffnerthale bestimmt.

Dieses Gotteshaus steht auf einer kleinen Ebene, von braunen Häuser-Gruppen umgeben, unter dem nahen Wöllanernock (6769 W. F. über dem Meere) in einer bereits subalpinen Region.

An der südlichen Außenwand der Kirche nahe am Dache ist das Bruchstück eines römischen Grabsteines mit folgender Inschrift eingemauert:

PILETO·MO
IRIE·ET·SEVE
RAI ALVIE·V·F·

In der Kirche am rechtseitigen Nebenaltare links an der Seitenwand der Mensa befindet sich ebenfalls ein römischer, guterhaltener Grabstein, auf dem nachstehende schön gemeißelte Inschrift zu lesen ist:

CALENDINVS
ATEGNATI·FILVS
ET·SECVDA·SENICI
ONI·FILIA·COIVS
CARISVMA·FILI·
FECERVM·

Bemerkenswerth sind in dieser letzteren Grabschrift die ortographischen Fehler in den drei letzten Zeilen, nämlich: COIVS anstatt CONIVX, CARISVMA anstatt: CARISSIMA und FECERVM anstatt: FECERVNT.

Die Worte ATEGNAT und SENICION sind offenbar celtisch, so wie auch das Wort: MOIRIE in der ersten Inschrift celtisch ist. Unwillkührlich fragt man sich, wie diese Steine aus der Römerzeit auf diese Höhe gelangt sein konnten? War hier schon eine Ansiedlung zu jener Zeit, oder wurden diese Steine aus dem Thale hinaufgeschleppt, um beim Baue der Kirche verwendet zu werden?

Im Innern der Kirche ist der linkseitige Nebenaltar sehenswerth; er ist aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, hat Flügelthüren und besteht aus vier Abtheilungen.

Am obersten Theile befindet sich ein Gemälde, die Geburt Christi mit den hl. drei Königen darstellend. Die Figuren sind ausdrucksvoll und mit großer Sorgfalt gemalt, auch die Farben noch ganz wohl erhalten.

Die zweite Abtheilung enthält das Hauptaltarblatt mit zwei Flügelthüren; in der Mitte abermals die Geburt Christi, auf der linken Flügelthür die hl. Katharina, auf der rechten die hl. Barbara. Alle Figuren dieser Abtheilung sind in Hautrelief geschnitzt, bemalt und theilweise vergoldet: hier ist die Jahreszahl 1519 angebracht.

Die dritte Abtheilung zeigt uns in einem Gemälde Christus am Kreuze zwischen Maria und Johannes.

Die unterste Abtheilung stellt in einem Gemälde das Schweißtuch Christi von zwei Engeln getragen vor.

Die Gemälde dieser zwei Abtheilungen sind gleichfalls korrekt ausgeführt und fleißig gemalt.

Die Decke der geräumigen Kirche ist getäfelt und in den angebrachten Vierecken sind hübsche Arabesken mit der Jahreszahl 1530 gemalt. Der Hauptaltar ist aus neuerer Zeit und bietet nichts Bemerkenswerthes.

Rechts von diesem Altare ist an der Wand das fürstlich Porzia'sche Wappen, von kriegerischen Emblemen umgeben, gemalt mit der Jahreszahl 1703.

Die Brüstung des Chores ist in 6 Felder eingetheilt; und in diese sind Blumen-Verzierungen gemalt mit der Jahreszahl 1532.

Die Sakristei enthält einen alten Schrein zur Aufbewahrung der Monstranze, des Kelches u. s. w., schön geschnitzt, und ein kleines hölzernes Kästchen mit einem Stiele zum Almosen einsammeln in der Kirche, welches ebenfalls mit Schnitzwerk verziert ist.

## III. Norische Schriftsteine am Rhein.

In der Leipziger Illustrirten Zeitung vom 16. Mai 1863, Z. 1037, war die Notiz enthalten, daß im Museum Wallraf-Richarz zu Köln mehrere merkwürdige römische Alterthümer zur Aufstellung gelangt seien, worunter drei römische Grabsteine, die man in einer Tiefe von 17 Fuß in einem Hause gefunden habe, und welche römischen Soldaten gesetzt worden waren:

Der erste einem aus Lyon stammenden Krieger der I. Cohorte der Thraker;

der zweite einem in Klagenfurt gebornen Krieger der 22. Legion, und endlich

der dritte einem Soldaten der III. Cohorte der Lusitaner.

Der zweite dieser römischen Grabsteine bot nach dieser Mittheilung ein Curiosum; denn bekanntlich stand zur Römerzeit weder eine Stadt Klagenfurt, noch eine größere Ansiedlung an dieser Stelle; wie sollte also die obige Bemerkung verstanden werden, daß nämlich der Grabstein einem in Klagenfurt gebornen Soldaten der 22. Legion gesetzt worden sei? Auf meine Veranlassung wendete sich daher der kärntn. Geschicht-Verein an die Direktion des Museums Wallraf-Richarz in Köln um Mittheilung einer genauen Kopie dieser Steinschrift, um in's Klare zu kommen.

Mit vieler Bereitwilligkeit übersendete sohin der Geschicht-Verein für den Niederrhein zu Köln, dem obgenanntes Museum untersteht, ein Facsimile der erwähnten Inschrift, welche so lautet:

TI·IVLIO·TVTTIO·T·F·
CLAVDIA·VIRVNO
MIL·LEG·XXII·PRIMIC·
ANN·XXXXIII·STI·XIIX·

Der wesentliche Inhalt dieser leicht verständlichen Schrift ist der, daß dem Titius Julius Tuttius, gebürtig aus Virunum der Klaudischen (Kolonie), Soldaten der 22. Legion, 43 Jahre alt, mit 22 Dienstjahren, dieses Grabdenkmal gesetzt worden sei.

Wir besitzen nun fünf römische Schriftsteine in Kärnten, auf denen der Name Virunum vorkömmt, und 6 weitere außer Kärnten, nämlich 5 in Rom und einen in Köln, und dieser Letztere bestätigt ebenfalls, wie ich schon anderswo nachgewiesen zu haben glaube [1]), daß die Stadt Virunum eine Kolonie des Kaisers Claudius war.

Den römischen Soldaten ging es eben so, wie den Kriegern unserer Zeit; sie mußten weit von ihrem Geburtslande Kriegsdienste leisten und so in der Ferne ihren Tod finden, nur mit dem Unterschiede, daß die Pietät ihrer Verwandten, Freunde und Kriegsgenossen ihnen anstatt hölzernen Kreuzen und bemalten Blechtäfelchen massive Grabsteine setzte, die das Andenken an selbe noch nach 2000 Jahren rege erhalten.

Nun muß ich noch eines zweiten Steines erwähnen, der am Rheine gefunden wurde und sich auf unser Norikum bezieht.

Auf einer Rheinreise besuchte ich in Mainz auch das dortige Museum und fand da einen römischen Grabstein, der in der Nähe gefunden wurde, worauf die römische Stadt Celeja vorkömmt; die Inschrift dieses Steines lautet:

C·ROMANIVS·EQ·ALAE·NORICo
CLAVD·CAPITO·CELEIA·AN·XL·
STrP·XIX·H·S·E·H·EX·T·F·C

Zu Deutsch: Cajus Romanius, Reiter des Flügels der Noriker aus der Claudischen Stadt Celeja (Cilli), 40 Jahre alt, mit 19 Dienstjahren, ist hier begraben; sein Erbe hat dieses (Grabdenkmal nämlich) in Folge testamentarischer Anordnung machen lassen.

Ober dieser Inschrift ist am Steine ein roh ausgemeißeltes Pferd in erhabener Arbeit dargestellt, unter welchem ein Mann liegt; ein zweiter Mann steht aufrecht neben dem Pferde; diese Sculptur dürfte möglicher Weise die Todesart des Reiters Caj. Romanius durch einen Sturz vom Pferde darstellen.

1) Man sehe Carinthia vom 1. August 1863, Nr. 31.

Die norische Jugend war wegen ihrer Tapferkeit von den Römern für ihr Fußvolk und ihre Reiterei gesucht und häufig auch in die kaiserliche Leibwache eingereiht.

Tacitus nennt die rhätisch-norischen Soldaten: „Juventutem armis assuetam" und „robur equitatus." [1])

## IV. St. Gregor in Goritschach.

Diese kleine Kirche ist eine Filiale der Pfarre St. Stefan bei Finkenstein, westlich von dieser Burgruine, nächst dem Dorfe Malestig.

Der rechtseitige Nebenaltar in dieser Kirche hat ein gut geschnitztes Altarblatt, die hl. Maria als Beschützerin vorstellend, mit zwei Flügelthüren; die innern zwei Seiten dieser Flügel ebenfalls mit geschnitzten Figuren, die äußeren Seiten mit der gemalten Abbildung der heil. Barbara und Agnes; dann auf zwei Holztafeln daneben die heil. Ursula und Dorothea.

Die Figuren des Schnitzwerkes sind ausdrucksvoll und bis ins kleinste Detail ausgeführt; die Malerei an den vier Heiligen ist schön und noch frisch erhalten.

Unter dem Altarblatte befindet sich ein Viereck und in diesem die Geburt Mariens gemalt mit der Jahreszahl 1517; ein schönes und noch gut erhaltenes Gemälde.

Die Decke dieser Kirche, flach und aus Holz konstruirt, stellt den Stammbaum Christi vor; die Malerei ist ohne künstlerischen Werth, aber alt und sicher älter als die besprochenen Gemälde am rechtseitigen Nebenaltare.

## V. Die Felseninschrift am Wolanigberge.

Etwas weiter als eine Stunde vor Villach befindet sich am Wolanigberge ein alter Steinbruch, woselbst ein schöner weißer, mitunter auch lichtblauer Kalkstein — dermal für die Unterbauten der Gebäude des Villacher Bahnhofes — gebrochen wird. Eine kleine Strecke früher, als man zu diesem Steinbruche gelangt, befindet sich fest am Wege eine kleine Felsenwand, auf welcher eine beinahe schon ganz unleserlich gewordene

1) Tacitus hist. L. I. p. 202 et L. III. p. 237.

Inschrift mit größeren lateinischen Buchstaben sichtbar ist. Man kann an der oberen Stelle des Steines nur noch die Silben VIV und MO, dann weiter unten die Buchstaben R und V lesen.

Da dieser Fels schief und nicht senkrecht abfällt, so konnte der Einfluß der Witterung auf die Inschrift leichter zerstörend wirken.

Es ist wahrscheinlich, daß schon die Römer diesen Steinbruch für ihre Bauten in der Umgebung und insbesondere für ihre Grabdenkmale u. s. w. benützten, weil der hier gebrochene derbe und schöne weiße Kalkstein ganz jenem ähnelt, der zu den in Kärnten seither gefundenen römischen Inschriften verwendet wurde.

## VI. St. Kanzian bei Finkenstein.

Die St. Kanzianskirche liegt auf einem steilen Felsen westlich von der Schloßruine Finkenstein. Oben neben der Kirche ist ein felsiges Plateau, wo schon vor längerer Zeit Steinsärge römischer Gräber und darin Schmucksachen gefunden wurden. Zwei dieser Särge von kleinen Dimensionen befinden sich jetzt im Dorfe St. Stefan bei Finkenstein, wo sie zu ökonomischen Zwecken benützt werden. Goldene Ohrringe, die in einem dieser Gräber gefunden wurden, habe ich bei einem Ausfluge in jene Gegend bei einem Landmanne gefunden. Außer diesen Särgen fanden sich auch Gräber aus dem Felsen gehauen vor.

Es bleibt immerhin bemerkenswerth, daß die in dieser Gegend angesiedelten Römer die Grabstätte für ihre Verstorbenen auf diesem bedeutend hohen Berg-Plateau ausgewählt haben.

## VII. Ein altslavisches Denkmal.

Unser kärntnerischer Slavist Urban Jarnig, die letzte Zeit vor seinem Tode Pfarrer in Moosburg, aus dessen Feder manche Aufsätze werthvollen Inhaltes in der „Carinthia" erschienen sind, hat eine noch ungedruckte, im Besitze des kärntnerischen Geschicht-Vereines befindliche historische Darstellung der Christianisirung Kärntens geschrieben und darin auch ein Denkmal besprochen, auf welchem er eine alte slavische Inschrift gefunden zu haben glaubte.

Es steht nämlich am südlichen Theile des Kirchhofes nächst dem ehrwürdigen Dome zu Maria Saal eine gothische Steinsäule mit einem viereckigen Behältnisse für das sogenannte ewige Licht. Ober diesem Behältnisse sind an den Ecken Figuren und unter demselben vier Engel angebracht. Auf einem durch die Hand eines dieser Engel sich schlängelnden Spruchbande befindet sich eine gothische, erhaben gemeißelte Schrift, aus welcher Jarnig folgende zwei slavische Worte las:

**chera . . . c ? . . kbopawv**

und ihre Bedeutung nachstehend erklärte:

„Das erste Wort, dessen mittlere Buchstaben schon unleserlich „geworden sind, hieß muthmaßlich **cheranwice**, d. i. Behältniß.

„Das zweite Wort, nämlich k' popavu, und dieses für k' popalu, „welches in der jetzigen Volksmundart schon veraltet ist. Es wird abge„leitet von popaliti „verbrennen“ und k' popawu hieße dann: „zum „Verbrennen.“

Die Erbauung dieser Säule setzt Jarnig in das XIII. oder XIV. Jahrhundert, und bemerkt, daß diese slavische Inschrift seines Wissens die einzige mit gothischen Buchstaben sei.

Ich habe die Inschrift an dieser Säule öfters und erst neuerlich Anfangs Oktober 1863 bei heiterem Wetter genau untersucht, und las die Inschrift wie folgt:

**cheran . . . . c ? . kbopawn**

Der in der Mitte befindliche einem Fragezeichen ähnliche Schnörkel ist das auf Grabsteinen aus dem XV. und XVI. und auf Münzen aus dieser Zeit häufig vorkommende Abtheilungszeichen zwischen zwei Worten.

Ich fand also im ersten Worte nach dem **a** noch die Hälfte eines **n**, ferner unmittelbar vor dem Abtheilungszeichen ein beinahe ganz erhaltenes **c**, und im zweiten Worte las ich am Ende anstatt **v** ein **n**.

Meine Leseart bestätigt Jarnigs Vermuthung, daß das erste Wort wahrscheinlich cheranwice geheißen habe, um so mehr, als der Raum zwischen dem **a** und **c** hinlänglich Platz für die vier mangelnden Buchstaben **nwic** darbietet.

Auf dieser Säule befindet sich außer der plastischen Abbildung eines Kelches auch das Monogramm des Baumeisters eingemeißelt.

## VIII. Wallenstein's und seiner Gemahlin Aufenthalt in Kärnten.

Albrecht Graf Wallenstein, Herzog von Friedland u. s. w. widmete sich nach beendeten Studien auf der Universität zu Padua dem Kriegerstande und kämpfte im Jahre 1617 für den Erzherzog Ferdinand in Steiermark, den nachmaligen Kaiser Ferdinand II., in dessen Streite gegen die Venetianer in Friaul, wohin er 200 auf seine eigenen Kosten geworbene Reiter führte, und sich beim Entsatze von Gradiska durch Tapferkeit und Führertalent auszeichnete.

Es ist nun geschichtlich bekannt, daß Wallenstein mit dem letzten Grafen von Ortenburg, aus dem Hause Salamanca, in freundschaftlichen Verbindungen stand und nach den mündlichen Ueberlieferungen diesen seinen Freund auf der Ortenburg besucht, auch mit ihm den zuvor erwähnten Kriegszug gegen die Venetianer im Jahre 1617 gemacht und bei dem Entsatze von Gradiska gekämpft habe.

Allein auch seine Gemahlin, die Herzogin von Friedland, eine geborne Gräfin Harrach, scheint sich einige Zeit in Kärnten aufgehalten zu haben; wenigstens erwähnt unser großer deutscher Dichter Schiller in seinem Drama: „Wallenstein", bei dessen Bearbeitung er aus geschichtlichen Quellen schöpfte, wiederholt unser Kärntnerland. So läßt er den Feldmarschall Illo, Wallensteins Vertrauten, (im ersten Aufzuge und ersten Auftritte) sagen;

„Er (Max Piccolomini) führt aus Kärnten die Fürstin Friedland her und die Prinzessin", dann frägt die Herzogin von Friedland ihren Gemahl: (im dritten Aufzuge, vierten Auftritt): „Wie? Gehen wir nach Kärnten nicht zurück?" Weiters sind noch folgende Umstände bemerkenswerth: Wallenstein sagt zu seinem Kammerdiener (im fünften Aufzuge, fünften Auftritte):
„. . . . doch ich weiß es ja, warum Du meinen Frieden wünschest mit
„dem Kaiser. Der arme Mensch! er hat im Kärntnerland ein kleines
„Gut und sorgt, sie nehmen's ihm, weil er bei mir ist . . . . . . . .

Nun ist in dem Schloße Rothenthurn, zwischen Paternion und Spittal in Oberkärnten, dessen östlicher Trakt schon sehr alt sein muß, ein altes Oelgemälde, welches die Ermordung Wallenstein's darstellt, in einem Gange aufgehangen, und es ist die Sage verbreitet, daß in diesem Schloße vor längerer Zeit Silbermünzen mit dem Bildniße Wallenstein's gefunden worden seien. Diese Umstände geben wenigstens einer Vermuthung Raum, daß möglicherweise dieses Schloß jenes kleine Gut gewesen sein konnte, welches dem Kämmerling des Wallenstein gehört haben soll.

Ich habe über die Besitzer des Gutes Rothenthurn aus der Zeit Wallenstein's, (nämlich zu Ende des 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts) im Archive des genannten Schlosses Nachsuchung gepflogen, so wie auch in den vor der Einführung der kärntn. Landtafel bestandenen Quaternen (einer Art von Grund- und Hypotheken-Bücher) nachgesehen, war aber nicht so glücklich, den damaligen Besitzer dieses Schloßes zu eruiren.

Vielleicht finden sich früher oder später in irgend einem Archive noch Urkunden vor, welche über alle diese Umstände weitere Aufklärung geben können.

# Regesten

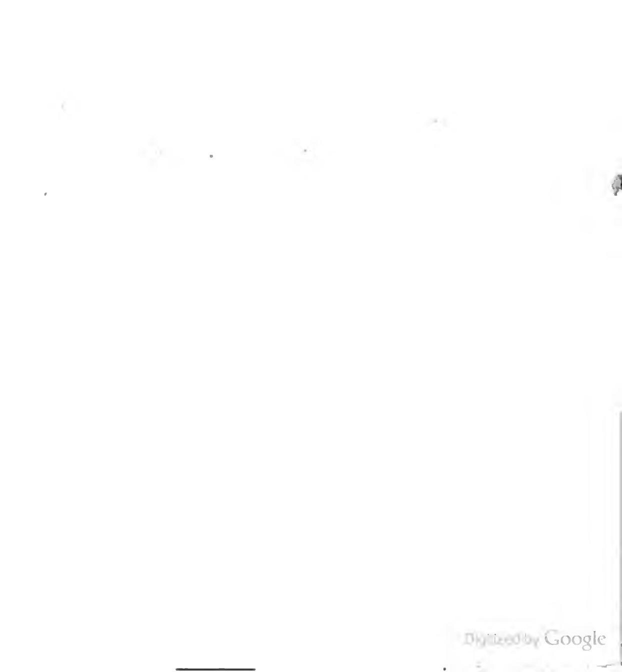
zur

# Geschichte Kärnten's.

---

Mitgetheilt von dem k. k. Bibliothekar

**Dr. Ignaz Tomaschek.**



# III.

416. 22. April 1468. s.l. Jörg Schkodl, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung überlassene Schloß Valkenstein (Falkenstein im Möllthal) sammt der gewöhnlichen Burghuth und allen andern Zuständen und dem Amte zu Velach. (Org. Perg. mit zwei anhäng. Seig.)

417. 17. Mai 1468. s. l. Paul Krabat. Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und in Bestand überlassene Schloß Landskron sammt dem Amt und Landgericht daselbst, wie auch der Herrschaft Sternberg, der Vogtei auf dem Gotteshause zu Ossiach, den Leuten, die dazu gehören, und allen andern Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen um den jährlichen Bestandzins von 66 Pfd. und 6 Schilling Pfenningen. (O. P. mit 2 anh. S.)

418. 1468, 8. Juni. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt den Ambros Holaus, Bürger von Lienz, für sich und seine Geschwister als Aelteren und Lehenträger mit mehreren von dem Grafen von Görz an Kaiser Friedrich gekommenen Lehenstücken. 1468, Mittwoch vor St. Anton. (O. P. 1 S.)

419. 1468, 5. Juli. Wilhelm, Jörg und Wolfgang, Gebrüder von Osterwitz, stellen dem Ritter Hermann Jörgen dem Obdacher einen Schuldschein über vier und fünzig Gulden in Gold aus. (O. P. 1 sig. pend. fehlt.)

420. 1468, 26. Juli. Graz. Kaiser Friedrich belehnt Georg Ennser und seine Erben mit 12 dem Lande Kärnten lehenbaren und ihm von Lazarus Kentzl, Amtmann zu Rottenmann, Gerhab der Apollonia Juchl, verkauften Maden Gras im niedern Feld gelegen. (O. P. 1 S.)

421. 1468, 14. August. Wolfgang, Hieronimus und Jörg, Gebrüder Leininger reversiren sich über Amt und Gericht zu Weissenstain, das ihnen K. Friedrich verpfändet hat. (O. P. 2 sig. pend.)

422. 25. Sept. 1468, s. l. Hanns Delacher, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise überlassene Schloß und Landgericht Rotenstein sammt dem Amt zu Lynnd (Lind) und allem Nutzen, Renten und Zugehörungen gegen eine Bezahlung von 50 Pfd. Pfenningen jährlich aus jenen Renten an den Kaiser. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

423. 1468, 10. November. Wilhelm Schenk von Osterwitz und seine Brüder verkaufen dem Georg Pfeiffer, seiner Gattin ihren beiderseitigen Erben das Gut Lindt am Krappfeldt und zwei andere nicht benannte Güter. (O. P. 1 sig. pend.)

424. 1469, 1. März. St. Veit. Kaiser Friedrich belehnt Niclas und Andreas weiland Teinsleuns Söhne zu Pattendorf mit einem von Martin Pentner ihnen verkauften, im Gericht Goldenstein gelegenen, mit jährlichen 5 Vierling allerlei Getreides dienstbaren Zehent. (Orig. Perg. 1 Sig.)

425. St. Veit 9. April 1469. Hanns Pairhofer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise eingeräumte Schloß Lauemund, nebst einer jährlichen Burghuth von 32 Pfd. Pfenningen, 32 Vierling Korn, eben so viel Hafer, und dem Nießbrauch der Hofwiesen und der beim Schloß befindlichen Aecker. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

426. 24. April 1469, s. l. Nicodemus Hindperger, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihm von diesem auf 2 Jahre in Bestand überlassene Mauth zu Liserhofen sammt allen Zugehörungen um den jährlichen Bestandzins von 750 Pfd. Pfenningen. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

427. 24. April 1469, s. l. Wilhelm Doner, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihm von diesem auf 3 Jahre in Bestand überlassene Floßmauth ober Villach, um den jährlichen Bestandzins von 40 ungarischen Dukaten-Gulden. (O. P. mit 2 anh. S.)

428. 4. Mai 1469, s. l. Andreas von Weyspriach, Erbhofmeister zu Tirol, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Schloß Traburg sammt dem Amt und der Mauth daselbst und allem Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit anh. Siegel.

429. 23. Mai 1469, s. l. Brigitte Paulser bekennt, daß sie der Pfalzgräfin Katharina von Kärnten, Gräfin von Görz und Tirol rc. für ein Darlehen von 280 ungarischen Dukaten-Gulden ihr Haus zu Villach am

Platz nebst aller andern liegenden und fahrenden Habe verpfändet habe. (O. P. mit 2 anh. Siegeln.)

430. 2. Juli 1469. s. l. Wolfgang Guettenstainer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegeweise übergebene Schloß Hollenburg mit einer jährlichen Burghuth von 200 Pfd. Pfenningen. (O. P. mit 2 anh. Siegeln.)

431. 1469, 1. Oktober. Wilhelm Schenk von Osterwitz belehnt für sich und im Namen seiner Brüder den Gilig von Mauer und dessen Erben mit genannten Gütern und Stücken. (O. P. 1 sig. pend.)

432. Victring 1469 13. November. Mathias, Abt von Victring, beurkundet, daß er von Herrn Wilhelm Schenk von Osterwitz Güter gekauft habe. (O. P. 1 sig. pend.)

433. 1470, 17. März. Wilhelm, Jörg und Wolfgang, Gebrüder Schenken von Osterwitz, bekennen, dem Gotteshause am Hart 40 gute ungarische Dukaten-Gulden schuldig geworden zu sein. (O. Perg. 1 sig. pend.)

434. Villach 1470, 13. April. Freitag vor Palmsonntag. Kaiser Friedrich verleibt dem Simon Smid von Velach 7 Joch Acker bei Vellach zu Lehen, die früher von den Grafen von Görz Lehen waren. (O. P. 1 sig. pend.)

435. 1470, 10. Mai. Volkenmarkt. Kaiser Friedrich belehnt den Joachim Megerl mit einem von Martin Paneter gekauften halben Gütlein zu Reysach. Pfingsttag nach Misericordia. (O. P. sig.)

436. 1470, 17. Mai. Völkhenmarkt. Kaiser Friedrich belehnt Niclas Smolyner als Aeltesten und Lehenträger für sich und seine Brüder Jörg und Wolfgang mit einem am Weland (Wölan ob Afritz) gelegenen, zur Grafschaft Ortenburg gehörigen Zehent, den sie von ihrem Vater Kaspar Smolyner erblich erhalten. 1470, am Pfingsttag vor Cantate. (O. P. kaiserl. S.)

437. 1470, 24. Mai. Völkenmarkt. Kaiser Friedrich belehnt Agnes und Elisabeth, Anton Strasser's Töchter, mit einem zu Trebesing bei der niedern Kirche gelegenen Gute und drei Gütern zu Preinerstorf ob Pusarnitz, die früher den Grafen zu Görz lehenpflichtig waren, und setzt ihnen den Sigmund von Leobenegk als Lehenträger. 1470, Pfingsttag vor Urbani. (O. P. 1 schönes S.)

438. Völkermarkt 27. Mai 1470. Wilhelm Graf, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise eingeräumte Schloß Valkenstain, dann das ihm für den jährlichen Bestandzins von 170 Pfund Pfenningen von dem genannten Kaiser mit allem

Nutzen und Renten bestandweise übertragene Amt zu Velach. (O. P. mit 2 anh. S.)

439. 30. Juni 1470, s. l. Hartmann Peutter, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem sammt allen Nutzen, Renten und Zugehör pflegweise überlassene Schloß Stain unter Traburg mit der Verpflichtung jährlich 10 Pfd. Pfennige aus dem Einkommen an den Kaiser zu zahlen. (O. P. mit 2 anh. S.)

440. 22. Juli 1470, s. l. Wolfgang Fleck, Revers auf die Pfalzgräfin Katharina von Kärnten, Gräfin zu Görtz und zu Tirol, betreffend das ihr vom Kaiser Friedrich leibgedingweise verschriebene Schloß Grünburg, das sie ihm pflegweise überlassen hat. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

441. 31. Juli 1470, s. l. Hanns Rasegker, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung überlassene Amt zu Hymlberg sammt allen Zinsen, Renten, Gilten und Zugehörungen. (O. P. mit 2 anh. S.)

442. 1470, 10. November. Heinrich Himelberger von Himelberg stellte einen Kaufbrief den Schenken von Osterwitz aus über eine Anzahl benannter Stücke und Güter. (O. P. 2 sig. pend.)

443. 15. Jänner 1471, s. l. Erasmus von Lengholz, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten 2c. über zwei Güter bei Lind, die er lehenweise erhalten hat. (O. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem abgefallenen Siegel.)

444. 25. Jänner 1471, s. l. Hanns Dachser, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten 2c. mehre lehenweise erhaltene namentlich angeführte Lehenobjekte betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel.)

445. 30. Jänner 1471, Haimeran Schuster, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten 2c. ein lehenweise erhaltenes Gut bei Winklern „der Annger" genannt, betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel.)

446. 9. März 1471, s. l. Pangratz von Glantschach, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen in Kärnten, ein lehenweise erhaltenes halbes Gut zu Glantschach ober Döllach mit aller Zugehörung betreffend. (O. Pap. mit rückwärts aufgedr. Siegel.)

447. 1471, 12. März. Bartholomäus Hold, Bürger zu Völkenmarkt, erklärt sich mit seinen drei Schuldforderungen gegen Jobst, Schenken von Osterwitz, vollkommen befriedigt. Erklärt drei ihm gehörig gewesene,

aber durch einen seiner Knechte ihm gestohlene Schuldbriefe des Herrn Jobst von Osterwitz für ungiltig, nachdem er von dem genannten Schuldner dießfalls vollständig bezahlt worden sei. (O. P. 1 sig pend.)

448. 24. März 1471. Christian unterm Egk, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten ꝛc., ein lehenweise erhaltenes Haus sammt Garten, ober der Feistritz gelegen, betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedr. abgef. Siegel.)

449. 1471, 24. April. Revers des Peter Fritzler, Erzpriesters und Pfarrers zu Villach, und des Bartholomäus Perger, Kirchenmeisters daselbst, in Betreff der genauen Erfüllung der Meßner-Stiftung, welche die Gräfin Katharina von Görz, laut des vollständig inserirten Stiftbriefes ddo. Villach 24. April 1471, in der von ihr in der genannten Pfarrkirche erbauten Dreifaltigkeitskapelle gegründet hat. (Orig. Perg. 2 hängende Siegel.)

450. 24. April 1471. s. l. Stiftbrief von Katharina, Pfalzgräfin zu Kärnten, Gräfin zu Görz und Tirol ꝛc. mit Genehmigung Kaiser Friedrich's und mit Wissen und Willen Peter Fritzler's, Pfarrers und Erzpriesters zu St. Jakob in Villach, dann des Kirchenmeisters Bartholomäus Perger und von Richter, Rath und Stadtgemeinde daselbst, für eine „ewige Messe“ zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit in der von ihr erbauten Dreifaltigkeits-Kapelle in der St. Jakobskirche zu Villach. (O. P. 2 S. abgeschnitten mit beil. Duplikat.)

451. Luenz 3. Mai 1471. Christian Carkes von Winklern, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten ꝛc., ein lehenweise erhaltenes Gut zu Winklern betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel.)

452. Luenz 12. Oktober 1471. Peter Spiritus, Revers für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts auf Leonhard Pfalzgrafen zu Kärnten, mehre lehenweise namentlich angeführte Güter und Grundstücke betreffend. (O. Pap. mit rückwärts aufgedr. Siegel.)

453. St. Jakob in Tefreggen 14. November 1471. Peter Moser sandet als Lehenträger mehrere namentlich angeführte Lehengüter dem Grafen Leonhard zu Görz und Tirol mit der Bitte auf, sie seinem Neffen Blasius Purcker und seiner Nichte Radegunde am Rain aus Gschieß lehenweise weiter zu verleihen. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedr. Siegel.)

454. Görz 6. Dezember 1471. Peter Rapael als Lehensträger für sich, seinen Bruder Michael und ihre Erben, Revers auf Leonhard,

Pfalzgrafen zu Kärnten, ein lehenweise erhaltenes Gut zu St. Peter mit aller Zugehörung betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel.)

455. Görz 6. Dezember 1471. Lukas Sluga, Revers für sich und seine Erben auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten, zwei lehenweise erhaltene Güter bei Wippach und zu Lassach mit allen Zugehörungen betreffend. (Orig. Perg. mit rückwärts aufgedr. beschäd. Siegel.)

456. Luenz 3. Jänner 1472. Hanns Rewter, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen in Kärnten, Grafen zu Görz und Tirol ꝛc., ein ihm lehenweise verliehenes Gut zu Rannkersdorf (im Möllthal) mit seiner Zugehörung betreffend. (Orig. Pap. mit rückwärts aufgedr. Siegel.)

457. Görz 7. Jänner 1472. Stefan Hofer, Revers auf Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten, Grafen zu Görz und Tirol ꝛc., mehre ihm lehenweise verliehene, namentlich bezeichnete Güter und Zehentrechte betreffend. (O. Pap. mit rückw. aufgedr. S.)

458. 28. Februar 1472, s. l. Konrad Lochner, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Schloß Hollenburg, dann die ihm im ersten Jahre um 450 Pfd. Pfenninge, in den spätern Jahren aber um 500 Pfd. Pfenninge unter Einem bestandweise überlassene Herrschaft und Amt zu Hollenburg sammt allem Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehör. (Orig. Pap. 2 anh. S.)

459. Luentz 3. April 1472. Leonhart, Pfalzgraf zu Kärnten, Graf zu Görz und Tirol ꝛc., Lehenbrief für Pärtlein an den Prapernitz und seine Erben, ein Gut an der Malnitz im Velacher Gerichtsbezirke betreffend. (O. P. mit anh. S.)

460. 23. April 1472, s. l. Lienhart Saldorffer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem verliehene Vicedomamt zu Orttenburg sammt allen Nutzen, Renten und Zugehörungen. (O. P. 2 anh. Siegel.)

461. 1472, 24. April. Wilhelm, Georg und Wolfgang, Gebrüder Schenken zu Osterwitz, verbürgen sich dem Adam Burgdorfer über die Summe von 2000 ungarischen Gulden.

Die Gebrüder Wilhelm, Georg, und Wolfgang von Osterwitz, welche Hrn. Adam Burgdorfer die Vogtei über die Pfarre und Pfarrleute zu St. Stephan am Krapfeld um 120 ungarische Gulden und Wiederkauf binnen einem halben Jahre verkauft haben, verpflichten sich, wenn sie von letzterem Rechte keinen Gebrauch machen, den Pfarrer und die Pfarrleute ihrer Vogteipflichtigkeit gegen sie zu entbinden. (Orig. Papier. sigill. impr.)

462. 1472, 24. April. Wilhelm Schenk von Osterwitz und seine Brüder verkaufen ihre freien eigenen Güter und die erbliche Vogtei der Pfarrkirche zu St. Stephan in dem Krappfelde an Adam Burgdorfer. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

463. 8. Juni 1472, s. l. Veit von Dornberg sandet dem Pfalzgrafen Leonhart zu Kärnten, Grafen zu Görz und Tirol ꝛc., seinen Antheil an einem Gut zu Saberd (Saberda bei Göltschach), das er mit seinem Bruder Franz von seinem Vater Georg ererbt hat und wovon er seinen Antheil dem genannten Bruder abgetreten hat, mit der Bitte auf, daß erwähnte Lehen seinem mehrerwähnten Bruder allein lehenweise weiter verleihen zu wollen. (O. Pap. mit rückw. aufgedr. S.)

464. 1472, 15. Juni. Wilhelm, oberster Erbschenke, Herr zu Osterwitz, belehnt für sich und im Namen seiner Brüder Dorothea, sel. Hanns von Dietrichstein's Tochter, mit einer Mühle zu St. Stephan. (O. P. 1 sig. pend.)

465. 1473, 4. Jänner. Jakob Lengdorffer verschreibt dem Kaiser Friedrich sein Haus zu St. Veit und andere Güter für den Fall seines Ablebens. (O. P. 2 häng. S.)

466. Gratz 11. März 1473. Jörg Adelstainer, Revers auf Kaiser Friedrich betreffend den ihm von diesem pflegweise und auch auf Rechnung überlassenen Aufschlag vom Eisen zu Völkermarkt. (Orig. Perg. mit 2 anh. S.)

467. 1473, 20. März. Wilhelm von Osterwitz, Schenk in Kärnten, belehnt den Sigmund Pruswerd mit einem Gut am Hart. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

468. St. Veit 1473, 10. April. Kaiser Friedrich befiehlt seinen Unterthanen des Schlosses Rhodenegk in Tirol, dem Georg Schenken von Osterwitz hinsichtlich aller Abgaben und Leistungen zu dienen. (O. Pap. sig. impr.)

469. 1474, 27. März. s. l. Erasmus Koster, Bürger zu Villach, sandet dem römischen Kaiser Friedrich auf einen Anger zu Villach und bittet, denselben dem Erhart Plüeml als Käufer zu verleihen. (Orig. Pap. mit abgef. S.)

470. 1474, sine dato et loco. Wolfgang Flechh sandet dem Kaiser Friedrich auf eine Hube zu Namlach im Villacher Gericht und bittet, dieselbe dem Erhart Plüemel und seiner Hausfrau, als Käufern zu verleihen. (O. Pap. 1 aufgedr. S.)

471. 1475, 15. Mai, im Lager zu Neuß am Rhein. Kaiser Friedrich belehnt Heinrich Himmelberger, seinen Rath und Pfleger zu Pleyperg, mit mehreren von seinem Bruder Georg Himmelberger erkauften Stücken, im Laventhale gelegen. 1475, Pfingstmontag. (O. P. 1 lädirtes Siegel.)

472. 1475, 29. Dezember. Wien. Kaiser Friedrich gibt dem Heinrich Panberger einen neuen Urlaubs- und Lehensbrief über einen Anger, 4 Mader Gras zu Velach und eine Wismad an der Alpe gelegen, dieselben Stücke neuerdings 1 Jahr lang zu nutzen. Freitag vor Neujahr. (O. Pap. ohne Siegel.)

473. 12. Dezember 1474, s. l. Lienhart Saldorffer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem um 180 Pfd. Pfenninge jährlich in Bestand überlassene Amt Kirchaim zum heiligen Blut, das bisher Jakob von Ernau, Vicedom in Kärnten, bestandweise inne hatte. (O. P. mit 2 anh. Siegeln.)

474. 1476, 20. Jänner. Wilhelm, Schenk und Herr von Osterwitz, Landesverweser in Kärnten, wird von Getraut Syrtem (?) um die Bestätigung eines Gewaltbriefes für den edlen Christof Wuachrer zum Lehenempfang von Herrn Wolfgang von Stubenberg ersucht. (Orig. Pap. 1 Sigill. impr. hinten aufgedr.)

475. 1476, 11. März. Neustadt. Kaiser Friedrich belehnt Sigmund auf'm Perg mit einer zu Lessach gelegenen, ehemals zu Görz lehenpflichtigen, ihm von seinem Vater Jakob Pucher überlassenen Hube. 1476, Montag nach Reminiscere. (O. P. S.)

476. 1476, 20. März. Neustadt. Friedrich, römischer Kaiser, belehnt Barbara, Walther's von Vedendorf Tochter, mit 2 Mader Gras bei der Laken ob Vedendorf (?) gelegen, mit 4 Mader Gras in der Au und einer Mühle ob Vedendorf, wovon sie jährlich an das Amt zu Vedendorf zu dienen hat eine Mark und 20 Aglaier. 1476, Mittwoch nach Oculi. (O. P. S.)

477. 24. März. 1476, s. l. Jakob von Ernau, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegeweise übertragene Amt zu Himmelberg, sammt allen Nutzen, Renten, Zinsen, Gilten und Zugehörungen. (O. P. mit 2 anh. Siegeln.)

478. 6. Mai. 1476, s. l. Berchtold Stettner, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihm von diesem um 800 Pfd. Pfenninge jährlich in Bestand überlassene Mauth, Geleitgeld und Tafern zu Liserhofen sammt

allen Nutzen, Zuständen und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

479. 28. Mai. 1476, s. l. Hans Schwab von Toblach, Rathschlag an Leonhard, Pfalzgrafen zu Kärnten, Grafen zu Görz und Tirol ꝛc. betreffend den in Rom anhängigen Streit, der gelegentlich der Besetzung dreier Pfarren zwischen dem Pfalzgrafen und dem Patriarchen von Aquileja wegen des Patronatsrechtes entstanden ist. (Orig. Pap. mit rückw. aufgedrücktem Siegel.)

480. 29. Mai. 1476, s. l. Peter Feustritzer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung übergebene Amt zu Stokenboi und die Prugkmawt (Brükenmauth) daselbst in der Grafschaft Ortenburg gelegen. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

481. Neustadt 8. Juni. 1476. Jörg Pawrwegkh, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm auf 5 Jahre um 190 Pf. Pfenninge jährlich bestandweise überlassene Amt und Landgericht zu Kirchhaim mit allen Nutzen, Renten und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 3 anhängenden Siegeln.)

482. 4. September 1476, s. l. Ruprecht Stainer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem um 100 Pfd. Pfennige jährlich pfleg- und bestandweise überlassene Schloß Pittersberg und Amt zu Lessach, sammt allen Nutzen, Renten, Zinsen, Roboten und andern Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 1 anh. Siegeln.)

483. 1476, 2. Dezember. Revers des Gilg Elsenperger über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt zu Greiffenburg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

484. 8. Jänner 1477, s. l. Sigmund Skobl, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm für einen jährlichen Bestandzins von 100 Pf. Pfennigen, von diesem pflegweise eingeräumte Schloß Vinkhenstain sammt allen Nutzen, Renten und Zugehör. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

485. 1477, 21. Jänner. Revers des Ruprecht Trientner über das ihm von K. Friedrich überlassene Schloß zum Neuenmarkt bei Friesach. (Orig. Perg. mit 2 häng. Siegeln.)

486. 23. April 1477, s. l. Wilhelm Pawlseer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung überlassene Amt zu Stokenboi, sammt der Brückenmauth daselbst. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

487. 1477, 3. Juni. Wien. Kaiser Friedrich belehnt Peter Langauer und seine Hausfrau mit einem ihnen von Gabriel Waching und seiner Hausfrau verkauften Thurm, gelegen zu Winklern im großen Kirchheimer Gericht. Freitag vor Gottsleichnamstag. (Orig. Perg. 1 S.)

488. 5. Juni 1477, s. l. Niclas Rauber, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Amt in der Cappel. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

489. 1477, 13. Juni. Gebhart Peuscher reversirt sich über Schloß Falkenstein, welches er für 1000 fl. ungar. Dukaten von Kaiser Friedrich inne hat. (O. P. 2 Sigill. pend.)

490. 29, Juli 1477, s. l. Niclas Arnstainer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übertragene Schafferamt zu Bleiburg sammt allen Nutzen, Renten und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

491. Krems 3. Sept. 1477. Jörg Waitzinger, Bürger zu Lauemünd, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm bei seiner Mühle zu Lauemünd zugestandene Fischwaiderecht. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

492. 1477, 9. Sept. Revers des Ulrich Harnstein über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Lauenmund. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

493. 1477, 14. Oktober. Revers des Niclas Rauber, über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Traburg. .(Orig. Perg. mit häng. Siegel.)

494. 29. Dezember 1477. Achatz von Ernau, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem sammt der gewöhnlichen Burghuth pflegweise übertragene Schloß und Amt Traberg. (Orig. Perg. mit 2 anhäng. Siegeln.)

495. 10. Febr. 1478, s. l. Lienhart Saldorffer, Vicedom zu Ortenburg, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihm von diesem in Bestand verlassene Fischweide am Müllstatter-See zu Tobriach (Döbriach.) (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

496. 21. Februar 1478, s. l. Conrat Verber von Frawnstain, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise sammt der gewöhnlichen Burghuth übergebene Schloß Glanegk mit dem Landgericht daselbst. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

497. 4. März 1478, s. l. Ulrich von Harrenstain, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihm von diesem bestandweise überlassene

Brücke zu Lauenmünd sammt allen Zuständen und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

498. 13. März 1478, s. l. Wolfgang Flekh, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Schloß Stain unter Traburg mit allen Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehör. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

499. 1478, 26. März. Revers des Wolfgang Flek's, Pflegers zu Stain unter Traburg, über das ihm von K. Friedrich übertragene Amt zu Treffen an der Geyl. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

500. 16. April. 1478, s. l. Der Richter, Rath und die Bürger zu Völkermarkt, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend die ihnen von diesem um 100 Pfd. Pfenninge jährlich in Bestand überlassene Mauth, dann den Jahrmarkt zu Völkermarkt, sammt allen Zugehörungen. (Orig. Perg. mit anh. Siegel.)

501. 20. Mai 1478, s. l. Caspar Pischofer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Amt in Groß Kirchaim, sammt dem Landgericht daselbst und allen Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

502. 1478, 30. Mai. Hans Schenk von Osterwitz verpfändet an Konrad Kray, Christoph Ungnaden und Balthasar Weyspriach die Schlösser Osterwitz, Reinek und Liebenfels. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

503. Gratz 11. Juni 1478. Nicolaus Haller, Bürger zu Villach, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem für den jährlichen Bestandzins von 50 Pf. Pfenningen pflegweise übergebene Schloß und Landgericht Lanndskron sammt allen Nutzen und Renten. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

504. 1478, 25. Juni. Achaz von Ernau, Pfandrevers über das Schloß Falkenstein, das er von Kaiser Friedrich für 1000 fl. ungarische Dukaten inne hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

505. 1478, 2. November. Revers des Wolfgang Hämerlein, über das ihm von K. Friedrich überlassene Schloß Traburg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

506. 11. Jäner 1479, s. l. Jörg Fleyschagkher, Bürger zu Bleiburg, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem auf 2 Jahre um den jährlichen Bestandzins von 200 Pf. Pfenningen in Bestand überlassene Amt in Schwartzenbach. (Orig. Pap. mit 3 rückwärts aufgedr. Siegeln.)

507. 1479, 10. Februar. Gratz. Kaiser Friedrich belehnt den Ruprecht Pretzner, Bürger zu Klagenfurt, und seine Hausfrau Elsbeth mit 4 Mader Wismad, gelegen bei Klagenfurt. 1479, Mittwoch nach St. Apollonia. (Orig. Perg. 1 S.)

508. 1479, 2. März. Revers des Hanns von Wolkenstein über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt in Tresn an der Geil. (O. P. 2 häng. S.)

509. 1479, 5. März. Revers des Wolfgang Hamerlein über das Schloß zu Traburg, das ihm Kaiser Friedrich pflegweise übertragen hat. (O. P. 2 häng. S.)

510. 1479, 19. März. Revers des Berchtold Mager über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Karlsberg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

511. Greiffenberg 3. Mai 1479. Wolfgang Glantznick, als Lehenträger der Margaretha Zyprynanerischen Erben, sandet dem Pfalzgrafen Lienhart zu Kärnthen, Grafen zu Görtz und Tirol rc., das Gut, genannt die Loderwaid (?), das an Sebastian von Wuepach verkauft wurde, mit der Bitte auf, es dem genannten Käufer lehenweise weiter zu verleihen. (Orig. Pap. mit rückw. aufged. Siegel.)

512. 1479, 5. Mai. Revers des Jeronime Leininger über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Landskron sammt dem Landgerichte daselbst. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

513. 1479, 5. Mai. Revers des Abtes zu Ossiach, über die ihm und dem Konvente von Kaiser Friedrich bestandweise überlassene Fischweide auf dem Bache Feustritz. (Orig. Perg. mit 2 rückwärts aufgedrückten Siegeln.)

514. 1479, 12. Juni. Gratz. Kaiser Friedrich belehnt Hanns Dolacher und seine Erben mit 2 von Andreas Kolber gekauften, zu Tresdorf im Goldensteiner Gericht gelegenen Huben. 1497, Samstag nach St. Veit. (Orig. Perg. 1 S.)

515. 1479, 15. Juni. Graz. Kaiser Friedrich belehnt Georg Hauser als Aeltesten für sich und seine Geschwister mit mehreren vom Vater ererbten, zu Ortenburg lehenpflichtigen Gütern. (Orig. Perg. 1 Siegel.)

516. 1479, 27. Juni. Revers des Hans Dolacher, über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Stain unter Traburg. (Orig. Perg. 3 häng. Siegel.)

517. 7. November 1479, s. l. Lienhart, auf dem Hof zu Golldendorff ansässig, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem in Pflege und auf Rechnung übergebene Amt zu Tirnstain bei Friesach sammt allen Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehör. (Orig. Pap. mit 2 rückw. aufgedr. Siegeln.)

518. 1479, 23. November. Revers des Wulfing Welzer über das ihm von K. Friedrich überlassene Schloß Tiernstein bei Friesach. (Orig. Perg. 2 h. S.)

519. 1479, 7. Dezember. s. l. Reinprecht Nallegker sandet dem Kaiser Friedrich auf eine Hube zu Egk unter Sternberg und bittet, den Andrä Reynegker als Käufer damit zu belehnen. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

520. 1480, 26. Jänner. Revers des Simon Krell von Sachsenburg über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt zu Greiffenburg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

521. 1480, 25. Mai. s. l. Ruprecht Peynstock sandet dem Kaiser Friedrich auf 2 Theile eines Zehents auf 11 Güter kärntnerischer Lehenschaft in der Herrschaft Bleiburg und bittet, den Georg Fleischhacker als Käufer damit zu belehnen. Urbani. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

522. 1480, 10. August. Wilhelm Donner zu Villach verschreibt dem Kaiser Friedrich ein Haus zu Villach. (Orig. Pap. mit 2 rückwärts aufgedr. Siegeln.)

523. 1480, 21. November. Revers des Leopold Schramphf über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Schloß Lauemund. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

524. 1481, 9. Jänner. Revers des Leopold Schrampf über die ihm von Kaiser Friedrich überlassene Brücke zu Lauenmund. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

525. 1481, 21. März. Revers des Sebastian Spangstainer über das ihm vom Kaiser Friedrich übertragene Schloß Traberg sammt Landgericht und Mauth daselbst. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

526. 1481, 29. März. Revers des Linhart Saldorfer über die ihm von Kaiser Friedrich übertragenen Aemter in der Gegent und in der Reiffnitz. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel).

527. 1481, 21. Mai. s. l. Andreas Reinecker sandet dem Kaiser Friedrich auf einen Zehent zu Rayach (Reisach?) kärntner. Lehenschaft und bittet, den Urban Mosser, Bürger zu Villach, als Käufer damit zu belehnen. Montag vor Urban. (Orig. Pap. mit aufgedr. Siegel.)

528. 10. Juli 1481, s. l. Mathias, Abt, und der ganze Konvent des Gotteshauses zu Viktring, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihnen von diesem pflegweise übergebene Amt in der Rehfnitz mit allen Nutzen, Renten und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anh. S.)

529. 1481, 14. Juli. Gmünd. Dorothea, Lamprecht Peuniger's Hausfrau, sandet dem Kaiser Friedrich auf eine Hube im Ortenburger Gerichte kärntn. Lehenschaft und bittet, den Hanns Kostl und seine Frau als Käufer damit zu belehnen. Samstag nach Margaretha. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

530. 1481, 19. Juli. Wolfgang vom Graben reversirt sich über Schloß Gurnitz, welches ihm Kaiser Friedrich bis auf Widerruf übergeben hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

531. 1481, 13. August, s. l. Ursula Kurnik's Vollmacht für ihren Mann Laurentz, vom römischen Kaiser Friedrich die Belehnung über ein Gut zu Velden, 2 andere Güter und 7 Mader Wismad als ihr Lehentrager zu empfangen. Montag nach Tiburtius und Valerian. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

532. 1481, 10. Oktober. Mathias Paunkircher, über Schloß Neidenstein Pfandrevers für 200 Pfund Pfennig. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

533. 1481, 9. November. s. l. Christof Pundorfer sandet dem Kaiser Friedrich als Lehenträger seiner Mutter auf ein Gut am Wenigbach im Stallergericht und bittet, den Christoph Morgat als Käufer damit zu belehnen. Freitag vor Martini. (Org. Pap. aufgedr. Siegel.)

534. 1482, 30. Jänner. Jörg Ennserer reversirt sich dem Kaiser Friedrich über Amt und Landgericht Großkirchen. (Original Papier 1 sig. impr.)

535. 1482, 7. März. Gräffendorf. Martin Peutter sandet dem Kaiser Friedrich auf einen Zehent im Gericht Goldenstein, ehemals Görzischer Lehenschaft, und bittet, den Andreas und Leonhard Genstl von Rättendorf, als Käufer damit zu belehnen. Pfingsttag vor Oculi. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

536. 6. Mai 1482, s. l. Friedrich Dürrer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Schloß Orttemburg sammt der Hauptmannschaft daselbst. (Orig. Perg. sammt 2 anh. Siegeln.)

537. Luenz 12. Mai 1482. Leonhard, Pfalzgraf zu Kärnten, Graf zu Görz und Tirol rc. bekennt, daß er dem Balthasar von Weys-

priach mehre näher bezeichnete Leute, Stücke und Güter als Lehenträger für sich und seine Miterben nach dem Sigmund Weyspriach weiter lehenweise verliehen habe. (Orig. Perg. lädirt.)

538. 30. Juni 1482, s. l. Jörg Leyninger, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem um 100 Pf. Pfenninge jährlich in Bestand überlassene Amt zu Lessach mit allen Nutzen, Renten und Zugehör, dann das in Pflege übergebene Schloß Püttersberg. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

539. 1482, 6. Oktober. Michel von Wolkenstein reversirt sich um das Schloß Greyffenberg mit sammt seiner Nutzung, das er bestandweise von Kaiser Friedrich inne zu haben bestätigt. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

540. 1482, 1. November. Warbara Mosburgerin, Aebtissin zu Lackh, testamentarische Verfügung zu Gunsten der Schenken von Osterwitz. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

541. Wien. 1483, 3. April. Hanns Khaltenhauser stellt einen Revers über das ihm von Kaiser Friedrich auf 5 Jahre verliehene Monopol mit Vitriol oder Kupferwasser zwischen Kärnten und Venedig. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

542. 1483, 25. April. Jörg von Schauenburg reversirt sich über das Schloß Guttenstein, welches ihm K. Friedrich pflegweise überlassen hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

543. 1483, 25. April. Villach. Niklas Smoliner zeigt dem römischen Kaiser Friedrich an, daß er nach Abgang seines ältern Bruders sein väterliches Erbe mit dem jüngern Bruder Wolfgang getheilt und bittet, den letzteren mit dem hiebei an ihn gefallenen Zehent am Weland (Wöllan?), Ortenburger Lehenschaft, zu belehnen. Freitag nach Georgi. (Orig. Pap. aufgedr. Siegel.)

544. Graz 10. Juni. 1483. Kaiser Friedrich bekennt, daß er dem Lienhart Tuman, seiner Hausfrau und ihren Eltern eine Hube zu Winklern kaufweise verliehen habe. (Orig. Perg. mit anh. Siegel.)

545. Volkhenmarckt. 1483, 15. Juni. Wolfgang Peuscher, Revers über das Schloß Naydenstein, das er für 200 Pfd. Pfennig von Mathes Paumkircher abgelöst und von Kaiser Friedrich pfandweise inne habe. (Orig. Perg. 3 sig. pend.)

546. 1483, 21. Juni. Wilhelm Donner reversirt sich über Schloß Stain unter Traburg, welches ihm K. Friedrich sammt der Burghut pflegweise gegeben hat.

547. 1483, 5. Juli. Revers des Jörg Tröstl über das ihm von Kaiser Friedrich bestandweise überlassene Amt in Schwarzenpach. (Orig. Papier ohne Siegel.)

548. 1483, 7. Juli. Christoff Flaschperger reversirt sich über das Schloß Brießnikh, welches ihm Kaiser Friedrich übergeben hat bis auf Widerruf und weiteres Geschäft. (O. P. 2 sig. pend.)

549. 1483, 14. Juli. Revers des Gandolf Kienberger über die ihm von Kaiser Friedrich überlassene Pflege des Amtes Holnburg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

550. 1483, 1. September. Revers des Balthasar Tannhauser über die ihm von Kaiser Friedrich übertragene bestandweise Innehabung des Amtes, „das vormals Andreas Greifenegker gehabt hat". (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

551. 1483, 14. Oktober. Achatz Herttenfellser reversirt sich über Amt und Landgericht im Jaunthal zu Stain, welches ihm Kaiser Friedrich bestandweise übergeben hat. (O. P. 2 sig. pend.)

552. 1483, 17. Oktober. Francisca Preyer, Pfandrevers für das Schloß Truggsen (Trixen), daß sie es vom Kaiser Friedrich pfandweise und pflegweise inne hat. (O. P. 3 sig. pend.)

553. 1483, 1. November. Graz. Kaiser Friedrich belehnt Balthasar von Egkh, Bürger zu Villach, mit 2 Huben zu Sternberg und einer Hube zu St. Laurenz bei Villach, die er von Sigmund Gartenauer, Bürger zu Stein in Krain, erkauft hat. Freitag, Allerheiligen. (Orig. Perg. 1 Siegel.)

554. 1484, 26. Februar. Revers des Ulrich Weyß über die ihm von Kaiser Friedrich zur Innehabung überlassene Pflege zu Tiernstain. (Orig. Perg. 3 häng. Siegel.)

555. 1484, 4. April. Revers des Hanns Basegker über das ihm von Kaiser Friedrich pflegweise überlassene Schloß Landskron. (O. P. 3 häng. Siegel.)

556. 1484, 20. April. Revers des Christoph von Obratschon über das ihm von Kaiser Friedrich pflegweise übertragene Schloß Osterwitz. (O. P. 2 häng. Siegel.)

557. 1484, 17. Mai. Revers des Niclas Wildensteiner, über das ihm von Kaiser Friedrich pflegweise überlassene Schloß Gurnitz. (Orig. Perg. 3 häng. Siegel.)

558. 1484, 2. Juni. Graz. Kaiser Friedrich belehnt Niclas Polanitz, des Achatz Polanitz Sohn, mit einem halben Hof zu Egk, der

Herrschaft Ortenburg lehenpflichtig, und mit dem andern halben Hof, den sein Vater auch innegehabt, aber nicht empfangen hat. Mittwoch vor Pfingsttag. (O. P. S.)

559. 1484. 18. Juli. Revers des Jorg Töstl über das ihm von Kaiser Friedrich bestandweise verliehene Amt zu Schwarzenpach. (Orig. Pap. mit hinten aufgedr. Siegel.)

560. 1484. 28. Oktober. Veit Fünffkircher reversirt sich über Schloß Valkhenstain, welches er von Kaiser Friedrich auf Raitung inne hat. (O. P. 3 sig. pend.)

561. 1485. 30. Jänner. Revers des Ritter Conrad Ferber von Frauenstein über die ihm von Kaiser Friedrich übertragene Verwesung des Schloßes Glanegk. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

562. 3. Mai 1485. s. l. Leopold Errndorffer, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend den ihm von diesem sammt allen Nutzen und Renten pflegweise übergebenen Burgstall zu Reinegk. (Orig. Perg. mit 2 anhäng. Siegeln.)

563. 1485. 8. Mai. Hanns Guettensteiner reversirt sich über das Schloß Reyſperg im Lasennthal mit seinem „Pauhoff", Gericht und anderer Zugehörung dem Kaiser Friedrich. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

564. 1485. 28. Mai. Jakob Hellegker, Bestandrevers über den Zehent zu Moßburg, welchen ihm Kaiser Friedrich bis auf Widerrufen gegeben hat. (Orig. Pap. 2 sig. pend.)

565. 1485. 29. Mai. Erasem Ortmayr reversirt sich über das Schloß Osterwitz, welches ihm Kaiser Friedrich bestandweise übergeben hat. (Orig. Perg. 3 sig. pend.)

566. 1485. 5. Juli. Sigmund Staindlperger reversirt sich über das Amt, welches der Fresacher satzweise inne hatte und das ihm Kaiser Friedrich bestandweise überlassen hat. (Orig. Pap. 2 sig. pend.)

567. 23. Juli 1485. s. l. Eberhart von Deytzesaw, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise sammt allen Nutzen, Renten und Zugehörungen übergebene Schloß Taggenbrunn. (Or. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

568. 1485. 23. Oktober. s. l. Johannes der Abt und der Konvent zu Vitring übergeben dem Kaiser Friedrich 10 Pfd. Pfennige jährl. Gulden auf mehreren Gütern für ein Seelein und ein Bachel. Sonntag nach Lucas. (Orig. Perg. Siegel.)

569. Neustadt 1485. 13. Dezember. Peter, Bischof von Neustadt, vidimirt dem Senior und ganzen Konvent zu St. Jörgen den Brief

Kaiser Friedrich's von Gretz am Mitwoch vor St. Thomas 1485. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

(Befehl Kaiser Friedrich's IV. an den Stadtrichter und Umgelds-Einnehmer zu Neustadt, dem Konvente des St. Georgs-Ordens daselbst aus diesen Gefällen eine Schuld von 70 Pfd. Pfennigen und weiterhin jährlich 20 Pfd. Pfennige zu entrichten.)

570. 11. April 1486. s. l. Christian Zett, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung übergebene Amt zu Stockenboi, sammt allen Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

571. 1486. 2. Mai. Erasem Ortmayr reversirt sich über Amt und Landgericht zu Zoll, welches ihm Kaiser Friedrich auf zwei Jahre übergeben hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

572. Veltsperg 1487. 18. Jänner. Ulrich von Weispriach reversirt sich über den Zehent in der Fragant und zu Velach gelegen, den ihm Kaiser Friedrich bestandweise um einen jährlichen Zins von 25 Pfd. Pfennig überlassen hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

573. 1487. 11. März. Stephan Dornfogt, Bürger zu Volkhenmarkt, reversirt sich dem Kaiser Friedrich über einen Ausfuhrzoll von Eisen und zwar von jedem Centner 4 Pfennig. (Original, Papier, 2 sig. impr.)

574. 4. April 1487 s. l. Jörg Malenteiner, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise übergebene Schloß Stain bei Traburg sammt allen Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehör. (Orig. Perg. mit 4 anh. Siegeln.)

575. 1487. 27. April. Andreas Schulthais reversirt sich dem Kaiser Friedrich über den Thurm zu Sachsenburg, welcher ihm pflegweise überlassen worden ist. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

576. 20. Juli 1487. s. l. Peter von Sweinshawbt, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise sammt allen Nutzen, Renten und Zugehör übergebene Schloß Osterwitz sammt dem Amt und Gericht daselbst. (Orig. Perg. mit 5 anh. Siegeln.)

577. 1487. 3. September. Jörg Flekh reversirt sich dem Kaiser Friedrich als von diesem bestellter Amtmann über das Friesacher Amt. (Orig. Perg. 1 sig. pend.)

578. 11. September. s. l. Hanns Gehr, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem in Pflege und auf Rechnung

überlassene Amt zu Gmünd sammt allen Nutzen, Renten und Zugehör. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

579. 1487. 17. September. Lienhart Platzer reversirt sich über das Schloß Aichlberg, welches ihm Kaiser Friedrich mit Nutzen und Renten bestandweise gegeben hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

580. 1487. 17. September. Hanns Gayr reversirt sich darüber, daß ihn Kaiser Friedrich zum Amtmann in Gmund aufgenommen. (Orig. Pap. 1 sig. impr.)

581. 19. November. s. l. Wolfgang Spech, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend den ihm von diesem zur Wohnung eingeräumten Thurm bei der Fleischhackerbänke in der Stadt Gmünd. (Orig. Perg. mit 2 anh. Siegeln.)

582. Oberndorf 1488. 8. Januar. Leonhart, Propst zu Oberndorf, und der ganze Konvent reversiren sich dem Kaiser Friedrich über das Amt Stain mit sammt dem Landgericht im Jaunthal, dessen Verwaltung sie vom Kaiser auf Raittung erhalten haben. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

583. 1488. 7. Februar. Innsbruck. Kaiser Friedrich belehnt Christ. Sumrer von Traburg mit einer ehedem zu Görz lehenpflichtigen Hube, die er jure caducitatis für sich beansprucht. 1488, am Pfingsttag nach Dorothea. (O. P. Siegel.)

584. Luentz 24. Juli 1488. Leonhard, Pfalzgraf zu Kärnten, Graf zu Görz und Tirol 2c. Lehenbrief für Adam Münichhauer, ein diesem verliehenes Gut im Simizergericht betreffend, das ihm von seinem Schwiegervater Michael Aufhauser, der es früher besessen hat, zum Heirathsgut versprochen worden war. (Orig. Perg. mit anh. Siegel.)

585. 10. September 1488. s. l. Hanns Herr zu Wolkhenstain, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung übertragene Amt zu Friesach. (Orig. Perg. mit 2 anhängenden Siegeln.)

586. 1489. 12. Jänner. Revers des Sigmund von Lyndt über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt zu Sachsenburg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

587. 18. Februar 1489. s. l. Balthasar, Burggraf zu Luentz und zum Lueg, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise und auf Rechnung übertragene Amt sammt der Maut zu Presperg (Pressenberg?) sammt allen Nutzen, Renten, Zuständen und Zugehör. (Orig. Perg. 2 anh. Siegel.)

588. 1489. 26. Februar. Revers des Ulrich Krumplstetter über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt sammt Maut zu Gmund. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

589. 1489. 27. Februar. Revers von Gebhart Peischer über die ihm von Kaiser Friedrich übertragene Hauptmannschaft nebst Landgericht, Mauth 2c. zu Ortenburg. (Orig. Perg. 3 h. S.)

590. 1489. 28. Februar. Revers des Gilg Prantner über das ihm von Kaiser Friedrich überlassene Amt zu Anderburg. (O. P. 2 häng. Siegel.)

591. 23. März 1489. s. l. Leonhart der Propst und der Konvent des Stifts zu Oberndorf, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend den Eintausch des kaiserlichen Hauses zu Völkermarkt am Platz gegen Uebergabe eines Hofes zu Payrdorf (Peindorf ?) mit allen Zugehörungen an den Kaiser. (Orig. Perg.)

592. 1489. 24. April. Lienhart Meichsner reversirt sich über das Amt zu Feustritz, welches ihm Kaiser Friedrich auf Raittung übergeben hat. (O. P. 2 sig. pend.)

593. 1489. 30. April. Revers des Erasem Ortmayr über das ihm vom Kaiser Friedrich übertragene Amt und Landgericht zu Zol. (Orig. Pap. 2 aufgedr. Siegel.)

594. Innsbruck 1489. 30. April. Kaiser Friedrich IV. beurkundet, daß er den von ihm mit Zustimmung weiland des Papstes Paul II. gestifteten St. Georgs-Orden mit dem aufgehobenen Kloster Millstadt in Kärnten, dann den Schlössern und Herrschaften Sternberg und Trautmannsdorf dotirt habe. (Orig. auf Perg. mit 1 Siegel. Sammt einem Vidimus auf Perg. mit Siegel. ddo. Wien 7. Februar 1527, ausgestellt vom Bischof Dietrich von Neustadt.)

595. 1489. 6. Mai. Revers des Ulrich von Weispriach des Aeltern über das ihm von Kaiser Friedrich übertragene Amt am Hünersperg. (Orig. Perg. 2 häng. Siegel.)

596. 21. Mai 1489. s. l. Reinprecht von Reyhemburg, Revers auf Kaiser Friedrich, betreffend das ihm von diesem pflegweise sammt der gewöhnlichen Burghut übergebene Schloß zu Bleiburg, dann das ihm unter Einem um 200 Pfd. Pfennige jährlich in Bestand überlassene Amt zu Swartzenbach. (Orig. Perg. 2 anh. Siegel.)

597. 1489. 13. Juli. Andreas Guttensteiner reversirt sich über das Schloß Traberg, welches ihm Kaiser Friedrich pflegweise überlassen hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

598. 1489. 22. Juli. Revers des Cristof Hornberger über die ihm von Kaiser Friedrich überlassene Pflege des Schlosses Waidenberg an der Geil. (Orig. Perg. 2 h. Siegel.)

599. 1489. 17. August. Revers des Jörg Waldemburger, über das ihm von Kaiser Friedrich bestandweise übergebene Amt in der Reichenau. (Orig. Perg. 1 h. S.)

600. 1489. 28. August. Gandolf von Khienburg, Revers über das Schloß Valkenstein, das er von König Friedrich für 968 Dukaten pfandweise inne hat. (Orig. Perg. 2 sig. pend.)

# Bericht

über die

## Thätigkeit des kärntnerischen Geschicht-Vereines im Solarjahre 1862.

(Vorgetragen in der allgemeinen Versammlung der Vereins-Mitglieder am 30. Jänner 1863 vom Vereins-Sekretär Ritter v. Gallenstein.)

Hochansehnliche Versammlung!

Der angenehmen Pflicht, Ihnen das Wirken des vaterländischen Geschicht-Vereines im abgewichenen Sonnenjahre 1862 und die Ergebniße dieser Thätigkeit darzulegen, nachkommend, beehre ich mich zuvörderst, Ihnen über dasjenige Bericht zu erstatten, was wir in dieser Jahresfrist in wissenschaftlicher Beziehung geleistet und gewonnen haben.

Wie Ihnen bereits im Rechenschaft-Berichte für das Jahr 1861 mitgetheilt worden ist, betheiliget sich der Geschicht-Verein — in freundlichem Zusammengehen mit dem nachbarlichen naturhistorischen Museum, seit dem Winter 186¹/₂ auch an den populär-wissenschaftlichen Vorträgen, welche allwöchentlich während der Winter-Monate in den Lokalitäten des Museums abgehalten werden.

Es sind im Winter 186¹/₂ von Mitgliedern des Geschicht-Vereines an fünf Abenden Vorträge gehalten worden, nämlich: „Vom Vereins-Direktor Ritter von Moro: „über den Fürstenstein in Karnburg und den Herzogstuhl am Zollfelde;" vom Professor Dr. Carlmann Flor: über etruskische Denkmale in Kärnten; — vom Oberlandesgerichtsrathe Franz

von Jabornegg-Altenfels: über Virunum, und vom Vereins-Sekretär zwei Vorträge: „über die Geschichte der deutschen Kleidertrachten."

Letztgenannter betheiligte sich auch an den Vorträgen für Frauen an zwei Abenden und sprach über „Geschichte der deutschen Frauen-Trachten" und über „Virunum."

Die oben genannten vier Vereins-Mitglieder haben sich auch wieder bereit gefunden, im Winter 186²/₃ an diesen Vorträgen mitzuwirken, und der Herr Vereins-Direktor von Moro sowie der Herr Oberlandesgerichts-Rath von Jabornegg-Altenfels sind ihrer dießbezüglichen Zusage, und zwar ersterer im Dezember 1862 durch einen Vortrag „über den einstigen Umfang Kärntens und dessen Verminderung auf die derzeitigen Grenzen unseres Heimathlandes", letzterer im laufenden Monate Jänner 1863 durch einen Vortrag „über die Römer-Straßen in Kärnten", bereits nachgekommen. Um mit diesen Vorträgen auch die außer der Hauptstadt Klagenfurt wohnhaften Vereins-Mitglieder bekannt zu machen, hat der Vereins-Ausschuß — nach dem Beispiele des Museums-Vereines — beschloßen, von den geschichtlichen Vorträgen, welche, gleich den naturgeschichtlichen, in dem Wochenblatte: „Carinthia" in ihrem vollen Umfange werden abgedruckt werden, Separatabzüge machen zu lassen, welche den Vereins-Mitgliedern jährlich nach dem Schluße der Abend-Vorträge — gewöhnlich die Palmwoche — unentgeldlich zugelangen werden.

Das siebente Heft der Vereins-Zeitschrift „Archiv für Geschichte und Topographie Kärntens" ist vollendet und wird binnen kürzester Zeit in den Händen sämmtlicher verehrlichen Vereins-Mitglieder sich befinden.

Das Materiale für das achte Heft liegt bereit.

Die Chronik, welche mit dem Jahre 1861 begonnen wurde, wird fleißig fortgesetzt und liegt zu Ihrer gefälligen Einsichtnahme vor.

Die an die Herrn Vereins-Gaukorrespondenten von der Vereins-Direktion gerichtete Bitte um Mittheilungen für dieses Zeitbuch ist bisher nur vom Herrn Korrespondenten Dr. Levitschnigg, Dechant in Hermagor, freundlich berücksichtiget worden, welcher geehrte Herr übrigens in besonders anerkennenswerthem Eifer und Aufmerksamkeit schon seit mehreren Jahren der Vereins-Direktion mit dem Schluße jedes Jahres Mittheilung über die bemerkenswerthen Ereigniße, welche dieses seinem Gaue brachte, erstattet.

An der Fortsetzung, und rücksichtlich Vollendung, des „Handbuches der Geschichte des Herzogthums Kärnten bis zu Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern (von Gottlieb Freiherr von Ankershofen) wird fortwährend rüstig gearbeitet.

Herr Professor Dr. Tangl, welchem jetzt so manche seiner früheren Arbeiten wohl zu Statten kömmt, obliegt mit großem Eifer unermüdlich der mit warmer Vaterlandsliebe auf sich genommenen Aufgabe und hat dem Vereins-Ausschuße bereits das Manuscript für das zweite Heft der von ihm in Ausführung genommenen Abtheilung übergeben, deren erstes Heft schon im Drucke nahezu vollendet ist.

Mit gleicher Liebe und nicht minderem Eifer sammelt und vorbereitet Herr Professor Beda Schroll das reiche, vielzerstreute Materiale für die „Geschichte der Kärntner-Herzoge aus dem Hause Sponheim", und opfert seine leider durch anstrengende Berufs-Geschäfte sehr beschränkten Freistunden der übernommenen patriotischen Leistung trotz schmerzhafter, ihn häufig quälender Gichtleiden, welche er eben auch im Dienste der Wissenschaft und in Verfolgung dieser für unsere heimathliche Geschichte übernommenen Arbeit durch Verkühlung im Archive zu Carlsruhe vor zwei Jahren sich zugezogen hat.

Die statutengemäße Hauptaufgabe des Geschicht - Vereines: die Sammlung der Materialien für die Vaterlands-Geschichte — vor Augen habend, glaubte der Vereins-Ausschuß, einer zwar ziemlich bedeutenden, aber zur wesentlichen Förderung dieses Hauptzweckes dienenden Auslage um so weniger sich entziehen zu dürfen, da auch die nachbarlichen historischen Vereine in Graz und Laibach in derselben Angelegenheit die für sie nicht minder großen Ausgaben nicht gescheut haben.

Es hat nämlich die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz einen bedeutenden Theil der dortigen älteren Amts-Archivalien ausgeschieden, deren, zum Theile auch urkundlicher, Inhalt die politische und vorzugsweise die Kultur-Geschichte der drei Nachbarländer Kärnten, Steiermark und Krain so vielfach und häufig eingreifend berührt, welche hienebst für heimatliche Lokal-Geschichte und Genealogie der genannten drei Provinzen so viel Interessantes und Wichtiges enthalten, daß es unverantwortlich gewesen wäre, diese Akten und Urkunden der Papierstämpfe, wozu selbe, nach dem bei derlei Ausscheidungen üblichen Verfahren, bereits bestimmt waren, anheimfallen zu lassen, und daß wir uns dem patriotischen Eifer unserer geehrten Landsleute in Graz: des k. k. Staatsbuchhaltungs-Offizials Herrn Johann Khull und des Herrn Professors Dr. Tangl wirklich zu aufrichtigem Danke verpflichtet fühlen müßen, deren ersterer die Vereins-Direktion zuerst auf die fragliche Akten-Ausscheidung und auf die dießbezüglich einzuleitenden Schritte aufmerksam machte, letzterer aber die Zustandebringung der Verzeichnisse über die Kärnten betreffenden Archivalien,

von deren Anfertigung und Vorlage die Finanz-Landes-Direktion die Ausantwortung der Akten an den Geschicht-Verein abhängig machte, mit größter Güte und Sorgfalt sich angelegen sein ließ.

Nicht minder gebührt unser wärmster Dank dem Herrn Direktor des historischen Vereines für Steiermark, Dr. Göth, welcher mit wohlwollendster Bereitwilligkeit, über die Bitte des hiesigen Vereins-Ausschusses, für das Geschäft der Verzeichnung ein verläßliches, geübtes Individuum gewann und die Arbeit selbst gütigst beaufsichtete.

Nach den vom Herrn Dr. Tangl vor Kurzem eingelangten Mittheilungen sind die für Kärnten bestimmten Verzeichniße, welche 994 Folio-Seiten füllen, nun vollendet und es wird demnach auch die Ausfolgung der Urkunden und Akten an unsere Mandatare in Graz binnen Kurzem erfolgen können.

Im Laufe des Herbstes 1862 ist nun auch die Neu-Aufstellung und Ordnung der Vereins-Bibliothek nach dem in der hiesigen k. k. Studien-Bibliothek eingehaltenen Organisations-Plane geschehen, und wird nun an der schließlichen Zusammenstellung der Kataloge durch den sehr eifrigen und geschäftstüchtigen Scriptor, Herrn Alois Weiß, mit allem Fleiße gearbeitet, wie nur immer die stündlichen Unterbrechungen durch die Besuche, welche die Vereins-Bibliothek erhält, es gestatten, deren Zahl in solcher Progression steigt, daß die Befriedigung und Kontrollirung derselben sowie die Evidenzhaltung der ausgeborgten Bücher in der That ein sehr zeitraubendes Geschäft geworden ist; denn die bezüglichen Vormerkungen weisen für das Jahr 1862 — ungerechnet die zahlreichen Leser, welche im Bibliothek-Lokale selbst ihren Studien obliegen, — bereits 1546 Partheien nach, an welche Bücher ausgeliehen worden sind, während im Jahre 1861 die Zahl derselben 1200 betrug.

Der Geschicht-Verein erwirbt sich durch diese der wissenschaftbefließenen Jugend gewährte, für ihn mit nicht unbedeutenden Opfern verbundene Aushilfe unleugbar einen Anspruch auf die Anerkennung des Vaterlandes, und der Wunsch, daß dieses ihn auch fortdauernd freundlich unterstützen möge, ist gewiß nur ein billiger.

Zu den wissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften, mit denen wir in freundschaftlichem Verkehre und Schriftenaustausche stehen, hat sich im Jahre 1862 die neu ins Leben getretene „Gesellschaft für salzburger Landeskunde" gesellt und uns mit der Einladung zu wechselseitigem freundlichen Vereins-Verkehre ihre Mittheilungen zugesendet.

Wie Sie, hochverehrte Herren, vor einigen Monaten aus der Landeszeitung ersehen haben werden, hat die Vereins-Direktion eines der wichtigsten, ältesten und merkwürdigsten historischen Denkmale Kärntens unter die Obhut des Geschicht-Vereines gebracht, nämlich den Fürstenstein von Karnburg, den altehrwürdigen Stein-Sitz, auf welchem die Inauguration der Kärntner-Herzoge durch den Herzogbauer stattfand.

Die im Frühjahre 1862 von dem Herrn Vereins-Direktor in des Herrn Ausschußrathes, Franz Michael v. Jabornegg-Altenfels, und meiner Gesellschaft vorgenommene sorgfältige Besichtigung und Untersuchung des Monumentes an seinem bisherigen, aber nicht mehr ursprünglichen Standorte — einem Acker-Raine zunächst einem Feldwege südöstlich von der Pfarrkirche Karnburg, führte uns zur einhelligen Ueberzeugung, daß der Stein, durch die ganze Breite bereits zerklüftet und tief hinein verwittert, allen Einflüßen der Jahreszeiten und der Witterung schutzlos preisgegeben, noch vor Jahresfrist in Trümmer zerfallen müße und dann für das Land auf immer verloren sein werde. Eine Ueberdachung ließ sich an dieser Stelle keinesfalls anbringen, und zudem brachten wir in Erfahrung, daß der Stein Privat-Eigenthum eines dortigen Hubenbesitzers und somit auch durch diesen Umstand jede Vorkehrung zum Schutze und zur Erhaltung desselben mindestens gehemmt und an vielerlei Weitwendigkeiten geknüpft sei.

Durch die sehr bereitwillig gewährte, freundliche und wirklich patriotische Unterstützung und Verwendung des hochw. Herrn Pfarrers zu Karnburg, Simon Werdnigg, ist es nun gelungen, das Monument für den Geschicht-Verein zu erwerben, welcher dafür die — bereits erfüllte — Verpflichtung übernahm, für die verstorbene Gattin des bisherigen Eigenthümers ein einfaches Grabdenkmal errichten zu lassen.

Wir haben sonach die freudige Befriedigung, dieses hochinteressante Denkmal dem Vaterlande bleibend erhalten zu haben. Schon seit länger als einem halben Jahrhunderte von seinem einstigen, muthmaßlich ursprünglichen, derzeit aber gar nicht mehr bekannten Standpunkte weggebracht — wird es nun binnen Kurzem eine angemessene, geschützte Aufstellung hier im Landhause erhalten, für welche die Vereins-Direktion bereits die geneigte Zustimmung erhalten hat. Zugleich wird aber fürgesorgt werden, daß auch der bisherige Standort des Fürsten-Steines nächst der Kirche zu Karnburg für die Freunde der Landesgeschichte durch einen einfachen Steinwürfel mit einer kurzen entsprechenden Inschrift gekennzeichnet werde und bleibe.

Wenn wir uns schmeicheln dürfen, daß dieses Bild des wissenschaftlichen Lebens unseres Vereines kein unbefriedigendes sei, stellt sich auch andererseits sein materielles Gedeihen nicht ungünstig dar.

Das neue Lokale über dem rothen Landhaussaale hat durch seine Ausstattung bis nun fremde wie einheimische Besuche auf das freundlichste angesprochen und ist wirklich eine Zierde des Hauses geworden.

Die baulichen Herstellungen und Adaptirungen sind vom hohen Landes-Ausschuße zum größten Theile als solche erkannt worden, welche billiger Weise vom Hausherrn zu bestreiten kommen, und es ist die Summe der eigentlichen Herstellungs-Kosten, welche auf nahezu 700 fl. sich belaufen hat, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages, aus dem landschaftlichen Domestikal-Fonde — vorläufig vorschußweise — bestritten worden.

Wir dürfen mit Zuversicht hoffen, daß die h. Landtags-Versammlung nicht nur diese provisorische Verfügung des Landes-Ausschusses gutheißen, sondern auch die definitive Uebernahme dieser Kosten auf die Domestikal-Kasse gütigst beschließen werde, und müssen diese Begünstigung um so dringender wünschen, da unsere Kasse ohnehin durch die Auslagen für die nöthige Einrichtung des neuen Lokals mit Tischen, Kästen und Schränken und für die bereits nicht mehr länger verschiebliche Renovirung der übrigen Lokalitäten, welche Herstellungen mehr als 350 fl. in Anspruch genommen haben, sehr hart mitgenommen worden ist.

Die Güte der hohen Landes-Vertretung hat den Geschicht-Verein im Jahre 1862 bereits mit einer Subvention von 500 fl. Oe. W. bedacht, und, wie seit mehreren Jahren bereits, hat auch in dem eben abgewichenen die löbliche Sparkasse-Direktion, deren Munifizenz und Hochsinn die wissenschaftlichen und Humanität-Anstalten unseres Heimathlandes alljährige so reiche Unterstützungen verdanken, unsere Kasse wieder mit dem Beitrage von 300 fl. wohlwollend beschenkt.

Die zahlreichen, mitunter sehr werthvollen Geschenke, welche dem Geschicht-Vereine im Jahre 1862 gewidmet worden sind, werden, in einem eigenen Verzeichnisse aufgeführt, wie bisher üblich, im nächsten (achten) Hefte der Vereins-Zeitschrift mitgetheilt werden.

Nahe dem Jahresschluße sind wir noch durch das — bereits in der Klagenfurter Zeitung mit kurzen Worten besprochene — außerordentlich werthvolle Geschenk Sr. Excellenz des Herrn k. k. Internuntius in Konstantinopel, Freiherrn von Prokesch-Osten, — die herrliche, aus 200 Stücken bestehende Sammlung antiker Münzen — freudigst überrascht worden.

Diese Sammlung — der großen Mehrzahl nach griechische Münzen enthaltend — ist, mit nicht vielen Ausnahmen, eine Reihe von Prachtstücken und Seltenheiten, welche wohl nur in sehr wenigen Provinzial-Museen zu finden sein dürften.

Der hohe Geschenkgeber hat zudem mit größter Güte uns auch noch weitere Vervollständigungen für diesen numismatischen Schatz in höchst erfreuliche Aussicht gestellt.

Diese so überaus gütige Bedachtnahme auf unseren Geschicht-Verein ist für Kärnten um so schmeichelhafter und ehrender, da der Herr Internuntius durch Geburt der benachbarten Steiermark angehört und nur eine besondere Vorliebe für unser Heimathland der Grund seiner so warmen, unserem Vereine schon wiederholt freigebigst bethätigten Gönnerschaft ist.

Freiherr von Prokesch ist durch die Vermählung seiner Tochter mit der edlen Familie v. Reyer verbunden, welcher der kärntnerische Geschicht-Verein schon so Vieles zu danken hat und aus deren Kreise uns im Jahre 1862 noch ein anderes, sehr werthvolles Geschenk zugefloßen ist, indem die wohlgeborne Frau Constantia von Reyer selbem ein kostbares, auf Pergament geschriebenes, mit zahlreichen, vortrefflichen Miniaturen geschmücktes Brevierbuch aus dem 16. Jahrhunderte gütigst widmete.

In der Statistik unseres Vereines sind im Jahre 1862 mehrfache Aenderungen eingetreten.

Am 21. Februar hat derselbe sein um Kärnten hochverdientes und für dessen Geschicht-Forschung durch ein halbes Jahrhundert mit unermüdlichem Eifer und wärmster Vaterlandsliebe thätiges Mitglied, Herrn Dr. Johann Gottfried Kumpf, zugleich Ausschuß-Mitglied und Direktors-Stellvertreter des Vereines, welchem er seit dessen Gründung angehörte, verloren.

Nebst ihm betrauern wir als Hingeschiedene:

Die ordentlichen Mitglieder, Herren

Aicholzer Leopold, Gewerk in Villach;

Khakl Thomas, Gutspächter in Hungerbrunn;

Klinzer Andreas, Gutsbesitzer in Glanegg;

Löschnigg Josef, Realitätenbesitzer in Winklern;

Morre Anton, Handelsmann in Klagenfurt, und

Orieschnigg, Stadtpfarrer in Völkermarkt, zugleich Vereins-Gau-Korrespondent;

dann die Freifrau Maria von Herbert, Hausbesitzerin 2c. in Klagenfurt.

Aus dem Vereine getreten sind:

Herr Darnhofer Franz, Pfarrer in Zweinitz;

Herr Holenia Edmund, Privat in Graz, und

Herr Moro Ambros, k. k. Postexpeditor in Hermagor.

Dagegen haben den Geschicht-Verein durch ihren Beitritt erfreut und geehrt die Herren:

Anderiasch Josef, Pfarrer zu St. Thomas am Zeiselberg;

Bergmann Valentin, geistlicher Rath und Pfarrer zu Maria am See;

Douschan Johann, Pfarrer in Schwarzenbach;

Dürnwirth Karl, Spiritual des fürstbischöfl. Gurker-Alumnates;

Dietz Ernst, Fabrik-Inhaber und Gewerk in Villach;

Egger Josef, Handelsmann in Villach;

Funder Peter, fürstbischöfl. Consistorialrath und Alumnats-Vice-Direktor;

Grasser Ignaz, Bürgermeister und Handelsmann in Bleiburg;

Koschutnigg Anton, Oberlehrer in St. Michael ob Bleiburg;

Ritter von Koller-Stadler Johann, k. k. Statthalterei-Rath;

Maid Josef, k. k. Landesgerichts-Rath in Klagenfurt;

Ritter v. Millesi Mathias, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Völkendorf;

Moritsch Anton, Großhändler in Villach;

Dr. Mitteregger Josef, Professor an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt;

Payer Josef, Direktor der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt;

Edler von Rosthorn Adolf, Gewerks-Inspektor in Prävali;

Safron Josef, Pfarrer in Maria-Wörth;

Tschernitz Karl, Pfarrer in Globasnitz;

Umfahrer Thomas, geistlicher Rath und Pfarrer in Tigring;

Walter Ludwig, Bade-Anstalt-Inhaber in Villach, und

Dr. Weil Heinrich, k. k. Finanz-Prokuraturs-Adjunkt in Klagenfurt.

Der Geschicht-Verein hat sonach im Jahre 1862 sieben Mitglieder durch den Tod und drei durch freiwilligen Austritt verloren, dagegen aber 21 neubeigetretene Mitglieder als Zuwachs begrüßen können.

Nach diesem erfreulichen Ergebniße zählte derselbe mit dem Schluße des Sonnenjahres 1862: 52 Ehren-Mitglieder und 406 ordentliche Mitglieder:

Die Einnahmen der Vereinskasse haben im Jahre 1862 auf 1353 fl. 36 kr.
die Ausgaben auf . . . . . . . . . . . . . . 1500 fl. 50 kr.
sich belaufen, und beträgt sonach der schließliche Kasse
Abgang . . . . . . . . . . . . . . . . 147 fl. 14 kr.
welcher jedoch in den für dieses Jahr noch rückständigen Beiträgen volle Deckung findet.

Schließlich glaube ich dem einstimmigen Wunsche der hochansehnlichen Versammlung so wie sämmtlicher Vereins-Mitglieder Ausdruck zu geben, indem ich mir erlaube, allen unseren hohen und hochverehrten Gönnern und Freunden unseren tiefgefühlten Dank für die dem Geschicht-Vereine im abgewichenen Jahre 1862 mit so vieler Güte, Großmuth und Vaterlandsliebe gewährten reichen Unterstützungen darzubringen und das Institut auch für die Gegenwart und Zukunft Ihrer wohlwollenden Theilnahme und Mitwirkung zu empfehlen.

# Verzeichniß

## der dem kärntnerischen Geschicht = Vereine im Solarjahre 1862 zugekommenen Geschenke.

### A. Druckwerke.

1. Von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien: die im Jahre 1862 im Drucke erschienenen Fortsetzungen:
   a) des Archives für Kunde österreichischer Geschichtsquellen;
   b) der fontes rerum austriacarum;
   c) der Sitzungsberichte der philos. historischen Klasse;
   d) die Denkschriften der philos. historischen Klasse. Eilfter Band.
   e) Bericht über die feierliche Sitzung am 31. Mai 1861.
2. Von der königl. bairischen Akademie der Wissenschaften in München:
   a) Verzeichniß der Mitglieder der königlichen Akademie für 1860 und 1862;
   b) des Dr. Georg v. Rudhart Rede auf Sir Thomas Babington Macauley, den Essayisten und Geschichtschreiber England's. 1860;
   c) Rede des Dr. Joh. Heinrich Plath, über die lange Dauer und die Entwicklung des chinesischen Reiches. 1861;
   d) Rede des Dr. Ludwig Rokinger über die Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters. 1861;
   e) Denkrede auf Dr. Georg Thomas von Rudhart. Von Karl Aug. Muffart. 1861;
   f) Abhandlungen der histor. Klasse der königl. Akademie. 1. Abtheilung des 9. Bandes. 1862;
   g) Sitzungs-Berichte. 1861; — dann 1862|1. Heft 1—3.

3. Von der Gesellschaft für Salzburger Landes-Kunde: Deren Mittheilungen. Jahrgang 186⁰/₁.
4. Vom Vereine für meklenburgische Geschichte und Alterthums-Kunde: Dessen Jahrbücher und Jahresberichte für 1861.
5. Vom Alterthums-Vereine in Wien: Dessen Berichte und Mittheilungen. V. Band.
6. Erster und zweiter Bericht des Vereines zur Errichtung eines Museums für schlesische Alterthümer in Breslau.
7 Vom historischen Vereine in Bamberg: Vierundzwanzigster Jahresbericht über dessen Stand und Wirken. 186⁰/₁.
8. Vom Vereine für hamburgische Geschichte in Hamburg:
   a) Hamburgische Chroniken, von Dr. J. M. Lappenberg. 1861;
   b) Zeitschrift. Neue Folge. 2. Bandes. 1. Heft.
9. Vom histor. Kreis-Vereine im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg: Sechsundzwanzigster Jahres-Bericht für 1860.
10. Vom histor. Vereine für Niederbaiern in Landshut: Dessen Verhandlungen 1.—4. Heft des VII. Bandes.
11. Von der Vorstehung des germanischen Museums in Nürnberg: Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Jahrgang 1862.
12. Vom Vereine für siebenbürgische Landeskunde:
    a) Dessen Archiv. V. Band. Neue Folge. 1. Heft.
    b) Jahresbericht für das Vereinsjahr 186⁰/₁;
    c) d) Programme der Gymnasien zu Mediasch und Mühlbach.
13. Von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern: Deren Archiv für schweizerische Geschichte. XIII. Band.
14. Vom histor. Vereine für Oberpfalz und Regensburg: Dessen Verhandlungen. 20. Band.
15. Vom Curatorium des steiermärk. landschaftlichen Joanneums in Graz: Das Joanneum in Graz, geschichtlich dargestellt zur Erinnerung an seine Gründung vor fünfzig Jahren. Von Dr. Georg Göth. Graz. 1861.
16. Vom Vereine für Geschichte und Alterthums-Kunde zu Frankfurt a. M.:
    a) Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Mit Abbildungen. II. Band.
    b) Neujahrblatt 1862 des Vereines.

17. Vom histor. Vereine für Steiermark: Mittheilungen. IX. Heft und 11. Jahresbericht.
18. Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck:
    a) Neunundzwanzigster Bericht des Verwaltungs-Ausschusses für 1860 und 1861;
    b) Zeitschrift des Ferdinandeums. Dritte Folge, 10. Heft.
19. Von der k.k. geographischen Gesellschaft in Wien: Deren Mittheilungen. V. Jahrgang.
20. Vom histor. Vereine für Krain: Dessen Mittheilungen. 16. Jahrgang.
21. Baiern und Tirol in kulturhistorischen Skizzen. Von Josef Eduard Ritter v. Koch-Sternfeld. München. 1861.
22. Die Gründung und die wichtigen geschichtlichen Momente des ehemaligen fürstlichen Reichsstiftes und heutigen Fürstenthumes Berchtesgaden. — Von Josef E. Ritter von Koch-Sternfeld.
    (Nr. 21 und 22 Geschenke vom Herrn Verfasser.)
23. Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiözese Salzburg in ihren heutigen Gränzen. Von einem Vereine von Diözesan-Priestern. Salzburg. 1860. 1—4. Heft.
    (Geschenk von Herrn Adam Doppler, fürsterzbischöfl. Konsistorialrathe und Archivar in Salzburg, Ehrenmitgliede des kärntnerischen Geschicht-Vereines.)
24. Kärntisches Wörterbuch. Von Dr. Mathias Lexer. Mit einem Anhange. Leipzig 1862. (Gesch. vom Herrn Verfasser.)
25. Die ersten drei Hefte des Handbuches der Geschichte des Herzogthumes Kärnten bis zur Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern, von Gottlieb Freiherrn von Ankershofen.
    (Geschenk von Herrn Dr. Carlmann Flor, k. k. Professor und Mitgliede des Geschichtvereins-Ausschußes.)
26. Kurze Geschichte des königlichen Prämonstratenser-Jungfrauen-Stiftes Doxan bei Leitmeritz in Böhmen, von seiner Gründung bis zur Aufhebung; nebst Beschreibung der Stiftskirche, ihrer Merkwürdigkeiten in Vergangenheit und Gegenwart, von Dr. Mathias Maria Feyfar, Kaplan an der königlichen Hof- und Pfarrkirche und Professor am Progymnasium in Dresden. Dresden 1860.
    (Geschenk vom Herrn Verfasser.)
27. Die das Wiener Freiwilligen-Korps und das krainerisch-küstenländische Freiwilligen-Jäger-Bataillon vom Jahre 1859 betreffenden Separat-

Ausgaben des Werkes: „Die Freiwilligen-Korps Oesterreich's im Jahre 1859." — In je drei Exemplaren.
(Geschenk von der hochlöbl. k. k. kärntn. Landesbehörde.)

28. Das Märchen des Siddih-Kur. Kalmükisch. X. Erzählung. Als Probe einer Gesammt-Ausgabe. Festgruß aus Oesterreich an die 20. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten in Frankfurt a. M. Von Bernhard Jülg. Wien 1861.
(Geschenk vom Herrn Verfasser.)
29. Kirchliche Topografie von Mähren; meist nach Urkunden und Handschriften. Von Dr. P. Gregor Wolny, Superior des Stiftes Raigern und Ehrenmitgliede des kärntn. Geschicht-Vereines. IV. Band. Brünn 1861. (Gesch. vom Herrn Verfasser.)
30. Zehend-Ordnung des Herzogthumes Kärnten. Von 1577. Neu abgedruckt in Klagenfurt, bei Anton Gelb, 1818. (Gesch. vom Herrn Jos. v. Hueber, k. k. Landesgerichtsrathe in Klagenfurt.)
31. Carinthia. Jahrgang 1819. (Geschenk von Herrn Thomas Hermanitz.)
32. Vorschlag zur vollständigen Herstellung unserer Silber-Währung und zur Regelung der österreichischen Finanzen. Von Johann Boscarelli. Wien 1861.
33. Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes. Gesammelt und herausgegeben von Ignaz v. Zingerle. Innsbruck 1857.
34. Tirol's Volksdichtungen und Volksgebräuche; gesammelt durch die Brüder Ignaz und Josef Zingerle. 1. Band. Innsbruck 1852.
35. Geschichte Tirol's von der Urzeit bis auf unsere Tage. Nach historischen Quellen bearbeitet von Josef Thaler. 1. Theil. Innsbruck. 1854.
36. Gedichte von Balthasar Hunold. Zum Besten der Verunglückten in Glarus. 3. Auflage. Innsbruck und Zürich 1861.
37. Der Feldzug des Jahres 1805 und seine Folgen für Oesterreich überhaupt und für Tirol insbesonders. Von Alois Moriggl. Innsbruck 1860.
38. Nachträgliche Vorschläge zur Beseitigung des Zwangsdarlehens und zur größeren Erleichterung in der Ausführung der vorgeschlagenen Finanz-Operation. Von Johann Boscarelli. Wien 1861.
39. Ueber das Drama des Mittelalters in Tirol. Von Adolf Pichler. Innsbruck 1850.
(Nr. 32 bis einschließlich 39 Geschenk von Herrn Alfred Grafen von Cristallnigg, Privat in Innsbruck.)

40. Beiträge zur Geschichte der Kärntner-Eisenbahn bis zum Uebergange derselben an die neugebildete südösterreichische Eisenbahn-Gesellschaft. Von Jakob Scheliessnigg. Klagenfurt 1862.
(Geschenk vom Herrn Verfasser.)
41. Ueber steirische Herold-Figuren. Von Fritz Pichler. Graz. 1862.
(Geschenk vom Herrn Verfasser.)
42. Beschreibung und Gebrauch einer neuen Weltkarte in zwei Hemisphären. Von J. A. Ecker. Zweite Auflage. Wien 1800.
(Geschenk von Herrn Felix Math. Klatzer, Beamten der kärntnerischen Handelskammer).
43. Landrechts- und Polizei-Ordnung des Erzherzogthums Kärnten.
44. Landshandvest des Erzherzogthums Kärnten. 1610.
(Nr. 43 und 44 Geschenke von Herrn Dr. Vincenz von Emperger in Graz).
45. Die Landeshoheit Oesterreich's nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. Von Dr. Josef Berchtold. München 1862.
(Geschenk vom Herrn Verfasser.)

## B. Urkunden in Originalien, Regesten und Abschriften.

46. Von Herrn Adam Doppler, fürsterzbischöflich-salzburgischem Konsistorialrathe und Archivar in Salzburg:
Ein Faszikel Urkunden-Abschriften; darunter: De terminis Gurcensis Episcopatus constitutis per Conradum Archiepiscopum. Anno 1131. — Matricula Ecclesiarum Dioeceseos Gurcensis. Anno 1675.
47. Von Herrn Pfarrer Valentin Kuster zu Maria am See: Original-Urkunde von Christoph David von Ursenbek, Freiherrn zu Poitschach, Wärten- und Lichtenstein, ꝛc. ddo. 11. März 1631.
48. Von Herrn Dr. Karlmann Flor: Vidimirte Abschrift der von der Kaiserin Maria Theresia am 10. Oktober 1750 erlassenen Zimmermanns-Ordnung für die Hauptstadt Klagenfurt.
49. Waidmanns-Lehrbrief, ausgestellt von Christof Reichsgrafen von Lehrbach, k. k. Kämmerer und Oberst-Forst- und Jägermeister, ddo. Linz 20. Oktober 1799 — an Franz X. v. Uiblagger (Orig.)
50. Eine kleine Sammlung gedruckter Verordnungen, Cirkularien, Patente, ꝛc., Kärnten angehend.

(Nr. 49 und 50 Geschenke von Herrn Josef v. Hueber, k. k. Landesgerichts-Rathe in Klagenfurt.)

51. Abschrift des Stiftbriefes über die Fundation der Pfarre Latschach, ddo. Graz 24. Mai 1752. —
(Geschenk von Herr Franz Edelmann in Neumarktl.)

### C. Münzen und Medaillen:

52. Ein kupferner Raitpfennig. (Geschenk von Herrn Johann Alberer in Nußberg.)

53. Große Bronce-Medaille auf die Enthüllung des Radetzky-Denkmales in Prag, 1858.

54. Bronce-Medaille auf Dr. Wilhelm Haidinger, Präsidenten der k. k. geolog. Reichs-Anstalt in Wien, 1856.
(Nr. 53 und 54 Geschenke von Herrn Johann Prettner, Bleiweiß-Fabriks-Direktor in Klagenfurt.)

55. Die Erinnerungs - Medaille an die Jubelfeier der Gründung des Joanneums in Graz. 1861.
(Geschenk vom Curatorium des Joanneums.)

56. Eine antike Bronce-Münze und vier antike Kupfermünzen aus dem Zollfelde; eine Silbermünze aus neuerer Zeit.
(Geschenk von Math. Aichwalder in Arndorf.)

57. Zwei goldene, 84 silberne und 69 kupferne antike griechische und persische Münzen; 5 goldene, 13 silberne und 11 kupferne antike römische Münzen; 6 goldene und 3 kupferne byzantinische Kaisermünzen; 7 arabische Kupfermünzen aus den Zeiten der Kreuzzüge.
(Geschenke von Sr. Excellenz dem Freiherrn Anton von Prokesch-Osten, k. k. Internuntius rc. rc. in Konstantinopel).

### D. Waffen; Rüstzeug rc.

58. Ein Winzermesser von sehr alter Form und Fassung.
(Geschenk von Herrn Franz Valentitsch, Schmiedmeister in Klagenfurt.)

59. Fünf Stück Hellebarden (eine aus St. Peter im Holze, zwei aus der Ruine Feldsberg bei Pusarnitz; — zwei aus Kolbnitz.)
(Geschenk von Herrn Johann Abermann, Pfarrer in Kolbnitz).

60. Lauf einer großen Flinte (Doppelhacken), mit Silber eingelegt. Aus Landskron.
(Geschenk von Herrn Thomas Hermanitz in Klagenfurt.)
61. Eine große steinerne Kugel, wie solche in der alten Landeshauptstadt St. Veit in bedeutender Anzahl sich vorfinden.
(Geschenk von Herrn Franz Franziszi, Benefiziaten in St. Veit).
62. Bruchstück einer eisernen Schaufel, welches beim Abbrechen des sogenannten „Wasserthores" zum Durchbruche der Bahnhofstraße in der alten Stadtmauer in Klagenfurt gefunden wurde. (Geschenk von einem Ungenannten.)

**E. Anticaglien.**

63. Drei altpersische Cylinder aus dem alten Babylon.
(Geschenk von Sr. Excellenz Freiherrn von Prokesch-Osten).

**F. Kunstwerke, ethnographische Gegenstände, Bilder, Landkarten rc.**

64. Abbildung des Wappens des kärntnerischen Adels-Geschlechtes „von Gabelkhoven".
(Geschenk von Herrn Franz Edlen von Rosthorn in Klagenfurt.)
65. Original-Skizze zum Plafond in der Wappenstube des Landhauses in Klagenfurt, von Fromiller.
(Geschenk von Herrn Leopold v. Hueber, Vorstand des kärntnerischen Landesbauamtes.)
66. Ein hölzernes vergoldetes Scepter, wie solche früher bei gerichtlichen Vereidigungen gebraucht wurden.
(Geschenk vom Herrn k. k. Oberlandesgerichts-Rathe F. M. von Jabornegg-Altenfels).
67. Ein auf Pergament geschriebenes Gebetbuch (lateinisch mit französischer Einleitung) mit 35 sehr schönen Miniaturen und in Gold und Farben gemalten Initialen. Vom Jahre 1530. (Pariser Erzeugniß).
(Geschenk von Frau Constanzia Edlen von Reyer, Privat in Klagenfurt).
68. Eine Tabaksdose aus kärntnerischem Muschelmarmor mit Goldleisten; einst Eigenthum weiland Ihrer k. Hoheit der Erzherzogin Maria Anna und von ihr Herrn Baumgartner in Klagenfurt als Andenken gegeben.
(Geschenk vom Herrn Hubert Ritter von Rainer zu Haarbach, k. k. Ministerial-Koncipisten).

69. Eine Sammlung alter Landkarten.
(Geschenk vom Herrn Eduard Brink, Studirendem in Klagenfurt.)
70. Ein Spiel alte Tarokkarten.
(Geschenk vom Herrn Pfarrer Johann Abermann in Kolbnitz).
71. Eine Tabaksdose aus gemaltem Porzellan. Aus dem achtzehnten Jahrhunderte.
(Geschenk von einem Ungenannten).
72. Ein aus Seiden-Stickerei verfertigtes Bild.
(Geschenk vom Herrn Josef Detela, pensionirtem ständ. Beamten in Klagenfurt).
73. Das Bildniß Josef Wagner's, Herausgebers der lithographirten Ansichten aus Kärnten und des kärntnerischen Albums.
(Geschenk von Frau Maria Wagner).

# Verzeichniß

der vom

## kärnt. Geschicht-Vereine im Verwaltungsjahre 1862 gemachten Ankäufe.

1. Karl von Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumecky. Brünn 1862.
2. Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte. Von Dr. Julius Fiker. Erster Band. Innsbruck 1861.
3. Charakterbilder aus der Kunstgeschichte; in chronologischer Folge von den ältesten Zeiten bis zur italienischen Kunstblüthe.
   Nach den Darstellungen der vorzüglichsten Kunstschriftsteller. Von A. W. Becker. Mit 187 Holzschnitten. Leipzig 1862.
4. Die Wanderungen der Kelten. Historisch-critisch dargestellt von Leopold Contzen.
   Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1861.
5. Die Herrschaften des vormaligen Hochstiftes Bamberg in Oberkärnten. mit Rücksicht auf die Stadt Villach. Von Philipp Bonend, Villach. 1858.
6. Salzburg's Landes-Geschichte. Von Georg Abdon Pichler. 1. — 4. Heft. Salzburg 1861 und 1862.
7. T. Livii ab urbe condita librorum partes selectae. Jn usum scholarum edid. C. J. Grysar. Vindob. 1857. — 2. Bändchen.
8. Tyrolisches Idioticon von J. B. Schöpf. Herausgegeben auf Veranlassung und durch Unterstützung des Ferdinandeum's. Erste Lieferung. Innsbruck. 1862.

9. Geschichte Krains. Ein Handbuch. Von P. von Radičs. Laibach. 1862. Erste Lieferung.
10. Geschichte der Reichsgrafen Khevenhüller, weiland deren Majorats-Grafschaft Frankenburg und ihrer nächsten Umgebung.
    Von Dominikus Fiedler. Mit 34 Illustrationen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 1. Theil. Wien 1862.
11. Das Lykische Volk. Von Bachofen.
12. Ovidii opera: Edid. Merkel. 3 Tomi.
13. T. Livii ab urbe condita libri. Ed. Weissenborn. I.—VI.
14. Des Livius römische Geschichte. 27 Bändchen.
15. Ovid's Werke. 18 Bändchen.

Fortsetzungen:

16. Grundriß der Kunstgeschichte von Wilhelm Lübke.
17. Kostüm-Kunde. Geschichte der Tracht und des Geräthes im Mittelalter vom 4. bis zum 14. Jahrhunderte. Von Hermann Weiß.
18. Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechts-Geschichte. Von D. A. von Daniels.
19. Glossarium diplomaticum. Von Dr. Ed. Brinkmaier.
20. Allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber.
21. Mittheilungen der k. k. Central - Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.
22. Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Einführung des Christenthumes bis auf die neueste Zeit. Von Ernst Förster.
23. Deutsches Staats-Wörterbuch. Von Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.
24. Inscriptiones Rhaetiae primae et secundae, Norici, Panoniae, primae. Vom Hofrathe Dr. Steiner.
25. Weltgeschichte von Weber.
26. Grundriß der Geschichte der deutschen National-Literatur. Von Aug. Koberstein.
27. Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Oesterreich. Von Dr. Constantin v. Wurzbach.

Verschiedenes:

28. Zwei Altarleuchter aus Bronce. Aus der romanischen Kunst-Periode. (Gefunden auf dem Zollfelde am Grazer-Kogel.)
29. Ein Degen mit schönem brillantirtem stählernen Griffe.



